

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
1.	Kant. Finanzchefkonferenz (FCK)	allg.	Um (finanzielle oder andere) Ressourcen längerfristig nachhaltig einzusetzen, sollte mittelfristig der gesamte Gesetzes- und Verordnungsdschungel massiv gelichtet und auf gezielten, wirkungsorientierten und verhältnismässigen Mitteleinsatz geprüft und angepasst werden. Viele Festlegungen sind vom Zweck her gesehen veraltet oder stehen sogar im Widerspruch zu neuen Regelungen, abgesehen davon greifen zu viele dieser Instrumente ineinander, was zur Folge hat, dass Projekte, egal welcher Art, sehr schwerfällig und äusserst aufwändig bearbeitet werden müssen. Dabei sind wir überzeugt, dass die Reduktion übertriebener Regulierungen und demzufolge eine schlankere Verwaltungsstruktur auch für Mitarbeitende Motivation sein können und dass hinsichtlich wichtiger Standards keine Qualitätseinbussen die Folge waren. Ein Potenzial scheint uns in grösserem Ausmass vorhanden zu sein. Indessen muss der Wille vorhanden sein, diesen Brocken anzupacken. Der Personalbestand ist kritisch zu hinterfragen. Hier liegt ein grosses Einsparpotenzial. Zudem ist die Bürokratie auf ein Minimum zu beschränken. Der RR wäre gut beraten, den Personaletat zu hinterfragen und abzubauen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Personalaufwand wird um etwa 24 Millionen reduziert: In den nächsten drei Jahren wird der Regierungsrat nämlich mit einem Stellenstopp und einer Reduktion des Stellenetats um 1 Prozent 79 Vollzeitstellen im Vergleich zu den Planzahlen einsparen. Dies bedeutet, dass die Verwaltung trotz zunehmender Aufgaben und steigender Einwohnerzahl mit weniger Personal auskommen muss. Der Abbau soll hauptsächlich über die natürliche Fluktuation realisiert werden. Zusätzlich werden mit der Umsetzung der individuellen Massnahmen weitere 52 Stellen abgebaut. Verwaltungsinterne Abstriche bei der Arbeitsinfrastruktur und die Halbierung der Beförderungssumme werden weitere 13,5 Millionen Entlastungen bringen.
2.	Einwohnergemeinde (EWG) Baar	allg.	Der Gemeinderat von Baar hat die Vernehmlassung am 16. September 2015 diskutiert. Es liegt in der Gemeindeautonomie, entsprechende Vorgaben, welcher der Kanton beschliesst zu übernehmen oder eine andere Entscheidung zu treffen. Für den Baarer Gemeinderat steht die Verteilung der Ressourcen, zusätzlich zu einzelnen Massnahmenpaketen im Vordergrund. Nur so ist ein langfristiger und nachhaltiger Mitteleinsatz zielführend. Der Regierungsrat wäre gut beraten, den Stellenpool der einzelnen Direktionen kritisch zu überprüfen und den Personalbestand zu hinterfragen. In letzter Zeit wurden sehr viele Mitarbeitende eingestellt. Hier besteht unseres Erachtens ein erhebliches Einsparpotential. Die Bürokratie ist auf ein Minimum zu beschränken. Viele Gesetze und Verordnungen sollen überprüft und angepasst werden, Projekte sollen pragmatischer umgesetzt werden – ohne übertriebene, schwerfällige und für alle Beteiligten personalintensive Mitarbeit von Dritten. Eine schlanke Verwaltungsstruktur ist auch für die Mitarbeitenden Motivation und bedeutet nicht, dass die Qualität abnimmt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Personalaufwand wird um etwa 24 Millionen reduziert: In den nächsten drei Jahren wird der Regierungsrat nämlich mit einem Stellenstopp und einer Reduktion des Stellenetats um 1 Prozent 79 Vollzeitstellen im Vergleich zu den Planzahlen einsparen. Dies bedeutet, dass die Verwaltung trotz zunehmender Aufgaben und steigender Einwohnerzahl mit weniger Personal auskommen muss. Der Abbau soll hauptsächlich über die natürliche Fluktuation realisiert werden. Zusätzlich werden mit der Umsetzung der individuellen Massnahmen weitere 52 Stellen abgebaut. Verwaltungsinterne Abstriche bei der Arbeitsinfrastruktur und die Halbierung der Beförderungssumme werden weitere 13,5 Millionen Entlastungen bringen.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
3.	Einwohnergemeinde (EWG) Unterägeri	allg.	<p>Prinzipiell sollte es sich beim Entlastungsprogramm um ein Sparprogramm handeln. Wir stellen aber fest, dass das Paket in erster Linie Lastenverschiebungen auf die Gemeinden enthält. Effektive Sparmassnahmen sind nur wenige enthalten. Diese Tatsache bedauern wir sehr.</p> <p>Der Kanton Zug plant verschiedene Entlastungsmassnahmen, welche die kantonalen Mitarbeitenden betreffen. Die Angestellten der Zuger Gemeinden, insbesondere der Einwohnergemeinde Unterägeri, sind (zunächst) nicht direkt betroffen. Immerhin geben wir zu bedenken, dass Dienstleistungen mit der heutigen hohen Qualität nur dann erbracht werden können, wenn sowohl der Kanton Zug als auch die Einwohnergemeinden über engagierte und gut ausgebildete Mitarbeitende verfügen. Dies kann nur dann erreicht werden, wenn deren Arbeitsbedingungen verglichen mit jenen in privatwirtschaftlichen Betrieben des Kantons Zug konkurrenzfähig sind.</p>	<p>Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p>
4.	Einwohnergemeinde (EWG) Steinhäusern	allg.	<p>Die Unterstützung der Gemeinden beim Entlastungsprogramm 2015-2018 des Kantons hat Auswirkungen auf die gemeindlichen Finanzen. Der ungewisse Steuerertrag, die Reform des Zuger Finanzausgleichs sowie der langfristige Investitionsbedarf zwingen unsere Gemeinde mit den zur Verfügung stehenden Mitteln haushälterisch umzugehen. An der Sitzung vom 24. August 2015 wurde beschlossen, dass keine Aufwände für neue Aufgaben und Stellen, die keine gesetzliche Grundlage haben, für das Budgetjahr 2016 entstehen dürfen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
5.	Einwohnergemeinde (EWG) Menzingen	allg.	<p>Der Kanton Zug plant verschiedene Entlastungsmassnahmen, welche die kantonalen Mitarbeitenden betreffen. Die Angestellten der Zuger Gemeinden sind (zunächst) nicht direkt betroffen. Es ist jedoch mit Bestimmtheit davon auszugehen, dass die meisten Zuger Gemeinden die Personalmassnahmen des Kantons übernehmen werden. Schliesslich lehnen die Gemeinde Menzingen und die meisten anderen Gemeinden ihre Anstellungsbedingungen eng an diejenigen des Kantons an.</p> <p>Bei der Beurteilung dieser Entlastungsmassnahmen muss festgehalten werden, dass das Personal der öffentlichen Hand in mehrfacher Hinsicht vom Entlastungsprogramm des Kantons Zug betroffen wird. So sind die meisten Angestellten der Einwohnergemeinde Menzingen in einer Zuger Gemeinde zu Hause. Damit werden die-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>se Angestellten von Entlastungsmassnahmen beim öffentlichen Verkehr, vom geringeren Skontoabzug der Steuerzahlung, etc. als Privatperson betroffen. Obendrauf kommen nun Entlastungsmassnahmen des Arbeitgebers. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in jüngerer Vergangenheit bereits bei der Einführung des neuen Pensionskassengesetzes per 2014 schmerzliche Kürzungen der zu erwartenden Altersrente akzeptieren mussten und damit wesentlich zur Gesundung unserer Pensionskasse beigetragen haben. Bei Entlastungsmassnahmen im Personalbereich ist Zurückhaltung und ein gutes Augenmass gefordert. Massnahmen müssen begründet und nachvollziehbar sein, sonst wird eine Stärke der Zuger öffentlichen Hand preisgegeben: die Motivation und Loyalität der Mitarbeitenden. Zentral ist und bleibt im Weiteren, dass der Kanton Zug wie die Zuger Gemeinden als attraktive Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt auftreten können.</p>	
6.	Einwohnergemeinde (EWG) Menzingen	allg.	<p>Um (finanzielle oder andere) Ressourcen längerfristig nachhaltig einzusetzen, sollte mittelfristig der gesamte Gesetzes- und Verordnungsdschungel massiv gelichtet und auf gezielten, wirkungsorientierten und verhältnismässigen Mitteleinsatz geprüft und angepasst werden. Viele Festlegungen sind vom Zweck her gesehen veraltet oder stehen sogar im Widerspruch zu neuen Regelungen, abgesehen davon greifen zu viele dieser Instrumente ineinander, was zur Folge hat, dass Projekte, egal welcher Art, sehr schwerfällig und äusserst aufwendig bearbeitet werden müssen. Dabei sind wir überzeugt, dass die Reduktion übertriebener Regulierungen und demzufolge eine schlankere Verwaltungsstruktur auch für Mitarbeitende Motivation sein können und dass hinsichtlich wichtiger Standards keine Qualitätseinbussen die Folge wären. Ein Potenzial scheint uns in grösserem Ausmass vorhanden zu sein. Indessen muss der Wille vorhanden sein, diesen Brocken anzupacken. Der Personalbestand ist kritisch zu hinterfragen. Hier liegt ein grosses Einsparpotenzial. Zudem ist die Bürokratie auf ein Minimum zu beschränken. Der RR wäre gut beraten, den Personaletat zu hinterfragen und abzubauen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Personalaufwand wird um etwa 24 Millionen reduziert: In den nächsten drei Jahren wird der Regierungsrat nämlich mit einem Stellenstopp und einer Reduktion des Stellenetats um 1 Prozent 79 Vollzeitstellen im Vergleich zu den Planzahlen einsparen. Dies bedeutet, dass die Verwaltung trotz zunehmender Aufgaben und steigender Einwohnerzahl mit weniger Personal auskommen muss. Der Abbau soll hauptsächlich über die natürliche Fluktuation realisiert werden. Zusätzlich werden mit der Umsetzung der individuellen Massnahmen weitere 52 Stellen abgebaut. Verwaltungsinterne Abstriche bei der Arbeitsinfrastruktur und die Halbierung der Beförderungssumme werden weitere 13,5 Millionen Entlastungen bringen.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
7.	Einwohnergemeinde (EWG) Hünenberg	allg.	<p>Der Regierungsrat spricht von einem ausgewogenen Gesamtpaket, welches im Rahmen des Entlastungsprogrammes 2015-2018 vorgelegt wird. Er begründet dies ausschliesslich aus der Finanzperspektive des Kantonshaushaltes. Aus Sicht der Betroffenen trifft der Leistungsabbau die sozial Schwächsten überproportional stark. Die vorgeschlagenen Mehreinnahmen für den Kantonshaushalt gehen vor allem zu Lasten des Mittelstandes. Die Kostenverlagerung zu den Gemeinden bedeutet eine Kostenverschiebung von einem grossen Finanzhaushalt zu viel kleineren Finanzhaushalten, welche diesen Kostenschub kaum auffangen können.</p> <p>Dass alle Direktionen des Kantons die gleichen Kürzungen erbringen müssen, bedeutet nicht Opfersymmetrie. Opfer sind die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug, die von Veränderungen betroffen sind, Dass alle Bereiche einen Beitrag leisten, ist zwar im Grundsatz richtig. Die Auswirkungen sind aber aus Sicht der Einwohnerinnen und Einwohner zu prüfen.</p> <p>Mit verschiedenen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden umfangreiche Leistungsanpassungen vorgenommen. Solche bedürfen der ordentlichen Beratung und vertieften Betrachtung in einer Spezialkommission des Kantonsrates, so etwa in der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit und Soziales im Zusammenhang mit beabsichtigten Gesetzesänderungen in diesem Bereich.</p>	<p>Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p>
8.	Einwohnergemeinde (EWG) Oberägeri	allg.	<p>Dito. FCK.</p> <p>Der Personalbestand ist kritisch zu hinterfragen. Wenn es gelingt, die Bürokratie einzuschränken, die Prozesse zu optimieren und gewisse Aufgaben der öffentlichen Hand aufzuheben statt zu den Gemeinden zu verschieben, dann dürfte der Kanton auch mit weniger Personalressourcen auskommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Personalaufwand wird um etwa 24 Millionen reduziert: In den nächsten drei Jahren wird der Regierungsrat nämlich mit einem Stellenstopp und einer Reduktion des Stellenetats um 1 Prozent 79 Vollzeitstellen im Vergleich zu den Planzahlen einsparen. Dies bedeutet, dass die Verwaltung trotz zunehmender Aufgaben und steigender Einwohnerzahl mit weniger Personal auskommen muss. Der Abbau soll hauptsächlich über die natürliche Fluktuation realisiert werden. Zusätzlich werden mit der Umsetzung der individuellen Massnahmen weitere 52 Stellen abgebaut. Verwaltungsinterne Abstriche bei der Arbeitsinfrastruktur und die Halbierung der Beförderungssumme werden weitere 13,5 Millionen Entlastungen bringen.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
9.	Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug (Bürgergden. ZG)	allg.	Wie aus der Vorlage hervorgeht, handelt es sich bei rund einem Viertel der geplanten Einsparungen des Kantons um reine Lastenverschiebungen auf die Gemeinden. Deren Möglichkeiten, sich analog zum Kanton ebenfalls zu entlasten, sind begrenzt oder gar nicht vorhanden.	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.
10.	Korporation Oberägeri	allg.	Paket 2 des Entlastungsprogramms 2015–2018 beinhaltet neben ein paar Ausgabenkürzungen vornehmlich eine Erhöhung von Gebührentarifen und Steuern. Viele Kosten werden lediglich auf die Gemeinden und andere Institutionen umgelagert. Es fehlt eine klar erkennbare Entlastung im Bereich des internen Verwaltungsaufwandes und des Verwaltungspersonals. D.h. ein Stellenabbauplan von zu viel besetzten Stellen ist im Entlastungsprogramm nicht ersichtlich oder zu wenig erkennbar. Die vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Studien zeigen klar auf, dass der Kanton Zug im interkantonalen Vergleich zu viele Personalstellen besetzt hat. Dieses Erkenntnis wird allerdings im Entlastungsprogramm nicht umgesetzt.	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.
11.	Korporation Baardorf	allg.	EP, Paket 2, enthält neben ein paar Ausgabenkürzungen vornehmlich eine Erhöhung von Gebührentarifen und Steuern. Viele Kosten werden lediglich auf Gemeinden und andere Institutionen umgelagert. Es fehlt eine klar erkennbare Entlastung im Bereich des internen Verwaltungsaufwandes und des Verwaltungspersonals. Stellenabbauplan von zu viel besetzten Stellen ist im EP nicht ersichtlich oder zu wenig erkennbar. Die vom RR in Auftrag gegebene Studien zeigen klar auf, dass der Kanton Zug im interkant. Vergleich zu viele Personalstellen besetzt hat. Dieses Erkenntnis wird im EP nicht umgesetzt.	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.
12.	Korporation Baar-	allg.	Forderung: Erstellung eines Stellenabbauplans über das Verwaltungspersonal aller Direktionen. Stellenabbau ist mittels natürlicher Fluktuation (Pensionierungen, Austritte, etc.) zur Entlastung der	Der Personalaufwand wird um etwa 24 Millionen reduziert: In den nächsten drei Jahren wird der Regierungsrat nämlich mit einem Stellenstopp und einer Reduktion

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	Dorf		Kantonsfinanzen zu regeln.	des Stellenetats um 1 Prozent 79 Vollzeitstellen im Vergleich zu den Planzahlen einsparen. Dies bedeutet, dass die Verwaltung trotz zunehmender Aufgaben und steigender Einwohnerzahl mit weniger Personal auskommen muss. Der Abbau soll hauptsächlich über die natürliche Fluktuation realisiert werden. Zusätzlich werden mit der Umsetzung der individuellen Massnahmen weitere 52 Stellen abgebaut. Verwaltungsinterne Abstriche bei der Arbeitsinfrastruktur und die Halbierung der Beförderungssumme werden weitere 13,5 Millionen Entlastungen bringen.
13.	Korporation Hünenberg	allg.	Mit den vorgeschlagenen Sparmassnahmen sieht der Korporationsrat einerseits die Qualität, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft stark gefährdet. Zudem gehen die Sparmassnahmen grundsätzlich zu Lasten der sozial Schwachen der Gesellschaft, die sich meist nicht gegen solch angedachten Massnahmen artikulieren können. Wir fordern die Regierung auf, die wirklichen Ursachen des Defizits des Kantons Zug zu benennen (NFA, sinkende Steuererträge, nicht nachhaltige Steuersenkungen) und gezielt bei diesen Faktoren anzusetzen, um die kantonalen Finanzen wieder ins Lot zu bringen. Sich langfristig wirtschaftlich zu schwächen, ist keine Option und kein Standortvorteil.	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.
14.	Korporation Walchwil	allg.	Grundsätzlich unterstützen wir die Strategie der Zuger Regierung, sich für einen ausgeglichenen Staatshaushalt einzusetzen. Die Herausforderungen an den multifunktionalen Wald nehmen laufend zu. Während sich die wirtschaftliche Lage der Wald- und Holzbranche kontinuierlich verschlechtert und sich mit der aktuellen Währungssituation, den invasiven Arten und Schädlingen, des Erholungsdrucks und der damit zusammenhängenden Haftungsfragen sowie der Klimaveränderung zunehmen verschärft, nimmt der Druck durch die Zuger Bevölkerung und die damit verbundenen Aufgaben zu. Aus diesem Grund sind die Sparmassnahmen im Bereich Wald nicht nachvollziehbar und für uns unverständlich. Falls die Sparmassnahmen trotzdem im geplanten Umfang erfolgen, kann dies nur mit einem Leistungsabbau verbunden sein, was zu Änderungen oder Kündigung von Wirtschaftsplänen führen kann. Neben ein paar Ausgabenkürzungen beinhaltet das Entlastungs-	Es ist anerkannt, dass der Druck auf Waldeigentumsberechtigte primär durch sich verschlechternde wirtschaftliche Gegebenheiten und zunehmende Forderungen der Bevölkerung stetig zunimmt. Zur zwingend erforderlichen Sanierung des Staatshaushaltes hat jedoch auch der Wald einen Beitrag zu leisten. Im Sinne der Opfersymmetrie sind die geplanten Ausgabenreduktionen angezeigt und gerechtfertigt. Sollten die einzuführenden Sparmassnahmen die Erreichung der in den Waldwirtschaftsplänen vereinbarten Ziele verunmöglichen, müssten zwischen dem Amt für Wald und Wild und den Waldeigentumsberechtigten entsprechende Zielanpassungen vereinbart werden.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			programm nach Meinung der Korporationsräten vornehmlich eine Erhöhung von Gebührentarifen und Steuern. Viele Kosten sind lediglich auf die Gemeinden und andere Institutionen umgelagert, Es fehlt eine erkennbare Entlastung im Bereich des internen Verwaltungsaufwandes und des Verwaltungspersonals.	
15.	Korporation Zug	allg.	Der Verwaltungsrat der Korporation Zug ist der Ansicht, dass das Paket 2 einerseits zu viel wenig sinnvolle Ausgabenkürzungen vorsieht, die den kantonalen Verwaltungsaufwand nur marginal verringern und andererseits einseitig auf Erhöhungen von Gebühren und Steuern setzt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Kürzungen häufig einfach andere Gemeinwesen oder Institutionen belasten. Neutrale Untersuchungen haben ergeben, dass der Verwaltungsaufwand im Kanton Zug im schweizerischen Vergleich weit überdurchschnittlich ist. Eine Planung für eine Reduktion dieser Aufwendungen, zum Beispiel mit einem langfristig geplanten Stellenabbau, ist nicht erkennbar. Die hier möglichen Einsparungen dürften einen substantiellen Betrag ausmachen, ohne dass die bisherige Dienstleistungsqualität wesentlich beeinträchtigt wäre. Antrag: Es sei ein Stellenabbauplan für jede Direktion einzeln zu erstellen.	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden. Es trifft nicht zu, dass keine erkennbare Entlastung im Bereich des internen Verwaltungsaufwandes und Verwaltungspersonals zu erkennen ist. Die kantonale Verwaltung spart mit dem Entlastungsprogramm beim Verwaltungspersonal insgesamt rund 15 Millionen Franken ein. Dies betrifft beispielsweise das Verwaltungspersonal des Amtes für Wald und Wild (AFW) mit 150'000 Franken. Die totalen waldspezifischen Einsparungen betragen für das Jahr 2018 665'000 Franken. Davon entfallen 250'000 Franken auf den Staatswald, welcher vom Amt für Wald und Wild betreut wird (5 % der Waldfläche) und 415'000 Franken auf den restlichen Wald, der u.a. von den Korporationen betreut wird (95 % der Waldfläche). Somit leistet z.B. das AFW eine sehr grosse Entlastung beim internen Verwaltungsaufwand und beim Verwaltungspersonal.
16.	Kath. Kirchgemeinde Risch	allg.	Verzicht auf Vernehmlassung.	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
17.	Kath. Kirchgemeinde Cham-Hünenberg	allg.	Kirchenrat sieht keinen Anlass, einen Einwand einzubringen.	Kenntnisnahme.
18.	Kath. Kirchgemeinde Steinhäusen	allg.	Wir finden, dass das Entlastungsprogramm von einem politisch falschen Ansatz ausgeht. Wir sind der Meinung, dass man nicht nur Sparmassnahmen in Betracht ziehen sollte, sondern auch angemessene Steuererhöhungen. Der Steuerwettbewerb nach unten ist entsolidarisierend und schadet letztlich dem Gemeinwesen, resp. dem Staat selber. Wir stellen fest, dass dem Grundsatz der Opfersymmetrie, nachdem alle sparen müssen, nicht Rechnung getragen wird. Wir sehen vor allem Einsparungen bei der Bildung, der Kunst und beim «kleinen» Mitarbeitenden, sehr gut verdienende Zuger werden nicht belastet, jedoch werden «schwachen» Personen weitere direkte und indirekte Kosten aufgebürdet (z.B. IV-Bezügerinnen und -bezüger).	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.
19.	Ombudsstelle Zug	allg.	Verzicht auf Vernehmlassung.	Kenntnisnahme.
20.	Grünliberale Partei Kanton Zug (GLP)	allg.	Die Grünliberalen unterstützen grundsätzlich das vom Regierungsrat vorgesehene zweite Paket des Entlastungsprogramms. Wir fragen uns jedoch, ob das Entlastungspaket den Finanzhaushalt ab 2018 tatsächlich wieder ins Gleichgewicht bringen kann. Einerseits wegen den bisher eher negativen Reaktionen von Interessenverbänden und -gruppen, andererseits wegen dem im Finanzplan 2015 bis 2018 budgetierten Ausgabenüberschuss von insgesamt 430 Mio. Franken. Die finanzpolitische Ausgangslage ist sehr angespannt und der Ausblick für die kommenden Jahre prekär. Selbst wenn die Entlastungsmassnahmen im geplanten Umfang umgesetzt werden können, sind in diesem Kontext 111 Mio. Franken Entlastungswirkung entschieden zu gering. Es ist davon auszugehen, dass nach 2018 die Fehlbeträge leider rasch wieder zunehmen werden.	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>In der Vernehmlassung zur Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes hält der Regierungsrat fest, dass er die Verschlechterung des Finanzhaushalts ernst nimmt und entschlossen ist, dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Dabei nennt er als strategisches Ziel der langfristig ausgeglichene Staatshaushalt. Für die Legislatur 2015–2018 hat er dafür zwei Ziele definiert: Die Reduktion der Belastung aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) und die Verhinderung struktureller Defizite. Zumindest beim NFA kann der Kanton Zug – in Anbetracht der Mehrheitsverhältnisse im Bundesparlament – bis 2019, mit grosser Wahrscheinlichkeit auch darüber hinaus, kaum mit einer Reduktion seiner Beiträge rechnen. Der NFA wird den Zuger Finanzhaushalt nicht entlasten, sondern noch über längere Zeit weiter zusätzlich belasten. Will man den Zuger Finanzhaushalt nachhaltig und langfristig konsolidieren, führt kein Weg am Sparen und an einer Leistungsreduktion vorbei. Ansonsten das Zuger Dogma – jegliche Steuererhöhungen kategorisch abzulehnen – bald einmal nicht mehr zu halten sein wird. Deshalb ist es absolut unverständlich, wieso die Begrenzung des Wachstums und die verwaltungsinternen Einsparungen nur 30 Prozent des Entlastungspaketes ausmachen. Das ist ganz klar ungenügend. Dieser Anteil muss zwingend höher ausfallen. Denn der Leistungs- und Personalausbau der letzten zwanzig Jahre war überdurchschnittlich.</p> <p>Wir verschliessen uns nicht der Tatsache, dass die Anforderungen an öffentliche Verwaltungen in den letzten Jahren massiv gestiegen sind. Trotzdem ist die zunehmende Fülle von Aufgaben, die sich ausschliesslich auf die eigene Einrichtung beziehen wie z.B. Fragen der Organisation, der IT-Unterstützung, der Datenerhebung, der Archivierung, der Kommunikation, usw. möglichst zu reduzieren oder effizienter zu organisieren. In diesem Zusammenhang erhoffen wir uns von der angestossenen Regierungs- und Verwaltungsreform 2020 eine umfassende Angebots- und Strukturüberprüfung, die auch kooperative Modelle mit externen Anbietern einbezieht. Denn die öffentliche Verwaltung muss sich wieder vermehrt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können und diejenigen Fachbereiche abdecken, für die sie wirklich zuständig ist.</p> <p>Eine Lastenverschiebung zu den Gemeinden erachten wir als we-</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>nig sinnvoll, werden damit die Kosten einfach nur nach unten weitergegeben. Deshalb begrüssen wir die Sistierung dieser Absicht und die Initiierung des von Gemeinden und Kanton vereinbarten Projektes «ZFA Reform 2018». In diesem Zusammenhang die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu überprüfen, finden wir nicht nur richtig, sondern geradezu zwingend. Dass die Gemeinden bis zum Inkrafttreten der Reform einen Solidaritätsbeitrag am Entlastungsprogramm leisten, ist den Umständen entsprechend in Ordnung.</p> <p>Wie eingangs erwähnt, ist es für die Grünliberalen sehr wichtig, dass das zweite Paket des Entlastungsprogrammes möglichst als Ganzes umgesetzt wird. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind unseres Erachtens massvoll und vertretbar. Wir sind grösstenteils mit ihnen einverstanden und unterstützen sie grundsätzlich in der vorgegebenen Fassung. Der Kanton Zug bietet seiner Bevölkerung eine hervorragende Infrastruktur und ausgezeichnete, gesamtschweizerisch durchwegs als Überdurchschnittlich zu bezeichnende Dienstleistungen. Zudem ist er ein attraktiver Arbeitgeber. Das Entlastungsprogramm gefährdet weder das eine noch das andere. Als Wohn- und Arbeitsort bleibt er auch so weiterhin sehr attraktiv.</p>	
21.	SVP	allg.	<p>Die SVP Kanton Zug fordert seit Jahren den sparsamen Umgang mit den finanziellen Mitteln des Kantons Zug und unterstützt deshalb grundsätzlich die Entlastungsmassnahmen des Regierungsrates. Nicht einverstanden ist die SVP Kanton Zug mit den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen und neu einzuführenden Steuern.</p>	<p>Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspaketes sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p>
22.	Alternative – die Grünen Zug (ALG)	allg.	<p>Im gesamten Sparpaket – besonders im Paket 2 – kritisiert die ALG den Sparfokus auf die Bildung (über 25 Millionen!) sowie die Austrocknung von sozialen Dienstleistungen zu Lasten der Schwächsten wie IV-Beziehende, Behinderte, Ältere und vor allem auch Familien. Den Abbau von Personal von über 16 Millionen kritisieren wir ebenfalls.</p> <p>Zug kann künftig das Firmen- und Personenwachstum sowie zu-</p>	<p>Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>nehmende Aufgaben weder qualitativ noch quantitativ bewältigen. Dieses Sparpaket gefährdet die wirtschaftliche und gesellschaftliche Wohlfahrt des Kantons.</p> <p>Ohne gezielte Steuererhöhungen und Wachstumsdämpfung wird Zug weiterhin zu wenig Steuereinnahmen haben und die NFA-Kosten werden weiter explodieren. Dann reicht dieses Sparpaket nicht zur Finanzgesundung. Es braucht eine neue Finanz- und Wirtschaftsstrategie!</p> <p>Die ALG betont, dass das heutige strukturelle Defizit des Kantons von Kantonsparlament und Regierung herbeigeführt wurden. Die bürgerlichen und konservativen Parteien, welche in beiden Gremien seit jeher die absolute Mehrheit haben, ignorierten wider besseren Wissens ...</p> <p>... die NFA: Die Kosten der NFA stiegen durch das Zuger Wachstums- und Steuermodell stark an. Zuziehende gewinnstarke bzw. vermögende juristische und natürliche Personen erhöhten Zugs Ressourcenpotenzial auf den Schweizer Spitzenplatz – doppelt so stark wie die Nr 2, der Kanton Schwyz. Gleichzeitig schöpft Zug nur 12% dieses Potentials steuerlich ab. Der Regierung mangelt es an Einsicht und deren Parteivertreter im Kantonsrat betreiben sie eine konfuse und hilflose Ablenkungspolitik mit teils imageschädigenden Worten gegenüber anderen Kantonen.</p> <p>... die Einnahmeausfälle der mehrfachen kantonalen Steuersenkungen der letzten Jahre. Kanton und Gemeinden zusammen entfielen über 200 Millionen Franken jährlich. Diese konnten entgegen den bürgerlichen Erwartungen nicht von neuem Steuersubstrat (Firmen- und Personenwachstum) kompensiert werden.</p> <p>... die Einnahmeausfälle bei den Bundessteuern von 70 Millionen – gerade durch die missratene Unternehmens-steuerreform II.</p> <p>... die globalen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen mit Wirtschaftskrise, Druck auf Steuerprivilegierungen sowie die Entwicklung des Franks und die Auswirkungen auf die Exportwirtschaft. Die Regierung schreibt in Bericht und Antrag, dass es zu «sinkenden Steuereinnahmen aufgrund der konjunkturellen Lage» gekommen wäre. Bei der Staatsrechnung 2014 hatte die Regierung auch die Steuersenkungen als massiven Faktor der Einnahmeverluste aufgeführt – diese Einsicht klammert sie beim 2. Paket des «Entlastungsprogramms» aus. Die ALG fordert die Regierung auf,</p>	<p>Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p> <p>Alle Steuergesetzrevisionen waren gut überlegt und ausgewogen. Kantonsrat und - teilweise - das Volk haben zugestimmt.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			nicht politisch-selektive Aussagen zu machen, um so ihre verfehlte Steuerpolitik zu beschönigen.	
23.	ALG	allg.	<p>Volk in die Irre geführt: Der Finanzdirektor hat im Rahmen jeder Steuersenkung seit 2007 bis noch zum Juni 2014 – 3 Wochen vor der Bekanntgabe des Sparpakets – öffentlich und in den Kantonsratsprotokollen nachlesbar kundgetan, dass sich der Kanton seinen Tiefsteuerpolitik ohne Abbau von öffentlichen Dienstleistungen leisten könne. Dieses 2. Sparpaket zeigt, dass die Regierung massiv Leistungen für die Bevölkerung abbauen will und zudem auch die Gemeinden Abermillionen für die kantonalen Versäumnisse zahlen sollen.</p> <p>Standort Zug wird Mittelmass: Der Zuger Regierung ist es nicht gelungen, Zugs schweizweit und international hervorragende wirtschaftliche Ausgangslage so zu nutzen, dass sie genügend Einnahmen generieren und so die Leistungen für die Bevölkerung langfristig hervorragend bleiben. Zugs Wirtschafts- und Steuerpolitik muss auch der Bevölkerungsmehrheit in der Endabrechnung Vorteile bieten – die Menschen in Zug, besonders Familien, sind bereits durch hohe Wohn- und Lebenskosten verursacht durch die Wachstums- und Zuwanderungspolitik der bürgerlich-konservativen Polit-Mehrheit belastet. Sie haben einen Ausgleich in anderen Bereichen verdient!</p> <p>Steuererhöhungen statt Betteln</p> <p>Ausgaben UND Einnahmen diskutieren: Die ALG ist an einem gesunden Staatshaushalt sowie qualitativ gutem Service public interessiert. Wir sind sehr wohl offen für sinnvolles Bremsen des Ausgabenwachstums bei gleichzeitiger Diskussion über gezielte massvolle Steuererhöhungen.</p> <p>Wir erwarten von der Regierung, dass sie nebst Sparpotenzial, klar aufzeigt, welche Steuern zusätzlich massvoll und gezielt erhöht werden könnten. «Opfersymmetrie» solle beim Sparpaket zur Anwendung kommen, behauptet die Regierung. Die ALG fordert die Regierung auf, Worten Taten folgen zu lassen.</p> <p>Die aufgeführten Mehreinnahmen (Pendlerabzug, Streichung Eigenbetreuungsabzug, höhere Abgeltung Staatsgarantie sowie Aufhebung Steuerprivileg für die ZKB) von 11.3 Millionen sind ungenügend und belasten zudem primär Privatpersonen und Familien.</p> <p>Auch Vermögende, Topverdienende, Aktionäre, gewinnstarke Fir-</p>	<p>Der Regierungsrat, inkl. der Finanzdirektor, hat immer transparent informiert. Bereits im Frühling 2014 hat der Regierungsrat für das Budget 2015 Sofortmassnahmen in die Wege geleitet. So wurden in der Laufenden Rechnung 36 Millionen Franken sowie in der Investitionsrechnung 70 Millionen eingespart. Ferner hat er ein Entlastungspaket von 80 bis 100 Millionen Franken angekündigt, das die Staatsrechnung wirksam entlasten soll. Im Herbst 2014 hat die Verwaltung dafür über 300 Massnahmen geprüft. Dabei wurde kein Bereich ausgelassen. Unter die Lupe genommen wurden beispielsweise die Bildung, Sicherheit, Gesundheit, Verkehr, Subventionen, Soziales, Personal und Investitionen. Nun liegt das Resultat vor, das wie geplant den Finanzhaushalt jährlich um 80 bis 100 Millionen Franken entlasten soll.</p> <p>Alle Steuergesetzrevisionen waren gut überlegt und ausgewogen. Kantonsrat und - teilweise - das Volk haben zugestimmt.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>men, privilegierte Gesellschaften sollen einen Beitrag für gesunde Staatsfinanzen leisten – es sind diejenigen, welche in den vergangenen Jahren, Jahrzehnten überdurchschnittlich von Zugs Tiefsteuerpolitik sowie den Infrastruktur- und Standortinvestitionen profitiert haben. Dass die Regierung statt faire Steuern zu erheben, neu bei Reichen betteln will (siehe 7.16 Fundraising), ist unannehmbar!</p> <p>Weniger Lohn für die Regierung: Sollte das Paket in diesem Umfange geschnürt werden, fordert die ALG die Regierung auf, mit gutem Beispiel voran zu gehen. Wir fordern bei der Regierung eine Lohnkürzung von 10% - auch bei Kantonsrats- und Kommissionstätigkeit gilt es, mindestens 10% einzusparen.</p>	
24.	ALG	allg.	<p>Leistungsaufträge – keine Verknüpfung zum Geschäftsbericht: Stawiko und Kantonsrat beraten Rechnung und Budget des Kantons aufgrund von Globalbudgets und Leistungsaufträgen pro Amt. Die ALG kritisiert, dass im Rahmen dieser Vorlage nicht klar aufgezeigt wird, welche Leistungen in welchem Amt durch die Kürzungen betroffen sind bzw. was die klaren Minderleistungen sein werden.</p> <p>Auch ist nicht ersichtlich, welche Direktion, wie viel einsparen soll. Die Finanzdirektion muss endlich eine transparente Darstellung dazu liefern – eine in welcher diese selbst zu Unrecht als sparsam abschneidet, da viele Personalmassnahmen oder Steuermehreinnahmen dieser zugerechnet werden.</p>	Im Bericht zum Budget 2016 wird transparent ausgeführt, was und wo gespart wird.
25.	ALG	allg.	<p>Ohne Steuererhöhungen weitere Sparpakete</p> <p>Die ALG erwartet von der Regierung eine neue Steuerpolitik mit gezielten und massvollen Steuererhöhungen, bei denen die es sich leisten können. Den allgemeinen Steuerfuss anzuheben – z.B. von heute 82 auf 85%, ist keine zufriedenstellende Lösung. Das ist angesichts der schweizweiten und internationalen Spitzenposition von Zug im Steuerwettbewerb möglich, ohne dass Zug Steuerzahlende verliert bzw. so dass Mehreinnahmen generiert werden. Es gilt auch, mehr Gerechtigkeit bei der Finanzierung der NFA zu erreichen – denn es ist der Zuzug von ressourcenstarken und somit zahlungsfähigen juristischen und natürlichen Personen, welche den massiven NFA-Anstieg verursacht – die Verursacher sollen auch angemessen bezahlen. Die ALG ist überzeugt, dass das strukturelle Haushaltsproblem von Zug weniger durch die Ausgaben, sondern viel mehr durch den fahrlässigen Verzicht auf Steuereinnahmen</p>	<p>Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p> <p>Das Budget 2016 weist ein Defizit von 26,3 Millionen Franken aus. Die Gründe dafür sind das verhaltene Wachstum der Steuererträge und unerwartet hohe</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>men beruht. Hebt die Regierung nicht schon mit diesem Paket die Steuern an, befürchten wir weitere Sparpakete. Denn die Steuereinnahmen werden wohl ohne Veränderungen auch die nächsten Jahre unter den falsch eingeschätzten hohen Erwartungen der Finanzdirektion bleiben – die Steuersenkungen der letzten Jahre waren schlicht übertrieben und fahrlässig.</p> <p>Die ALG erwartet Vorschläge in den Bereichen Progressionsdeckelung bei natürlichen Personen, Abschaffung Pauschalbesteuerung für reiche Ausländer, Aktionären (z.B. Abschaffung der Milderung der angeblichen Doppelbesteuerung), Kapitalsteuern, Abschaffung oder Reduktion von Steuerprivilegien für Holdings, gemischte Gesellschaften und Domizilgesellschaften sowie auch bei den allgemeinen Unternehmenssteuern. Sollte die Regierung dies nicht in vernünftigen Umfang tun, wird die ALG eine entsprechende Volksinitiative lancieren.</p>	<p>Aufwandsteigerungen. Diese neutralisieren die Einsparungen des Entlastungsprogramms 2015–2018. Bis 2018 muss auch die Ressourcenausgleichsreserve von 340 Millionen aufgelöst werden. Der Regierungsrat wird deshalb die Finanzstrategie grundlegend überarbeiten und mit dem Projekt «Finanzen 2019» den Finanzhaushalt langfristig ausgleichen. Dazu gehört möglicherweise auch eine Steuererhöhung. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Überarbeitung der Finanzstrategie und des Projektes "Finanzen 2019" darüber beraten, welche Massnahmen angezeigt sind. Es sind noch keine Entscheide gefallen. Schlussendlich werden der Kantonsrat oder sogar das Volk darüber entscheiden.</p>
26.	ALG	allg.	<p>Sorge zum Personal tragen</p> <p>Die Mitarbeitendenumfrage ergab bereits im 2010 hohe Belastungswerte. 80% der Angestellten waren mittel bis stark durch Zeitdruck belastet, erschreckende 44% waren mittel bis stark psychisch belastet (ausgebrannt). Dieses Paket, aber vielmehr das Budgetpaket erhöht den Druck auf das Personal massiv. Trotz starkem Wachstum des Kantons mit entsprechender Mehrarbeit für die Verwaltung werden Stellen gestrichen, Arbeitszeiten erhöht und finanzielle Leistungen fürs Personal reduziert. Die ALG nimmt die Regierung in die Verantwortung, sollte es zu erhöhter Personalfluktuaton sowie zu mehr gesundheitlich bedingten Ausfällen kommen. Zudem werden so die Leistungen für die Bevölkerung des Kantons mittel- bis langfristig viel langsamer und in schlechterer Qualität erbracht werden – was nicht am Willen des Personals liegt, aber auch deren Leistungsfähigkeit hat Grenzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass bereits bisher hohe Anforderungen an die Mitarbeitenden gestellt wurden und durch das Entlastungsprogramm auch künftig eine hohe Leistungsbereitschaft gefordert wird. Durch die Optimierung der Abläufe und des Personaleinsatzes soll der möglichen Überlastung einzelner Mitarbeitenden und dem Qualitätsverlust bei den Dienstleistungen entgegen gewirkt werden.</p>
27.	ALG	allg.	<p>Sparen beim Kantonsrat</p> <p>Die ALG lädt die Regierung ein, auch die Entschädigungen für den Kantonsrat um mindestens 10% zu reduzieren. Die Höhe der Sitzungsgelder für Kommission sowie Ratssitzungen sind entsprechend zu senken. Kommissionspräsidenten sollten keine höhere Entschädigung erhalten als einfache Kommissionsmitglieder.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
28.	ALG	allg.	<p>Lohnanpassungen bei der Regierung und Chefbeamten der höchsten Lohnklassen</p> <p>Das Sparpaket wird von Regierung und deren Chefbeamten vorangetrieben. Daher ist es nur richtig, dass auch diese einen Beitrag zur Entlastung leisten. Dabei hält die ALG nicht von der Reduktion von 7 auf 5 Regierungsräten, die keine Einsparung, sondern grosse, kostenintensive und langwierige Umstrukturierungen bringt. Wir fordern eine Lohnkürzung bei den Regierungsmitgliedern um 10%. Gleichzeitig soll die Regierung Vorschläge erarbeiten, für eine Lohnreduktion von 3-6% bei den Lohnklassen 24, 25, 26. Gerade Direktionssekretäre oder Landschreiber sollten bei den Kürzungen ebenfalls «opfersymmetrisch» beitragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der Massnahme M 8.85 trägt auch der Regierungsrat seinen Anteil zu den Entlastungsmassnahmen bei.</p> <p>Es sind generell keine Lohnkürzungen vorgesehen. Alle Mitarbeitenden sind gleich zu behandeln.</p>
29.	ALG	allg.	<p>Weniger administrative Grossprojekte</p> <p>Zurzeit treibt die Regierung zahlreiche Grossprojekte voran – Entlastungsprogramm, Regierungsreform, ROK, etc. Das kostet Finanzen und Personalressourcen. Die ALG fordert die Regierung auf, Tempo rauszunehmen und auf unwichtigere Projekte zu verzichten. So zum Beispiel auf die wenig Sinnvolle administrative und politische Reorganisation des Regierungsrates (Reduktion von 7 auf 5 RR-Sitze, was zu mehr Verwaltung und weniger Bürgerfreundlichkeit führt).</p>	<p>Mit dem Projekt «Regierung und Verwaltung 2019» sollen die Strukturen so angepasst werden, dass die Verwaltung des Kantons Zug fit für die Zukunft ist.</p>
30.	ALG	allg.	<p>Sparpaket vors Volk</p> <p>Die Beschlüsse dieses Sparpakets sind für viele Menschen in Zug gravierend. Die ALG ist dezidiert der Meinung, dass es ein Behördenreferendum braucht, damit das Volk bestimmen kann.</p> <p>Die ALG ist zudem sehr besorgt, dass an der Budgetsitzung vom November 2015 der Kantonsrat gemäss Regierung selbst rund 52,3 Millionen (Budgetpaket) kürzen soll, ohne dass das Volk mitreden kann. Auch diese massiven Kürzungen sollten vors Volk kommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
31.	FDP	allg.	<p>Wir erachten das vorliegende Entlastungsprogramm (EP1 + Massnahmen Budget + EP 2) als ersten, notwendigen Schritt um die Kantonsfinanzen nachhaltig wieder ins Lot zu bringen.</p> <p>Das nun vorliegende Entlastungsprogramm ist sicher ein grosser Schritt in die richtige Richtung, aber es muss daran gezweifelt werden, ob dies allein die Defizite nachhaltig eliminieren kann. Wie wir bereits in einer ersten Stellungnahme im Juli angesprochen haben, befürchten wir, dass aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Einnahmenwachstum durch die Regierung zu positiv beurteilt wurde.	
32.	FDP	allg.	<p>Uns scheint es der einzig richtige Ansatz zu sein, dass alle Direktionen und Ämter sehr detailliert Entlastungsmassnahmen definiert haben. Eine rein pauschalisierte Betrachtungsweise würde der Komplexität der Organisation, der rechtlichen Verpflichtungen und der Vernetzung mit anderen Gebietskörperschaften nicht Rechnung tragen.</p> <p>Bei Sparübungen im privatwirtschaftlichen Bereich wird ab und zu der Ansatz gewählt, dass den Bereichsleitern prozentual pauschale Sparvorgaben gemacht werden. Aus obgenannten Gründen erscheint dies für die Kantonsorganisation zurzeit nicht opportun. Schon im BAK-Bericht wurden für die Direktionen und Ämter unterschiedliche Fallkostendifferenziale identifiziert. Auch wenn, wie oben erwähnt, solche Analysen auch immer zu relativieren sind, zeigen sie schon gewisse Tendenzen auf, wo noch Überkapazitäten vorhanden sind. So bestehen besonders in der Direktion des Innern, der Sicherheitsdirektion und Bildungsdirektion wesentliche Differenzen zwischen Fallkostenpotenzial des BAK und den effektiv vorgesehenen Sparmassnahmen. Die FDP erwartet hierzu eine Erklärung der Regierung.</p> <p>Für die Definition von zusätzlichen Massnahmen, welche über die vorliegenden hinausgehen, wäre es unseres Erachtens wichtig, dass sich die Regierung in der vorliegenden Entlastungsperiode noch vertieft Gedanken macht, welche Aufgaben für einen liberalen Staat zentral sind. Erst wenn klar definiert ist, welches Leistungsspektrum der Kanton in Zukunft abdecken soll, können optimal zusätzliche Massnahmen bestimmt werden.</p> <p>Zwecks Vermeidung von nicht mehr zu bewältigender Komplexität scheint es uns jedoch wichtig, dass weitergehende Überlegungen strikte getrennt vom vorliegenden Entlastungsprogramm angestellt werden.</p>	<p>Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p> <p>Der Regierungsrat setzt alles daran, den Aufwand mit geeigneten Massnahmen abzubauen. Dafür wird er die Finanzstrategie grundlegend überarbeiten. Gleichzeitig wird er mit dem Projekt «Finanzen 2019» die Einnahmen und Ausgaben langfristig in Einklang bringen. Im Unterschied zum Entlastungsprogramm 2015–2018, das mit Sofortmassnahmen Wirkung entfaltet, geht es jetzt darum, eine strategische Analyse des gesamten Aufgaben- und Leistungskatalogs zu erarbeiten. Dabei ist ein Leistungsabbau nicht zu vermeiden und auch Steuererhöhungen sind möglich. Nach den positiven Erfahrungen bei der Erarbeitung des Entlastungsprogramms 2015–2018 ist der Regierungsrat zuversichtlich, dass die Verwaltung auch die anstehenden Herausforderungen stemmen kann.</p> <p>Der BAK-Bericht war für die Regierung ein Instrument, innerhalb der Verwaltung zu sensibilisieren sowie den ganzen Prozess anzustossen. Diesen Zweck hat er erfüllt. Aus Kostengründen hat der Regierungsrat aber darauf verzichtet, die rein aufgrund von Kennzahlen ermittelten Werte und darauf basierenden Aussagen von BAK Basel unter Einbezug der Amtsleitenden (= Expertinnen und Experten) zu evaluieren bzw. zu kon-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>solidieren. Die Aussagekraft des BAK-Berichts ist insofern zu relativieren. Die Aussagekraft des BAK-Berichts ist insofern zu relativieren.</p> <p>Hingegen teilt der Regierungsrat – insbesondere auch aufgrund der geplanten Strukturreform «Verwaltung 2019» – die Ansicht der FDP, dass wir nach den linearen Kürzungen (= «Opfersymmetrie») für weitergehende und nachhaltige Korrekturen unseres strukturellen Finanzierungsdefizits nicht umhinkommen, die Aufgaben sowie die Qualität deren Erfüllung eingehend zu prüfen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Dieser Prozess ist gestartet und dürfte in seinen Ergebnissen ab 2018/2019 Wirkung entfalten.</p> <p>«So bestehen besonders in der Direktion des Innern, der Sicherheitsdirektion und Bildungsdirektion wesentliche Differenzen zwischen Fallkostenpotenzial des BAK und den effektiv vorgesehenen Sparmassnahmen. Die FDP erwartet hierzu eine Erklärung der Regierung.»</p> <p>Hier müsste man wissen, was die FDP genau meint. BAK-Feld Invalidität: BAKBASEL hatte mit diesem Aufgabenfeld einige Schwierigkeiten, unter anderem aufgrund der lückenhaften SOMED-Daten und der Schwierigkeit der Festlegung der Bedarfsindikationen zur Berechnung der Fall- und Strukturkosten.</p> <p>Die Zahlen, die BAK Basel zur Verfügung hatte, beziehen sich auf die Funktionale Gliederung, «Code 52 Invalidität». Gemäss Definition der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) handelt es sich dabei um folgende Bereiche:</p> <p>a) 521 Invalidenversicherung IV (Verwaltung, Betrieb und Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 832.20); ohne Arbeitgeberbeiträge.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>b) 522 Ergänzungsleistungen IV (Ergänzungsleistungen des Bundes und der Kantone gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 832.20); ohne Kantonale Beihilfen zur IV und ohne Gemeindegzuschüsse zu kantonalen Beihilfen.</p> <p>c) 523 Invalidenheime (Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Einrichtungen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von invaliden Menschen; Invalidenheime.</p> <p>d) 524 Leistungen an Invalide (Leistungen an Invalide, die nicht in den Funktionen 521 bis 523 enthalten sind).</p> <p>Im Kantonalen Sozialamt der Direktion des Innern fallen nur c) (Nr. 523) und d) (Nr. 524). Die Kosten zu a) (Nr. 521) und b) (Nr. 522) fallen in der Volkswirtschaftsdirektion an.</p> <p>BAK-Feld Wald: Die im BAK Basel-Bericht verwendeten Fallkosten (Nettoausgaben pro Hektare Waldfläche) weichen im Kanton Zug v.a. aus folgenden 2 Gründen von den andern Kantonen ab: 1. Die Fallkosten basieren in den verschiedenen Kantonen auf sehr unterschiedlichen Kostenstellen, weshalb ein direkter Vergleich zu fehlerhaften Aussagen führt. So wird die 'Waldrechnung' des Kantons Zug durch folgende, nicht walddespezifischen Ausgaben belastet: Unterhalt und Sanierung von Bächen (ca. Fr. 200'000.-), Arbeiten in Naturschutzgebieten (ausserhalb Wald, für BD, ca. Fr. 70'000.-), Leistungen für die NLK (ca. Fr. 15'000.-) und den kant. Führungsstab (ca. Fr. 20'000.-). 2. Der Kanton Zug wird der Vergleichsgruppe 'Voralpen Ost' zugeordnet, weil die Wälder dieser Kantone in etwa gleichen natürlichen Standorten entsprechen. Die</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				restlichen Kantone dieser Vergleichsgruppe weisen jedoch im Gegensatz zum Kanton Zug geringe Bevölkerungsdichten auf. Die Naturgefahren-Schadenpotenziale (Menschenleben, bzw. hohe Sachwerte) sind dort deshalb gering, im Kanton Zug dagegen sehr hoch. Somit müssen im Kanton Zug die Schutzwälder viel intensiver gepflegt werden, was sehr viel höhere, durch den Kanton zu bezahlende Defizite generiert als in den andern Vergleichsgruppen-Kantonen.
33.	FDP	allg.	Der Regierungsrat erwähnt, dass er „im Sinne der Opfersymmetrie“ alle Bereiche und alle beteiligten Stellen in die Entlastung einbezogen hat. Eine detaillierte Analyse der Massnahmen zeigt, dass dem so ist. Wir stellen jedoch fest, dass echte Kosteneinsparungen nur ein Teil des Entlastungsprogrammes sind. Ein wesentlicher Teil sind zusätzliche Einnahmen und Lastenverschiebungen.	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.
34.	FDP	allg.	Die FDP ist der Ansicht, dass das Schwergewicht der Massnahmen auf der Reduktion der Kosten und der Ausgaben liegen muss. Weitere Einnahmen sollen erst dann diskutiert werden, wenn hier das Potenzial ausgeschöpft ist. Bei den heute definierten Massnahmen auf der Einnahmenseite stellen wir fest, dass zumindest das (liberale) Verursacherprinzip Anwendung findet. Wir schlagen vor, in einem weiteren Paket (EP 3) noch zusätzliche Kostenreduktionsmassnahmen zu identifizieren. Wir sind überzeugt, dass die heutigen Personalmassnahmen für eine nachhaltige Eliminierung des Defizits nicht ausreichen. Das Personalwachstum über die letzten 4 Jahre betrug rund 12%. Da muss es möglich sein, noch weiteres Potenzial zu identifizieren. Das EP 2 geht jedoch zumindest in der Tendenz in eine gute Richtung. Als erfreulich betrachten wir die Fortschritte in den Verhandlungen zwischen Kanton und Gemeinden. Wir erachten es als entschei-	Der Regierungsrat setzt alles daran, den Aufwand mit geeigneten Massnahmen abzubauen. Dafür wird er die Finanzstrategie grundlegend überarbeiten. Gleichzeitig wird er mit dem Projekt «Finanzen 2019» die Einnahmen und Ausgaben langfristig in Einklang bringen. Im Unterschied zum Entlastungsprogramm 2015–2018, das mit Sofortmassnahmen Wirkung entfaltet, geht es jetzt darum, eine strategische Analyse des gesamten Aufgaben- und Leistungskatalogs zu erarbeiten. Dabei ist ein Leistungsabbau nicht zu vermeiden und auch Steuererhöhungen sind möglich. Nach den positiven Erfahrungen bei der Erarbeitung des Entlastungsprogramms 2015–2018 ist der Regierungsrat zuversichtlich, dass die Verwaltung auch die anstehenden Herausforderungen stemmen kann.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>dend für die Gesundung der Kantonsfinanzen, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden konsequent neu festgelegt wird. Dabei sollen das Subsidiaritätsprinzip, die Kostenwahrheit und das Verursacherprinzip im Zentrum der Diskussionen stehen. Die Gemeindeautonomie soll gestärkt werden. Es besteht jeweils immer die Kernfrage, welche Aufgaben von welcher Gebietskörperschaft am effizientesten wahrgenommen werden können. Eine reine, nicht verursachergerechte Kostenverlagerung vom Kanton in die Gemeinden lehnen wir strikte ab!</p>	
35.	FDP	allg.	<p>Es ist zwingend notwendig, dass der Kanton in Ergänzung zum bestehenden Entlastungsprogramm weitere Entlastungsmassnahmen definiert. Wir sind uns bewusst, dass bestehende Leistungsaufträge hier einen engen Rahmen setzen und dass dies eine über 2018 hinausgehende Aufgabe ist. Der Kanton kommt nicht darum herum, hier eine Diskussion über die primären Staatsaufgaben zu führen. Diese wird ohnehin notwendig, wenn weitere Diskussionen über die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden stattfinden. Für eine nachhaltige Stärkung der Kantonsfinanzen scheint uns auch zentral, dass der Kantonsrat über die Bücher geht und den Kanton von überflüssigen Gesetzen befreit. Zudem ist zu prüfen, ob vom Bund erlassenen Gesetzen nicht auch mit geringerem Aufwand genüge getan werden kann. Hier erwarten wir zumindest, dass der Vollzugsaufwand vereinfacht und reduziert wird (kein Perfektionismus). Sodann ermuntern wir den Regierungsrat, dass er beim Bund dort vorstellig wird, wo der Bund unnötigen Vollzugsaufwand verursacht und automatische Kostentreiber installiert hat. Der Kantonsrat muss die Regierung auch von Aufträgen entbinden. Weiter muss das Outsourcing Potenzial weiter angeschaut werden. In gewissen Bereichen können Private Leistungen effizienter erbringen als der Staat. Gerade in diesem Bereich ist es jedoch wichtig, nicht dogmatisch zu sein.</p> <p>Unser Kanton besitzt eine gut funktionierende Verwaltung, wie auch von ansässigen Unternehmen immer wieder bestätigt wird. Dies darf jedoch nicht aufgrund eines überdurchschnittlichen Kostenaufwandes geschehen. Die FDP erwartet, dass die Regierung die Verwaltung auch in den folgenden Jahren weiter auf geringe Bürokratie und hohe Effizienz trimmt!</p>	<p>Der Regierungsrat setzt alles daran, den Aufwand mit geeigneten Massnahmen abzubauen. Dafür wird er die Finanzstrategie grundlegend überarbeiten. Gleichzeitig wird er mit dem Projekt «Finanzen 2019» die Einnahmen und Ausgaben langfristig in Einklang bringen. Im Unterschied zum Entlastungsprogramm 2015–2018, das mit Sofortmassnahmen Wirkung entfaltet, geht es jetzt darum, eine strategische Analyse des gesamten Aufgaben- und Leistungskatalogs zu erarbeiten. Dabei ist ein Leistungsabbau nicht zu vermeiden und auch Steuererhöhungen sind möglich. Nach den positiven Erfahrungen bei der Erarbeitung des Entlastungsprogramms 2015–2018 ist der Regierungsrat zuversichtlich, dass die Verwaltung auch die anstehenden Herausforderungen stemmen kann.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
36.	SP	allg.	Der Regierungsrat präsentierte das Budget mit einem operativen Defizit von 176.3 Millionen. Gerade im Kontext der Vernehmlassung zum Paket 2 des Entlastungsprogramms interpretiert dies die SP Kanton Zug als Resultat einer fragwürdigen Finanzpolitik der letzten Jahre: Kontinuierlich wurden Steuern gesenkt, wodurch der Kanton Zug seit 2001 aufgrund von Steuerreduktionen rund 1 Milliarde und 55 Millionen Mindereinnahmen zu verzeichnen hat. Das budgetierte Defizit wird auf dem Buckel der Bevölkerung getragen. Die SP begrüsst es daher ausdrücklich, dass der Regierungsrat endlich Steuererhöhungen in Aussicht stellt – längerfristig kommen wir um Anpassungen bei den Steuertarifen nicht herum.	Kenntnisnahme. Alle Steuergesetzrevisionen waren gut überlegt und ausgewogen. Kantonsrat und - teilweise - das Volk haben zugestimmt.
37.	SP	allg.	Der Kanton Zug ist ein Sonderfall: Er ist reich und muss trotzdem sparen. Wieso? Weil die bürgerliche Regierung und die bürgerliche Mehrheit des Kantonsrates die Steuern mehrmals unnötig gesenkt haben. Nach der Totalrevision 2001 gab es seit dem Jahr 2007 vier Steuergesetzrevisionen, von denen der Mittelstand wenig, die Vermögenden und Unternehmen hingegen sehr stark profitiert haben. Die Mindereinnahmen sind enorm: Der Kanton Zug hat durch die verschiedenen Steuergesetzrevisionen seit 2001 steuerliche Mindererträge in der Höhe von 1 Milliarde und 55 Millionen, wie der Regierungsrat in der Antwort auf unsere SP-Interpellation ausweist. <i>Seit 2001 haben wir in der Summe sage und schreibe 715 Millionen Ausfälle bei den Kantonssteuern. Beim Anteil direkter Bundessteuern entgehen uns seit 2007 knapp 290 Millionen. Doch auch die Revision der Grundbuchgebühren aus dem Jahr 2007 ist bemerkenswert: Durch die geänderten Gebühren (Handänderungen und Grundpfanderrichtungen) haben wir seit 2007 insgesamt fast 50 Millionen Mindererträge (48.94 Mio).</i>	Der Regierungsrat setzt alles daran, den Aufwand mit geeigneten Massnahmen abzubauen. Dafür wird er die Finanzstrategie grundlegend überarbeiten. Gleichzeitig wird er mit dem Projekt «Finanzen 2019» die Einnahmen und Ausgaben langfristig in Einklang bringen. Im Unterschied zum Entlastungsprogramm 2015–2018, das mit Sofortmassnahmen Wirkung entfaltet, geht es jetzt darum, eine strategische Analyse des gesamten Aufgaben- und Leistungskatalogs zu erarbeiten. Dabei ist ein Leistungsabbau nicht zu vermeiden und auch Steuererhöhungen sind möglich. Nach den positiven Erfahrungen bei der Erarbeitung des Entlastungsprogramms 2015–2018 ist der Regierungsrat zuversichtlich, dass die Verwaltung auch die anstehenden Herausforderungen stemmen kann. Alle Steuergesetzrevisionen waren gut überlegt und ausgewogen. Kantonsrat und - teilweise - das Volk haben zugestimmt.
38.	SP	allg.	Die Millionen, die der Kanton seit 2008 mehr in den Nationalen Finanzausgleich bezahlen muss, wären also locker zu verkraften. Festzuhalten ist zudem, dass abgesehen von einzelnen sozialpolitisch bedingten und auch von der SP unterstützten Entlastungen die Mehrheit der Steuergeschenke weder volkswirtschaftlich sinnvoll noch vom Steuerwettbewerb her notwendig waren.	Alle Steuergesetzrevisionen waren gut überlegt und ausgewogen. Kantonsrat und - teilweise - das Volk haben zugestimmt.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
39.	SP	allg.	In der Abstimmungsbroschüre der Steuergesetzrevision 2011 schrieb die Regierung, «dass die Mindereinnahmen verkräftbar sind und der Finanzhaushalt im Lot bleibt». Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Die SP möchte hier klar zum Ausdruck bringen, dass die aktuelle Situation drastisch vor Augen führt, dass die bürgerliche Finanzpolitik schlicht versagt hat. Es wurden Geschenke an die Reichen gemacht, welche sich der Kanton eigentlich nicht leisten konnte. Anstatt diese rückgängig zu machen, wird mit Sparmassnahmen bei Bildung, bei Behinderten, Kultur, Sozialem, Gesundheit, Umwelt, Landwirtschaft, usw. die grosse Mehrheit der Bevölkerung zur Kasse gebeten. Zudem sollen auch in einem raschen Rhythmus die Reserven abgebaut werden, was wir als ausserordentlich problematisch anschauen. Der Nachbarkanton Schwyz zeigte unter der Devise «wie gewonnen, so zerronnen» eindrücklich, wie schnell es gehen kann und ein grosses Reserve-Polster weg ist.	Bereits im Frühling 2014 hat der Regierungsrat für das Budget 2015 Sofortmassnahmen in die Wege geleitet. So wurden in der Laufenden Rechnung 36 Millionen Franken sowie in der Investitionsrechnung 70 Millionen eingespart. Ferner hat er ein Entlastungspaket von 80 bis 100 Millionen Franken angekündigt, das die Staatsrechnung wirksam entlasten soll. Im Herbst 2014 hat die Verwaltung dafür über 300 Massnahmen geprüft. Dabei wurde kein Bereich ausgelassen. Unter die Lupe genommen wurden beispielsweise die Bildung, Sicherheit, Gesundheit, Verkehr, Subventionen, Soziales, Personal und Investitionen. Nun liegt das Resultat vor, das wie geplant den Finanzhaushalt jährlich um 80 bis 100 Millionen Franken entlasten soll.
40.	SP	allg.	Die Schieflage der Finanzen und das für 2016 budgetierte operative Defizit von fast 180 Millionen sind nicht wegen übermässiger Ausgaben entstanden, sondern weil die bürgerliche Mehrheit mit den letzten vier Steuergesetzrevisionen bei den Steuergeschenken an die Reichen übermarcht hat. Trotzdem ist offenbar nach wie vor das einzige Ziel der Regierung und der bürgerlichen Parlamentsmehrheit, die Position im Steuerwettbewerb zu verteidigen. Nachdem der Kanton Zug mit seiner Steuerstrategie in den meisten anderen Kantonen massive Verlierer produziert hat, ist jetzt auch die eigene Bevölkerung dran.	Alle Steuergesetzrevisionen waren gut überlegt und ausgewogen. Kantonsrat und - teilweise - das Volk haben zugestimmt.
41.	SP	allg.	Die SP hat sich schon im Herbst 2014 mit einem konstruktiven Beitrag in Form eines Pakets an politischen Vorstössen an der Debatte beteiligt. Die damals formulierten Zielsetzungen: <ul style="list-style-type: none"> — Steigerung der Einnahmen, u.a. auch mit einer Erhöhung des Steuerfusses oder mit dem Aufheben von durchgeführten Steuerreduktionen — Reduktion bei den geplanten Investitionen, die mittelfristig dann weniger Abschreibungen nach der Investition ergeben, sowie auch weniger an Unterhaltskosten generieren — Anpassung der Ausgaben, wo es sozial- und umweltverträglich 	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>ist</p> <p>Auch wenn die Vorstösse im Kantonsrat damals abgewiesen wurden, können wir (auch wenn dies nicht Teil dieser Vorlage ist) doch feststellen, dass vor allem im Bereich der Investitionen unsere Vorschläge doch zu einem erheblichen Teil umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beim Stadttunnel Zug haben die Stimmberechtigten der beabsichtigten Verschleuderung von fast einer Milliarde Franken Einhalt geboten. — Bei der Umfahrung von Cham-Hünenberg dauern die Rechtsverfahren so lange, dass die Verwirklichung dieser absolut unnötigen und aktuell ganz sicher nicht mehr mehrheitsfähigen Strasse in weite(st)e Ferne gerückt ist. — Bei der Tangente Zug/Baar warten wir noch auf die Einsicht, dass es genügen würde, den Teil in der Talebene (Erschliessung Baarermaatte) zu verwirklichen. — Den Vorschlag der Regierung, die Umfahrung Unterägeri im Investitionsprogramm weit nach hinten zu verschieben, unterstützen wir. Einen Verzicht auf diese Umfahrung würden wir noch mehr begrüssen. — Die Etappierung bei den Neubauten der Verwaltung und der vorläufige Verzicht auf den Bau der Mittelschule in Cham scheinen auf guten Wegen zu sein. 	
42.	SP	allg.	<p>Besondere Verantwortung gegenüber den sozial Schwachen und dem Mittelstand:</p> <p>Die Erfahrungen mit Sparprogrammen bei Bund, Kantonen und Gemeinden zeigen, dass zuerst die sozial Schwachen und der Mittelstand drankommen. Dies ist unseres Erachtens verfehlt. Deshalb wehren wir uns insbesondere gegen Massnahmen, welche vor allem die unteren Einkommensschichten, der Mittelstand und weitere Benachteiligte betreffen.</p> <p>Ganz grundsätzlich ist zu kritisieren, dass die Regierung 2016 das Defizit ausgabenseitig steuern will; die Einnahmenoptimierung und verbesserte Steuerausschöpfung wird noch aussen vor gelassen. Dies ist in unseren Augen weder kohärent noch längerfristig überzeugend, wie die SP verschiedentlich dargelegt hat. Wir begrüssen</p>	<p>Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			es aber ausserordentlich, dass der Regierungsrat nun endlich Steuererhöhungen ins Auge fasst (siehe Medienmitteilung vom 23.9.2015).	
43.	SP	allg.	<p>Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht (Antrag und Frage): Wir wiederholen an dieser Stelle unseren Antrag aus unserer Vernehmlassungsantwort zum Paket 1. Wir fragen daher an dieser Stelle an, inwiefern der Regierungsrat geprüft hat, ob alle Massnahmen des Entlastungsprogramms mit dem übergeordneten Recht zu vereinbaren sind (d.h. mit internationalen Verträge, der Bundesverfassung, den Bundesgesetzen und Bundesverordnungen, den einzelnen Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton Zug und dem Bund [zum Beispiel: KIP-Vereinbarung 2014 - 2017; Programmvereinbarung im Umweltbereich 2014 - 2015, Waldbewirtschaftung; Programmvereinbarung Denkmalpflege usw.)?)</p> <p>Eventual-Antrag, falls es nicht bereits systematisch geprüft wurde: Der Regierungsrat hat daher die einzelnen Massnahmen des gesamten Entlastungsprogramms je auf die Einhaltung bundesrechtlicher und internationaler Vorgaben zu überprüfen, und zwar auch in Form von entsprechendem Abklärungen bei den zuständigen Bundesbehörden.</p>	Diese Frage wurde systematisch geprüft. Die Ausführungen finden sich - wenn relevant - auf den Massnahmenblättern unter den Rubriken «Argumente» und «Umsetzung».
44.	CVP	allg.	Die CVP unterstützt im Grundsatz den vom Regierungsrat eingeschlagenen Spar- und Entlastungskurs. Der Mitteilung des Regierungsrats zum 1. Paket entnehmen wir, dass die Verordnungstexte im Wesentlichen bestätigt wurden und damit ein erstes Teilziel erreicht ist. Die CVP begrüsst die Umsetzung der ersten 16 Massnahmen des Entlastungsprogramms, mit denen rund 5,7 Millionen Franken eingespart werden.	Kenntnisnahme.
45.	CVP	allg.	<p>Blick aufs Ganze: Das Entlastungsprogramm setzt sich aus vielen einzelnen Massnahmen zusammen. Die CVP begrüsst den Sparwillen des Regierungsrates und wird diesen in der Beratung unterstützen. Dabei ist klar, dass das Entlastungspaket als Ganzes die grösste Wirksamkeit entfalten kann. Die CVP hat im Vorfeld der konkreten Umsetzung bewusst auf eine Diskussion über einzelne Positionen verzichtet, um das Gesamtpaket nicht bereits vor der eigentlichen Beratung durch den Kantonsrat zu gefährden.</p>	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
46.	CVP	allg.	<p>Opfersymmetrie sicherstellen: Durch das Entlastungsprogramm erfahren die Verwaltung, die Einwohner, die Gemeinden, aber auch Dritte einschneidende Kürzungen oder haben höhere Beiträge zu leisten. Die CVP ist der Meinung, dass die kantonale Verwaltung den grössten Anteil am Entlastungsprogramm zu tragen hat. Im Vergleich mit einem Wirtschaftsunternehmen hiesse das, dass der Fokus auf die Kostenoptimierung innerhalb des Unternehmens gelegt wird, bevor die Kunden geringere Leistungen und höhere Kosten zu gewärtigen haben. Mit Opfersymmetrie wird ausgedrückt, dass die verschiedenen Akteure in gleichem Masse von den schmerzhaften Eingriffen betroffen sind.</p> <p>Neben den Verordnungs- und Gesetzesänderungen fliessen rund 230 Massnahmen des Entlastungsprogramms in den Budgetprozess 2016 ein. Die CVP erwartet, dass die Verwaltung nicht nur von Aufgaben entlastet wird, sondern dass sie effizient arbeitet. Mit der Optimierung von Arbeitsprozessen werden Personalressourcen besser genutzt. Dies hat Einsparungen bei den Personalkosten zur Folge. Bleiben diese Einsparungen unter den Erwartungen der CVP, wird sie im Rahmen der Budgetdebatte korrigierend eingreifen.</p>	<p>Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspaketes sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p>
47.	CVP	allg.	<p>Gemeinden einbeziehen: Es ist richtig, dass auch die Gemeinden ihren Teil am Entlastungsprogramm zu tragen haben. Sie müssen jedoch in den Prozess miteinbezogen werden. Dass diese intensive Auseinandersetzung nicht in der gebotenen Seriosität im Rahmen des Entlastungsprogramms geführt werden kann, hat sich nun bestätigt. Die CVP begrüsst den eingeschlagenen Weg, dass Kanton und Gemeinde zusammen eine Entflechtung der Aufgaben und Reduktion des Aufwandes prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
48.	CVP	allg.	<p>Keine Steuererhöhungen im Rahmen dieses Entlastungsprogramms: Unsere Partei nimmt die finanzpolitische Verantwortung, die Finanzen des Kantons längerfristig im Gleichgewicht zu halten, wahr. Im Rahmen des Gesamtpaketes ist die CVP bereit, die Vorschläge des Regierungsrates, welche die Einnahmen des Kantons erhöhen, zu prüfen. Eine Steuererhöhung hingegen steht für die CVP während</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			der Beratung des Entlastungsprogramms nicht zur Diskussion.	
49.	CVP	allg.	Ein handlungsfähiger Kanton: Ziel des Entlastungsprogramms muss es sein, die Handlungsfähigkeit des Kantons zu erhalten. Dazu müssen Schwerpunkte gesetzt werden. Es ist unabdingbar, dass der Kanton in seinen Kernaufgaben weiterhin hervorragende Leistungen erbringt. Dazu gehören unter anderem, gute Rahmenbedingungen für den Zuger Wirtschaftsplatz und insbesondere für international tätige Unternehmen, eine gut ausgebildete Bevölkerung, stabile politische Gegebenheiten und wirkungsvolle Massnahmen für sozial Benachteiligte.	Kenntnisnahme.
50.	CVP	allg.	Massnahmen auf Wirksamkeit prüfen: Im Vergleich mit anderen Kantonen erbringt der Kanton Zug seine Leistungen zu massiv höheren Kosten. Dies belegt die Benchmarkstudie BAK Basel. Die CVP Fraktion bittet den Regierungsrat aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen des Entlastungsprogramms hierzu Gegensteuer geben wird.	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden. Der Regierungsrat setzt alles daran, den Aufwand mit geeigneten Massnahmen abzubauen. Dafür wird er die Finanzstrategie grundlegend überarbeiten. Gleichzeitig wird er mit dem Projekt «Finanzen 2019» die Einnahmen und Ausgaben langfristig in Einklang bringen. Im Unterschied zum Entlastungsprogramm 2015–2018, das mit Sofortmassnahmen Wirkung entfaltet, geht es jetzt darum, eine strategische Analyse des gesamten Aufgaben- und Leistungskatalogs zu erarbeiten. Dabei ist ein Leistungsabbau nicht zu vermeiden und auch Steuererhöhungen sind möglich. Nach den positiven Erfahrungen bei der Erarbeitung des Entlastungsprogramms 2015–2018 ist der Regierungsrat zuversichtlich, dass die Verwaltung auch die anstehenden Herausforderungen stemmen kann.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
51.	CVP	allg.	Verschieben auf der Zeitachse ist nicht sparen: Unter den Massnahmen befinden sich etliche, bei denen es sich nicht um eigentliche Einsparungen handelt, sondern lediglich um Ausgaben, die auf der Zeitachse verschoben werden. Der Regierungsrat wird gebeten, hierzu klare Aussagen zu machen. Bei der Prüfung der 49 Massnahmen, welche der Regierungsrat im Rahmen des 2. Pakets vorlegt, hat sich die CVP an den oben aufgeführten Grundsätzen orientiert. Wir beurteilen den Grossteil der geplanten Anpassungen positiv und stehen nur wenigen Anpassungen kritisch gegenüber.	Bei jeder Massnahme, die auf eine Verschiebung einer Ausgabe zielt, ist es angezeigt anzugeben, wann und ob die Ausgabe getätigt wird. Einverstanden. Ausführungen zum Umsetzungsstand von Entlastungsmassnahmen erfolgen systematisch im Budget und im Geschäftsbericht.
52.	CVP	allg.	Verschieben ist nicht sparen: Um den Staatshaushalt zu entlasten, sollen einige Ausgaben neu über den Lotteriefonds beglichen werden. Dies ist weder sparen, noch entlasten, sondern ausschliesslich verschieben. Die CVP wünscht in diesem Zusammenhang weitergehende Informationen und zwar in Form einer Auflistung der unterstützten Projekte inkl. Beträge, aus der sich die Entwicklung des Lotteriefonds ablesen lässt.	Einverstanden. Ausführungen zum Umsetzungsstand von Entlastungsmassnahmen erfolgen systematisch im Budget und im Geschäftsbericht.
53.	CVP	allg.	Nachhaltige Entlastung des Staatshaushaltes Die Vorlage ist überschrieben mit «Entlastungsprogramm 2015–2018». Dies lässt die Vermutung aufkommen, dass der Gürtel nur für vier Jahre enger geschnallt werden soll. Die CVP möchte deshalb erneut und mit Nachdruck darauf hinweisen, dass sie die Massnahmen als nachhaltige Kostensenkungen versteht. Die Rechnung soll dauerhaft um 80–100 Mio. Franken entlastet werden, was sich in der Finanzplanung ab 2019 niederschlagen muss. Selbst kleinsten Bestrebungen, welche die Kosten – insbesondere für das Personal - nach 2019 ansteigen lassen, sind mit Vehemenz zu begegnen. Wir erwarten, dass dieses Kostenbewusstsein in die Finanzstrategie einfließt.	Der Regierungsrat setzt alles daran, den Aufwand mit geeigneten Massnahmen abzubauen. Dafür wird er die Finanzstrategie grundlegend überarbeiten. Gleichzeitig wird er mit dem Projekt «Finanzen 2019» die Einnahmen und Ausgaben langfristig in Einklang bringen. Im Unterschied zum Entlastungsprogramm 2015–2018, das mit Sofortmassnahmen Wirkung entfaltet, geht es jetzt darum, eine strategische Analyse des gesamten Aufgaben- und Leistungskatalogs zu erarbeiten. Dabei ist ein Leistungsabbau nicht zu vermeiden und auch Steuererhöhungen sind möglich. Nach den positiven Erfahrungen bei der Erarbeitung des Entlastungsprogramms 2015–2018 ist der Regierungsrat zuversichtlich, dass die Verwaltung auch die anstehenden Herausforderungen stemmen kann.
54.	CVP	allg.	Personalpolitik an heutige Situation anpassen: Die CVP verfolgt den steten Personalzuwachs und die damit verbundene Erhöhung der Personalkosten mit grosser Skepsis. Sie ist überzeugt, dass die Personalpolitik des Kantons in einigen Punkten	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist bestrebt, dass der Kanton auf dem Arbeitsmarkt als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber wahrgenommen wird. Das Lohnsystem ist bewusst so ausgestaltet, dass auch

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>kritisch zu hinterfragen ist. So ist die Treue- und Erfahrungszulage ein Instrument, das ausschliesslich den Verbleib in der Verwaltung honoriert, ohne einen Fokus auf die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit zu legen. Aufgrund der Lohngestaltung (Stichworte dazu: TREZ, Pensionskasse, Arbeitsplatzsicherheit) ist der Kanton für Mitarbeitende ab 45 Jahren ein äusserst attraktiver und begehrter Arbeitgeber. Der Kanton muss sich jedoch die Frage stellen, ob er in Zukunft den Fokus nicht auf andere Alterssegmente legen sollte und mit welchen Massnahmen dies erreicht werden könnte.</p>	<p>das Erfahrungswissen angemessen honoriert wird. Erfahrungswissen ist für die effiziente und adäquate Aufgabenerledigung sehr wichtig. Die unausgeglichene Altersklassenverteilung im Personalbestand hat weniger mit den Anstellungsbedingungen als vielmehr mit dem demografischen Wandel (Überalterung, geburten-schwache Jahrgänge) zu tun. Wie die Privatwirtschaft trifft der Arbeitskräftemangel insbesondere in bestimmten Funktionen auch die öffentlichen Arbeitgeber. Darum muss der Kanton auch in Zukunft und auch für ältere Arbeitnehmende als Arbeitgeber konkurrenzfähig bleiben.</p>
55.	Staatspersonalverband (SPV)	allg.	<p>Grundsatz der Opfersymmetrie nicht gegeben. Ein wichtiger Teil der Massnahmen betrifft den Personalbereich, obwohl dieser nicht für die finanziellen Probleme des Kantons verantwortlich ist. Das Defizit in der Laufenden Rechnung des Kantons Zug beruht auf Faktoren wie dem stetig steigenden Beitrag des Kantons Zug an den Nationalen Finanzausgleich, sinkenden Steuererträgen und nicht nachhaltigen Steuersenkungen in der Vergangenheit. Bei diesen Faktoren muss daher angesetzt werden, um die kantonalen Finanzen wieder ins Lot zu bringen. Stattdessen schlägt der Regierungsrat nun zahlreiche Massnahmen vor, welche die Arbeitsbedingungen des Staatspersonals wesentlich verschlechtern. Damit zielen die Sparbemühungen des Regierungsrates an den Ursachen vorbei und treffen stattdessen die Mitarbeitenden des Kantons, welche an der Finanzlage des Kantons keine Schuld trifft. Die durch die Massnahmen im Personalbereich bewirkten Einsparungen fallen angesichts des einzusparenden Betrages kaum ins Gewicht, der durch sie angerichtete Schaden ist jedoch sehr gross und vor allem dauerhaft. Wer meint, beim Personal einfach und folgenlos sparen zu können, begeht einen gewichtigen Irrtum. Der Kanton Zug konnte in der Vergangenheit immer auf gut qualifizierte und motivierte Mitarbeitende zählen und diese auf dem Arbeitsmarkt auch rekrutieren. Wenn der Kanton seine Arbeitsbedingungen wie geplant verschlechtert, wird er den Anschluss an die Privatwirtschaft zunehmend verlieren und als Arbeitgeber unattraktiv. Der Verlust von erfahrenen Mitarbeitenden mit dem entsprechenden</p>	<p>Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Knowhow und Rekrutierungsschwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt werden die Folge sein. Diese Auswirkungen werden nachträglich nur schwer wieder zu korrigieren sein und für die Bevölkerung des Kantons Zug in qualitativ schlechteren Verwaltungsleistungen resultieren. Gerade die im Kanton Zug ansässigen Unternehmen schätzen die hohe Qualität der Verwaltung. Sie zählt zu den wichtigen Standortvorteilen des Kantons. Wenn der Regierungsrat den eingeschlagenen Weg mit den Massnahmen im Personalbereich weiterverfolgen will, sägt er an dem Ast, auf dem er sitzt. Verlierer dieser Massnahmen wird nicht nur das Staatspersonal sein, sondern die gesamte Bevölkerung des Kantons. Dies kann in niemandes Interesse sein.</p>	
56.	Verband Zuger Polizei (Verband Zupo)	allg.	<p>Wir sind uns bewusst, dass es mit den Finanzen des Kantons Zug so nicht weitergehen kann. Ohne das Treffen von Massnahmen wäre, wenn es im Stil des Budget 2015 und 2016 weitergehen würde, in ein paar Jahren unser Eigenkapital aufgebraucht. Gemäss den Absichten des Regierungsrates soll eine Opfersymmetrie gelten, das heisst, alle sollen von den Kürzungen betroffen sein. Auf der anderen Seite soll nur im äussersten Notfalle, und jedoch noch nicht für 2016, eine Erhöhung des Steuerfusses ins Auge gefasst werden. Der Kanton Zug hat mit insgesamt 5 Steuergesetzrevisionen, mit teils nicht nachhaltigen Steuersenkungen, über die letzten 15 Jahre die Steuern massiv gesenkt und so doch einiges an Steuersubstraten gewonnen. Die Steuererträge sind als gesamtes angestiegen. Auf der anderen Seite bezahlen wir deswegen auch massiv in den NFA (Nationaler Finanzausgleich) ein. Wir nutzen unser Ressourcenpotential bei den Steuern, wie auch der Kanton Schwyz, bei den Steuern bei weitem nicht, vom schweizerischen Mittelwert sind wir sehr weit entfernt. Wir sind klar der Meinung, dass hier Korrekturen, auch schon für das Budget 2016, notwendig sind.</p> <p>Ein Teil der Sparmassnahmen zielt auf den Personalbereich, was wir ablehnen. Gerade das Personal, das am wenigsten für diese finanzielle Schieflage kann, soll relativ gross unter den Sparmassnahmen leiden. Mit weniger Personal, diverse Stellen werden ja auch noch gestrichen, und dem Einstellungsstopp soll wegen dem Wegfall von Mitarbeitern sowie dem üblichen „Mengenwachstum“</p>	<p>Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p> <p>Der Regierungsrat setzt alles daran, den Aufwand mit geeigneten Massnahmen abzubauen. Dafür wird er die Finanzstrategie grundlegend überarbeiten. Gleichzeitig wird er mit dem Projekt «Finanzen 2019» die Einnahmen und Ausgaben langfristig in Einklang bringen. Im Unterschied zum Entlastungsprogramm 2015–2018, das mit Sofortmassnahmen Wirkung entfaltet, geht es jetzt darum, eine strategische Analyse des gesamten Aufgaben- und Leistungskatalogs zu erarbeiten. Dabei ist ein Leistungsabbau nicht zu vermeiden und auch Steuererhöhungen sind möglich. Nach den positiven Erfahrungen bei der Erarbeitung des Entlastungsprogramms 2015–2018 ist der Regierungsrat zuversichtlich, dass die Verwaltung auch die anstehenden Her-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			(mehr Einwohner, Schüler, Firmen etc.) doch mehr Leistung erbracht werden. Die Anstellungsbedingungen für neue Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen verschlechtern sich, z.B. mit den in Aussicht stehenden Beförderungen. Wir befürchten einfach, dass sich mittelfristig die schlechteren Arbeitsbedingungen insofern für den Kanton Zug negativ „auszahlen“ werden. Angestellte werden vermehrt wieder in die Privatwirtschaft wechseln und für die Zuger Polizei dürfte es schwieriger und kostenaufwändiger werden, gutes, neues Polizei-Personal anzustellen.	ausforderungen stemmen kann.
57.	Personalverband der Zuger Gemeinden (PV ZG)	allg.	<p>Der Kanton Zug plant verschiedene Entlastungsmassnahmen, welche die kantonalen Mitarbeitenden betreffen. Die Angestellten der Zuger Gemeinden sind indirekt resp., wenn für sie ebenfalls die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes gelten, direkt betroffen. Wir geben zu bedenken, dass Dienstleistungen mit der heutigen, hohen Qualität nur dann erbracht werden können, wenn sowohl der Kanton Zug als auch die Einwohnergemeinden über engagierte und gut ausgebildete Mitarbeitende verfügen. Der sehr guten und kundenfreundlichen Dienstleistungen rühmen sich die Regierungsräte immer wieder gegenüber der Öffentlichkeit und vor allem gegenüber potenziellen, neu sich im Kanton Zug niederlassenden Unternehmungen. Die guten Bedingungen für Unternehmungen und namhafte Steuerzahler können aber nur dann erhalten bleiben, wenn die Arbeitsbedingungen der kantonalen und gemeindlichen Angestellten, verglichen mit jenen in privatwirtschaftlichen Betrieben des Kantons Zug, konkurrenzfähig sind.</p> <p>Bereits früher sind einschneidende Massnahmen mit Auswirkungen auf das Personal getroffen worden, indem ein genereller Anstellungsstopp beim Kanton eingeführt worden. Diese Massnahmen haben die Personalverbände mitgetragen.</p> <p>Mit den jetzt vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich des kantonalen Personals, welche teilweise eins zu eins in den Gemeinden umgesetzt werden, können wir uns als Personalverband der Zuger Gemeinden aber absolut nicht einverstanden erklären.</p> <p>Die schwierige finanzielle Lage des Kantons Zug entstand in erster Linie auf Grund der Bestimmungen des Nationalen Finanzausgleichs. Gleichzeitig aber leistet sich der Kanton in verschiedenen Bereichen Luxusvarianten, welche nicht unbedingt notwendig wä-</p>	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist bestrebt, dass der Kanton auf dem Arbeitsmarkt auch in Zukunft als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber wahrgenommen wird. Ebenso soll die hohe Dienstleistungsbereitschaft und Dienstleistungsqualität aufrechterhalten werden. Mit der Trennung des Notwendigen vom Wünschbaren sollen die erwähnten "Luxusvarianten" vermieden bzw. der Personaleinsatz auf die wichtigen Kernaufgaben konzentriert werden.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			ren. So würde es den verschiedenen Direktionen gut anstehen, wenn bei Projekten in Varianten wie «absolut top» und «abgespeckt» geplant würde. Wir sind sicher, dass so hunderttausende von Franken eingespart werden könnten und nicht als erstes das Personal bluten müsste.	
58.	Beruf Zug / Zuger Lehrbetriebsvereinigung	allg.	Ausgewogenes Entlastungsprogramm. Transparente und ganzheitliche Vorgehensweise. Rasche und nachhaltige Wirkung auf Kantonsfinanzen durch Aufteilung in einzelne Handlungspakete.	Kenntnisnahme.
59.	Beruf Zug / Zuger Lehrbetriebsvereinigung	allg.	Mit andern Kantonen durchgeführte Abklärungen und Benchmarks wurden im Rahmen der aktuellen Umsetzung des EP nicht mehr transparent gemacht.	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden. Der Benchmark mit anderen Kantonen (BAK Analyse) wurde bei der Definition der Massnahmen vom Regierungsrat miteinbezogen.
60.	Beruf Zug / Zuger Lehrbetriebsvereinigung	allg.	Grundsatz der Opfersymmetrie: Auch Berufsbildung und damit die Lehrbetriebe müssen ihren Beitrag leisten.	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.
61.	Lungenliga	allg.	Verzicht auf inhaltliche Rückmeldung.	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	Zug-Luzern			
62.	Krebsliga	allg.	Keine Ergänzungen.	Kenntnisnahme.
63.	Kinderheim Litisbach Oberägeri	allg.	Keine Ergänzungen.	Kenntnisnahme.
64.	Schutz & Rettung, Stadt ZH	allg.	Keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
65.	IG NPO Soziales	allg.	Sorge um die Konsequenzen aus den geplanten Sparmassnahmen. Befürchtung, dass sich der Kanton Zug langsam zu einem «Monaco» entwickelt, in dem die finanziell schwächer gestellten EinwohnerInnen immer weniger erwünscht sind.	Kenntnisnahme.
66.	IG NPO Soziales	allg.	An verschiedenen Orten sind auf den ersten Blick «kleine» Massnahmen (7.32, / .33, 7.34, 7.35) geplant, die sich in der Umsetzung als kostspieliger erweisen werde. Kostenverlagerung und nicht Kosteneinsparung.	Kenntnisnahme.
67.	IG NPO Soziales	allg.	IG NPO Soziales sieht Notwendigkeit zum Sparen. Bereits vor zwei Jahren Gespräch mit RR-Delegation gesucht und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit vorgestellt: - Vereinfachung der Berichterstattung und des Controllings durch Anerkennung der vorhandenen Geschäftsunterlagen; - volle Kostendeckung für gesetzliche Aufträge; - langfristige Vereinbarungen und Verträge; - klare und transparente Zielvorgaben für die Vertragsparteien. Von RR versprochene Arbeitsgruppe wurde nie ins Leben gerufen. Sparmassnahmen wurden ohne Rücksprache mit den betroffenen Organisationen ausgearbeitet. «Dialog» reine Makulatur. NPO's wünschen sich, von der Kant. Verwaltung als gleichwertige Partnerinnen wahrgenommen und rechtzeitig zu Gesprächen auf Augenhöhe und auf der Basis des Vertrauens eingeladen zu werden.	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die vom Kanton mittels Leistungsvereinbarungen mit öffentlichen Aufgaben betrauten privaten Dritten wichtig für Staat und Gesellschaft sind. Es handelt sich bei diesen Institutionen um selbständige und eigenverantwortliche Akteure, denen unternehmerischer Spielraum zugestanden und in echter Partnerschaft ein faires Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ausgehandelt wird. Die Zusammenarbeit des Kantons mit den privaten Dritten ist partnerschaftlich und basiert auf Vertrauen. Im Sinne der Opfersymmetrie sind im Bereich der Leistungs- und Subventionsvereinbarungen 10% Einsparungen vorzunehmen. Der Regierungsrat hat es bewusst den Direktionen überlassen, festzulegen, in welchem Bereich die Einsparungen erzielt wer-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				den. Aufgrund des sehr engen Zeitplans war ein früherer Einbezug der privaten Dritten und insbesondere der IG NPO leider nicht möglich.
68.	Sonnenberg Baar	allg.	Verzicht auf Stellungnahme. Dank für sehr transparente Informationen betr. EP.	Kenntnisnahme.
69.	Lehrerschaft KBZ (LKBZ)	allg.	Teilweise nachvollziehbar, dass der RR vorausschauend versucht, ein strukturelles Defizit möglichst klein zu halten. Leider zeigen die vom RR vorgeschlagenen Massnahmen praktisch nur in eine Richtung: Ausgaben sollen gesenkt und Kosten vom Kanton auf die Gemeinden umverteilt werden.	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.
70.	Lehrerschaft KBZ (LKBZ)	allg.	Sparmassnahmen müssen mit der notwendigen Sorgfalt ausgewählt werden, damit ein spürbarer Leistungsabbau vermieden werden kann. Nicht alle der vorliegenden Sparmassnahmen sind zielführend, d.h. sie könnten bei genauerer Betrachtung nicht den erwarteten Nutzen bringen.	Kenntnisnahme.
71.	Lehrerschaft KBZ (LKBZ)	allg.	Es wäre an der Zeit, dass der Kanton Zug auch auf der Einnahmenseite den Hebel ansetzt, indem er seine Tiefsteuerstrategie überdenkt und entsprechend korrigiert. Ein moderater Anstieg der kant. Steuersätze bei den natürlichen Personen würden nebst den gewünschten Mehreinnahmen auch mittelfristig, durch die bessere Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials, die Zahlungen an den nat. Finanzausgleich reduzieren.	Der Regierungsrat setzt alles daran, den Aufwand mit geeigneten Massnahmen abzubauen. Dafür wird er die Finanzstrategie grundlegend überarbeiten. Gleichzeitig wird er mit dem Projekt «Finanzen 2019» die Einnahmen und Ausgaben langfristig in Einklang bringen. Im Unterschied zum Entlastungsprogramm 2015–2018, das mit Sofortmassnahmen Wirkung entfaltet, geht es jetzt darum, eine strategische Analyse des gesamten Aufgaben- und Leistungskatalogs zu erarbeiten. Dabei ist ein Leistungsabbau nicht zu vermeiden und auch Steuererhöhungen sind möglich. Nach den positiven Erfahrungen bei der Erarbeitung des Entlastungsprogramms 2015–2018 ist der Regierungsrat zuversichtlich, dass die Verwaltung auch die anstehenden Herausforderungen stemmen kann.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
72.	Lehrer- konvent KSZ	allg.	<p>Der Zuger Regierungsrat will mit dem Entlastungsprogramm 2015–2018 (Paket 1 und 2) ein strukturelles Defizit vermeiden. Weil dabei aber die Massnahmen einseitig bei den Ausgaben angesetzt werden, haben sie ein Ausmass, das in vielen Bereichen zu einem schmerzhaften Qualitäts- und Leistungsabbau führen wird. Allein 15% der gesamtkantonal vorgesehenen Einsparungen betreffen die kantonalen Schulen: 15 Millionen Franken sollen durch Massnahmen in diesem Bereich eingespart werden. Dies stellt eine überproportionale Belastung im Vergleich zu anderen kantonalen Bereichen dar.</p> <p>Die finanziellen Einbussen bei der Lohnentwicklung, zusammen mit der höheren Arbeitsbelastung, entziehen den Lehrpersonen Ressourcen und Motivation für einen engagierten Unterricht, so dass die Unterrichtsqualität leiden wird. Vor allem ist die Kumulation der vielen Massnahmen verhängnisvoll, besonders an der Kantonsschule Zug, wo der Transfer von Klassen nach Menzingen noch verschärfend wirkt. Besonders hart werden dienstjüngere Lehrpersonen getroffen. Der verminderte Lohnanstieg bewirkt, dass sie sich zeitweise mit bis zu 10% tieferem Lohn auf dem Vollpensum abfinden müssen, als ihnen bei unveränderter Beförderungssumme zustehen würde. Gleichzeitig müssen viele Lehrpersonen weitere Lohneinbussen in Kauf nehmen, da sie weniger Lektionen erteilen können als erwünscht und das Pensenvolumen der Kantonsschule Zug aus verschiedenen Gründen sinkt: Weil die Schülerzahl pro Klasse steigt und die Maturitätsquote sinkt und weil die Pflichtpensen in manchen Fächern bereits erhöht wurden (Paket 1). Zudem beanspruchen ältere Lehrpersonen infolge verminderter Altersentlastung einen grösseren Anteil am gesamten Pensenvolumen.</p> <p>Doch damit nicht genug: Einige Sparmassnahmen, vorwiegend aus dem Paket 1, erschweren zusätzlich den Arbeitsalltag.</p> <p>Diese Massierung von Massnahmen bewirkt, dass der Kanton Zug auf einen Schlag seinen Status eines überdurchschnittlich guten Arbeitgebers verlieren wird. Bereits jetzt ist positive Energie und Einstellung an der Kantonsschule Zug zerstört worden. Denn viele Lehrpersonen empfinden nicht allein die Sparmassnahmen an sich, sondern insbesondere die Art und Weise, wie sie der Regierungsrat begründet, als problematisch. Es ist fraglich, ob es dem Kanton so</p>	<p>Die im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohen Fallkosten im Zuger Bildungswesen rechtfertigen aus Sicht des Regierungsrats Entlastungsmassnahmen im Bereich der Bildung und dort — aufgrund der deutlich höheren Kostenstruktur — den Fokus auf die Berufs- und Mittelschulen. Die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der Zuger Berufs- und Mittelschulen bleiben im interkantonalen Vergleich sehr wohl wettbewerbsfähig. Der Regierungsrat teilt die Auffassung nicht, dass die Schulqualität aufgrund der ins Auge gefassten Massnahmen sinken wird.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>weiterhin gelingen wird, «die besten Lehrkräfte» zu gewinnen und zu halten.</p> <p>Die Lernenden werden nebst den Massnahmen aus dem Paket 1 vor allem die geplante Zulassungsbeschränkung an das Lang- und Kurzzeitgymnasium bzw. die Senkung der gymnasialen Maturitätsquote und die negativen Effekte der höheren Arbeitsbelastung der Lehrpersonen infolge der Massnahmen aus dem Paket 2 zu spüren bekommen. Das Ziel, jungen begabten Menschen mit der Unterstützung von fachlich kompetenten, motivierten Lehrpersonen eine hochstehende Ausbildung zukommen zu lassen, wird einem auf Kurzfristigkeit angelegten Spardenen geopfert mit kaum umkehrbaren, für eine breitere Öffentlichkeit erst mittel- und langfristig spürbaren Folgen: Es trifft zunächst die Schülerinnen und Schüler, aber mit ihnen längerfristig die gesamte Gesellschaft.</p>	
73.	Lehrerkonvent KSZ	allg.	<p>Der Konvent stellt sich nicht grundsätzlich gegen Sparbemühungen zur Entlastung der Kantonsfinanzen, solange folgende Grundsätze berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sparmassnahmen dürfen nicht zu einem Bildungsabbau führen. Darunter leidet die Ausbildungsqualität zukünftiger Generationen von Schülerinnen und Schülern. - Bei jeglichen Sparmassnahmen sind arbeitsrechtliche Grundsätze einzuhalten. - Die ungeheure Dynamik des Sparprozesses, die alle Involvierten (über)fordert, muss gebremst werden. Denn sie führt zu einer überhasteten und unsorgfältigen Umsetzung von teilweise zu wenig reflektierten Sparvorschlägen, die längerfristig negative Folgen für den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Zug haben. - Sparmassnahmen dürfen die Attraktivität des Lehrerberufs nicht weiter senken: Sie dürfen nicht dazu führen, dass Lehrpersonen die gleiche Leistung bei massiv verschlechterten Arbeitsbedingungen erbringen müssen. Die Lohnentwicklung im Bildungsbereich hinkt schon länger jener anderer Branchen hinterher (vgl. PriceWaterhouseCoopers, 2010, Studie Salärvergleich Löhne Lehrberufe – Privatwirtschaft). Bereits jetzt ist es in gewissen Fächern schwierig, fähiges und qualifiziertes Personal zu finden. - Es ist ein Entlastungsprogramm zu realisieren, das von den Mitarbeitenden mitgetragen werden kann und mit dem die Vertrauens- 	<p>Die im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohen Fallkosten im Zuger Bildungswesen rechtfertigen aus Sicht des Regierungsrats Entlastungsmassnahmen im Bereich der Bildung und dort - aufgrund der deutlich höheren Kostenstruktur - den Fokus auf die Berufs- und Mittelschulen. Die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der Zuger Berufs- und Mittelschulen bleiben im interkantonalen Vergleich sehr wohl wettbewerbsfähig. Der Regierungsrat teilt die Auffassung nicht, dass die Schulqualität aufgrund der ins Auge gefassten Massnahmen sinken wird.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			kultur im Kanton Zug erhalten bleibt.	
74.	Lehrerschaft GIBZ	allg.	<p>Lehrpersonen am Gewerblich-industriellen Bildungszentrum Zug begrüssen die Absicht der Zuger Regierung, die Staatsfinanzen ins Lot zu bringen. Wir halten aber die vorgesehenen Belastungen der Lehrpersonen sowie des gesamten Staatspersonals für nicht angemessen und kontraproduktiv. Wir wünschen, dass die Regierung andere Wege genauer prüft, z.B. die Erhöhung der Einnahmen. Es ist unverständlich, dass ein wirtschaftsstarker Kanton wie der unsere, der sich seit Jahren als Hochburg der Bildung versteht und sich der Qualität seines Bildungswesens rühmt, nun an der Berufsbildung sparen will. Deshalb lehnen wir alle entsprechenden vorgeschlagenen Leistungskürzungen vollständig ab. Einzig bei den RE-KA-Checks sehen wir die Möglichkeit einer Streichung, unter der Bedingung, dass sie erst ab Lohnklasse 17 greift.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Prüfung anderer Wege, z.B. die Beurteilung des Umfeldes und von Erträgen, ist eine Daueraufgabe. Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p>
75.	Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug (LVZ)	allg.	<p>Es stellt sich zuerst einmal generell die Frage, wie viel der Service publik denn kosten darf. 25,2 Millionen Franken sollen im Bildungswesen gespart werden. Wir sind überzeugt, dass diese riesige Sparsumme unweigerlich zu Qualitätsabbau an den Schulen führen wird. Dagegen wehren wir uns entschieden. Wer bei der Bildung spart, verursacht enorme Folgekosten. Es darf nicht sein, dass Bildungschancen für Kinder und Jugendliche wegen einem übertriebenen Sparprogramm geopfert werden! Anzuführen ist, dass die Sparbemühungen im Widerspruch zu den Zielen des Kantons und des Bildungsdirektors stehen: «Wir wollen die besten Lehrpersonen im Kanton Zug».</p> <p>Wir sind grundsätzlich einverstanden, die Ausgaben zu überprüfen. Wir sind hingegen nicht einverstanden mit Kürzungen, welche die Qualität der Zuger Schulen oder die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen verschlechtern würden.</p> <p>Ein Blick über die Kantonsgrenze: Im Basler Schulblatt war zu lesen, welche Auswirkungen eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen bei den Lehrpersonen haben kann: «Die Motivation der Lehrpersonen, sich über den Unterricht hinaus am Schulgeschehen zu beteiligen, hat unter der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung gelitten. Deutlich gestiegen ist die allgemeine Unzufriedenheit und verschlechtert haben sich das Schulklima und die Stimmung unter den Lehrpersonen.»</p>	<p>Die im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohen Fallkosten im Zuger Bildungswesen rechtfertigen aus Sicht des Regierungsrats Entlastungsmassnahmen im Bereich der Bildung und dort — aufgrund der deutlich höheren Kostenstruktur — den Fokus auf die Berufs- und Mittelschulen. Die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der Zuger Berufs- und Mittelschulen bleiben im interkantonalen Vergleich sehr wohl wettbewerbsfähig. Der Regierungsrat teilt die Auffassung nicht, dass die Schulqualität aufgrund der ins Auge gefassten Massnahmen sinken wird.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Schlechtere Arbeitsbedingungen senken die Attraktivität des Lehrberufs generell. Dies verschlechtert die Akquirierung junger Menschen (insbesondere Männer) für den Lehrberuf.</p> <p>Wir finden es ausserdem wichtig, nicht nur auf die Ausgaben zu schauen, sondern auch eine Steuererhöhung ins Auge zu fassen. Solange eine Steuererhöhung aufgrund der grossen Reserven des Kantons von über einer Milliarde nicht in Erwägung gezogen wird, sollen nur Sparmassnahmen umgesetzt werden, die nicht auf Kosten der Qualität oder der Anstellungsbedingungen gehen.</p> <p>In den letzten Jahren sind die Steuereinnahmen durch diverse Anpassungen des Steuerregimes unter den Erwartungen geblieben. Der LVZ lehnt entschieden ab, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen für die zu tiefen Steuereinnahmen büssen müssen.</p> <p>Die geplanten Sparmassnahmen im Personalbereich zerschlagen viel Geschirr und vermögen den Fehlbetrag des Kantons bei weitem nicht zu decken, da es sich um ein strukturelles Defizit handelt. Verschlechterungen bei den Anstellungsbedingungen und beim Bildungsbudget bedeuten zwingend einen Abbau von Leistungen. Wir erwarten, dass die Regierung den Leistungsabbau der Bevölkerung erklärt.</p>	
76.	Lehrer und Lehrerinnen der Fachmittelschule Kanton Zug (Lehrerschaft FMS)	allg.	<p>Viele der angekündigten Sparmassnahmen würden das Personal und damit auch die Lehrpersonen im Kanton Zug unverhältnismässig stark treffen. Die meisten der aufgeführten Massnahmen im Bildungsbereich hätten eine merkliche Qualitätseinbusse und einen deutlichen Leistungsabbau zur Folge. Die Lehrpersonen der FMS bezweifeln deshalb, dass mit dem 2. Paket im Rahmen des Entlastungsprogramms dem Grundsatz der Opfersymmetrie entsprochen wird.</p> <p>Inhaltlich schliessen wir uns zum grossen Teil dem Schreiben des Staatspersonalverbandes des Kantons Zug vom 17. September 2015 an.</p>	Die im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohen Fallkosten im Zuger Bildungswesen rechtfertigen aus Sicht des Regierungsrats Entlastungsmassnahmen im Bereich der Bildung und dort — aufgrund der deutlich höheren Kostenstruktur — den Fokus auf die Berufs- und Mittelschulen. Die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der Zuger Berufs- und Mittelschulen bleiben im interkantonalen Vergleich sehr wohl wettbewerbsfähig. Der Regierungsrat teilt die Auffassung nicht, dass die Schulqualität aufgrund der ins Auge gefassten Massnahmen sinken wird.
77.	Hauseigentü-	allg.	Angesichts der auch zukünftig kaum nachhaltig lösbaren NFA-Problematik begrüsst der HEV Zugerland grundsätzlich ein Entlas-	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	merverband Zugerland (HEV)		tungsprogramm. Dabei sind wir uns sehr wohl bewusst, dass damit auch ein Durchleuchten sämtlicher Bereiche verbunden ist bzw. alle Bereiche ihren «Sparbeitrag» zu leisten haben.	
78.	HEV	allg.	Grundsätzlich sind Einsparungen, welche eine unmittelbare Auswirkung auf zukünftig einzuhaltende gesetzliche Vorgaben haben können, eher als «Verzicht auf eine Investition» denn als «wirkliche Einsparung» zu betrachten. Sie sind daher besonders kritisch mit Bezug auf ihre Zielwirkung zu hinterfragen und nur zurückhaltend umzusetzen.	Kenntnisnahme.
79.	Markus Kehrli	allg.	Steuern / Opfersymmetrie: Im Kanton Zug gab es in den letzten 20 Jahren bei den Liegenschaften nur Höherbewertungen. Wie wirken sich diese Neubewertungen bei den Steuern aus? Der Kanton kennt den Eigenmietwert. In Zug wurde dieser in den letzten 20 Jahren nur bei besonderen Umständen und in Einzelfällen angepasst. Eine minimale Anpassung von 10 % würde zusätzlich Steuereinnahmen von mindestens 20 Mio. Franken erbringen.	Ablehnung. Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf. Die letzte allgemeine Neubewertung der zugerischen Liegenschaften erfolgte in den Steuerperioden 2001 und 2002. Dabei wurden die Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte erhöht. Seither erfolgten Anpassungen bei Handänderungen sowie bei wertvermehrenden Investitionen. Eine generelle Erhöhung der bestehenden Werte würde das steuerbare Einkommen (Eigenmietwert) und das steuerbare Vermögen (Vermögenssteuerwert) anheben und zu höheren Einkommen- und Vermögenssteuern führen. Bei den Einkommensteuern wäre auch die direkte Bundessteuer betroffen. Eine Erhöhung der Eigenmietwerte um generell 10 % würde grob geschätzt CHF 2.6 Mio. Mehreinnahmen für den Kanton, ca. CHF 2.3 Mio. für die Gemeinden und CHF 2.4 Mio. für den Bund generieren. Der Regierungsrat lehnt eine solche generelle Erhöhung ab, da bei der Einführung des Mietzinsabzuges (StG-Revision 2009) und dessen Erweiterung (StG-Revision 2012) in einer politisch ausgewogenen Gesamtlösung bewusst auf die Anpassung der Immobilienwerte verzichtet wurde. Würden die Eigenmietwerte angehoben, müsste im Gegenzug (Opfersymmetrie) auch der Mietzinsabzug eingeschränkt werden. Zudem würde die vorgeschlagene Neubewertung den Res-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				sourcenindex der NFA erhöhen, womit die Zugerinnen und Zuger noch höhere NFA-Beträge abliefern müssten und ein Teil der angestrebten Mehrerträge ohne Nutzen für den Kanton Zug im NFA-System eingesogen würde.
80.	Markus Kehrli	allg.	Steuern / Opfersymmetrie: Die kalte Progression wird zwar seit einiger Zeit ausgeglichen: Aber: Wieso bezahlt aktuell ein Steuerzahler des höheren Mittelstands für jeden zusätzlichen Franken 11.75 % Steuern und Grossverdiener zahlen bereits ab Fr. 142'000.- Steuereinkommen nur noch 8 %? Eine Anpassung würde auch hier einige Millionen einbringen – ohne dass die Betroffenen gleich den Kanton verlassen würden.	Ablehnung. Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf. Der Vernehmlassungsteilnehmer lässt sich von einer Art «optischen Täuschung» beim Wortlaut des Steuergesetzes irreführen: Um gesamthaft eine progressive Wirkung des Steuertarifes mit einer sachgerechten und verzerrungsfreien Kurve erzielen zu können, muss dieser mit einer sogenannten «überschiessenden Progression» ausgestaltet sein. Dies führt in gewissen Einkommensklassen zu einem erhöhten Grenzsteuersatz, wobei die Gesamtsteuerbelastung im Verhältnis zum Einkommen den maximalen Steuersatz nie übersteigt (keine degressive Wirkung). Es gilt bereits heute: Je höher das steuerbare Einkommen, desto höher die Steuerbelastung, und zwar sowohl in absoluten Frankenbeträgen wie auch in prozentualer Belastung.
81.	Markus Kehrli	allg.	Steuern / Opfersymmetrie: Auch die Erhöhung der Gewinnsteuer müsste ins Auge gefasst werden. Die Zeit der goldenen Eier ist vorbei, wenn diese heute von Grossfirmen verschoben oder abgeschrieben werden oder an die andern Kantone verteilt werden müssen.	Ablehnung. Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf. Die Höhe und Ausgestaltung der Gewinnsteuer wird anlässlich der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III voraussichtlich per 2019 umfassend zu prüfen und neu festzusetzen sein. Dabei wird es zu einem grundlegenden Umbau des Zuger und Schweizer Unternehmenssteuerrechts kommen, bei dem sämtliche Faktoren (z.B. Wegfall der heutigen Steuerstatus-Regeln, Einführung von Patentboxen etc.) zu berücksichtigen sein werden. Eine vorgängige isolierte Erhöhung der Gewinnsteuersätze würde die Unternehmen unnötig verunsichern und dem Wirtschaftsstandort Zug mehr schaden als nützen.
82.	Markus Kehrli	allg.	Steuern / Opfersymmetrie: Sollten die Steuern bzw. Liegenschaften bewusst nicht ins Sparpa-	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat hat bewusst darauf verzichtet, im

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			ket aufgenommen worden sein, um es bei den Betroffenen schmackhaft zu machen, dann wäre das Gerede von Opfersymmetrie eine Farce.	Entlastungspaket 2 eine generelle Steuererhöhung vorzuschlagen. Er sieht keine Veranlassung, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Allfällige steuerliche Anpassungen genereller Natur werden im Rahmen des neuen Massnahmenpakets «Finanzen 2019» geprüft werden.
83.	Markus Kehrli	allg.	Steuern / Opfersymmetrie: Beim Pendlerabzug (max. 6000 Autokilometer) sollte eine prozentuale Beschränkung überlegt werden, z. B. 60 % der ausgewiesenen Kilometer.	Ablehnung. Der Regierungsrat hält aus den in der Vernehmlassungsvorlage genannten sachlichen Gründen an der vorgeschlagenen Begrenzung auf CHF 6'000 fest. Der Betrag ist bewusst grosszügiger als die neue Regelung des Bundes, welche den Abzug für die direkte Bundessteuer strikt auf CHF 3'000 begrenzt. Die vorgeschlagenen CHF 6'000 sind bei den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden auf ein positives Echo gestossen, zumal damit auch die Kosten eines Generalabonnements abgedeckt sind. Es gibt keine Veranlassung für eine bei der Deklaration und im Vollzug kompliziertere Regelung nach Kilometern, gerade auch angesichts der Limitierung auf CHF 3'000 fix beim Bund.
84.	Markus Kehrli	allg.	Steuern / Opfersymmetrie: Der BAK-Bericht hält nur die Kostenstruktur im Kanton Zug fest, er analysiert aber im Detail die Gründe dafür nicht. Das wäre noch nachzuholen.	Kenntnisnahme.
85.	Zug Commodity Association	allg.	Keine Bemerkungen.	Kenntnisnahme.
86.	Stiftungsrat Wohnheim Eichholz	allg.	Verzicht auf Vernehmlassung. Verweis auf Vernehmlassung der IG NPO Soziales Zug.	Kenntnisnahme.
87.	Gewerbeverband	allg.	Bei der Festlegung der Entlastungsmassnahmen sind aus Sicht des Gewerbeverbandes die folgenden Grundsätze einzuhalten:	Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	band Kanton Zug		<p>Markante Einsparungen sind zwingend, jedoch nicht über den Weg von Gebühren- und Steuererhöhungen, die die Vorteile des Standortes Zug weiter schmälern und die bereits arg gebeutelte Wirtschaft belasten; der Gewerbeverband lehnt auch verdeckte Erhöhungen von staatlichen Einnahmen ab.</p> <p>Leider werden im Entlastungsprogramm, Paket 2, mehrfach solche zu unterlassenden Massnahmen vorgeschlagen. An Stelle von diesen und um effektiv markante Einsparungen zu erzielen, kommt der Kanton nicht darum herum, auch beim Personal anzusetzen. Zu prüfen sind z.B. die mögliche Reduktion von Sozialversicherungsleistungen, wie die Senkung des Kantonsbeitrages in die Pensionskasse oder der Leistungen bei Krankheit etc. (vgl. die in der Privatwirtschaft getroffenen Massnahmen), sowie die Verlagerung von Verwaltungseinheiten in die Privatwirtschaft, namentlich die Verkleinerung des kantonalen Werkhofes und Mandatierung von Privaten mit dieser Aufgabe etc.</p> <p>Im Weiteren ist der Rotstift bei den Personalstelleneinheiten anzusetzen; zumal der Kanton im interkantonalen Vergleich über überdurchschnittlich viele Personalstellen verfügt. Angesetzt werden soll in den Bereichen, in denen es der Verwaltungskunde möglichst nicht zu spüren bekommt. Dass beim Verwaltungspersonal grosses Einsparpotenzial besteht, belegt eine neue Studie, aus der hervorgeht, dass in jüngster Zeit die Zahl der Personalstellen in der Verwaltung 6x mehr gewachsen ist als in der Privatwirtschaft. Zwar verringern Einsparungen, wie z.B. im Zusammenhang mit dem Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks an Mitarbeitende, die Ausgaben. Wirklich ins Gewicht fällt jedoch eine Reduktion der Personalstelleneinheiten, weshalb leider auch dieser Weg ins Massnahmenpaket Eingang finden muss.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Einsparpotenzials in der Verwaltung sind auch die Prozessabläufe kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Der Gewerbeverband erwartet, dass diese unpopulären Massnahmen jetzt angegangen werden. Ohne diese werden die notwendigen Einsparungen nicht erzielt werden.</p>	<p>Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. 33 Millionen werden durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau beträgt 27 Millionen. Demgegenüber stehen 25 Millionen Mehreinnahmen. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.</p>
88.	Pro Infirmis	allg.	<p>Pro Infirmis versteht, dass die angespannte finanzielle Situation im Kanton Zug zu einer kritischen Betrachtung des kantonalen Bud-</p>	<p>Wir teilen die Wahrnehmung und Stellungnahme von Pro Infirmis. Es ist ein grosses und zunehmendes</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	Zug		<p>gets führen muss. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, dass der Sozialbereich in den letzten Jahren mehrfach mit Einsparungen auf kantonaler wie auch auf Bundesebene konfrontiert wurde.</p> <p>Bei über 50 % der Klientinnen und Klienten, die bei Pro Infirmis im Kanton Zug eine Beratung aufsuchen, ist das Thema der fehlenden finanziellen Ressourcen der Hauptgrund in der Sozialberatung. Es gelangen immer mehr Menschen an Pro Infirmis und stellen Gesuche um finanzielle Unterstützung (Bezahlung von technischen Hilfsmitteln, bei denen die IV heute weniger als früher finanziert, Übernahme von Kosten bei Entlastungsdiensten etc.). Oft sind auch ganze Familien betroffen und angesichts ihres knappen Budgets immer öfter auf finanzielle Zuwendungen angewiesen. Zum Beispiel wird der Aufenthalt eines Kindes im Wohnheim xy mit einer Reservierungstaxe von 150 Franken belastet, auch wenn das Kind die Ferien bei den Eltern daheim verbringt. Im Weiteren belasten die nach wie vor steigenden Prämien im Gesundheitswesen das Budget zusätzlich.</p> <p>Bereits in Paket 1 wurden Massnahmen formuliert, die unter Umständen zu einer Reduktion von Angeboten bei Behinderteninstitutionen führen. Ein Abbau quantitativer wie qualitativer Natur im stationären Bereich wird viele Personen betreffen, welche die Sozialberatung bei Pro Infirmis aufsuchen. Es sind genau diese Leute, die durch die vorgestellten Massnahmen im Paket 2 erneut betroffen werden.</p> <p>Aber auch Menschen, die nicht stationär betreut werden, wurden von diversen Sparmassnahmen in den letzten Jahren getroffen. So wurden die anrechenbaren Mietzinsmaxima in den Ergänzungsleistungen seit 2001 nicht mehr angepasst. Die Mieten sind in dieser Zeit jedoch um 21 % gestiegen. Dies hat zum Teil verheerende Folgen für Bezügerinnen und Bezüger von AHV- und IV-Renten. Sie wenden heute einen grossen Teil des Beitrages, der für den allgemeinen Lebensbedarf vorgesehen ist, für Mietkosten auf. Aufgrund des hohen Mietzinsniveaus im Kanton Zug entsteht für diese Menschen eine zunehmend kritische Situation.</p> <p>Als Organisation, die sich für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung und für eine inklusive Gesellschaft einsetzt,</p>	<p>Problem, dass der Bund seine Leistungen dort, wo er noch für die Finanzierung im Behindertenbereich zuständig ist, seine Leistungen stetig kürzt oder zumindest seit vielen Jahren eingefroren hat, dies bei nachweislich gestiegenem und steigendem Bedarf. Weitere Ausfälle von Bundesbeiträgen können nicht mehr auf kantonaler Ebene, etwa via Subventionsvereinbarungen, ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wird denn auch ein Systemwechsel von der objektorientierten zur subjektorientierten Finanzierung verfolgt.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>stufen wir einige der im Entlastungspaket 2 vorgeschlagenen Massnahmen als fragwürdig ein.</p> <p>Viele der kritisierten Massnahmen führen nur zu einer relativ kleinen Einsparung im Gesamtbudget des Kantons, für die von den Sparmassnahmen betroffenen Menschen sind sie jedoch einschneidend. Ihre bereits heute schon knappen finanziellen Ressourcen werden zusätzlich geschmälert. Aus der sozialarbeitenden Erfahrung wissen wir, dass ein Betrag von 200 Franken für diese Personen viel bedeutet und einiges bewirken kann. Mit der Umsetzung dieser Massnahmen befürchtet Pro Infirmis, dass sich die Thematik wiederum auf die Gemeinden verlagert und letztlich nur eine Verschiebung der Problematik stattfindet, da auch die Gemeinden im Kanton zunehmend finanziell unter Druck sind.</p>	
89.	Zuger Wirtschaftskammer	allg.	<p>Der Vorstand der Zuger Wirtschaftskammer begrüsst die Bestrebungen der Regierung, die laufende Rechnung ab 2018 dauerhaft um 111 Millionen Franken zu entlasten. Wir begrüssen insbesondere auch den Ansatz, dass alle Departemente einen Beitrag zum Sparpaket leisten müssen.</p> <p>Der Vorstand der Zuger Wirtschaftskammer hat entschieden, sich nicht zu Einzelmassnahmen zu äussern. Der Vorstand begrüsst es, dass der Kanton sich grundsätzlich darüber Gedanken macht, die Kosten zu senken und mit dem Entlastungsprogramm 2015-2018 Massnahmen definiert hat, um die Kosten nachhaltig zu senken.</p> <p>Wir sind jedoch der Meinung, dass das vorgeschlagene Sparprogramm zu wenig weit greift. Wir sind klar der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht ausreichen, um auch in Zukunft über gesunde Staatsfinanzen zu verfügen. Bevor allenfalls in einem weiteren Schritt Steuern erhöht werden, müssen aus Sicht der Zuger Wirtschaftskammer die Kosten weiter gesenkt werden.</p>	Kenntnisnahme.
90.	Zuger Bauernverband	allg.	<p>Die Landwirtschaft und somit die Bauernfamilien allgemein sind besonders betroffen von dem umfangreichen Entlastungsprogramm. Auf der einen Seite durch betriebsbedingte höhere Abgaben in den verschiedensten Bereichen, auf der anderen Seite durch Kürzungen verschiedenster kantonaler Beiträge für die landwirtschaftliche Produktion. Diese Beitragsverluste sind bei einem allgemein hohen Lebenskostenumfeld im Kanton Zug für die Einkommen der Bauernfamilien einschneidend. Dennoch will die Landwirtschaft ihren</p>	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Beitrag zum Entlastungsprogramm leisten. Wir unterstützen im Wesentlichen das Entlastungsprogramm des Kantons Zug. Ebenfalls unterstützen wir, mit Vorbehalten, den Rahmenbeschluss für die Gesetzesänderungen zum Entlastungsprogramm. Darüber hinaus schlagen wir ein weiteres grosses Sparpotenzial zu Gunsten der Investitionsrechnung vor.	
91.	Waldwirtschaftsverband Zug (WV Zug)	allg.	Grundsätzlich ist die Strategie der Zuger Regierung richtig, sich für einen ausgeglichenen Staatshaushalt einzusetzen. Die Herausforderungen an den multifunktionalen Wald nehmen laufend zu. Während sich die wirtschaftliche Lage der Wald- und Holzbranche kontinuierlich verschlechtert und sich mit der aktuellen Währungssituation, den invasiven Arten und Schädlingen, des Erholungsdrucks und der damit zusammenhängenden Haftungsfragen sowie der Klimaveränderung zunehmend verschärft, nimmt der Druck durch die Zuger Bevölkerung und die damit verbundenen Aufgaben zu. Aus diesem Grund sind die Sparmassnahmen im Bereich Wald nicht nachvollziehbar und unverständlich. Falls die Sparmassnahmen trotzdem im geplanten Umfang erfolgen, kann dies nur mit einem Leistungsabbau verbunden sein, was zu Änderungen oder Kündigungen von Wirtschaftsplänen führen kann.	Es ist erkannt, dass sich die Waldwirtschaft wegen der angeführten vielschichtigen Gegebenheiten in einer schwierigen, angespannten Situation befindet. Immerhin hat der Kantonsrat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates die Motion Holzförderung für erheblich erklärt. Als Folge wird nun das EG Waldgesetz revidiert und soll mit einem Holzförderungsartikel ergänzt werden. Dadurch verspricht sich der Regierungsrat auch einen Anstieg des Holzpreises und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Zuger Wald- und Holzbranche. Weil der angestrebte ausgeglichene Staatshaushalt mittels Opfersymmetrie zu erreichen ist, muss auch der Wald seinen Beitrag leisten. Sollten die geplanten Einsparungen - es sind vor allem Beitragsreduktionen bei der Schutzwaldpflege und bei der Pflege von Waldnaturschutzgebieten - dazu führen, dass zwischen den Waldeigentumsberechtigten und dem Amt für Wald und Wild vereinbarte und in den Waldwirtschaftsplänen festgehaltene Ziele nicht mehr erreichbar sind, wären entsprechende Anpassungen tatsächlich erforderlich.
92.				
93.	Verband SchulleiterInnen ZG (VSL)	Budget Massn. 3.17a	Anbindung Lehrmittelausgaben an die Lernendenzahl und Fixierung des Beitrages des Kantons auf Fr. 100 pro Schüler: Da die obligatorischen Lehrmittel vorgeschrieben sind, handelt es sich hier um eine Lastenverschiebung an die Gemeinden. Die Erfahrungswerte zeigen, dass insbesondere bei der Einführung von neuen Lehrmitteln massiv höhere Kosten anfallen. Die entsprechenden Entscheide fallen jedoch nicht auf gemeindlicher, sondern auf kantonaler Ebene. Entsprechend sollte der Mehrbetrag auch vom Kanton mitfinanziert werden.	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
94.	VSL	Budget Massn. 3.18	LV Sonderschulen: Verzicht auf automatischen Anstieg der Pauschalen: Ein Verzicht auf automatischen Anstieg der Pauschalen ist für Sonderschulen ein Problem, weil damit die automatische LohnEinstufung der Mitarbeitenden abgedeckt wird.	Kenntnisnahme.
95.	Korporation Oberägeri	Budget Massn. 2.21d	Reduktion Kantonsbeiträge an Waldeigentümer/innen für defizitäre Holzschläge: Diese Sparmassnahme und fehlende Holzerlöse führen unweigerlich früher oder später zu massiven Versäumnissen bei der Waldpflege in diesen Gebieten. Daraus dürften sehr teure «Sanierungsfälle» entstehen. Aufgrund der aktuellen Marktlage und der Frankenstärke sind bereits heute schon viele Holzschläge defizitär und die Anzahl dürfte noch massiv zunehmen.	Der gesunde Staatshaushalt der vergangenen Jahre ermöglichte zum Nutzen der Öffentlichkeit viele defizitäre Waldpflegeeingriffe zu finanzieren. Deshalb ist der Pflegezustand des Zuger Waldes grundsätzlich gut. Wenn die öffentlichen Gelder nun eingeschränkt zur Verfügung stehen, werden tatsächlich weniger defizitäre Massnahmen zur Pflege des Waldes finanziert und somit ausgeführt werden können. Weil der aktuelle Pflegezustand jedoch gut ist, müssten Pflegeeingriffe über eine längere Zeit stark vernachlässigt werden, bis es im Zuger Wald zu "massiven Versäumnissen bei der Waldpflege", bzw. "Sanierungsfällen" käme. Davon ist - auch im Hinblick auf die verbleibende Beitragssumme - nicht auszugehen. Zudem darf erwartet werden, dass die Holzpreise in absehbarer Zeit wieder steigen werden, was geringere Defizite bei der Waldpflege zur Folge hätte. Bei gleichem Mitteleinsatz liessen sich somit mehr Pflegeeingriffe finanzieren. Im Weiteren hat der Kantonsrat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates die Motion Holzförderung für erheblich erklärt. Als Folge wird nun das EG Waldgesetz revidiert und soll mit einem Holzförderungsartikel ergänzt werden. Dadurch verspricht sich der Regierungsrat auch einen Anstieg des Holzpreises und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Zuger Wald- und Holzbranche.
96.	Beruf Zug / Zuger Lehrbetriebs- vereini-	Budget Massn. 4.05c	Einstellung Kantonsbeitrag an Lehrbetriebe von üK-Pauschalen 2: Durch Wegfall des Kantonsbeitrags 2 für die üK-Pauschalen verlieren Lehrbetriebe einen Drittel der üK-Subventionen. Dies wird primär in den kostenintensiven Lehrberufen der Industrie zu weiteren Reduktionen von Lehrstellen führen. Industriestandort Zug wird sich weiter schwächen.	Ist nicht Gegenstand einer Gesetzesänderung bzw. nicht Teil des EP-Pakets 2.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	gung		Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Zug, weg vom Sektor 2 hin zum Sektor 3 wird weitergehen.	
97.	Advokatenverein	Budget Massn. 4.10	Erhöhung Gebühren für Feststellungsverfahren Lex Koller (Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland: Der Advokatenverein nimmt dazu im gleichen Sinne Stellung wie in Bezug auf die Gebührenerhöhung bei Apostillen und Beglaubigungen und erlaubt sich nochmals den Hinweis, dass damit der Wirtschaftsstandort belastet wird.	Kenntnisnahme. Ist nicht Teil des Pakets 2 des Entlastungsprogramms.
98.	EWG Hünenberg	Budget Massn. 4.12	Aufhebung Testbetrieb Linie 44: - In Schreiben von RR Michel vom 25.08.2015 kein Eingehen auf Argumente der EWG Hünenberg im Schreiben vom 13.08.2015. - Bitte um eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage. - Grundsatz von Treu und Glauben: Zusicherung eines dreijährigen Testbetriebs. RR wird mit Einstellung wortbrüchig. - Unverantwortlich, der Dezember-Gemeindeversammlung 2015 eine Vorlage zur allfälligen Übernahme der künftig anfallenden Betriebskosten für Linie 44 zu erfragen, wenn keine genügenden statistischen Zahlen vorliegen. - Akzeptanz einer Aufhebung der Linie 44, wenn mit Zahlen und Fakten erwiesen wird, dass Frequenzen nicht stimmen. - Es gibt frequenzschwächere Linien mit tieferem Kostendeckungsgrad als die Linie 44. - Unter Hinweis auf Opfersymmetrie nicht einverstanden, wenn nur Linie 44 gestrichen wird. - Aufforderung an RR, Testbetrieb planmässig bis Ende 2016 laufen zu lassen, in dieser Zeit die nötigen statistischen Vergleichsdaten für einen sachbezogenen Entscheid zu sammeln und danach unter Einbezug der Gemeinde Hünenberg im Laufe des Jahres 2017 über die Zukunft der Linie 44 zu entscheiden.	Hierbei handelt es sich nicht eigentlich um eine Vernehmlassung im Rahmen des 2. Pakets des EP. Das Schreiben der EWG Hünenberg wurde im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2016/2017 des Regierungsrates behandelt.
99.	Zuger Bauernverband	Budget Massn. IR 5.17	Ausführung des Projektes Umfahrung Cham-Hünenberg: Aus Sicht des Zuger Bauernverbandes sollten zwingend auch bereits beschlossene Investitionen nicht nur zeitlich nach hinten verschoben, sondern grundsätzlich überdacht werden. Denn auch diese Projekte haben keine grössere Legitimation als die ja ebenfalls vom Volk beschlossenen Gesetze, welche jetzt wieder hinterfragt werden. Das Grossprojekt «Umfahrung Cham-Hünenberg» (UCH) wurde	Ablehnung: Das Volk hat sich an einer Referendumsabstimmung für den Bau der Umfahrung Cham - Hünenberg ausgesprochen. An diesen Volksentscheid fühlt sich der Regierungsrat weiterhin gebunden. Zudem ist die Umfahrung im Richtplan eingetragen und vom Kantonsrat so beschlossen. Das Projekt wurde öffentlich aufgelegt und das Bewilligungsverfahren samt Prüfung der Ne-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>schon bei der Abstimmung, noch von ganz anderen Voraussetzungen ausgehend, vom Volk nur äusserst knapp gutgeheissen. Inzwischen wurde es derart mit zusätzlichen Auflagen beladen, dass es heute in keiner Weise mehr dem damaligen Volkswillen entspricht. Zudem ist es mit dem riesigen Flächenbedarf von 182 285 m² Kulturland aus heutiger Sicht kaum mehr zu verantworten. Um ein allfälliges Verkehrsproblem im Ennetsee zu lösen, kann ein wesentlich einfacheres Strassenbauprojekt (Kammer B und C) mit einem weitaus günstigeren Kosten- Nutzenverhältnis angestrebt werden, was auch den Empfehlungen der zuständigen Bundesstellen und den dazu erstellten Fachgutachten entspräche.</p>	<p>benbewilligungen läuft. Von sich aus wird der Regierungsrat Projekte, die so weit gediehen sind, nicht wieder in Frage stellen. Des Weiteren kommt hinzu, dass diese Strasse mit Mitteln der Spezialfinanzierung Strassenbau erstellt wird. Der Verzicht auf den Bau dieser Umfahrungsstrasse würde sich deshalb kaum auf die Laufende Rechnung auswirken. Der Spareffekt wäre gering und stünde in keinem Verhältnis zu den bereits getätigten Investitionen für die Planung.</p>
100.	Advokatenverein	Budget Massn. 6.17	<p>Erhöhung von Spruchgebühren und Bussen bei der Staatsanwaltschaft: Der Advokatenverein kann grundsätzlich mit der Erhöhung von Spruchgebühren oder Bussen leben. Das Strafverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass die Ordnungsbussenverfahren und die Verfahren, die mit Strafbefehl erledigt werden können, relative Spruchgebühren bzw. Bussen aufweisen, umgekehrt auch weniger Aufwand für die Staatsanwaltschaft generieren, weil die Untersuchung nicht ausführlich geführt werden muss und das Verfahren einfach und kostengünstig erledigt werden kann. Diese tiefen Gebühren und moderaten Bussen führen auch dazu, dass Angeschuldigte eher bereit sind, solche Entscheide zu akzeptieren. Sollten nun die Spruchgebühren gerade im Strafbefehlsverfahren stark erhöht werden, könnte dies zu einer geringeren Akzeptanz der Entscheide im Strafbefehlsverfahren führen, was umgekehrt den Staat wieder höher belasten würde, weil dann mehr Einsprachen gegen Strafbefehle erfolgen. Diesem Umstand ist bei der Erhöhung der Spruchgebühren und Bussen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Ablehnung. Gehört nicht ins Paket 2, da keine Gesetzesänderung. Die Massnahme wurde von der Staatsanwaltschaft bereits umgesetzt. Der Kanton Zug hatte bisher im Vergleich zu anderen Kantonen tiefe Spruchgebühren und Bussen.</p>
101.	Advokatenverein	Budget Massn. 9.01	<p>Erhebung von Gebühren für Eintragungen und Löschungen im Anwaltsregister: Mit der moderaten Erhöhung dieser Gebühren kann der Advokatenverein leben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Gehört nicht ins Paket 2, separate Gesetzesänderung im Zusammenhang mit der Teilrevision des EG BGFA. Die Vorlage ist bereits im Kantonsrat. Der Advokatenverein wurde im Zusammenhang mit der Teilrevision EG BGFA selbstverständlich zur Vernehmlassung eingeladen und hat sich auch dazu geäußert.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
102.	Advokatenverein	Budget Massn. 9.05	Systematische Bewirtschaftung provisorischer Abschreibungen: Diese Massnahme ist verstärkt weiter zu verfolgen.	Kenntnisnahme. Gehört nicht ins Paket 2, da keine Gesetzesänderung.
103.	Advokatenverein	Budget Massn. 9.07	Anhebung Gerichtsgebühren für Amtshandlungen beim Verwaltungsgericht: Der Advokatenverein befürchtet, dass durch die Erhöhung von Spruchgebühren seitens der Justiz der Zugang zu den Gerichten erschwert wird. Bereits im Zivilverfahren und mit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung musste festgestellt werden, dass gerade im summarischen Verfahren oder in Angelegenheiten, die der «sozialen» Gerichtsbarkeit angehören, die Gebühren stark erhöht wurden. Zu denken ist an familienrechtliche Streitigkeiten. Durch die Erhöhung der Prozesskostenvorschüsse, welche die Parteien zu bezahlen haben, sofern das Verfahren nicht unentgeltlich ist, sind die Parteien finanziell stark belastet und der Zugang zu den Gerichten wird dadurch faktisch erschwert. Dabei ist für den Advokatenverein vor allem wichtig, dass die Einleitung eines Verfahrens nicht erschwert wird durch einen hohen Kostenvorschuss. Wenn die Gerichtsgebühren bei Durchführung eines strittigen Verfahrens im Entscheidfall angehoben werden, kann sich der Advokatenverein damit einverstanden erklären.	Kenntnisnahme. Gehört nicht ins Paket 2, da keine Gesetzesänderung. Das Verwaltungsgericht ist sich seiner Verantwortung bewusst, dass durch die in seiner Praxis bereits vorgenommene Erhöhung von Spruchgebühren und insbesondere die Erhebung eines Kostenvorschusses der Zugang zu den Gerichten nicht erschwert werden soll. Es geht um eine massvolle Anpassung, auch in Berücksichtigung der Praxis der Gerichte anderer Kantone.
104.	Advokatenverein	Budget Massn. 9.09	Streichung Beitrag an Stiftung für Rechtsausbildung: Mit dieser Massnahme kann der Advokatenverein leben, auch die Anwaltschaft hat ihre Ausbildung selber zu finanzieren.	Kenntnisnahme. Gehört nicht ins Paket 2, da keine Gesetzesänderung.
105.	Beruf Zug / Zuger Lehrbetriebs- vereinigung	Paket 1	Direkte Beeinträchtigungen primär durch Massnahmen aus Paket 1 (Anpassungen im Bereich der Berufsbildung).	Ist nicht Gegenstand einer Gesetzesänderung bzw. nicht Teil des EP-Pakets 2.
106.	Advokatenverein	Keine direkte Umsetzung Massn. 1.13	Gebührenerhöhung bei Apostillen und Beglaubigungen: Zu dieser Änderung über die öffentliche Beurkundung und Beglaubigung in Zivilsachen hat der Advokatenverein bereits früher Stellung genommen und erklärt, er sei darüber nicht begeistert, weil dies wieder einen Abbau des Service Public und damit eine zusätzliche Belastung des Wirtschaftsstandortes Zug darstellt. Der Advo-	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			katenverein erkennt allerdings, dass die Erhöhung um 10 Franken nicht hoch und damit zu akzeptieren ist.	
107.				
108.	FCK	BGS 151.2 Massn. 8.58	Streichung a.o. Sparbeiträge an RR: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
109.	EWG Baar	BGS 151.2 Massn. 8.58	Streichung a.o. Sparbeiträge an RR: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
110.	EWG Unter- ägeri	BGS 151.2 Massn. 8.58	Streichung a.o. Sparbeiträge an RR: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
111.	EWG Menzin- gen	BGS 151.2 Massn. 8.58	Streichung a.o. Sparbeiträge an RR: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
112.	EWG Ober- ägeri	BGS 151.2 Massn. 8.58	Streichung a.o. Sparbeiträge an RR: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
113.	ALG	BGS 151.2 Massn. 8.58	Streichung a.o. Sparbeiträge an RR: Die ALG stimmt zu. Im Sinne der Opfersymmetrie schlägt die ALG an dieser Stelle die zusätzliche Massnahme einer Lohnkürzung von 10% bei den Regierungsratsmitgliedern vor. Die Regierung soll zumindest eine entsprechende Gesetzesänderung aufzeigen im Hinblick auf die Kommissionstätigkeit. Ohne diese Lohnkürzung handelt die Regierung im Rahmen des Entlastungsprogramm höchst unglaublich und setzt sich dem Verdacht aus, vor allem an den eigenen Geldbeutel zu denken statt ans Sparen.	Mit der Massnahme M 8.85 trägt auch der Regierungsrat seinen Anteil zu den Entlastungsmassnahmen bei. Es sind generell keine Lohnkürzungen vorgesehen. Alle Mitarbeitenden sind gleich zu behandeln.
114.	SP	BGS 151.2 Massn. 8.58	Streichung a.o. Sparbeiträge an RR: Abwarten der Vorlage	Kenntnisnahme.
115.				
116.	FCK	BGS 152.3 Massn. 1.17b	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen: Vorgesehene Anpassungen sind zeitgemäss und erscheinen sinnvoll.	Kenntnisnahme.
117.	EWG Baar	BGS 152.3 Massn. 1.17b	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen: Vorgesehene Anpassungen sind zeitgemäss und erscheinen sinnvoll.	Kenntnisnahme.
118.	EWG Unter- ägeri	BGS 152.3 Massn. 1.17b	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen: Vorgesehene Anpassungen sind zeitgemäss und erscheinen sinnvoll.	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
119.	EWG Hünen- berg	BGS 152.3 Massn. 1.17b	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen: Wir begrüßen den Primatwechsel von der schriftlichen zur elektronischen Fassung der beiden Gesetzessammlungen. Wir erachten es aber als kleinlich, wenn für einen gedruckten Erlass in jedem Fall eine Gebühr verlangt wird. Dies ist nicht kundenfreundlich und der Aufwand für eine Rechnungsstellung dürfte wohl höher als die Gebühr selber ausfallen. Die Staatskanzlei soll aber bei grossem Umfang eine Gebühr verlangen dürfen («Kann-Vorschrift») Wir würden es im Übrigen begrüßen, wenn nicht nur bei den Gesetzessammlungen, sondern bei anderen Mitteilungen die elektronische Fassung verbindlich ist und nicht die schriftliche. Es geht insbesondere um Mitteilungen im Amtsblatt, die auch auf den gemeindlichen Websites aufgeschaltet werden. Immer weniger Bürgerinnen und Bürger haben das Amtsblatt abonniert, so dass sich auch hier ein Primatwechsel aufdrängen würde.	Kenntnisnahme.
120.	EWG Stein- hausen	BGS 152.3 Massn. 1.17b	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen: Die Massnahme wird bedauert. Als Arbeitsinstrument ist die gedruckte Gesetzessammlung nach wie vor ein sehr willkommenes und geeignetes Mittel. Für die alltägliche Arbeit ist die gedruckte Version in der Regel besser geeignet. Es fragt sich, ob es nicht generell Grundaufgabe des Staates ist, eine gedruckte Rechtssammlung anzubieten, verfügen doch immer noch nicht alle Einwohnerinnen und Einwohner über einen PC bzw. Internetanschluss.	Kenntnisnahme.
121.	EWG Menzin- gen	BGS 152.3 Massn. 1.17b	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen: Vorgesehene Anpassungen sind zeitgemäss und erscheinen sinnvoll.	Kenntnisnahme.
122.	EWG Ober- ägeri	BGS 152.3 Massn. 1.17b	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen: Vorgesehene Anpassungen sind zeitgemäss und erscheinen sinnvoll.	Kenntnisnahme.
123.	ALG	BGS 152.3 Massn. 1.17b	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen: Die ALG stimmt zu.	Kenntnisnahme.
124.	SP	BGS 152.3 Massn. 1.17b	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen: Zustimmung	Kenntnisnahme.
125.	Advoka- tenver- ein des Kantons	BGS 152.3 Massn. 1.17b	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen: Der Anwaltverein kann sich mit dieser Sparmassnahme einverstanden erklären. Die Mitglieder des Anwaltvereines können die notwendigen Gesetzesänderungen einerseits dem Amtsblatt, ande-	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	Zug		rerseits der im Internet aufgeschalteten Gesetzessammlung GS und BGS entnehmen.	
126.				
127.	FCK	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Diese Massnahme in Verbindung mit Massnahme 8.36b (Kürzung Beförderungssumme um 50 %) bringt negative Konsequenzen – auch für den Arbeitgeber – mit sich: Eine gebremste, langsamere Lohnentwicklung wird insbesondere jüngere Mitarbeitende treffen. In den Lebensjahren, in welchen der Lohn einer guten Fachperson steiler ansteigt, wird die öffentliche Hand mit dem langsameren Stufenanstieg («halbe» Stufen) und der stark beschränkten Beförderungssumme Schwierigkeiten haben, marktgerechte Löhne anzubieten. Die Attraktivität des Arbeitgebers erleidet damit starke Einbussen. Das heutige Lohnsystem ist beizubehalten, damit der jüngeren Generation von Mitarbeitenden marktgerechte Löhne bezahlt werden können.</p> <p>Wir können uns eine Halbierung der Stufen vorstellen. Die Anpassung gemäss Vorschlag Kanton ist in Ordnung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist richtig, dass kleinere Lohnstufen in Verbindung mit einer reduzierten Beförderungssumme zu einer langsameren Lohnentwicklung führen können. Mit den kleineren Stufen werden aber primär eine Flexibilisierung und bessere Differenzierungsmöglichkeiten angestrebt. Trotz kleinerer Beförderungssumme sind bei guter Leistung weiterhin Beförderungen möglich. Diese können so beim Verwaltungspersonal differenzierter vorgenommen werden. Da für Beförderungen beim Verwaltungspersonal eine Mitarbeitendenbeurteilung vorausgesetzt wird, kann die individuelle Lohnentwicklung nicht im Voraus bestimmt und somit kein Lebenslohn berechnet werden. Der Regierungsrat ist bestrebt, dass der Kanton auf dem Arbeitsmarkt auch in Zukunft als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber wahrgenommen wird. Ebenso soll die hohe Dienstleistungsbereitschaft und Dienstleistungsqualität aufrechterhalten werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton trotz kleineren Lohnstufen ein konkurrenzfähiger Arbeitgeber bleibt.</p>
128.	EWG Baar	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Gemeinderat Baar kann sich Halbierung der Stufen vorstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
129.	EWG Unter- ägeri	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Dienstleistungen mit der heutigen hohen Qualität können nur dann erbracht werden, wenn sowohl der Kanton Zug als auch die Einwohnergemeinden über engagierte und gut ausgebildete Mitarbeitende verfügen. Dies kann nur dann erreicht werden, wenn deren Arbeitsbedingungen verglichen mit jenen in privatwirtschaftlichen Betrieben des Kantons Zug konkurrenzfähig sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Regierungsrat nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis. Er ist bestrebt, dass der Kanton auf dem Arbeitsmarkt auch in Zukunft als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber wahrgenommen wird. Ebenso soll die hohe Dienstleistungsbereitschaft und Dienstleistungsqualität aufrechterhalten werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton trotz kleineren Lohnstufen ein konkurrenzfähiger Arbeitgeber bleibt.</p>
130.	EWG Hünen- berg	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Die Gemeinden sind grundsätzlich nicht an das kantonale Personalrecht gebunden, übernehmen aber im Interesse einer Gleichbe-</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Regierungsrat nimmt die Bemerkungen zur Kenntnis. Er ist bestrebt, dass der Kanton auf dem Arbeitsmarkt auch in Zukunft als attraktiver</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			handlung von Lehrpersonen und übrigen Angestellten grösstenteils die kantonalen Regelungen. Eine quasi Verdoppelung der Lohnstufen führt bei den Mitarbeitenden (gemeindliche Lehrpersonen und Gemeindeangestellte) faktisch zu einer Lohninbusse bzw. zu einer Verzögerung der Lohnentwicklung. Der Stellung von öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen von Kanton und Gemeinden im Arbeitsmarkt dürfte dies wenig förderlich sein. Dies und der vorgesehene Verzicht auf die Abgabe von REKA-Checks wird die Rekrutierung zukünftiger guter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher nicht einfacher machen, umso mehr als auch die Grundentlohnung im Vergleich mit anderen Arbeitgebenden nicht besonders attraktiv ist.	und verlässlicher Arbeitgeber wahrgenommen wird. Ebenso soll die hohe Dienstleistungsbereitschaft und Dienstleistungsqualität aufrechterhalten werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton trotz kleineren Lohnstufen und Verzicht auf die Abgabe von Reka-Checks ein konkurrenzfähiger Arbeitgeber bleibt.
131.	EWG Stein- hausen	BGS 154.21 Massn. 8.60	Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Die Massnahme betrifft die Gemeinden nicht direkt. Allenfalls entsteht durch die Änderung des Kantons ein Druck auf die Gemeinden, diese nachzuvollziehen. Andererseits kann sich die Gemeinde im Gegensatz zum Kanton als attraktiverer Arbeitgeber profilieren. Bisher hat die Gemeinde Steinhausen die Gehaltstabelle des Kantons Zug verwendet, da in Steinhausen das gleiche Lohnklassensystem gilt. Bei Umsetzung der Massnahme durch den Kanton müsste die Gemeinde jedoch eine eigene Gehaltstabelle entwickeln.	Kenntnisnahme.
132.	EWG Menzin- gen	BGS 154.21 Massn. 8.60	Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Dito. FCK.	Kenntnisnahme. Es ist richtig, dass kleinere Lohnstufen in Verbindung mit einer reduzierten Beförderungssumme zu einer langsameren Lohnentwicklung führen können. Mit den kleineren Stufen werden aber primär eine Flexibilisierung und bessere Differenzierungsmöglichkeiten angestrebt. Trotz kleinerer Beförderungssumme sind bei guter Leistung weiterhin Beförderungen möglich. Diese können so beim Verwaltungspersonal differenzierter vorgenommen werden.
133.	EWG Ober- ägeri	BGS 154.21 Massn. 8.60	Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Dito. FCK.	Kenntnisnahme. Es ist richtig, dass kleinere Lohnstufen in Verbindung mit einer reduzierten Beförderungssumme zu einer langsameren Lohnentwicklung führen können. Mit den kleineren Stufen werden aber primär eine Flexibilisierung und bessere Differenzierungsmöglichkeiten angestrebt. Trotz kleinerer Beförderungssumme

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				sind bei guter Leistung weiterhin Beförderungen möglich. Diese können so beim Verwaltungspersonal differenzierter vorgenommen werden.
134.	SVP	BGS 154.21 Massn. 8.60	Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Sie SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Personalgesetz. Allerdings könnte sich die SVP alternativ zur Erhöhung der Lohnklassen auf 19 Stufen in § 46 Personalgesetz auch eine Reduktion des Staatspersonals unter Beibehaltung der aktuellen 10 Lohnklassen als Entlastungsmassnahme vorstellen. Es liegt in der Hand (und an der Courage) des Regierungsrates, im Budget 2016 eine solche alternative Massnahme vorzusehen.	Kenntnisnahme. In den nächsten drei Jahren wird der Regierungsrat mit einem Stellenstopp und einer Reduktion des Stellenetats um 1 Prozent 79 Vollzeitstellen im Vergleich zu den Planzahlen einsparen. Dies bedeutet, dass die Verwaltung trotz zunehmender Aufgaben und steigender Einwohnerzahl mit weniger Personal auskommen muss. Zusätzlich werden mit der Umsetzung der individuellen Massnahmen weitere 52 Stellen abgebaut. Ein weiterer Personalabbau ist nur möglich, wenn gezielt weitere Leistungen abgebaut werden.
135.	ALG	BGS 154.21 Massn. 8.60	Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Trotz Nachfrage weigerte sich die Finanzdirektion die Höhe des nachweislichen tieferen Lebenslohnes offen zu legen. Die ALG erwartet von der Regierung eine Zahl oder den Verzicht der Massnahme! Diese Massnahme gefährdet die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber – gerade bei jüngeren Mitarbeitenden. Die ALG lehnt diese Massnahme ab!	Ablehnung. Kleinere, aber mehr Lohnstufen haben noch keinen tieferen Lebenslohn zur Folge. Entscheidend ist die zur Verfügung stehende Beförderungssumme. Eine Halbierung der Beförderungssumme ist derzeit nur für die Jahre 2017-2019 vorgesehen. Nachher soll wieder die ursprüngliche Beförderungssumme eingestellt werden. Da für Beförderungen beim Verwaltungspersonal eine Mitarbeitendenbeurteilung vorausgesetzt wird, kann die individuelle Lohnentwicklung nicht im Voraus bestimmt und somit kein Lebenslohn berechnet werden. Der Regierungsrat ist bestrebt, dass der Kanton auf dem Arbeitsmarkt auch in Zukunft als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber wahrgenommen wird. Ebenso soll die hohe Dienstleistungsbereitschaft und Dienstleistungsqualität aufrechterhalten werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton trotz kleineren Lohnstufen ein konkurrenzfähiger Arbeitgeber bleibt.
136.	SP	BGS 154.21 Massn. 8.60	Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Ablehnung. Die Erhöhung der Anzahl Lohnstufen wird als sinnvoll erachtet. Hingegen sollten die Erhöhungen nicht linear stattfinden. Die Erhöhung sollte in den ersten Lohnstufen höher sein und kann dann bei den	Kenntnisnahme. Bei Bedarf ist eine differenzierte Lohnentwicklung (z. B. zwei Stufen) möglich. Kleinere, aber mehr Lohnstufen haben noch keinen tieferen Lebenslohn zur Folge. Entscheidend ist die zur Verfügung stehende Beförderungssumme. Eine Halbierung der

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			letzten Stufenschritten tiefer sein.	Beförderungssumme ist derzeit nur für die Jahre 2017-2019 vorgesehen. Nachher soll wieder die ursprüngliche Beförderungssumme eingestellt werden.
137.	SPV	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen:</p> <p>Antrag: Es sei auf die Änderung von § 46 Personalgesetz zu verzichten.</p> <p>Begründung: Die Unterteilung der Lohnklassen neu in 19 Stufen statt wie früher 10 Stufen, d.h. Halbierung der jährlichen) Stufenanstiege in Franken bedeutet und bewirkt einen systemrelevanten Abbau der Lohnstufen des Personalgesetzes unter das Niveau vom 01. September 1994 (dem Datum des Gesetzes). Wir beurteilen diesen Vorgang als fatal. Der Regierungsrat beabsichtigt damit vordergründig, die um die Hälfte gekürzte Beförderungssumme, welche alljährlich für individuelle Beförderungen in den Lohnstufen bzw. in neue Lohnklassen zur Verfügung steht, wiederum auf gleich viele Köpfe verteilen zu können. Dies wäre bei Belassen der heutigen 10 Lohnstufen nicht möglich. Einzelne Mitarbeitende müssten mangels Mittel aus der Beförderungssumme auf eine Beförderung verzichten. Der Vorschlag des Regierungsrates geht nach Meinung des Staatspersonalverbandes in die falsche Richtung, - weil der Stand des kantonalen Personals ein hohes Ansehen haben muss, - weil der Stand des Personals des Kantons das Image eines begehrten Berufszieles haben muss, - weil der Stand des Personals für jeden Bewerber attraktiv sein muss, - weil an die Selektion des Personals hohe Anforderungen gestellt werden müssen, - weil hohen Anforderungen nur bestens ausgebildete und fachlich qualifizierte Bewerber genügen können, - weil fachlich bestens qualifizierte Mitarbeiter einen angemessenen Lohn erwarten dürfen und diesen verdienen, - weil gute Entlohnung Gewähr bietet für fachliche, sachliche und</p>	<p>Ablehnung. Das Lohnniveau gemäss Lohntabelle im Personalgesetz (§ 44) wird nicht verändert. Einzig die Lohnentwicklung wird bei kleinerer Beförderungssumme insgesamt reduziert. Die übrigen Ausführungen und Argumente des SPV hat der Regierungsrat bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>wirtschaftliche Unabhängigkeit des Amtsträgers, - weil wirtschaftliche Unabhängigkeit der beste Schutz gegen Korruption ist, - weil an die Kultur und Pflege des Staatsdienstes hohe Ansprüche gestellt werden müssen und dürfen. Die vorgeschlagene Absenkung des Lohnniveaus unter die Grenzen vor 20 Jahren verkennt und ignoriert das hohe Gut der reibungslosen und engagierten Leistungsbereitschaft der für unseren Kanton handelnden Mitarbeiter. Der erzielbare Lohn in 19 Jahren wird in der Lohnklasse 4 um 6.20% abgesenkt und in der Lohnklasse 26 um 4.89%. Alle Löhne werden somit, auch unter Berücksichtigung der im Jahr 2009 erfolgten generellen Lohnerhöhung um 2% wiederum hinter die Verhältnisse 1994 zurückgestuft. Diese substantielle Verschlechterung schlägt durch auf die dem Beitragsprimat folgenden Pensionskassenansprüche der Mitarbeitenden. Gesamthaft steht die Vorlage ganz im Widerspruch zu den legitimen Interessen der staatstragenden Akteure und ist staatspolitisch sehr bedenklich.</p>	
138.	Verband Zupo	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Wir lehnen eine Erhöhung der Lohnstufen von 10 auf 19 sowie eine Reduktion der Beförderungssumme um 50 % im vorgeschlagenen Umfang grundsätzlich ab. Die geplanten Massnahmen bedeuten direkt oder indirekt Lohnabbau. Der Kanton Zug wird dadurch zunehmend unattraktiver als Arbeitgeber. Auswirkungen hat dies auch auf die Pensionskasse mit dem heutigen Beitragsprimat. Es fallen weniger Beiträge sowohl der Arbeitnehmer als auch des Arbeitgebers an und dies führt schlussendlich für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zu einer kleineren Rente. Beim § 48 Abs. 5 zum Personalgesetz soll der letzte Satz „und kann zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen“ gestrichen werden. Wir befürchten hier, dass es zu einer unbeschränkt verlängerbaren Aushebelung der automatischen Beförderungsmechanismen für Lehrpersonen und Angehörige des Polizeikorps kommt und fordern deshalb die Streichung dieses letzten Satzes.</p>	<p>Ablehnung. Das Lohnniveau gemäss Lohntabelle im Personalgesetz (§ 44) wird nicht verändert. Einzig die Lohnentwicklung wird bei kleinerer Beförderungssumme insgesamt reduziert. Die übrigen Ausführungen und Argumente des Verband ZUPO hat der Regierungsrat bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt. Der Regierungsrat will sich die Option eines gänzlichen Verzichts auf eine Beförderungsrunde ausdrücklich vorbehalten. Kleinere, aber mehr Lohnstufen haben noch keinen tieferen Lebenslohn zur Folge. Entscheidend ist die zur Verfügung stehende Beförderungssumme. Eine Halbierung der Beförderungssumme ist derzeit nur für die Jahre 2017-2019 vorgesehen. Nachher soll wieder die ursprüngliche Beförderungssumme eingestellt werden.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
139.	PV ZG	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Es ist zu befürchten, dass es immer schwieriger wird, qualifiziertes Personal für die Gemeinden zu finden, kennt doch die Privatwirtschaft – gerade im Kanton Zug neben den reinen Löhnen noch sehr viele zusätzliche Benefits (Ferien, Boni, Fitnessabos etc. etc.). Die Attraktivität der Arbeitsplätze im öffentlichen Bereich hingegen sinkt ständig. Es stellt sich somit die Frage, wie die hohe Dienstleistungsbereitschaft der Mitarbeitenden bei schlechter werdenden Bedingungen erhalten bleiben kann!</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist bestrebt, dass der Kanton auf dem Arbeitsmarkt auch in Zukunft als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber wahrgenommen wird. Ebenso soll die hohe Dienstleistungsbereitschaft und Dienstleistungsqualität aufrechterhalten werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton trotz kleineren Lohnstufen und Verzicht auf die Abgabe von Reka-Checks ein konkurrenzfähiger Arbeitgeber bleibt.</p>
140.	Lehrerkonvent KSZ	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Der Konvent der Kantonsschule Zug schliesst sich bei dieser Gesetzesänderung der Argumentation der SPV-Vernehmlassung zum Paket 2 an und lehnt die Änderung von § 46 des Personalgesetzes ab. Antrag: Der Konvent beantragt dem Regierungsrat, auf die Änderung von § 46 des Personalgesetzes zu verzichten.</p>	<p>Ablehnung. Vgl. Bemerkungen zum Antrag des SPV.</p>
141.	Lehrerschaft GIBZ	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Wir sind nicht damit einverstanden, dass dem Staatspersonal Lohnsenkungen zugemutet werden. Wir sind deshalb gegen die entsprechenden vorgesehenen Sparmassnahmen. Begründung: In den vergangenen Jahrzehnten, mindestens seit 25 Jahren, in denen der Kanton finanziell goldene Zeiten erlebt hat, ist das Staatspersonal fast nur mit Dankesworten für seinen Anteil an diesem Erfolg belohnt worden. Materiell hat sich kaum etwas verbessert. Stattdessen hat der Kanton dem Staatspersonal in den letzten 20 Jahren in verschiedenen Bereichen Leistungsabbau zugemutet: Zu nennen wären beispielsweise der Abbau der Arbeitsplatzsicherheit durch Aufhebung des Beamtenstatus, die Erhöhung der Lebensarbeitszeit, die Erhöhung der Beiträge an die Pensionskasse und die Senkung ihrer Leistungen. Die beruflichen Anforderungen sind hingegen stark gestiegen, wovon auch der Kanton seinen Anteil hat. Der Lehrerberuf ist inzwischen so anspruchsvoll und anstrengend geworden, dass viele Lehrpersonen nur noch reduziert arbeiten, um ihre Gesundheit zu schonen. Eigentlich wäre es Aufgabe des Kantons, dafür zu sorgen,</p>	<p>Ablehnung. Das Lohnniveau gemäss Lohntabelle im Personalgesetz (§ 44) wird nicht verändert. Einzig die Lohnentwicklung wird bei kleinerer Beförderungssumme insgesamt reduziert. Die übrigen Ausführungen und Argumente der Lehrerschaft des GIBZ nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis. Kleinere, aber mehr Lohnstufen haben noch keinen tieferen Lebenslohn zur Folge. Entscheidend ist die zur Verfügung stehende Beförderungssumme. Eine Halbierung der Beförderungssumme ist derzeit nur für die Jahre 2017-2019 vorgesehen. Nachher soll wieder die ursprüngliche Beförderungssumme eingestellt werden.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>dass seine Angestellten auch im Erziehungswesen eine volle Stelle versehen können, ohne sich zu überlasten. Dies könnte er durch eine Senkung des Unterrichtspensums erreichen, die wenigstens in etwa den Zusatzaufgaben entspricht, die er den Lehrpersonen aufbürdet.</p> <p>Wir weisen hier auch auf weitere «Besonderheiten» unserer Anstellungsbedingungen hin: Lehrpersonen am GIBZ werden in der Regel mit einem geringeren Pensum als 100 % angestellt. Zugesichert werden meist weit weniger, als man dann unterrichten soll. Es wird erwartet, dass man so viel unterrichtet, wie es effektiv nötig ist. Das genaue Pensum wird zuweilen erst 2-4 Wochen vor dem neuen Semesterbeginn definitiv festgelegt. Werden Klassen zusammengelegt, spart der Kanton, jedoch auch wieder auf dem Buckel der Lehrpersonen. Zudem hat man zu diesem Zeitpunkt keine Chance mehr, anderswo die fehlenden Lektionen zu suchen. Die Anstrengungen dazu müssen die Lehrperson selber unternehmen, den Arbeitgeber interessiert es nicht. Sehr unbefriedigend ist auch, dass Lehrpersonen bis zu 6 Jahren in befristeten Jahresverträgen, mit schlechteren Versicherungsleistungen, angestellt sind, bevor Sie in ein unbefristetes Verhältnis übernommen werden.</p> <p>Schliesslich sind auch die Lebenshaltungskosten im Kanton in den letzten 15 Jahren deutlich gestiegen. Seit 2000 sind bspw. die Mieten in den Zuger Gemeinden zwischen 40 und 50 Prozent teurer geworden, auch die Krankenversicherungsprämien steigen jährlich um mehrere Prozent. Ein Ende ist nicht abzusehen.</p> <p>Wir empfinden es daher als undankbar und als Zumutung, den Lehrpersonen weitere Opfer abzuverlangen, indem man ihnen den Lebenslohn und damit auch die Pensionskassenleistungen kürzt. Vielmehr wäre es angebracht, so viel mehr für Bildung auszugeben, wie man mehr von ihr verlangt. Wir erwarten deshalb, dass Regierung und Kantonsrat in Anerkennung unserer Leistung sowie in Anerkennung der bereits erbrachten Beiträge an gesunde Finanzen auf diese Massnahmen verzichten.</p>	
142.	LVZ	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Für Lehrpersonen gibt es im Vergleich zur Privatwirtschaft oder öffentlichen Verwaltung keine Aufstiegsmöglichkeiten, da Lehrpersonen im Wesentlichen immer die gleiche Funktion ausüben. Die au-</p>	<p>Ablehnung. Der Regierungsrat hat die Ausführungen und Argumente des LVZ bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>tomatische Lohnentwicklung der Lehrpersonen trägt diesem Umstand Rechnung und garantiert eine verlässliche Lohnentwicklung. Eine Unterteilung in noch mehr Lohnstufen hätte zwangsläufig zur Folge, dass diese kleiner wären und der Maximallohn erst Jahre später erreicht werden kann. Der Lebenslohn würde sich dadurch je nach Funktion um 4 – 5% reduzieren. Die hohen Lebenshaltungskosten im Kanton Zug machen eine derart grosse Reduktion zu einer spürbaren Belastung des Haushaltsbudgets.</p> <p>Die Regierung betonte, dass für die Verwaltung in einigen Jahren wieder grössere Beförderungssummen möglich wären und man theoretisch auch zwei Stufen in einem Jahr steigen könnte. Wenn man sich vor Augen führt, mit welcher Masslosigkeit (25 Mio in der Bildung!) die Regierung in allen Bereichen sparen will, klingt dieses Versprechen reichlich höhnisch.</p> <p>Sollte diese Praxis tatsächlich für einige wenige Funktionen aufgrund akuten Personalmangels angewendet werden, wären die Lehrpersonen gänzlich davon ausgenommen, da diese eine gesetzlich vordefinierte Lohnentwicklung haben.</p> <p>Es droht zudem eine jährliche Verknüpfung mit dem jeweiligen Rechnungsabschluss. Ein solcher Mechanismus ist aus Sicht des LVZ pures Gift für den Arbeitsfrieden. Bei Überschüssen würden im bürgerlich dominierten Kantonsrat Steuersenkungen gefordert, während bei Defiziten der Regierungsrat die Beförderungen aussetzen würde und neue Sparrunden aufgleisen würde.</p> <p>Auch das aktuelle Entlastungsprogramm ist Ausdruck dieser Dynamik, bei welcher die Mitarbeitenden des Kantons die notwendige Steuererhöhung kompensieren sollen.</p> <p>Fazit: Der LVZ lehnt die Halbierung der Lohnstufen entschieden ab, weil die Mitarbeitenden des Kantons unmöglich die Verantwortung für ein strukturelles Defizit tragen können.</p> <p>Antrag: Auf die Halbierung der Lohnstufen ist zwingend zu verzichten.</p>	
143.	Lehrerschaft FMS	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Ablehnung der Massnahme.</p> <p>Durch die Einführung von zusätzlichen Lohnstufen verringert sich die Lohnsumme, wenn man sie über mehrere Jahre aufsummiert, beträchtlich. Die untersten Lohnklassen büssen sogar prozentual</p>	<p>Ablehnung. Das Lohnniveau gemäss Lohntabelle im Personalgesetz (§ 44) wird nicht verändert. Einzig die Lohnentwicklung wird bei kleinerer Beförderungssumme insgesamt reduziert. Die übrigen Ausführungen und Argumente der Lehrerschaft FMS nimmt der Regie-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			am meisten ein. Wenn man beispielsweise die Lohnsumme über 20 Dienst- Jahre betrachtet, betragen die Lohnkürzungen in den untersten Lohnklassen über 6 %. Das steht einem Kanton, der sich beim steuerlichen Ressourcenpotential an der Spitze befindet, schlecht an.	rungsrat zur Kenntnis. Kleinere, aber mehr Lohnstufen haben noch keinen tieferen Lebenslohn zur Folge. Entscheidend ist die zur Verfügung stehende Beförderungssumme. Eine Halbierung der Beförderungssumme ist derzeit nur für die Jahre 2017-2019 vorgesehen. Nachher soll wieder die ursprüngliche Beförderungssumme eingestellt werden.
144.	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK)	BGS 154.21 Massn. 8.60	<p>Kleinere, aber mehr Lohnstufen:</p> <p>Durch die Privatisierung vieler ehemals öffentlich-rechtlicher Institutionen der Gesundheitsversorgung (inkl. Langzeitpflege) hat der Kanton die Festlegung der Arbeitsbedingungen des Gesundheitsfachpersonals den (halb-)privaten Anbietern überlassen. Die meisten dieser Institutionen richten sich in vielen Arbeitsbedingungen nach dem Kanton. Einerseits ist dies in den Leistungsvereinbarungen begründet, andererseits ist die Erarbeitung eines Personalreglements und eines Lohnsystems mit grossem Aufwand verbunden, weshalb man diese oft «in Anlehnung» an die kantonalen Bedingungen formuliert. Davon ausgenommen sind das Zuger Kantonsspital, das über einen Gesamtarbeitsvertrag gute Arbeitsbedingungen sichert, und die Kliniken der Hirslandengruppe, welche aufgrund der Grösse eigene, vom Kanton unabhängige Bedingungen haben. Die Halbierung der Lohnentwicklung (Massnahme 8.60) lehnen wir auf Grund dieser Vorbildfunktion entschieden ab. Es bedeutet für unsere Mitglieder und alle in der Pflege Tätigen eine bedeutende Verschlechterung der Lohnentwicklung. Bei den vielen auch nicht Vollzeit-arbeitenden Frauen in der Pflege senkt eine verlangsamte Lohnentwicklung den Anreiz, berufstätig zu sein. Dies verschärft den bereits bestehenden Fachkräftemangel im Gesundheitswesen. Dies aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Berufe des Gesundheitswesens bestehen vorwiegend aus Frauen, die Lohnniveaus typischer Frauenberufe sind tendenziell nicht sehr hoch - Die Biografie des weiblichen Berufslebens ist durch Schwankungen geprägt; Mutterschaft, Familienpause, Wiedereinstieg in Teilzeitarbeit, Teilzeitarbeit infolge Weiterbildung usw. Frauen mit familienbedingten Unterbrüchen sind grundsätzlich benachteiligt, da sie 	Ablehnung. Der Regierungsrat hat die Argumente des SBK bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>weniger Dienstjahre und somit weniger schnelle finanzielle Beförderungen erfahren – sie haben dementsprechend weniger Lohn auf die gesamte Lebensarbeitszeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weniger Lohn für die Lebensarbeitszeit bedeutet weniger Absicherung im Alter (AHV, Pensionskasse und ggf. 3. Säule). Somit ergibt sich möglicherweise längerfristig eine Verlagerung der Kosten hin zu den Ergänzungsleistungen. - Pflegefachpersonal ist in Lohnfragen mehrfach benachteiligt. Etliche Arbeitgeber bieten nur noch 80%-Pensen an, damit die Arbeitnehmenden genügend Erholungszeit von den Belastungen der Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung haben. Ältere Mitarbeitende in der Pflege (55 +) arbeiten aufgrund der hohen Belastung oft freiwillig Teilzeit. Zudem sind etliche für die Pflegequalität notwendige Weiterbildungen nicht in den Lohnsystemen abgebildet und werden nicht lohnrelevant. Meist ist der Stufenanstieg die einzige mögliche Lohnentwicklung. - Die Attraktivität, vor allem in der Langzeitpflege, wurde schon durch das enge Kostenkorsett der Pflegefinanzierung eingeschränkt. Die Sparmassnahmen des Kantons bilden ein zusätzliches Risiko für unsere Bürger, die aufgrund von Alterserkrankungen auf Pflege angewiesen sind. Da muss der Kanton unbedingt eine Vorbildfunktion wahrnehmen. - Der Arbeitsplatz Zug im Gesundheitswesen verliert an Attraktivität, da vor allem junge Pflegende einfach eine Stelle ausserhalb des Kantons suchen (z.B. Zürich). Dies führt in Betrieben zu vermehrter Personalfluktuatation, vermehrten Personalrekrutierungskosten und ein Wettbewerb, welcher am Ende ein Nachteil für die pflegebedürftigen Menschen bedeutet. - Der Kanton Zug ist zur Sicherung der Gesundheitsversorgung seiner Bevölkerung auf genügend gut ausgebildetes und kompetentes Pflegefachpersonal angewiesen. Der Lohn ist ein wichtiges Kriterium, um im Beruf zu bleiben oder einzusteigen. - Die 2014 ergriffenen Fördermassnahmen in die Ausbildung von Pflegepersonal werden mit einer Einschränkung der Lohnentwicklung und dem damit einhergehenden Attraktivitätsverlust wieder zunichte gemacht. 	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Antrag: Verzicht auf Massnahme.	
145.	Markus Kehrli	BGS 154.21 Massn. 8.60	Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Halbierung der Lohnstufen ist rein mathematisch eine Lohnkürzung um 5 %. Würde eine solche eingeführt, dann wird sie bei den Lehrpersonen zum neuen Beförderungssystem. Bei den andern Mitarbeitenden liegt die Beförderung bei den Vorgesetzten, die Beförderungssumme beim RR, sie wäre also auch bei einer Stufenhalbierung weiter flexibel. Nachdem die Löhne der LP in den letzten über 20 Jahren real nur um 2% gestiegen sind, werden die LP eine solche Lohnkürzung von 5 % nicht akzeptieren.	Ablehnung. Das Lohnniveau gemäss Lohntabelle im Personalgesetz (§ 44) wird nicht verändert. Einzig die Lohnentwicklung wird bei kleinerer Beförderungssumme insgesamt reduziert. Die übrigen Ausführungen nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis.
146.	Markus Kehrli	BGS 154.21 Massn. 8.60	Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Die hohen Löhne in der kant. Verwaltung wurden im Gegensatz zum «Fussvolk» laufend den Marktbedingungen angepasst, sonst wäre der Kanton nicht konkurrenzfähig geblieben. So haben sich die kant. Personalkosten seit 1990 (inkl. 2 % Realloohnerhöhung 2008) von 82 Mio. Franken auf 249 Mio. Franken verdreifacht (+ 203 %). Die Personaleinheiten (100 %-Pensen) sind im gleichen Zeitraum von 873 auf 1609 gestiegen (+ 84 %). Die hohen Löhne bleiben, auch wenn die Beförderungssumme halbiert werden sollte. Es sind sogar weitere Beförderungen möglich. Von Opfersymmetrie kann keine Rede sein.	Kenntnisnahme.
147.	Markus Kehrli	BGS 154.21 Massn. 8.60	Kleinere, aber mehr Lohnstufen: Eine gerechte Lohnkürzung müsste für ein oder zwei Jahre prozentual auf allen aktuellen Löhnen erfolgen. Lohnkürzungen praktisch nur bei den tiefsten Lohnklassen bzw. strukturell relevant bei den Lehrpersonen sind nicht mehrheitsfähig. Das Zuger Volk wird die einseitigen Kürzungen im Lohn- und Schulbereich sowie die Abstriche bei den Sozialausgaben sowie dem öffentlichen Verkehr nicht gutheissen.	Kenntnisnahme.
148.				
149.	FCK	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Dito. FCK zu Massn. 8.60.	Kenntnisnahme.
150.	EWG Baar	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Gemeinderat Baar kann sich Umsetzung der Massnahme vorstellen.	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
151.	EWG Unter- ägeri	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Dienstleistungen mit der heutigen hohen Qualität können nur dann erbracht werden, wenn sowohl der Kanton Zug als auch die Einwohnergemeinden über engagierte und gut ausgebildete Mitarbeitende verfügen. Dies kann nur dann erreicht werden, wenn deren Arbeitsbedingungen verglichen mit jenen in privatwirtschaftlichen Betrieben des Kantons Zug konkurrenzfähig sind.	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist bestrebt, dass der Kanton auf dem Arbeitsmarkt auch in Zukunft als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber wahrgenommen wird. Ebenso soll die hohe Dienstleistungsbereitschaft und Dienstleistungsqualität aufrechterhalten werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton trotz Kürzung der Beförderungssumme insgesamt ein konkurrenzfähiger Arbeitgeber bleibt.
152.	EWG Hünen- berg	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Im vorgesehenen Gesetzestext ist von einer Begrenzung der Beförderungssumme auf 50 % keine Rede. Sie könnte somit grundsätzlich auch tiefer sein oder es könnte sogar keine Beförderungssumme zur Verfügung gestellt werden. Nachdem es in Zukunft um die Finanzen auch wieder besser stehen wird, sollte eine Kürzung von maximal 50 % im Gesetz festgeschrieben werden.	Kenntnisnahme. Die konkret zur Verfügung stehende Beförderungssumme legte bisher bzw. legt auch künftig der Regierungsrat jeweils mit dem Finanzplan und dem Budgetantrag an den Kantonsrat fest. Die Aufteilung der Summe unter den Direktionen erfolgt mittels Beschluss des Regierungsrates, den sogenannten Beförderungsrichtlinien.
153.	EWG Menzin- gen	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Dito. EWG Menzingen zu Massn. 8.60.	Kenntnisnahme.
154.	EWG Ober- ägeri	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Dito. EWG Oberägeri zu Massn. 8.60.	Kenntnisnahme.
155.	SVP	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Sie SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Personalgesetz.	Kenntnisnahme.
156.	ALG	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Die ALG lehnt diese Kürzung um 50% ab. Entgegen den Entwicklungen im Privatsektor sollen sich die Löhne des Staatpersonals künftig noch schlechter entwickeln als bisher. Zug muss zu seinem Personal Sorge tragen und auch zur Kenntnis nehmen, dass die Wohn- und Lebenskosten in Zug überdurchschnittlich steigen und die Kaufkraft der Angestellten sinkt. Letztlich schadet dies auch der Realwirtschaft, dem Gewerbe.	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist bestrebt, dass der Kanton auf dem Arbeitsmarkt auch in Zukunft als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber wahrgenommen wird. Ebenso soll die hohe Dienstleistungsbereitschaft und Dienstleistungsqualität aufrechterhalten werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton trotz Kürzung der Beförderungssumme insgesamt ein konkurrenzfähiger Arbeitgeber bleibt.
157.	SP	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Ablehnung.	Kenntnisnahme.
158.	SPV	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %:	Ablehnung. Der Regierungsrat will sich die Option eines gänzlichen Verzichts auf eine Beförderungsrunde

VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		<p>Antrag: In § 48 Abs. 5 Entwurf Personalgesetz Streichung des letzten Nebensatzes, wie folgt: "5 Der Regierungsrat legt fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht, und bestimmt, wie diese unter den Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten aufgeteilt wird. Er berücksichtigt dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt und kann zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen."</p> <p>Begründung: Nach geltender Ordnung haben die Mitarbeitenden (mit Ausnahme der Lehrpersonen und der Mitglieder des Polizeicorps) grundsätzlich keinen Anspruch auf Beförderung (§ 48 PG). In der Praxis wird bei guter Qualifikation der Lohn innerhalb der Lohnklasse nach Stufen erhöht oder gar durch Wechsel in eine neue Lohnklasse. Beförderungssumme (jährlicher Budget-Posten des Regierungsrates) gehört zum Führungsinstrumentarium des Regierungsrates und muss der Leistungskraft des Kantons entsprechend eingesetzt werden.</p> <p>Der SPV verschliesst sich deshalb der Flexibilisierung des Instrumentariums in § 48 Abs. 5 PG nicht.</p> <p>Der Regierungsrat geht heute davon aus, dass die Beförderungssumme nicht gänzlich gestrichen, sondern auf maximal die Hälfte reduziert wird in den Jahren 2017 und 2018. Der SPV ist damit einverstanden, besteht aber darauf, dass es sich dabei um eine temporäre Massnahme handelt, die auf die beiden Jahre begrenzt ist. Die Kürzung der Beförderungssumme darf nicht zu einer dauernden Massnahme werden! Dabei nimmt der Staatspersonalverband mit der Ablehnung der in Massnahme 8.60 beabsichtigten Verdoppelung der Lohnstufen in Kauf, dass in den Jahren 2017 und 2018 bei einzelnen Mitarbeitenden keine Beförderung erfolgt, anschliessend aber in bisheriger Ordnung in Lohnklassen mit 10 Stufen weiterhin befördert wird.</p> <p>Die Möglichkeit der unbeschränkt verlängerbaren Aushebelung der automatischen Beförderungsmechanismen für Lehrpersonen und Angehörige des Polizeicorps lehnt der SPV jedoch mit aller Deut-</p>	<p>ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Die konkret zur Verfügung stehende Beförderungssumme legte bisher bzw. legt auch künftig der Regierungsrat jeweils mit dem Finanzplan und dem Budgetantrag an den Kantonsrat fest. Die Aufteilung der Summe unter den Direktionen erfolgt mittels Beschluss des Regierungsrates, den sogenannten Beförderungsrichtlinien.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			lichkeit ab.	
159.	PV ZG	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Es ist zu befürchten, dass es immer schwieriger wird, qualifiziertes Personal für die Gemeinden zu finden, kennt doch die Privatwirtschaft – gerade im Kanton Zug neben den reinen Löhnen noch sehr viele zusätzliche Benefits (Ferien, Boni, Fitnessabos etc. etc.). Die Attraktivität der Arbeitsplätze im öffentlichen Bereich hingegen sinkt ständig. Es stellt sich somit die Frage, wie die hohe Dienstleistungsbereitschaft der Mitarbeitenden bei schlechter werdenden Bedingungen erhalten bleiben kann!	Kenntnisnahme. Der Regierungsrat ist bestrebt, dass der Kanton auf dem Arbeitsmarkt auch in Zukunft als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber wahrgenommen wird. Ebenso soll die hohe Dienstleistungsbereitschaft und Dienstleistungsqualität aufrechterhalten werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton trotz Kürzung der Beförderungssumme insgesamt ein konkurrenzfähiger Arbeitgeber bleibt.
160.	LKBZ	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Die Halbierung der jährlichen Beförderungssumme und die damit einhergehende Ausweitung der Lohnstufen von 10 auf 19 werden insbesondere die jüngeren Mitarbeitenden massiv treffen, die noch im Aufstieg sind. Diese Massnahme vermindert die Lohnsumme bei einer beruflichen Laufbahn im Kanton Zug um 5 %. Dies bedeutet weniger Lebenslohn und schlussendlich auch weniger Vorsorgekapital fürs Alter. Im Weiteren wird der bisherige Beförderungsmechanismus bei Lehrpersonen aufgebrochen, weil sich der Regierungsrat und somit auch das Parlament nebst der Ausweitung der Lohnstufen von 10 auf 19 auch noch dem Diktat der Berücksichtigung der Entwicklung der Wirtschaft und des Staatshaushalts unterziehen. Die Mitarbeitenden müssen dadurch mit einer langsameren bzw. tieferen Lohnentwicklung rechnen, obwohl sie trotz guter Arbeit kaum Einfluss auf das wirtschaftliche Umfeld haben. Mit der Ausweitung der Lohnstufen von 10 auf 19 Stufen, was minus 5 % entspricht, fällt der Reallohn, welcher im Jahr 2009 um 2 % angepasst wurde, um 3% tiefer aus als im Jahre 1994. Ablehnung der Ausweitung Lohnstufen von 10 auf 19 Stufen. Die bisherigen Regelungen (§ 46 Abs. 1 und § 48 Personalgesetz) sind beizubehalten.	Ablehnung. Der Regierungsrat hat die Argumente des LKBZ bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt.
161.	LKBZ	BGS 154.21 Massn. 8.36b		Bemerkung: Eintrag doppelt vorhanden.
162.	Lehrerkonvent	BGS 154.21 Massn. 8.36b	Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Es ist zu befürchten, dass mit der geplanten Massnahme der Lohn-	Ablehnung. Der Regierungsrat hat die Argumente des Lehrerkonvents bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	KSZ		<p>stufenanstieg auf Jahre hinaus ausgesetzt wird, weil zukünftig immer ein Grund für die Sistierung der automatischen Beförderungsmechanismen für die Lehrpersonen gefunden werden kann: In den nächsten Jahren muss mit weiteren Sparprogrammen gerechnet werden, weil die sinkenden Steuereinnahmen durch die Unternehmenssteuerreform III und die steigenden Beiträge an den NFA einen hohen, anhaltenden Druck auf den Kantonshaushalt ausüben werden. Massiv schlechtere Lohnperspektiven würden die Attraktivität des Lehrerberufs im Kanton Zug weiter schmälern. Gemäss dem heutigen Stand der Bildungsforschung sind «gute Lehrpersonen» der wichtigste Faktor von Seiten der Schulen für erfolgreiches Lernen im Unterricht. Bereits jetzt ist es nicht immer möglich, offene Stellen mit geeigneten Lehrpersonen zu besetzen, und solche Situationen würden als Folge des Entlastungsprogramms vermehrt auftreten.</p> <p>Eine zeitlich beschränkte Senkung der Beförderungssumme akzeptiert der Konvent, die Möglichkeit der de facto unbeschränkt verlängerbaren Aushebelung der automatischen Beförderungsmechanismen für Lehrpersonen lehnt er jedoch in aller Deutlichkeit ab.</p> <p>Antrag: Der Konvent beantragt dem Regierungsrat in § 48, Absatz 5, die Streichung des letzten Nebensatzes: «5 Der Regierungsrat legt fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht, und bestimmt, wie diese unter den Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten aufgeteilt wird. Er berücksichtigt dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt und kann zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen.»</p>	<p>tigt</p> <p>Der Regierungsrat will sich die Option eines gänzlichen Verzichts auf eine Beförderungsrunde ausdrücklich vorbehalten.</p>
163.	LVZ	BGS 154.21 Massn. 8.36b	<p>Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Im Mai 2014 hat der LVZ an der Aussprache zwischen Regierung und Personalverbänden auf die unterdurchschnittliche Lohnentwicklung in der öffentlichen Verwaltung und im Unterrichtswesen aufmerksam gemacht. Wenige Monate danach präsentierte der Regierungsrat einschneidende Massnahmen im Bereich der Lohnentwicklung, welche das Problem des Kaufkraftverlustes zusätzlich verschärfen würden. Der LVZ ist konsterniert, dass der Regierungsrat nicht gewillt ist, die</p>	<p>Ablehnung. Der Regierungsrat will sich die Option eines gänzlichen Verzichts auf eine Beförderungsrunde ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Die konkret zur Verfügung stehende Beförderungssumme legte bisher bzw. legt auch künftig der Regierungsrat jeweils mit dem Finanzplan und dem Budgetantrag an den Kantonsrat fest. Die Aufteilung der Summe unter den Direktionen erfolgt mittels Beschluss</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>unterdurchschnittliche Lohnentwicklung des Personals im öffentlichen Sektor anzuerkennen und stattdessen versucht ein strukturelles Defizit mit Einsparungen beim Personal zu beheben. Das Ergebnis dieser Politik wird mit in einigen Jahren seine negative Wirkung entfalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Attraktivität des Kantons und der Gemeinden als Arbeitgeber nimmt gegenüber der Privatwirtschaft weiter massiv ab, wodurch es schwieriger bzw. unmöglich wird, kompetentes Personal zu finden. - Bisher stand einem tieferen Lohn im öffentlichen Sektor eine verlässliche Lohnentwicklung und eine sichere Arbeitsstelle mit geregelten Arbeitszeiten gegenüber. Der Regierungsrat opfert der Sparpolitik alle diese Trümpfe. Er erhöht die Arbeitsbelastung durch grössere Klassen und grösseres Pflichtpensum, halbiert den Lohnanstieg, will den ersten Lohnanstieg um ein Jahr verschieben, gewährt seit 2009 keine Realloohnerhöhung, will Personal entlassen und Pensen einseitig kürzen, die REKA-Checks streichen und die Altersentlastung kürzen. Der LVZ ist überzeugt, dass die Nachteile der Privatwirtschaft wie die Stellensicherheit nicht spurlos mit den Nachteilen des öffentlichen Sektors (z.B. Lohnentwicklung) verknüpft werden können. - Mieten und Wohneigentum im Kanton Zug werden für Staatsangestellte zunehmend zu teuer, wodurch eine Verdrängung und Abwanderung in andere Kantone stattfindet. Die Pendler verursachen Staus und volle Züge, zudem belastet der Energieverbrauch die Umwelt. - Sinkt die Kaufkraft der öffentlichen Angestellten, wird der Mittelstand nachhaltig geschwächt. <p>Im Paragraph 48 soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, die Beförderungssumme der allgemeinen Wirtschaftslage und dem Finanzhaushalt anzupassen und Beförderungen nach Belieben auszusetzen. In Kantonen mit ähnlichen Bestimmungen hat sich bereits eine Willkür etabliert. Beförderungen werden während Jahren vorenthalten und der Maximallohn kann erst viel später oder gar nie erreicht werden!</p>	<p>des Regierungsrates, den sogenannten Beförderungsrichtlinien.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Was man in mageren Jahren dem Personal vorenthält, würden die fetten Jahre nie wieder ausgleichen. Bei Überschüssen werden erfahrungsgemäss Steuersenkungen gefordert und nicht Lohnerhöhungen für das Personal.</p> <p>Die Arbeitnehmenden des Kantons haben Anspruch auf eine verlässliche Lohnentwicklung. Der Regierungsrat sollte darum bemüht sein, sein Personal vor politisch oder wahltaktisch motivierter Willkür zu schützen.</p> <p>Fazit: Der LVZ lehnt die Halbierung der Beförderungssumme vehement ab. Die stark gestiegenen Wohnkosten und der ausgewiesene Kaufkraftverlust würden im Kanton Zug sogar eine Reallohnerhöhung von ca. 8% erfordern!</p> <p>Antrag: Auf die Halbierung der Beförderungssumme ist zu verzichten.</p> <p>In § 48, Absatz 5, ist folgender Nebensatz zu streichen: «Der Regierungsrat legt fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht, und bestimmt, wie diese unter den Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten aufgeteilt wird. Er berücksichtigt dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt und kann zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen.»</p>	
164.	Lehrerschaft FMS	BGS 154.21 Massn. 8.36b	<p>Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Ablehnung der Massnahme. Die Kürzung der Beförderungssumme darf nicht zu einer dauernden Massnahme werden. Wenn bei Funktionsgruppen mit automatischen Beförderungsmechanismen ein Lohnstufenanstieg auf Jahre hinaus ausgesetzt werden kann, dann leidet darunter die Attraktivität des Lehrerberufs massiv.</p>	Kenntnisnahme.
165.	Heilpädagogischer Dienst Zug	BGS 154.21 Massn. 8.36b	<p>Kürzung Beförderungssumme um 50 %: Auch wenn am Heilpädagogischen Dienst mehrheitlich langjährig ausgewiesene Mitarbeiterinnen, die bereits in der höchsten Lohnklasse und Stufe angelangt sind, muss an die nachkommende Generation der Mitarbeitenden gedacht werden. Die Kürzung der Beförderungssumme trifft die einzelnen Personen, die noch nicht auf der Lohnleiter zuoberst angelangt sind, sehr direkt. Qualifiziertes Personal zu finden, ist in der heutigen Zeit schwierig. Bei der Wahl</p>	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			einer Stelle hat der Lohn einen Einfluss und die Verdoppelung der Lohnstufen ist eine Verschlechterung der Lohnsumme und somit bietet der Lohn wenig Anreiz für eine Stelle. Ablehnung dieser Verschlechterung.	
166.				
167.	FCK	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04b	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
168.	EWG Baar	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen (GIBZ): Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
169.	EWG Unter- ägeri	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen (GIBZ): Einverstanden mit Massnahme.	Kenntnisnahme.
170.	EWG Menzin- gen	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04b	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen (GIBZ): Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
171.	EWG Ober- ägeri	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04b	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen (GIBZ): Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
172.	SVP	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04b Massn. 3.04f	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: Sie SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Personal- gesetz. Sie SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Lehrper- sonalgesetz.	Kenntnisnahme.
173.	ALG	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04b Massn. 3.04f	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: Die ALG kritisiert deutlich die faktischen Lohnkürzungen für Lehr- personen – auch wenn diese im Lehrpersonalgesetz geregelt wer- den soll. Zudem werden die kantonalen Lehrpersonen mit unge- rechtfertigten Arbeitserhöhungen (bei tieferen Lohn!) belastet. Das	Abgelehnt. Die neu vorgesehene Altersentlastung der Lehrperso- nen entspricht umfangmässig ziemlich genau der Re- gelung im Kanton Zürich. Im Kanton Luzern ist die Al- tersentlastung der Lehrpersonen gleich geregelt wie

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			ist unannehmbar. Zudem droht mehr gesundheitlich bedingtes Ausscheiden von Lehrkräften über 55, was den Staatshaushalt auch belastet. Die heutige Regelung mit der Stundenentlastung hat sich bewährt – Zug weist weniger Burn-outs bei älteren Lehrpersonen auf als andere Kantone. Die Regierung spielt hier mit dem Feuern bzw. mit der Gesundheit von Menschen.	die zusätzlichen Ferienwochen der Verwaltungsangestellten (eine zusätzliche Ferienwoche ab dem erfüllten 50. Altersjahr, eine weitere ab dem erfüllten 60. Altersjahr). Mit der vorgesehenen Lösung ergibt sich für die Lehrpersonen gesamthaft eine Altersentlastung, die ungefähr der 5. Ferienwoche des Verwaltungspersonals ab dem 50. Altersjahr entspricht.
174.	SP	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04b Massn. 3.04f	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: Ablehnung. Die Altersentlastung für Lehrpersonen wurde eingeführt, um den vielfältigen Belastungen, welche mit dem Lehrberuf verbunden sind und welche mit zunehmendem Alter einen höheren Erholungsbedarf bedingen, gerecht zu werden. Diese Entlastung rückgängig zu machen, macht keinen Sinn.	Abgelehnt. Die neu vorgesehene Altersentlastung der Lehrpersonen entspricht umfangmässig ziemlich genau der Regelung im Kanton Zürich. Im Kanton Luzern ist die Altersentlastung der Lehrpersonen gleich geregelt wie die zusätzlichen Ferienwochen der Verwaltungsangestellten (eine zusätzliche Ferienwoche ab dem erfüllten 50. Altersjahr, eine weitere ab dem erfüllten 60. Altersjahr). Mit der vorgesehenen Lösung ergibt sich für die Lehrpersonen gesamthaft eine Altersentlastung, die ungefähr der 5. Ferienwoche des Verwaltungspersonals ab dem 50. Altersjahr entspricht.
175.	PV ZG	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04b Massn. 3.04f	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: In der Beschreibung der Massnahme 3.04 des Regierungsrates ist explizit folgender Satz erwähnt. «Die gemeindlichen Lehrpersonen als kommunale Angestellte sind von dieser Massnahme des Entlastungsprogramms nicht betroffen.» Das Arbeitszeitmodell der Direktion für Bildung und Kultur weist eine Gesamtarbeitszeit von 1932 Stunden pro Jahr (gemäss Lehrpersonalgesetz §4, Abs. 2) auf. Die Ferien sind wie bei anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf 4-6 Wochen definiert – je nach Alter. Dies wird ab dem 55. beziehungsweise ab dem 60. Altersjahr mit einer Entlastung von 2 ZE (3 ZE) pro Woche abgegolten. Eine Praxisänderung hätte zur Folge, dass die Gleichstellung mit anderen Arbeitnehmerinnen und -nehmern nicht mehr gewährleistet wäre. Personelle Auswirkungen: Der grossen täglichen Belastung, welche mit zunehmendem Alter nicht kleiner wird, kann nicht mehr adäquat	Abgelehnt. Die neu vorgesehene Altersentlastung der Lehrpersonen entspricht umfangmässig ziemlich genau der Regelung im Kanton Zürich. Im Kanton Luzern ist die Altersentlastung der Lehrpersonen gleich geregelt wie die zusätzlichen Ferienwochen der Verwaltungsangestellten (eine zusätzliche Ferienwoche ab dem erfüllten 50. Altersjahr, eine weitere ab dem erfüllten 60. Altersjahr). Mit der vorgesehenen Lösung ergibt sich für die Lehrpersonen gesamthaft eine Altersentlastung, die ungefähr der 5. Ferienwoche des Verwaltungspersonals ab dem 50. Altersjahr entspricht.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Rechnung getragen werden. Die Gefahr von gesundheitlichen Schwierigkeiten kann zunehmen, personelle und finanzielle Engpässe können eine Folge davon sei. Die Attraktivität der Zuger Gemeindeschulen wird insbesondere für ältere, erfahrene Lehrpersonen stark reduziert. Die Unterrichtsqualität, welche durch diese oftmals kompetenten Fachleute gewährleistet wird, könnte darunter leiden.</p> <p>Finanzielle Auswirkungen: Altersentlastung im Schuljahr 2015/2016: 37.87 ZE, was einem Pensum von 134.54 % entspricht. Bei der Reduktion der Altersentlastung ist aktuell in Unterägeri von 15.57 ZE auszugehen. Dies entspricht ungefähr einer Einsparung von 65 000 Franken pro Jahr, was 0.35 % des Bildungsaufwandes entspricht! Grosser Schaden für einen geringen Ertrag!</p>	
176.	Lehrerschaft FMS	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04b Massn. 3.04f	<p>Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: Ablehnung der Massnahme. Grundsätzlich haben die Anforderungen an den Lehrerberuf in den letzten Jahren stark zugenommen. So ist die Quote von Lehrpersonen mit Burnout-Symptomen in allen Alterskategorien steigend. Sinn und Zweck der Altersentlastung ist es, die sinkende Leistungsfähigkeit von älteren Lehrpersonen aufzufangen. An der FMS unterrichten die meisten Lehrpersonen (und darunter vor allem die Frauen) im Teilzeitpensum. Mit dem geplanten teilweisen oder ganzen Verzicht auf Altersentlastung werden diese Lehrpersonen diskriminiert.</p>	<p>Abgelehnt. Die neu vorgesehene Altersentlastung der Lehrpersonen entspricht umfangmässig ziemlich genau der Regelung im Kanton Zürich. Im Kanton Luzern ist die Altersentlastung der Lehrpersonen gleich geregelt wie die zusätzlichen Ferienwochen der Verwaltungsangestellten (eine zusätzliche Ferienwoche ab dem erfüllten 50. Altersjahr, eine weitere ab dem erfüllten 60. Altersjahr). Mit der vorgesehenen Lösung ergibt sich für die Lehrpersonen gesamthaft eine Altersentlastung, die ungefähr der 5. Ferien-woche des Verwaltungspersonals ab dem 50. Altersjahr entspricht.</p>
177.	LVZ	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04f	<p>Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: Die Altersentlastung besteht in vielen Kantonen und trägt wesentlich dazu bei, dass Lehrpersonen bis zum Ende ihrer beruflichen Tätigkeit den Anforderungen gerecht werden können. Die Belastungen des Lehrberufs sind vielfach belegt und rechtfertigen eine entsprechende Regelung der Altersentlastung. Bei der Polizei oder in der öffentlichen Verwaltung können ältere Mitarbeitende Funktionen ausüben, deren Belastung den Möglichkeiten entspricht. Der Aufgabenbereich und die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen bleiben aber bis zur Pensionierung unverändert, wohingegen in den letzten Jahren vor der Pension die Leistungsfähigkeit und Belast-</p>	<p>Abgelehnt. Die neu vorgesehene Altersentlastung der Lehrpersonen entspricht umfangmässig ziemlich genau der Regelung im Kanton Zürich. Im Kanton Luzern ist die Altersentlastung der Lehrpersonen gleich geregelt wie die zusätzlichen Ferienwochen der Verwaltungsangestellten (eine zusätzliche Ferienwoche ab dem erfüllten 50. Altersjahr, eine weitere ab dem erfüllten 60. Altersjahr). Mit der vorgesehenen Lösung ergibt sich für die Lehrpersonen gesamthaft eine Altersentlastung, die unge-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			barkeit tendenziell abnimmt. An der Belastungssituation hat sich für Lehrpersonen in den letzten Jahren nichts verändert, weshalb eine Kürzung der Altersentlastung nicht gerechtfertigt ist. Antrag: Auf die geplante Kürzung der Altersentlastung ist zu verzichten.	fähr der 5. Ferien-woche des Verwaltungspersonals ab dem 50. Altersjahr entspricht.
178.	EWG Baar	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04b	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen (KBZ): Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
179.	EWG Unter- ägeri	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04b	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen (KBZ): Einverstanden mit Massnahme.	Kenntnisnahme.
180.	FCK	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04f	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: Was den teilweisen Verzicht auf die Altersentlastung betrifft, können wir dazu nur beschränkt Stellung nehmen. Wir können nicht beurteilen, wie die Arbeitsbelastung von Gymnasiallehrpersonen oder Lehrpersonen der Wirtschaftsmittelschule ist. Fakt ist jedoch, dass sie im Vergleich zu den Lehrpersonen der öffentlichrechtlichen Schulen der Gemeinden ein tieferes Arbeitspensum (Lektionenzahl pro Vollpensum) aufweisen und mit Sicherheit «homogenere» Klassen unterrichten. Die seit Jahren bewährte Etablierung der Altersentlastung bei den Lehrpersonen der Volksschulen hat dazu geführt, dass wir prozentual weniger Lehrpersonen mit Erschöpfungszuständen (im Vergleich zu andern Kantonen) haben. Der Grossteil der Lehrpersonen kann ihre Arbeits- und Leistungskraft bis zur Pensionierung halten und diese zur Zufriedenheit aller Beteiligten ausüben. Daher erachten wir einen teilweisen Verzicht auf die Altersentlastung als wenig zielführend.	Kenntnisnahme.
181.	EWG Baar	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04f	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen (Kant. Lehrpersonen): Dito. FCK	Kenntnisnahme.
182.	EWG Unter- ägeri	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04f	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen (Kant. Lehrpersonen): Einverstanden mit Massnahme.	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
183.	EWG Menzin- gen	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04f	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen (Kant. Lehrpersonen): Dito. FCK.	Kenntnisnahme.
184.	EWG Ober- ägeri	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04f	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen (Kant. Lehrpersonen): Dito. FCK.	Kenntnisnahme.
185.	SPV	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04b Massn. 3.04f	<p>Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen:</p> <p>Antrag: Es sei von den geplanten Änderungen und Aufhebungen im Bereich von § 55 Personalgesetz abzusehen.</p> <p>Begründung: Der Regierungsrat äussert sich in seinen Ausführungen dahingehend, dass die Altersentlastungen der kantonalen Lehrpersonen quantitativ den Altersentlastungen des übrigen Verwaltungspersonals angeglichen werden sollen. Weiter führt er aus, dass Altersentlastungen der kantonalen Lehrpersonen im bisherigen Umfang nicht von Nöten seien; den Lehrpersonen stünde in der unterrichtsfreien Zeit und den Schulferien (13 Wochen pro Jahr) genügend Freiraum zur Erholung zur Verfügung und die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen blieben weiterhin gut, was insbesondere die Entlohnung, die automatischen Beförderungen oder die gegenüber dem Verwaltungspersonal grosszügigeren Kündigungsfristen / -fristen betreffen.</p> <p>Es stimmt, die Lehrpersonen profitieren von einem automatischen Beförderungsanstieg und verfügen gegenüber dem Verwaltungspersonal über andere Kündigungsfristen / -termine. Der automatische Beförderungsanstieg gilt bei den Lehrpersonen noch immer, weil die verantwortlichen Stellen nach wie vor keine finanzierbare Möglichkeit sehen oder implementieren wollen, um eine leistungsbezogene Beurteilung der Lehrpersonen einzuführen. Die gegenüber dem Verwaltungspersonal längeren Kündigungsfristen und anderen Kündigungsfristen sind für die Lehrpersonen so-</p>	<p>Abgelehnt.</p> <p>Die neu vorgesehene Altersentlastung der Lehrpersonen entspricht umfangmässig ziemlich genau der Regelung im Kanton Zürich. Im Kanton Luzern ist die Altersentlastung der Lehrpersonen gleich geregelt wie die zusätzlichen Ferienwochen der Verwaltungsangestellten (eine zusätzliche Ferienwoche ab dem erfüllten 50. Altersjahr, eine weitere ab dem erfüllten 60. Altersjahr).</p> <p>Eine Schlechterstellung der Lehrpersonen gegenüber dem Verwaltungspersonal ergibt sich mit der vorgesehenen Lösung nicht.</p>

VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		<p>wohl Vor- wie auch Nachteil. Einerseits stellen sie eine gewisse Sicherheit dar, andererseits binden sie und verhindern einen möglichen schnellen Stellenwechsel.</p> <p>Diese speziellen Anstellungsbedingungen sind jedoch für einen ordentlichen Schulbetrieb beinahe unumgänglich. Denn Wechsel innerhalb des laufenden Semesters sollten zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und eines geordneten Schulbetriebes möglichst verhindert werden. Sie dienen demnach vorwiegend dem geordneten Schulbetrieb und nicht primär den Lehrpersonen.</p> <p>Der Regierungsrat meint, den Lehrpersonen stünden in der unterrichtsfreien Zeit und den Schulferien (13 Wochen) genügend Freiraum zur Erholung zur Verfügung.</p> <p>Die von Landert / Brägger, LCH Arbeitszeiterhebung 2009, erstellte Studie zur Arbeitszeiterhebung aus dem Jahr 2009 besagt, dass Lehrpersonen an Kantonsschulen durchschnittlich 2080 Stunden pro Jahr und Lehrpersonen an Berufsfachschulen im Durchschnitt 2091 Stunden pro Jahr arbeiten. Diese Ergebnisse liegen drei Arbeitswochen über dem Schweizerischen Referenzwert von 1950 Stunden pro Jahr, welche «normale» Arbeiter jährlich leisten.</p> <p>Gemäss vorerwählter Studie liegt die durchschnittliche Arbeitszeit der Vollzeit-Lehrpersonen bei 49 Stunden in den Unterrichtswochen und bei 12 Stunden in unterrichtsfreien Wochen.</p> <p>Gemäss Regierungsrat soll die Altersentlastung der Lehrpersonen jener des Verwaltungspersonals angeglichen werden.</p> <p>Im Kanton Zug erhalten die Verwaltungsangestellten ab dem 50. Lebensjahr eine zusätzliche Ferienwoche - und zwar unbesehen des Arbeitspensums. Es kommen demnach auch Angestellte mit einem Kleinpensum in den Genuss dieser Altersentlastung.</p> <p>Dies ist absolut zu begrüssen!</p> <p>Wohingegen die Lehrpersonen erst mit Erreichen des 55. Altersjahres in den Genuss einer Altersentlastung gelangen – und dann ist diese erst noch jenen Lehrpersonen vorbehalten, welche in einem grösseren Pensum arbeiten.</p> <p>Die vom Regierungsrat geplanten Anpassungen würden diese Unterschiede in keiner Weise beseitigen. Vielmehr würden sie gar</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>noch verschärft, denn neu würden nur noch Lehrpersonen mit sehr grossen Pensen in den Genuss einer vollumfänglichen Altersentlastung kommen.</p> <p>Vergleicht man die Altersentlastungen der kantonalen Lehrpersonen kantonsübergreifend miteinander, stellt man fest, dass sich der Kanton Zug mit der derzeitigen Regelung im breiten Mittelfeld befindet. Ähnliche oder gleiche Lösungen haben Z.B. die Kantone Uri, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Aargau. Aber es gibt auch Kantone mit eindeutig besseren Lösungen – wie z.B. die Kantone Obwalden (1 Lektion mit 50, 2 Lektionen mit 55, 3 Lektionen mit 60) oder der Kanton Fribourg (2 Lektionen mit 50).</p> <p>Sollte die nunmehr zur Diskussion stehende Verschlechterung umgesetzt werden, würde der Kanton Zug zu denjenigen Kantonen mit den für Lehrpersonen absolut unvorteilhaftesten Regelungen gehören (vgl. Kanton Glarus: 2 Lektionen Entlastung ab 60. Altersjahr)! Dem Regierungsrat muss es ein Anliegen sein, für die Angestellten – auch für die Lehrpersonen – gute Anstellungsbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten. Wenn nun aber Regelungen eingeführt werden, welche im gesamtschweizerischen Vergleich mit zu den unvorteilhaftesten gehören und damit langjährige Leistungen beschnitten werden, wird diesem Anliegen in keiner Weise Rechnung getragen. Vielmehr würde der Kanton Zug im Bereich Altersentlastungen für Lehrpersonen zu denjenigen Kantonen mit den klar schlechtesten Leistungen gehören.</p> <p>Aus all diesen Gründen ist von den geplanten Anpassungen abzu- sehen.</p>	
186.	LKBZ	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04b Massn. 3.04f	<p>Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: Die Tätigkeit von Lehrpersonen bleibt bis zur Pensionierung unverändert, die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit nimmt mit zunehmendem Alter jedoch tendenziell ab. Diesem Umstand trägt bis anhin die Altersentlastung Rechnung.</p> <p>Aktuell sieht das Personalgesetz des Kantons Zug zwei Entlastungslektionen für Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr und drei Lektionen ab dem 60. Altersjahr vor. Es gibt in allen Schweizer Kantonen Altersentlastungen für Lehrpersonen im Umfang von zwei bis vier Lektionen, in vielen Kantonen wird die Altersentlastung be-</p>	<p>Abgelehnt.</p> <p>Die neu vorgesehene Altersentlastung der Lehrpersonen entspricht umfangmässig ziemlich genau der Regelung im Kanton Zürich. Im Kanton Luzern ist die Altersentlastung der Lehrpersonen gleich geregelt wie die zusätzlichen Ferienwochen der Verwaltungsangestellten (eine zusätzliche Ferienwoche ab dem erfüllten 50. Altersjahr, eine weitere ab dem erfüllten 60. Altersjahr).</p> <p>Eine Schlechterstellung der Lehrpersonen gegenüber</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>reits ab dem 50. Altersjahr einlaufend gewährt. Entsprechend stehen den Mitarbeitenden der Verwaltung ab dem 50. Altersjahr, je nach Kanton, zusätzliche Ferienwochen zu. Im Kanton Zug wird ab dem 50. Altersjahr eine fünfte Woche Ferien gewährt. Das heisst, dass der Kanton im Falle der kantonalen Mitarbeiter, mit Ausnahme der Lehrpersonen, die Notwendigkeit einer Altersentlastung seit längerer Zeit erkannt hat. Bei den Lehrpersonen gewährt er diese Entlastung erst ab dem 55. Altersjahr, gewährt aber als Kompensation zwei Entlastungslektionen.</p> <p>Dass nun eine Streichung der Altersentlastung um eine Lektion (45 Min.) vorgeschlagen wird, lässt sich nur mit dem sehr kurzfristigen Spargedanken erklären. Diese Streichung könnte sich aber als Bumerang erweisen, weil dadurch die Gesundheit der Lehrpersonen Schaden nehmen könnte und das Burnout-Risiko ansteigt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum derselbe Gesetzgeber den Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen mit dem neu zu schaffenden § 20 bis (Lehrpersonalgesetz), das bisherige Recht «expressis verbis» zementiert, bei den Lehrpersonen der kantonalen Schulen dieses Recht beschneidet.</p> <p>LKBZ lehnt diese Sparmassnahme entschieden ab und bittet eindringlich, die bisherige Regelung (§ 55 Abs, 1 - 6) beizubehalten oder die Altersentlastung ab dem 50. Altersjahr mit einer Entlastungslektion und ab dem 60. Altersjahr mit einer weiteren Entlastungslektion umzusetzen.</p>	<p>dem Verwaltungspersonal ergibt sich mit der vorgesehenen Lösung grundsätzlich nicht.</p> <p>Würde im Lehrpersonalgesetz kein neuer § 20bis eingeführt, hätte die Änderung von § 55 des Personalgesetzes zur Folge, dass die Reduktion der Altersentlastung auch für die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen gälte. Das ist nicht beabsichtigt.</p>
187.	Lehrerkonvent KSZ	BGS 154.21 Massn. 3.04f	<p>Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: Der Sinn der Altersentlastung besteht darin, der sinkenden Leistungsfähigkeit der Angestellten aufgrund des steigenden Alters Rechnung zu tragen. Wird die Altersentlastung gekürzt, so öffnet sich die Schere zwischen Anforderung und Leistungsfähigkeit weiter – nicht zuletzt zum Nachteil der Lernenden. Bereits heute befinden sich viele – junge wie erfahrene – Lehrpersonen an der Grenze ihrer Belastbarkeit oder leiden bereits unter Burnoutsymptomen, wie der Kanton in eigenen Publikationen selber festgestellt hat. Auch im Bericht zum Entlastungsprogramm Paket 2 weist er auf die «besonderen Belastungssituationen» der Lehrpersonen hin.</p> <p>Die Altersentlastung für Lehrpersonen zu kürzen ist in Anbetracht der mit dem Lehrerberuf verbundenen hohen Belastungen grund-</p>	<p>Abgelehnt.</p> <p>Die neu vorgesehene Altersentlastung der Lehrpersonen entspricht umfangmässig ziemlich genau der Regelung im Kanton Zürich. Im Kanton Luzern ist die Altersentlastung der Lehrpersonen gleich geregelt wie die zusätzlichen Ferienwochen der Verwaltungsangestellten (eine zusätzliche Ferienwoche ab dem erfüllten 50. Altersjahr, eine weitere ab dem erfüllten 60. Altersjahr).</p> <p>Eine Schlechterstellung der Lehrpersonen gegenüber dem Verwaltungspersonal ergibt sich mit der vorgesehenen Lösung grundsätzlich nicht.</p> <p>Würde im Lehrpersonalgesetz kein neuer § 20bis ein-</p>

VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		<p>sätzlich falsch, erst recht in Kombination mit weiteren belastenden Massnahmen des Sparprogramms (z.B. Kürzung des Weiterbildungsurlaubs, Pflichtpensenerhöhung, Erhöhung der Klassengrößen).</p> <p>Der Regierungsrat schätzt die Situation an den Schulen falsch ein. So führt er im Zusammenhang mit der neu geplanten Altersentlastung im Bericht zum Paket 2 das Argument an, dass die 13 Wochen Schulferien ohnehin «genügend Freiraum zur Erholung» böten. Das ist in der Sache nicht korrekt. Im Lauf des Schuljahres treten im Lehrerberuf regelmässig massiv höhere Spitzenbelastungen auf als in anderen Berufen. Die 13 unterrichtsfreien Wochen dienen folglich zum grössten Teil der Kompensation der dabei angehäuften Überstunden, der Nachbereitung des Semesters, der Vorbereitung von Unterricht, der Erarbeitung neuer Themen und der Weiterbildung. Unter dem Strich geniessen Lehrpersonen nicht mehr Freizeit als andere Arbeitskräfte. Wenn demgegenüber selbst der Regierungsrat das Klischee von der Lehrperson als hochbezahlte Ferienkünstlerin bedient, hat dies einen sehr bitteren Beigeschmack. Die Schulqualität beruht zu einem grossen Teil auf freiwilligem, weit über das Notwendige hinaus geleistetem Einsatz der Lehrpersonen. Erwähnt seien die Betreuung von Maturaarbeiten, Lager und Arbeitswochen oder die Vorbereitung von Klassen auf Wettbewerbe (z.B. der beiden Zuger Preisträger beim nationalen Wettbewerb Science on the Move 2015) – ohne wiederholte Einsätze bis spät abends, an Samstagen und in den Schulferien wäre sehr vieles nicht möglich. Erfährt diese Kultur der Eigenverantwortung und des Engagements von Seiten des Arbeitgebers keine Wertschätzung, so werden Lehrpersonen vermehrt Dienst nach Vorschrift leisten. Der Regierungsrat kommt im Bericht zum Paket 2 zum Schluss, dass man den nachweislich hohen Belastungen der Lehrpersonen künftig «mit Massnahmen innerhalb der Organisation» begegnen soll, «ohne dass es weiterhin der Altersentlastung im bisherigen Umfang bedarf». Wie dies geschehen soll, zeigt der Regierungsrat nicht auf und delegiert die Verantwortung de facto an die Schulleitungen. Dies ist kurzfristiges, nicht nachhaltiges Handeln, welches entweder für den Kanton hohe Gesundheitskosten zur Folge haben oder zu Qualitätseinbussen im Unterricht führen wird, da Lehrper-</p>	<p>geführt, hätte die Änderung von § 55 des Personalgesetzes zur Folge, dass die Reduktion der Altersentlastung auch für die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen gälte. Das ist nicht beabsichtigt. Schon bisher wurden Teilzeit arbeitende Lehrpersonen bei der Altersentlastung anders behandelt als Vollzeit arbeitende Lehrpersonen. Daran ändert die Umsetzung der Massnahme 3.04f nichts. Das ist darin begründet, dass Vollzeitmitarbeitende mehr Entlastung vom Frontalunterricht benötigen als Teilzeitmitarbeitende. Die zitierten Bundesgerichtsentscheide sind auf die Frage der Neuregelung der Altersentlastung nicht anwendbar. Übergangsbestimmungen dürfen insbesondere nicht dem Verbot der Rückwirkung widersprechen. Das ist hier nicht der Fall. Die neuen Bestimmungen treten frühestens am 1. August 2017 in Kraft. Die Lehrpersonen können sich genügend lange darauf einstellen. Zudem gibt es einen schonenden Übergang zum neuen Recht mittels Besitzstandswahrung.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>sonen ihren Vorbereitungsaufwand und ihr Engagement entsprechend ihren Kräften reduzieren müssen. Der Konvent lehnt die geplante Gesetzesänderung zudem aus folgenden Überlegungen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verstoss gegen Treu und Glauben – fehlende Übergangsregelung: Die unverzügliche Inkraftsetzung dieses überarbeiteten Gesetzesparagrafen von einem Jahr auf das nächste in Form eines übergangslosen Vollzugs widerspricht aus Sicht des Konvents dem verfassungsrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben, wonach sich der Arbeitnehmer auf Vereinbarungen mit seinem Arbeitgeber verlassen können muss. Für Lehrpersonen, die demnächst von der Gesetzesänderung betroffen sind, muss zumindest eine Übergangsbestimmung vorgesehen werden, wonach das neue Recht entweder gestaffelt oder erst nach Ablauf einer bestimmten Übergangsfrist in Kraft tritt. Das Bundesgericht hat in verschiedenen Leitscheiden festgehalten, dass eine angemessene Frist zur Anpassung an die neue Rechtslage einzuräumen ist (BGE 123 II 385 Erw. 9; BGE 122 V 405 Erw. 3b/bb). Ein Anwendungsfall für den Erlass von Übergangsbestimmungen ist beispielsweise die Änderung der besoldungs- und pensionsrechtlichen Ansprüche von Angestellten im öffentlichen Dienst. 2. Diskriminierung der Teilzeitarbeitenden: Bei der geplanten Massnahme ist auffällig, dass die Teilzeitlehrpersonen besonders schlecht wegkommen: Während Vollzeitarbeitende mit 55 Jahren eine, mit 60 Jahren eine zweite Lektion Entlastung erhalten sollen, werden Teilzeitangestellte mit 50% bis 75% Arbeitspensum mit 55 nur mit einer halbe Lektion entlastet, ab 60 Jahren mit einer weiteren, und bei noch geringeren Pensen ist überhaupt keine Entlastung vorgesehen. Die Altersentlastung erfolgt damit nicht proportional zum Pensum und Teilzeitarbeitende werden deutlich schlechter gestellt im Vergleich zu Arbeitnehmenden mit hohen Pensen. 3. Schlechterstellung gegenüber den gemeindlichen Lehrpersonen: Die kantonalen Lehrpersonen werden gegenüber den Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen schlechter gestellt, denn diesen wird im Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen im § 20bis zugesichert, dass sie weiterhin bei entsprechendem Anstellungsgrad und 	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Alter bis zu drei Lektionen Altersentlastung erhalten. Diese Ungleichbehandlung erscheint dem Konvent mit dem Hinweis, dass es sich ausschliesslich um ein kantonales Entlastungsprogramm handelt (Bericht zum Paket 2, S. 17), zudem nicht schlüssig begründet. Der Konvent hält die geplante Kürzung der Altersentlastung aus den oben aufgeführten Gründen für eine nicht verhältnismässige Massnahme, die durch fehlende Übergangsbestimmungen noch akzentuiert wird. Er lehnt daher die Änderung von § 55 in dieser Form ab. Jedoch begrüsst der Konvent § 55a, der den Lehrpersonen, welche die Altersentlastung bis dato bereits erhalten, immerhin den Besitzstand gewährt.</p> <p>Antrag: Der Konvent beantragt dem Regierungsrat, auf die Änderung von § 55 des Personalgesetzes zu verzichten.</p> <p>Eventualantrag: Sollte der Regierungsrat an der geplanten Altersentlastung festhalten, so stellt der Konvent dem Regierungsrat den Antrag, dass die neuen Bestimmungen in § 55 des Personalgesetzes durch angemessene Übergangsbestimmungen zu ergänzen sind.</p>	
188.	Lehrerschaft GIBZ	BGS 154.21 Massn. 3.04a	<p>Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen (GIBZ): Von den geplanten Änderungen und Aufhebungen: Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Berufsfachschullehrpersonen beim Gewerblich-industriellen Bildungszentrum (Massnahme 3.04a), sei abzusehen.</p> <p>Begründung: Der Regierungsrat äussert sich in seinen Ausführungen dahingehend, dass die Altersentlastungen der kantonalen Lehrpersonen quantitativ den Altersentlastungen des übrigen Verwaltungspersonals angeglichen werden soll. Weiter führt er aus, dass Altersentlastungen der kantonalen Lehrpersonen im bisherigen Umfang nicht von Nöten seien, denn den Lehrpersonen stünde in der unterrichtsfreien Zeit und den Schulferien (13 Wochen pro Jahr) genügend Freiraum zur Erholung zur Verfügung.</p> <p>Weiter führt der Regierungsrat aus, die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen blieben weiterhin gut, was insbesondere die Entlohnung, die automatischen Beförderungen oder die gegenüber dem Verwaltungspersonal grosszügigeren Kündigungsfristen betreffe.</p> <p>Es stimmt, die Lehrpersonen profitieren von einem automatischen</p>	<p>Abgelehnt.</p> <p>Die neu vorgesehene Altersentlastung der Lehrpersonen entspricht umfangmässig ziemlich genau der Regelung im Kanton Zürich. Im Kanton Luzern ist die Altersentlastung der Lehrpersonen gleich geregelt wie die zusätzlichen Ferienwochen der Verwaltungsangestellten (eine zusätzliche Ferienwoche ab dem erfüllten 50. Altersjahr, eine weitere ab dem erfüllten 60. Altersjahr).</p> <p>Eine Schlechterstellung der Lehrpersonen gegenüber dem Verwaltungspersonal ergibt sich mit der vorgesehenen Lösung nicht.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Beförderungsanstieg und verfügen gegenüber dem Verwaltungspersonal über andere Kündigungsfristen/-termine. Der automatische Beförderungsanstieg gilt bei den Lehrpersonen noch immer, weil die verantwortlichen Stellen nach wie vor keine finanzierbare Möglichkeit sehen oder implementieren wollen, um eine leistungsabhängige Beurteilung der Lehrpersonen einzuführen. Die gegenüber dem Verwaltungspersonal längeren Kündigungsfristen und anderen Kündigungstermine sind für die Lehrpersonen sowohl Vor- wie auch Nachteil. Einerseits stellen sie eine gewisse Sicherheit dar, andererseits binden sie und verhindern einen möglichen schnellen Stellenwechsel. Diese speziellen Anstellungsbedingungen sind jedoch für einen ordentlichen Schulbetrieb beinahe unumgänglich. Denn Wechsel innerhalb des laufenden Semesters sollten zum Wohle der Lernenden und eines geordneten Schulbetriebes möglichst verhindert werden. Sie dienen demnach vorwiegend dem geordneten Schulbetrieb und nicht primär den Lehrpersonen.</p> <p>Der Regierungsrat meint, den Lehrpersonen stünden in der unterrichtsfreien Zeit und den Schulferien (13 Wochen) genügend Freiraum zur Erholung zur Verfügung. Die von Landert Partner erstellte Studie zur Arbeitszeiterhebung aus dem Jahre 2009 besagt, dass Lehrpersonen an Kantonsschulen durchschnittlich 2080 Std./Jahr und Lehrpersonen an Berufsfachschulen im Durchschnitt 2091 Stunden/Jahr arbeiten. Diese Ergebnisse liegen drei Arbeitswochen über dem Schweizerischen Referenzwert von 1950 Stunden pro Jahr, welche «normale» Arbeiter jährlich leisten. Gemäss vorerwähnter Studie liegt die durchschnittliche Arbeitszeit der Vollzeit-Lehrpersonen bei 49 Std. in den Unterrichtswochen und bei 12 Std. in unterrichtsfreien Wochen.</p> <p>Gemäss Regierungsrat soll die Altersentlastung der Lehrpersonen jener des Verwaltungspersonals angeglichen werden. Im Kanton Zug erhalten die Verwaltungsangestellten ab dem 50. Lebensjahr eine zusätzliche Ferienwoche – und zwar unbesehen des Arbeitspensums. Es kommen demnach auch Angestellte mit einem Kleinpensum in den Genuss dieser Altersentlastung. Dies ist absolut zu begrüßen! Wohingegen die Lehrpersonen erst mit Erreichen des 55. Altersjahres in den Genuss einer Altersentlastung gelangen – und dann ist diese erst noch jenen Lehrpersonen vorbehalten, wel-</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>che in einem grösseren Pensum arbeiten. Die vom Regierungsrat geplanten Anpassungen würden diese Unterschiede in keiner Weise beseitigen. Vielmehr würden sie gar noch verschärft, denn neu würden nur noch Lehrpersonen mit sehr grossen Pensen in den Genuss einer vollumfänglichen Altersentlastung kommen.</p> <p>Vergleicht man die Altersentlastungen der kantonalen Lehrpersonen kantonsübergreifend miteinander, stellt man fest, dass sich der Kanton Zug mit der derzeitigen Regelung im breiten Mittelfeld befindet. Ähnliche oder gleiche Lösungen haben z.B. die Kantone Uri, Schwyz, Sankt Gallen, Thurgau, Graubünden, Aargau. Aber es gibt auch Kantone mit eindeutig besseren Lösungen – wie z.B. die Kantone Obwalden (1 Lektion mit 50, 2 Lektionen mit 55, 3 Lektionen mit 60) oder der Kanton Fribourg (2 Lektionen mit 50). Sollte die nunmehr zur Diskussion stehende Verschlechterung umgesetzt werden, würde der Kanton Zug zu denjenigen Kantonen mit den für Lehrpersonen absolut unvorteilhaftesten Regelungen gehören. Vgl. Kanton Glarus (2 Lektionen Entlastung ab 60. Altersjahr)! Dem Regierungsrat muss es ein Anliegen sein, für die Angestellten – auch für die Lehrpersonen – gute Anstellungsbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten. Wenn nun aber Regelungen eingeführt werden, welche im gesamtschweizerischen Vergleich mit zu den unvorteilhaftesten gehören und damit langjährige Leistungen beschnitten werden, wird diesem Anliegen in keiner Weise Rechnung getragen. Vielmehr würde der Kanton Zug im Bereich Altersentlastungen für Lehrpersonen zu denjenigen Kantonen mit den klar schlechtesten Leistungen gehören.</p> <p>Aus all diesen Gründen sei von den geplanten Anpassungen abzu- sehen.</p> <p>Vielmehr sei zu überlegen, ob die Altersentlastungen, da die Belastungen am Arbeitsplatz flächendeckend in den letzten Jahren massiv gestiegen sind, wie folgt erhöht werden sollten?</p> <p>Verwaltungspersonal: Mit Erreichen des 50. Altersjahres eine zusätzliche Ferienwoche und mit Erreichen des 60. Altersjahres eine weitere Ferienwoche.</p> <p>Lehrpersonen: Mit Erreichen des 50. Altersjahres eine Lektion weniger, mit Erreichen des 55. eine zweite und mit Erreichen des 60.</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			eine dritte Lektion weniger (entsprechend der Regelung im Kanton Obwalden).	
189.	Verband SchulleiterInnen ZG (VSL)	BGS 154.21 Massn. 3.04f	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: In der Beschreibung der Massnahme 3.04 des Regierungsrates ist erwähnt, dass die gemeindlichen Lehrpersonen als kommunale Angestellte von dieser Massnahme des Entlastungsprogramms nicht betroffen sind. Dennoch befürchten wir, dass die Änderungen später auch in den Gemeinden übernommen werden. Das Arbeitszeitmodell der Direktion für Bildung und Kultur weist eine Gesamtarbeitszeit von 1932 Stunden pro Jahr (gemäss Lehrpersonalgesetz §4, Abs. 2) auf. Die Ferien sind auf 4 Wochen definiert. Die Altersentlastung wird in Form einer Pensenreduktion gewährt, da keine zusätzlichen Ferien während der Unterrichtszeit gewährt werden können. Die Praxisänderung muss sicherstellen, dass die Gleichstellung mit anderen Arbeitnehmerinnen und -nehmer gewährleistet ist. Der grossen täglichen Belastung, welche mit zunehmendem Alter nicht kleiner wird, muss adäquat Rechnung getragen werden. Die Gefahr von gesundheitlichen Schwierigkeiten kann zunehmen, personelle und finanzielle Engpässen können eine Folge davon sein.	Abgelehnt. Eine Schlechterstellung der Lehrpersonen gegenüber dem Verwaltungspersonal ergibt sich mit der vorgesehenen Lösung grundsätzlich nicht. Würde im Lehrpersonalgesetz kein neuer § 20bis eingeführt, hätte die Änderung von § 55 des Personalgesetzes zur Folge, dass die Reduktion der Altersentlastung auch für die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen gälte. Das ist nicht beabsichtigt.
190.	SBK	BGS 154.21 BGS 412.31 Massn. 3.04a Massn. 3.04b Massn. 3.04f	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Lehrpersonen: Eine Altersentlastung für Lehrer der Berufsschulen muss eine Selbstverständlichkeit bleiben. Die Herausforderungen des Unterrichtens sind in den Berufsschulen im Vergleich mit Primar- und Sekundarschulen inkl. Gymnasien unbedingt äquivalent. Es gibt kein Argument, welches die Kürzung der Altersentlastung für Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen rechtfertigen würde. Neuer Stoff, neue Technologien und steter Bezug zur Praxis sind unabdingbar, was eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Stunden, welche Jahr für Jahr aus der Schublade gezogen werden können, gehören seit langem zur Geschichte. Altersentlastung bedeutet keine «freie Zeit» sondern nur «unterrichtsfreie Zeit». Sie erhöht den Verbleib im Beruf bis zur Pensionierung und wirkt so der Knappheit an Lehrpersonen entgegen. Antrag: Verzicht auf Massnahme.	Abgelehnt. Die neu vorgesehene Altersentlastung der Lehrpersonen entspricht umfangmässig ziemlich genau der Regelung im Kanton Zürich. Im Kanton Luzern ist die Altersentlastung der Lehrpersonen gleich geregelt wie die zusätzlichen Ferienwochen der Verwaltungsangestellten (eine zusätzliche Ferienwoche ab dem erfüllten 50. Altersjahr, eine weitere ab dem erfüllten 60. Altersjahr). Eine Schlechterstellung der Lehrpersonen gegenüber dem Verwaltungspersonal ergibt sich mit der vorgesehenen Lösung nicht.
191.				
192.				

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
193.	FCK	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
194.	EWG Baar	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: § 57 des Personalgesetzes soll geändert, nicht aufgehoben werden. Der Gemeinderat kann sich eine Senkung des Anspruchs vorstellen. Bei der Beurteilung dieser Entlastungsmassnahme muss berücksichtigt werden, dass die kantonalen Mitarbeitenden bereits von anderen Massnahmen betroffen sind (öffentlicher Verkehr, Skontoabzug Steuerzahlung etc.) oder waren (Kürzung Altersrente, neues Pensionskassengesetz etc.). Bei der Kürzung oder Streichung langjährig gewährter Fringe Benefits ist ein gutes Augenmass gefordert. REKA-Checks sind beliebt und fördern die Motivation und Loyalität dem Arbeitgeber gegenüber.	Ablehnung. Da es sich um eine "Kann-Bestimmung" handelt, hat der Regierungsrat bereits beschlossen auf die Subventionierung von Reka-geld zu verzichten (vgl. Paket 1). Im Übrigen hat der Regierungsrat die Argumente der EWG Baar bei seiner Entscheidung berücksichtigt.
195.	EWG Unter- ägeri	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Verzicht auf Stellungnahme, da Unterägeri noch nie REKA-Checks abgegeben hat.	Kenntnisnahme.
196.	EWG Hünen- berg	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Zusatzvergünstigungen sind bei Mitarbeitenden zwar beliebt. Im Vergleich mit privaten Unternehmungen ist die Gewährung solcher Vergünstigungen bei der öffentlichen Hand eingeschränkt und nur auf genereller Basis möglich. Trotzdem sind wir mit dem Verzicht einverstanden.	Kenntnisnahme.
197.	EWG Menzin- gen	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
198.	EWG Ober- ägeri	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
199.	Kath. Kirchge- meinde Stein- hausen	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Die Einsparung ist relativ gering gemessen am symbolischen Wert, den die Abgabe von vergünstigten REKA-Schecks durch den Kanton Zug hat. Diese Massnahme wird auch von den Mitarbeitenden sehr geschätzt. Und, wie Sie selbst feststellen, betrifft die Streichung die weniger Verdienenden stärker als die besser Verdienenden.	Ablehnung. Der Regierungsrat die aufgeführten Argumente bei seiner Entscheidung berücksichtigt.
200.	SVP	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Sie SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Personal-	Kenntnisnahme

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			gesetz.	
201.	ALG	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Keine Streichung. Das ist ein versteckter Abbau von Lohnleistungen für das Personal, schränkt die Attraktivität als Arbeitgeber ein! Und indirekt schadet es dem Schweizer Tourismus.	Ablehnung. Der Regierungsrat die aufgeführten Argumente bei seiner Entscheidung berücksichtigt.
202.	SP	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Mit Vorbehalt Zustimmung (ist ein Zeichen der Wertschätzung, welche wegfällt)	Kenntnisnahme
203.	SPV	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Antrag: Es sei auf die Aufhebung von § 57 Personalgesetz zu verzichten. Begründung: Bei § 57 PG handelt es sich um eine «kann»-Vorschrift. Es besteht objektiv keine Notwendigkeit, diese Gesetzesbestimmung aufzuheben. Vielmehr soll dem Regierungsrat als für das Personal verantwortlichem Führungsorgan die Flexibilität zustehen, bei guter «Geschäftslage» dem Personal REKA-Checks auszuhändigen.	Ablehnung. Da der Regierungsrat in eigener Kompetenz auf die Subventionierung von RekaGeld verzichtet und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Personalverordnung aufgehoben hat, ist die Aufhebung im PG die logische Konsequenz.
204.	Verband Zupo	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Wir sehen hier keine Veranlassung, diesen Art. 57 vom Personalgesetz aufzuheben, da es sich um eine «Kann»-Bestimmung handelt. Der Regierungsrat kann REKA-Checks abgeben, muss aber nicht. Wird der § 57 nicht gestrichen, hat der Regierungsrat die Möglichkeit, falls es wieder einmal finanzielle bessere Zeiten geben wird, die Abgabe von REKA-Checks relativ einfach wieder einzuführen.	Ablehnung. Da der Regierungsrat in eigener Kompetenz auf die Subventionierung von RekaGeld verzichtet und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Personalverordnung aufgehoben hat, ist die Aufhebung im PG die logische Konsequenz.
205.	PV ZG	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Die Vergabe der REKA-Checks war bis anhin eine Massnahme, um für Mitarbeitende attraktiv zu bleiben. Nun wird dies gestrichen. Wo bleibt die Attraktivität der Arbeitsplätze im Kanton und in den betroffenen Gemeinden?	Kenntnisnahme
206.	Lehrerschaft GIBZ	BGS 154.21 Massn. 8.24b	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Massnahme 8.24b (Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks) soll nur für Angestellte ab Lohnklasse 17 Geltung haben. Für alle Mitarbeitenden, eingereicht in der Lohnklasse 16 und tiefer sowie für alle pensionierten Mitarbeitenden, welche vor dem Eintritt in die Pension in der Lohnklasse 16	Ablehnung. Da der Regierungsrat in eigener Kompetenz auf die Subventionierung von RekaGeld verzichtet und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Personalverordnung aufgehoben hat, ist die Aufhebung im PG die logische Konsequenz.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>oder tiefer eingereiht waren, soll das Angebot, REKA-Checks 20 % günstiger zu beziehen, weiterhin erhalten bleiben. Begründung: Der Regierungsrat argumentiert, diese Vergünstigung bedeute einerseits einen grossen administrativen Aufwand, anderseits sei sie ein Relikt aus einer Zeit, als sich nur wenige Arbeitnehmende Ferien leisten konnten. Ein Verzicht hätte einen jährlichen Minderaufwand von Fr. 390'000.- zur Folge. Wir akzeptieren diese Sparmassnahme für Angestellte, eingereiht in den Lohnklassen 17 und höher. Dieser Personengruppe sollen in Zukunft keine Vergünstigungen mehr zustehen. Klar anderer Meinung sind wir bei den lohnmässig schlechter gestellten Arbeitnehmenden. Für sie bedeutet bei den aktuellen Lebenshaltungskosten jede Vergünstigung eine Optimierung ihres oft knappen Budgets; dies umso mehr, wenn es sich dabei um Familien mit Kindern handeln sollte. Unser Antrag ermöglicht es dem Kanton, Einsparungen vorzunehmen und gleichzeitig ein Zeichen der Verantwortung für seine wirtschaftlich schwächer gestellten Mitarbeitenden zu setzen. Wir sind überzeugt, dass auch der mit diesem Vorgehen verbundene administrative Aufwand klar gesenkt werden kann.</p>	
207.	LVZ	BGS 154.21 Massn. 8.24b	<p>Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks: Die REKA-Checks werden von den Lehrpersonen geschätzt und entsprechen einer Lohnzulage. Der LVZ anerkennt, dass der Nutzen für die Lehrpersonen im Vergleich zum administrativen Aufwand eher bescheiden ist. Die Abgabe von REKA-Checks ist aber als kleine Wertschätzung zu verstehen. Ein Verzicht könnte für Lehrpersonen isoliert betrachtet verkraftbar sein. In Kombination mit den anderen Verschlechterungen bei den Arbeitsbedingungen ist der Verzicht jedoch eine weitere Belastung des Arbeitsverhältnisses. Der Kanton spielt mit seinem Ruf als grosszügiger und verlässlicher Arbeitgeber. Fazit: Der LVZ stimmt einem momentanen Verzicht auf REKA-Checks nur als Einzelmassnahme im Bereich der Löhne und Lohnzulagen zu. Antrag: Der entsprechende Artikel ist als rechtliche Grundlage für eine spätere Wiedereinführung bei besserer Finanzlage im Gesetz beizubehalten. Auch mit dem aktuell geltenden Gesetz kann der</p>	Ablehnung. Da der Regierungsrat in eigener Kompetenz auf die Subventionierung von Reka-Geld verzichtet und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Personalverordnung aufgehoben hat, ist die Aufhebung im PG die logische Konsequenz.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Kanton zwischenzeitlich keine REKA-Checks gewähren.	
208.				
209.	Obergericht	BGS 161.1 Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	<p>Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Die Frage der Verrechnung und internen Vergütung polizeilicher Dienstleistungen ist zwischen der Sicherheitsdirektion und dem Obergericht seit Jahren diskutiert worden. Dabei hat die ehemalige Obergerichtspräsidentin jeweils dezidiert zum Ausdruck gebracht, dass eine Verrechnung und interne Vergütung polizeilicher Dienstleistungen strikte abgelehnt werde. Das Obergericht ist erstaunt, dass die interne Verrechnung nun im Rahmen des Entlastungsprogramms – quasi über eine Hintertreppe – eingeführt werden soll, zumal eine vorherige Rücksprache nicht erfolgte.</p> <p>In Bezug auf die Relevanz der vorgesehenen Änderungen des GOG für das Entlastungsprogramm ist vorab festzuhalten, dass der Auslagenersatz sowie die allfällige Teilung der effektiv vereinnahmten Gebühren zwischen Obergericht und Sicherheitsdirektion nicht zu Mehreinnahmen führen, sondern lediglich zu einer unterschiedlichen Allokation der Erträge auf zwei Organisationseinheiten des Kantons. Im Bericht und Antrag (S. 19) wird denn auch festgehalten, es handle sich um einen Verrechnungsmodus innerhalb der kantonalen Behörden, der für die betroffenen Stellen budgetrelevant sei, aber auf den gesamthaften Finanzhaushalt keine Auswirkungen habe.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind weitere Ausführungen im Bericht und Antrag unverständlich und nicht nachvollziehbar. So wird auf Seite 23 festgehalten, «wenn die Staatsanwaltschaften und die Gerichte die in ihre Zuständigkeiten fallenden polizeilichen Aufwendungen (gerichtspolizeiliche Kosten) konsequent in Rechnung stellen, fliesen zusätzlich geschätzte 456 000 Franken pro Jahr in die Staatskasse».</p> <p>Die von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten festgesetzten und den Beschuldigten auferlegten Untersuchungs- und Gerichtsgebühren werden diesen selbstverständlich bereits jetzt konsequent in Rechnung gestellt. Bei der Festsetzung der Gebühr für das Untersuchungs- bzw. Vorverfahren wird stets auch der polizeiliche Ermittlungsaufwand (z.B. für Einvernahmen, Hausdurchsuchungen etc.) berücksichtigt (vgl. § 21 KoV OG). Unter Ziffer 6.17 der Mass-</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Bei den Massendelikten im StGB-, BetmG- und AuG-Bereich sowie bei Verkehrsdelikten werden vorab polizeiliche Ermittlungen (Sachverhaltsfeststellung, Verzeigung, Erledigung der Formalitäten etc.) durchgeführt. Die Arbeit der Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf den Erlass eines Strafbefehls. Auch nach der Eröffnung einer Strafuntersuchung übernimmt die Zuger Polizei einen grossen Anteil der Ermittlungen zur Durchführung einer Strafuntersuchung. Dabei arbeitet die Polizei (Auftragnehmerin) gemäss StPO auf Auftrag der Staatsanwaltschaft (Auftraggeberin). Auch kann die Staatsanwaltschaft der Polizei Arbeiten (z.B. Einvernahmen) delegieren.</p> <p>Die von der Staatsanwaltschaft beauftragten gerichtspolizeilichen Ermittlungen stellt nicht die Polizei in Rechnung, sondern die Gerichtskasse. Die Gebühren zur Deckung des Aufwands (Art. 422 Abs. 1 StPO; § 21 KoV OG, bei den Gerichten als Spruchgebühr bekannt) fallen nach deren effektiven Bezahlung entsprechend via die Gerichtskasse an den Kanton Zug (§ 8 KoV OG). Wie aufgeführt wird ein Grossteil der Arbeiten von der Zuger Polizei erbracht. Entsprechend sollte – wie in anderen Kantonen üblich – ein Teil der Gebühren der Zuger Polizei zukommen. Nur so kann eine Kostenvoranschlag herbeigeführt werden, welche auch eine bessere Vergleichbarkeit der Aufwände mit anderen Polizeikorps erlaubt.</p> <p>Hierfür bedarf es einer Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes. Wir gehen mit dem Obergericht einig, dass es sich dabei um interne Verrechnungen i.S.v. § 17 des Finanzhaushaltgesetzes handelt, die für die betroffenen Stellen budgetrelevant sind, aber auf den ge-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>nahmenliste zum RRB vom 17. März 2015 ist eine sich direkt auf das Budget auswirkende Erhöhung von Spruchgebühren und Busen bei der Staatsanwaltschaft vorgesehen mit erwarteten Mehreinnahmen von 300 000 Franken. Wie nun mit der vorgeschlagenen Änderung des GOG weitere zusätzliche geschätzte 456 000 Franken pro Jahr in die Staatskasse fliessen sollen, ist bei dieser Ausgangslage schleierhaft.</p> <p>Fazit: Mit den beabsichtigten Änderungen des GOG können für den Kanton Zug keine Mehreinnahmen erzielt werden. Im Bericht und Antrag (S. 23) wird demgegenüber festgehalten, dass bei der Polizei zusätzliche Aufwendungen beim Erstellen und Verarbeiten der Rechnungen im Umfang von gesamthaft rund einer Personaleinheit anfallen. Welcher Anteil dabei auf die interne Abrechnung der polizeilichen Leistungen an die Justiz entfällt, ist unklar. Fest steht aber, dass zusätzliche personelle Ressourcen benötigt würden, ohne dass für den Kanton Zug Mehreinnahmen oder sonst ein Nutzen generiert werden könnte.</p> <p>Das Obergericht stellt Ihnen daher den Antrag, auf die Änderungen des GOG (§§ 62 und 62a) zu verzichten.</p> <p>Zu §62 Abs.1: Die Einfügung von «Strafverfolgungsbehörden» in die Aufzählung im zweiten Satz betreffend Berücksichtigung des Arbeitsaufwands ist unnötig. Der aktuell verwendete Begriff «Justizbehörden» umfasst auch die Polizei (vgl. dazu den Bericht und Antrag des Obergerichts zur Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung vom 15. Dezember 2009, Vorlage Nr. 1886.1, Kommentar zu § 62, S. 30, wonach bei den Verfahrenskosten auch die Aufwendungen der Polizei mitberücksichtigt werden, wenn diese als Strafverfolgungsbehörde gehandelt hat). Dementsprechend berücksichtigt die Staatsanwaltschaft bei der Festsetzung der Gebühr bereits heute auch den polizeiliche Ermittlungsaufwand (z. B. für Einvernahmen, Hausdurchsuchungen etc.; vgl. § 21 KoV OG).</p> <p>Zu § 62a GOG Abgeltung Aufwand und Auslagen der Polizei: Die im Entwurfstext (und auch im Bericht) verwendeten Begriffe</p>	<p>samthaften Finanzhaushalt grundsätzlich keine Auswirkungen haben. Die im Bericht und Antrag ausgewiesenen zusätzlichen Erträge basieren denn auch nicht auf dem Verrechnungsmodus, sondern wie nachfolgend aufgezeigt auf der konsequenten Kostenverrechnung u.a. bei Verkehrsunfällen. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung im Sinne der Kostenwahrheit würde sodann auch ein Anreiz der Polizei geschaffen, ihre Aufwendungen konsequent zu verrechnen.</p> <p>Zusatzerträge aufgrund Kostenverrechnung bei Verkehrsunfällen Die anfallenden Kosten bei Verkehrsunfällen wurden aufgrund der Erfahrungswerte bezüglich der Anzahl und Schwere der Unfälle sowie der dadurch verursachten Polizeikosten geschätzt. Diese geschätzten Gesamterträge von rund 684 000 Franken im Jahr umfassen zum einen Aufwendungen der Sicherheitspolizei auf den Schadenplätzen (rund ein Drittel des Aufwands) sowie zum anderen gerichtspolizeiliche Ermittlungen (rund zwei Drittel des Aufwands).</p> <p>Gestützt auf die vorgeschlagene Änderung von § 25 Abs. 3 Bst. g PolOrgG können durch die Polizei einzig die sicherheitspolizeilichen Aufwendungen (Ausrücken zum Unfall, Sichern der Unfallstelle, Verkehrsregelung, Partner- und Blaulichtorganisationen anfordern, Strassenreinigung, Signalisation etc.) vorab, d.h. ohne entsprechende strafrechtliche Verurteilung, der verursachenden Person in Rechnung gestellt werden. Die Zuger Polizei schätzt, dass hier Einnahmen von rund 228 000 Franken (ein Drittel von 684 000 Franken) generiert werden.</p> <p>Die weitere Entlastung der laufenden Rechnung in der Höhe von 456 000 Franken (zwei Drittel von 684 000 Franken) setzt sich aus den Gebühren für den ge-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>sind teilweise unklar: Der in § 62a Abs. 1 GOG verwendete Begriff «Justizbehörden» umfasst auch die Zivilgerichte, die Schlichtungsbehörden und die Zuger Polizei (vgl. § 1 GOG und den oben erwähnten Bericht und Antrag des Obergerichts, S. 13 f.). Der Begriff «Justizbehörden» wäre daher beispielsweise durch «Staatsanwaltschaft, Strafgericht und Obergericht» zu ersetzen.</p> <p>Zu § 62a Abs. 2 GOG: Die Entschädigung der Polizei soll nach dem Wortlaut dieser Bestimmung mit einem Anteil aus den eingezogenen «Gerichtsgebühren» erfolgen. Damit müssten wohl die tatsächlich bezahlten Gerichtsgebühren gemeint sein. Die «Gerichtsgebühren» sind aber für die anteilmässige Entschädigung der Polizei als Leistungserbringerin die falsche Bezugsgrösse, da diese den Untersuchungsaufwand nicht umfassen. Ausserdem sind Gerichtsgebühren in Straffällen mehrheitlich auf die Staatskasse zu nehmen bzw. nicht einbringlich. Im Ergebnis würde dies auf eine Beteiligung der Polizei am Defizit des Strafgerichts und der Strafabteilung des Obergerichts hinauslaufen.</p>	<p>richtspolizeilichen Aufwand (Art. 422 Abs. 1 StPO) sowie den Auslagen der Polizei (Art. 422 Abs. 2 Bst. d StPO) zusammen, welche der verursachenden Personen von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten konsequent in Rechnung gestellt werden sollen. Dies bedingt jedoch, dass die Polizei ihre entsprechenden Aufwendungen und Auslagen im Detail ausweist.</p> <p>Kostenausweisung und Transparenz Mit der Einführung der Kosten-/Leistungsrechnung (KLR) wird die Polizei zukünftig ihren Ermittlungsaufwand pro Fall ausweisen können. Heute weist die Zuger Polizei – im Vergleich zu vielen anderen Polizeikorps – ihren Ermittlungsaufwand gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Gerichten nicht aus. Grösstenteils werden nicht einmal die berechtigten Auslagen gemäss Art. 422 Abs. 2 StPO in das Strafverfahren eingebracht. Insbesondere bei den sog. «Volumengeschäften», worunter auch die Verkehrsunfälle fallen, leistet die Polizei allerdings schätzungsweise 80 % des gesamten Ermittlungsaufwands. Mangels Kenntnis des polizeilichen Ermittlungsaufwands wird dieser heute bei den von der Staatsanwaltschaft auferlegten Kosten kaum oder überhaupt nicht berücksichtigt. Der in § 21 KoV OG vorgesehene Gebührenrahmen für das polizeiliche Vorverfahren (inkl. polizeiliche Ermittlungen) von 100 bis 20 000 Franken wird somit bei weitem nicht ausgeschöpft. Mit der konsequenten Verrechnung auch im StGB-, BetmG- und AuG-Bereich sollten – neben Verkehrsunfällen und -delikten – zusätzliche Erträge anfallen, welche in der Schätzung nicht enthalten sind.</p> <p>Kein Bezug zur Massnahme 6.17 Die vom Obergericht beschlossene Gebührenerhöhung (Massnahme 6.17) sieht einzig eine Erhöhung der Spruchgebühren – und somit eine zusätzliche Ent-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>schädigung des Aufwands der Staatsanwaltschaft – sowie eine Erhöhung der Bussenbeträge vor. Die beabsichtigte Entschädigung des <i>polizeilichen</i> Aufwands wird damit nicht berücksichtigt. Es besteht entsprechend kein direkter Bezug.</p> <p>Begrifflichkeiten zu § 62 Abs. 1 GOG: Annahme (d.h. keine Änderung von § 62 Abs. 1), da gemäss § 1 GOG unter dem Begriff Justizbehörden auch die Strafverfolgungsbehörden umfasst sind.</p> <p>zu § 62a Abs. 1 GOG: Annahme: Der Begriff «Justizbehörden» ist durch «Staatsanwaltschaft, Strafgericht und Obergericht» zu ersetzen.</p> <p>zu § 62a Abs. 2 GOG: Teilw. Annahme: Begriffe ersetzen. Es wird angestrebt, einen Drittel der tatsächlich von der Staatsanwaltschaft, dem Strafgericht und dem Obergericht ausgewiesenen Einnahmen aus den «Gebühren für Amtshandlungen», worunter auch die polizeilichen Aufwendungen fallen, der Polizei als Leistungserbringerin zukommen zu lassen. Entsprechend wäre im Gesetzestext der Begriff der «eingezogenen Gerichtsgebühren» mit demjenigen der «eingenommenen Gebühren für Amtshandlungen» zu ersetzen.</p>
210.	FCK	BGS 512.2 Massn. 6.04b Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	Zusammenlegung Polizeidienststellen und Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
211.	EWG Baar	BGS 512.2 Massn. 6.04b Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	Zusammenlegung Polizeidienststellen und Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Diese Massnahmen sind für die Gemeinde Baar nicht relevant. Es wird auf eine Stellungnahme verzichtet	Kenntnisnahme.
212.	EWG Unter-	BGS 512.2 Massn. 6.04b	Zusammenlegung Polizeidienststellen und Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip:	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	ägeri	Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	Unter Beachtung der allgemeinen Sicherheit und der temporären Präsenz in den Gemeinden stimmt der Gemeinderat von Unterägeri dieser Konzentration und der damit einhergehenden Kosteneinsparung zu.	
213.	EWG Hünenberg	BGS 512.2 Massn. 6.04b Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	<p>Zusammenlegung Polizeidienststellen und Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Wir sind gegen die Schliessung der Polizeidienststelle Hünenberg. Angesichts der Grosse (Fläche) und der Bevölkerungszahl von Hünenberg sind wir der Ansicht, dass wir Anspruch auf eine eigene Polizeidienststelle haben. Zudem liegt keine nachvollziehbare Berechnung vor, wieviel effektiv gespart werden kann. Unseres Erachtens braucht es eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der «grauen Kosten» (Mehrwege der Polizei sowie der Bürgerinnen und Bürger, Zeitverluste für Polizeifahrten bis ins Präsenzgebiet etc.). Im Übrigen ist die Miete der Polizeidienststelle Hünenberg die günstigste im ganzen Ennetsee, vermutlich sogar im ganzen Kanton.</p> <p>Falls es dennoch zu einer Gesetzesänderung kommen sollte, lehnen wir eine Aufteilung auf die Polizeidienststellen Rotkreuz (Hünenberg Dorf) und Cham (Hünenberg See) entschieden ab. Wenn schon die Polizeidienststelle Hünenberg geschlossen werden soll, sollen alle Hünenbergerinnen und Hünenberger der gleichen Polizeidienststelle zugewiesen werden. Zudem muss das Mitspracherecht derjenigen Gemeinden, in denen gerade keine Polizeidienststelle eingerichtet ist, gesetzlich verankert bleiben.</p> <p>Eine noch weitergehende Ausdünnung der Polizeidienststellen wie dies nach § 18a Abs.2 des Polizei-Organisationsgesetzes möglich wäre, lehnen wir ab. Von zumutbaren kurzen Wegen kann dann nicht mehr die Rede sein. Absatz 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Ablehnung Es ist nachvollziehbar, dass die von Postenschliessungen betroffenen Gemeinden ihre Bedenken anmelden. Analoge Befürchtungen hegen auch jene Gemeinden (Walchwil, Oberägeri), welche aufgrund früherer Optimierungen auf ihre Einerposten zu verzichten hatten. Vertreter beider Gemeinden attestieren heute, dass sie nach wie vor eine sehr gute polizeiliche Grundversorgung haben und sich die anfänglichen Bedenken zerstreut haben. Ohne Not hätte man die aktuelle Struktur denn auch belassen. Vor dem Hintergrund der zu tätigen Einsparungen kommt der Kanton aber nicht umhin, grössere Versorgungskreise zu bilden. Vorab kann zugesichert werden, dass die Sicherheitsdirektion die von Postenschliessungen betroffenen Gemeinden darüber anhören wird, von welcher Nachbargemeinde aus sie polizeilich versorgt werden möchten. Der Kanton sichert den betroffenen Gemeinden zu, eine möglichst einvernehmliche Lösung finden zu wollen und die Zusammenarbeit auf allen Stufen in der heutigen Form grundsätzlich beizubehalten.</p> <p>Es trifft zwar zu, dass sich Bewohner von Gemeinden ohne Ortsposten in die Nachbargemeinde begeben müssen. Der Regierungsrat erachtet dies – in Anbetracht der Kleinräumigkeit des Kantons Zug – als zumutbar. Repräsentative Bevölkerungsumfragen im Jahr 2009 und 2013 brachten deutlich zu Tage, dass die Bevölkerung nicht primär eine Polizeidienststelle in ihrem Ort als wichtig erachtet, sondern dass die Polizei mit Patrouillen rasch vor Ort ist, wenn Hilfe benötigt wird. Die Polizistinnen und Polizisten von Dienststellen in Nachbargemeinden werden wie bisher den persönli-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>chen Kontakt zu Behörden und Schulen, Werkhöfen etc. pflegen und ihre Präsenzaufgaben erfüllen. Für die Erfüllung des polizeilichen Auftrages und die Gewährleistung des subjektiven Sicherheitsgefühls sind grundsätzlich nicht Büroinfrastrukturen, sondern Polizistinnen und Polizisten wichtig, welche in ihren zugewiesenen Gemeindegebieten wie bisher ihre Aufgaben bürgernah erfüllen. Es ist und bleibt im vordringlichen Interesse der Zuger Polizei, dass sie über gute Personen- und Ortskenntnisse verfügt und möglichst weite Teile der Bevölkerung persönlich kennt.</p> <p>Bezüglich Postenöffnung für die Bevölkerung erlaubt das Zusammenlegen gar eine zeitliche Ausdehnung der Öffnungszeiten, was die Kundenfreundlichkeit steigert.</p> <p>Zutreffend wird festgestellt, dass die heutige Organisationsform mit Dienststellen in fast allen Gemeinden zur Folge hat, dass die Eigenverantwortung zurückgebunden wird. Wenn künftig diesbezüglich eine etwas höhere Schwelle (etwas weiterer Weg) gilt, trägt dies der Forderung der Entlastungsmassnahmen Rechnung. Die Bevölkerungsumfrage zeigte ebenfalls auf, dass Personen zum Teil auch bewusst eine Polizeidienststelle ausserhalb ihrer Wohngemeinde aufsuchen (z.B. zur Wahrung der Anonymität). Es ist zudem zu erwarten, dass die Bevölkerung künftig verstärkt eGovernment nutzen wird.</p> <p>Bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Einsparungen sind die folgenden Fakten massgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegfall Mietzins für die drei Polizeidienststellen Steinhausen, Hünenberg und Menzingen: 129 500 Franken; - Einsparung von 0.5 Personaleinheiten: 65 000 Franken.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>Allein aus diesen Positionen ergibt sich ein Minderaufwand von 194 500 Franken, wie er im Bericht und Antrag des Regierungsrats ausgeführt ist.</p> <p>Die veränderte Struktur weist, unabhängig von den finanziellen Fakten, Vor- und Nachteile auf, die sich jedoch die Waage halten dürften. So müssen zwar Polizistinnen und Polizisten, die z.B. Menzingen von Unterägeri aus polizeilich versorgen, einen etwas längeren Anfahrtsweg in Kauf nehmen, was aber insofern einen Mehrwert in der Präsenz im öffentlichen Raum hat. Umgekehrt können Menzinger Bürgerinnen und Bürger auch dann ihre Dienststelle aufsuchen, wenn ihre Polizistin bzw. ihr Polizist einmal krank sein sollte, an einem interkantonalen Polizeieinsatz teilnimmt oder eine Ausbildung absolviert.</p> <p>Mit dem Entlastungsprogramm sollen einzig die mit der Zusammenlegung der drei Polizeidienststellen möglichen Einsparungen realisiert werden. Mit der Beibehaltung von § 18a Abs. 2 besteht auch in Zukunft – zumindest für die Standortgemeinden der verbleibenden Polizeidienststellen – weiterhin ein Mitspracherecht betreffend eine weitere Aufhebung bzw. Zusammenlegung. Eine Streichung von Abs. 2 ist aus diesem Grund abzulehnen.</p>
214.	EWG Steinhausen	BGS 512.2 Massn. 6.04b Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	Zusammenlegung Polizeidienststellen und Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Steinhausen ist flächenmässig die kleinste Gemeinde im Kanton und hat momentan ca. 9500 Einwohner. Zwei Grossüberbauungen mit total über 120 Wohnungen sowie verschiedene zusätzliche Einzelbauten werden innerhalb der nächsten zwei Jahre bezogen. Die Einwohnerzahl von 10 000 und somit die mögliche Bezeichnung «Stadt» ist bald erreicht. Diese hohe Bevölkerungsdichte kann die Gefahr gesellschaftlicher Probleme erhöhen und rechtfertigt eine örtliche Polizeidienststelle. Drei Polizisten und eine Zivilangestellte betreuen die Polizeidienststelle Steinhausen. Für den Publikums-	<p>Ablehnung Vgl. die zu der Vernehmlassung der Gemeinde Hünenberg gemachten Ausführungen.</p> <p>Ergänzend ist anzuführen, dass aufgrund der Organisation und der Struktur der Zuger Polizei keine Gefahr besteht, dass der Kontakt zur Bevölkerung und den Gemeindebehörden verloren geht. Generell werden die Mitarbeitenden der Zuger Polizei jeweils einem bestimmten Kantonsgebiet zugewiesen. Die aktuell in den Gemeinden stationierten Mitarbeitenden werden auch</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>verkehr ist die Polizeidienststelle ohne Voranmeldung wöchentlich zwar nur 9,5 Stunden verteilt auf 5 Wochentage geöffnet. Ausserhalb dieser Öffnungszeiten werden aber Termine auf Voranmeldung vereinbart. Die Bevölkerung kann also praktisch sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Polizei (Einvernahmen, Anzeigen, Deliktsverzeichnis-Entgegennahme usw.) am Wohnort erledigen und muss nicht in eine benachbarte Gemeinde fahren. Dies kommt nicht nur betagten oder gebrechlichen Einwohnern sondern der ganzen Bevölkerung zugute. Durch ihre Präsenz sind die stationierten Polizisten vielen Einwohnern bekannt. Diese Nähe erleichtert den Umgang in den verschiedensten Situationen für beide Seiten. Es bedeutet auch, dass mit der örtlichen Polizei viel eher Kontakt aufgenommen wird, um Hinweise zu geben oder Feststellungen zu melden, als dies bei einer unbekanntem Dienststelle der Fall ist. Die Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Dienststellen, (Polizeiamt, Werkhof, Schulen, Sozialdienst, Jugendtreffpunkt, Feuerwehr usw.) basiert auf gegenseitigem Vertrauen, welches nur durch das Sich-Kennen und die kurzen Wege funktionieren kann. Viele Probleme können so ohne hohe personelle und finanzielle Belastung unkompliziert und effizient gelöst werden. Der Mietzinsaufwand von 47 000 Franken für die Polizeidienststelle Steinhausen kann die Nachteile einer Zusammenlegung mit der Polizeidienststelle Cham in keiner Weise kompensieren, auch wenn verschiedene Zusammenlegungen von Polizeidienststellen der Zuger Polizei Kosteneinsparungen in der Höhe einer Personaleinheit bringen. Die Präsenz der Ortpolizisten im Dorf ist wichtiger. Die Grundversorgung durch die Zuger Polizei würde zwar noch gegeben sein, zusätzliche Leistungen – evtl. bedingt durch die fehlende Polizeidienststelle mit ihrer Präsenz – müssten eingekauft werden. All dies kann aber nicht den Ortpolizisten mit Kenntnissen der Dorfbewohner, der örtlichen Gegebenheiten und dem geschaffenen Netzwerk ersetzen.</p>	<p>zukünftig die ihnen zugewiesenen Gebiete und Behörden betreuen. Die Netzwerke erleiden damit keinen Verlust.</p> <p>Für die Gemeinden besteht auch weiterhin kein Zwang, künftig polizeiliche Leistungen einzukaufen. Die polizeiliche Grundversorgung wird durch die Zusammenlegung der Dienststellen nicht tangiert.</p>
215.	EWG Menzingen	BGS 512.2 Massn. 6.04b Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	<p>Zusammenlegung Polizeidienststellen und Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Diese Massnahme wird vom Gemeinderat Menzingen aufs schärfste abgewiesen. Die Veränderungen im Dorf und auch in Neuheim</p>	<p>Ablehnung Vgl. die zu den Vernehmlassungen der Gemeinden Hünenberg und Steinhausen gemachten Ausführungen.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			wurden in diversen Gesprächen und Briefen an die Regierung schon aufgezeigt und sind nur negativ. Die Kostenersparnis kann unmöglich so gross sein, da gemäss Aussagen der Sicherheitsdirektion das Angebot gleich bleibt. Gespart würde einzig die Miete des Postens. Der Gemeinderat hat schon eine Reduktion dieser Miete in Aussicht gestellt.	Die Aussage, dass die Kostenersparnis minimal sei, greift zu kurz. Nebst der Miete fallen alle technischen Installationen, Parkplätze, Nebenkosten usw. weg. Selbst bei einer Mietzinsreduktion würden die Fixkosten nach wie vor zu hoch ausfallen.
216.	EWG Ober- ägeri	BGS 512.2 Massn. 6.04b Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	Zusammenlegung Polizeidienststellen und Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
217.	SVP	BGS 512.2 Massn. 6.04b Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	Zusammenlegung Polizeidienststellen und Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: - Zu § 18a Abs. 1: Die SVP ist gegen die Änderung, - Zu § 25 Abs. 3: Die SVP ist gegen die Änderung. - Zu § 25 Abs. 4: Die SVP ist gegen die Änderung, - Zu § 25 Abs. 4a: Statt des Regierungsrates soll der Kantonsrat die Kostenpauschalen festlegen. Dies entspricht der Ordnung des Verwaltungsgebührentarifs, - Zu § 26b: Siehe §18a Abs. 1	Kenntnisnahme betreffend Ablehnung Änderung des PolOrgG. § 25 Abs. 4a wurde aus redaktionellen Gründen eingefügt. Der Passus aus § 25 Abs. 4 (erster Satz, zweiter Satzteil) wurde herausgelöst und separat in Abs. 4a aufgeführt. Bezweckt wird damit eine verbesserte Lesbarkeit der Regelung. Materiell ändert sich nichts. Der Regierungsrat soll wie bis anhin die Kostenpauschalen festlegen.
218.	ALG	BGS 512.2 Massn. 6.04b Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	Zusammenlegung Polizeidienststellen und Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Zustimmen zur Zusammenlegung von Polizeiposten. Die ALG hält die Präsenz und kurze Interventionszeiten der Polizei für wichtig. Diese darf nicht abgebaut werden. Allerdings ist es zumutbar, dass im Kanton weniger Posten vorhanden sind. Kostenüberwälzung bei Festnahmen: Den Massnahmen gemäss Polizeigesetz §25 Abs. 3 Bst. i stehen wir kritisch gegenüber. Eine Überwälzung darf es nur aufgrund eines richterlichen Urteils geben.	Kenntnisnahme. Die Präsenz und die kurzen Interventionszeiten werden vorab durch die Mitarbeitenden der Bereitschaftszüge sichergestellt. Diese Leistungen werden nicht durch die Polizeidienststellen erbracht. Personen, die wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit, z. B. wegen Trunkenheit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sich selbst gefährden, sollen für die verursachten Polizeikosten einer Ausnüchterung aufkommen. Aus Kantonen und Städten, in denen die Kosten für das Übernachten in Ausnüchterungszellen durch die Polizei in Rechnung gestellt werden, sind uns keine nachteiligen Wirkungen bekannt. Weder die Gewahrsamnahme noch die Verrechnung der Kosten für die polizeiliche Betreuung sind Massnahmen oder Stra-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				fen, die einen richterlichen Beschluss erfordern würden. In solchen Fällen richterliche Instanzen (zulasten der Steuerzahler) zu bemühen, erachten wir überdies als nicht praktikabel. In der Regel fällt die «Kundschaft» in der Nacht von Freitag oder Samstag auf den Folgetag an. In solchen Zeiten richterliche Verfügungen zu erwirken, würde eine richterliche Pikettstellung erfordern. Damit würden die zu erwartenden Mehrerträge wettgemacht und es könnte gar ein Mehraufwand resultieren.
219.	SP	BGS 512.2 Massn. 6.04b Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	Zusammenlegung Polizeidienststellen und Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Zustimmung	Kenntnisnahme.
220.	Verband Zuger Polizei	BGS 512.2 Massn. 6.04b	Zusammenlegung Polizeidienststellen: Wir lehnen die Aufhebung der Polizeidienststellen vor allem von Hünenberg und Steinhausen ab. Der Regierungsrat schreibt in seinem Bericht, dass kurze Interventionszeit bei Alarmierungen nötig sind. Dies werde durch die Bereitschaftszüge der Polizei sichergestellt. Objektiv können wir dem zustimmen. Aber subjektiv auch für das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung finden wir es nach wie vor wichtig, dass in den grösseren Gemeinden des Kantons Zug, und sowohl Hünenberg mit 8841 und Steinhausen mit 9427 Einwohnern sind grössere Gemeinden, eine eigene Polizeidienststelle geführt wird. Der Kantonsrat lehnte schon vor einigen Jahren bei einer Revision des Polizei-Organisationsgesetzes auch aus Sicherheitsempfinden die geplante Schliessung von PDS aus finanziellen Gründen ab. Die Präsenz von Polizisten (Arbeitsplatz in den Gemeinden) bedeutet eine nicht unwesentliche Komponente von Personen- und Ortskenntnissen. Viele Aufträge, seien es Kriminal-, Sicherheits- und Verwaltungsaufträge, z.B. der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, der Gemeinde oder der Betreibungsämter, werden heute durch die vor Ort stationierten Polizistinnen und Polizisten mit kurzen Wegen effizient erledigt. Direkter Kontakt zur Bevölkerung und Gemeinde-	Ablehnung Der Verband Zuger Polizei stellt insgesamt die gleichen Forderungen wie die von den Postenschliessungen betroffenen Gemeinden. Bezogen auf die eingebrachten Überlegungen kann folglich auf die Ausführungen gegenüber den Gemeinden Steinhausen, Hünenberg und Menzingen verwiesen werden. Es ist nachvollziehbar, dass in diesen Gemeinden stationierte Angehörige der Zuger Polizei im bisherigen System Vorteile erkennen. Diese Vorteile werden weder durch das Polizeikommando noch durch die Sicherheitsdirektion oder den Regierungsrat negiert. Mit der Änderung wird jedoch auch in Zukunft die Grundversorgung und eine bürgernahe Polizeiarbeit gewährleistet werden, wie dies auch vom Verband Zuger Polizei anerkannt wird.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			behörden geht sukzessive verloren. Eine Aufhebung der Polizeidienststellen wird nachhaltig indirekt höhere Kosten verursachen, weil das Beziehungsnetz nicht mehr im gleichen Umfange gepflegt wird.	
221.	CVP	BGS 512.2 Massn. 6.02a, 6.02b, 6.02c	Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip: Bei diesen beiden Massnahmen stellt sich für die CVP die Frage nach dem Grundauftrag der Polizei. Die Leistungen der Polizei werden grundsätzlich über die Steuern finanziert. Daran soll festgehalten werden. Es ist für die CVP nicht nachvollziehbar, weshalb und in welchen Fällen die Leistungen weiter verrechnet werden sollen.	Ablehnung bzw. Stellungnahme Dass die Polizei durch Steuern finanziert wird, hat grundsätzlich seine Gültigkeit. Abgedeckt sind dadurch die in § 1 Polizeigesetz definierten Aufgaben, insbesondere Information, Beratung, Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhütung von Straftaten und Unfällen. Weiter wird die Polizeiorganisation finanziert. Dadurch wird sicherstellt, dass jederzeit Notrufe entgegengenommen, polizeiliche und andere Hilfe organisiert, Unfälle und Straftaten bearbeitet, Sachverhalte dank Spezialisten festgestellt und Straftäter ermittelt werden. In Fällen, bei denen Verursacher bekannt sind, sollen die entsprechenden Leistungen nicht der Allgemeinheit belastet, sondern treu dem Verursacherprinzip verrechnet werden. Der Staatshaushalt kann dadurch entlastet und die Eigenverantwortung gestärkt werden.
222.				
223.	FCK	BGS 412.11 Massn. 3.24	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Fakt ist, dass der Kanton die Lehrerberatungsstelle mitsubventioniert. Die ersten zehn Beratungen für Lehrpersonen sind kostenlos. Alle 11 Zuger Gemeinden finanzieren diese Beratungsstelle nach einem Verteilschlüssel mit. Dadurch ist gewährleistet, dass Lehrpersonen, welche gesundheitlich gefährdet sind oder in psychischen Schwierigkeiten stecken, die Beratungsstelle niederschwellig aufsuchen können. Im Sinne der Prophylaxe empfehlen wir, den Kantonsbeitrag nicht zu streichen. Die Streichung hätte unweigerlich zur Folge, dass die Gemeinden diesen kantonalen Beitrag zu	Abgelehnt Die Streichung des Kantonsbeitrags hat nicht zwingend eine Verschärfung des Zugangs für die Lehrpersonen zur Folge. Die Lehrerinnen- und Lehrerberatungsstelle ist bis jetzt für die Lehrpersonen in den ersten 10 Beratungen kostenlos. In der Regel deckt dieser Umfang <i>bereits die ganze Beratung</i> ab. Die veränderte Finanzierung durch die Streichung des Kantonsbeitrags bedingt eine Neubeurteilung der freien Beratungen und des erleichterten Zugangs. So wäre beispielsweise die Halbierung der

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			übernehmen hätten.	freien Beratungen von 10 auf 5 und die anschliessende Beteiligung der Lehrperson an den Kosten nach Ansicht der Regierung immer noch eine zielführende Beratungssituation.
224.	EWG Baar	BGS 412.11 Massn. 3.24	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Dito. FCK.	Abgelehnt, s. o.
225.	EWG Unter- ägeri	BGS 412.11 Massn. 3.24	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Dito. EWG Baar. Personelle Konsequenzen: Obwohl dies in der Vorlage nicht als «Lastenverschiebung» hin zu den Gemeinden ausgewiesen wird, sondern von einem Abbau gesprochen wird, bleibt es letztlich eine klare Lastenverschiebung. Die Beratungsstelle wird gut genutzt und hat einen hohen Wert für die gemeindlichen Schulen. Die Unterstützung für Schulleitende und Lehrpersonen hat einen prophylaktischen Charakter und fängt mittels Supervisionen und Coaching viele Problemzonen in der Entstehung auf. Kann punktuell vielleicht sogar ein Burnout-Patient frühzeitig aufgefangen werden, sind Kostenfolgen in ungeahnten Höhen abgewendet. Der Aufwand für die Beratung soll weiterhin gewährleistet sein, ohne Kostenfolge für die Lehr- oder Schulleitungs-Personen. Finanzielle Konsequenzen: Der Aufwand für das Jahr 2016 beträgt für Unterägeri ca. 12 000 Franken mit der bisherigen Praxis übernimmt davon der Kanton 6000 Franken. Wird der §48 des Schulgesetzes gestrichen, wird der Aufwand des Kantons allenfalls durch die Gemeinde getragen. Ein Abwälzen auf die Schulleitungs- oder Lehrpersonen können wir nicht unterstützen.	Die Streichung des Kantonsbeitrages ist nicht zwingend eine Lastenverschiebung zu den Gemeinden. Begründung s. o.
226.	EWG Stein- hausen	BGS 412.11 Massn. 3.24	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Es geht nicht um eine Lastenverschiebung hin zu den Gemeinden, sondern um einen Abbau, also um die Streichung von § 48 SchulG. Die Stellungnahme der Zuger Schulpräsidentenkonferenz zu den Massnahmen im Bereich der Volksschule lautet: 1) Qualität an den Schulen muss gewährleistet sein. 2) Keine Verschlechterungen für Schüler (Bsp. Klassengrössen) und Lehrer (Bsp. Anstellungsbedingungen).	Abgelehnt, zur Massnahme 3.24 s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>3) Keine Kostenverlagerungen an die Gemeinden. ZFA ist Gesamtpaket.</p> <p>4) Bei Gesetzes bzw. Verordnungsänderungen werden Vernehmlassungen vorausgesetzt.</p> <p>Der Lehrerinnen- und Lehrerverein hält fest, dass das Beratungsangebot gut genutzt wird. Es soll auch weiterhin für Ratsuchende schnell und einfach zur Verfügung stehen. Eine andere Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden sei verhandelbar. Es wird die Beibehaltung des Kantonsbeitrages unterstützt.</p>	
227.	EWG Menzingen	BGS 412.11 Massn. 3.24	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Dito. FCK.	Abgelehnt, s. o.
228.	EWG Oberägeri	BGS 412.11 Massn. 3.24	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Dito. FCK.	Abgelehnt, s. o.
229.	SVP	BGS 412.11 Massn. 3.24	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Die SVP unterstützt die Änderungen im Schulgesetz.	Kenntnisnahme
230.	ALG	BGS 412.11 Massn. 3.24	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Die ALG lehnt die Kürzung ab – sie käme als Bumerang mit höheren Kosten auf den Kanton zurück. Burn-out oder andere psychischen Erkrankungen kosten den Staat viel. Eine rechtzeitige und gute Beratung kann präventiv zur Sicherung der Gesundheit von Lehrpersonen und kostensparend wirken. Zudem tragen die Gemeinden diese Beratungsstelle mit – eine Reduktion des Kantonsbeitrages könnte statt zu Leistungskürzungen zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.	Abgelehnt, s. o.
231.	SP	BGS 412.11 Massn. 3.24	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Ablehnung. Es macht wenig Sinn, dieses kantonsweite Angebot von der Gunst der Gemeinden abhängig zu machen. Eine Streichung des Kantonsbeitrages führt unweigerlich dazu, dass die Gemeinden diesen kantonalen Beitrag zu übernehmen hätten. Somit gefährdet die Regierung letztendlich, dass ein solches Angebot überhaupt besteht.	Abgelehnt. Die Streichung des Kantonsbeitrages ist nicht zwingend eine Lastenverschiebung zu den Gemeinden, Begründung s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Im Sinne der Prophylaxe empfehlen wir ausdrücklich, den Kantonsbeitrag nicht zu reduzieren. Die Beratungsschwelle ist niederschwellig aufgebaut und trägt dazu bei, dass die Kosten im Rahmen gehalten werden, wenn Lehrpersonen gesundheitlich gefährdet sind. Brennt eine Lehrperson aus und muss krankheitshalber während Wochen oder Monaten ersetzt werden, sind die Kosten schnell einmal höher.</p>	
232.	SPV	BGS 412.11 Massn. 3.24	<p>Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende:</p> <p>Antrag: Es sei von der Änderung von § 48 Schulgesetz abzusehen.</p> <p>Begründung: Einsparungen im Bildungsbereich bedeuten immer Leistungs- und Qualitätsabbau. Das trifft zunächst die Schülerinnen und Schüler und mit ihnen längerfristig die gesamte Gesellschaft. Der Regierungsrat unterschätzt aber die Dynamik, die er mit dem Sparprogramm und der Art und Weise, wie es umgesetzt wird, in Gang setzt – mit kaum umkehrbaren, für eine breitere Öffentlichkeit erst mittel- und langfristig spürbaren Folgen. Das Ziel, jungen begabten Menschen mit der Unterstützung von fachlich kompetenten, motivierten Lehrpersonen eine hochstehende Ausbildung zukommen zu lassen, wird einem auf Kurzfristigkeit angelegten Spardenken geopfert.</p> <p>In einer Zeit, in der starke Sparmassnahmen einen beträchtlichen Teil der Lehrpersonen mit dem Verlust ihrer Stelle oder eines Teils ihres Einkommens konfrontieren, nimmt der Bedarf an Beratung und Unterstützung zu. Die Zahl Burnout-gefährdeter Lehrpersonen und Schulleitenden wird mittelfristig kaum abnehmen, wahrscheinlich eher ansteigen. Diese Problematik zu missachten, wird zu höherem Aufwand durch steigende (Gesundheits-) Kosten für den Arbeitgeber bzw. die öffentliche Hand führen.</p> <p>Gerade in Anbetracht der hohen Zahl an Burnouts im Lehrerberuf wird hier ganz klar der falsche Weg eingeschlagen. So hielt die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug im Jahr 2010 in einer Publikation fest, dass Schweiz-weit zwischen 10% und 30% der Lehrkräfte Burnout-gefährdet sind! Allein die Beratungsstelle für Lehrpersonen</p>	Abgelehnt, s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			und Schulleitungen der PH Zug hat im Jahr 2014 über 500 Einzelberatungen durchgeführt: «Bei mehr als 40 % der Einzelberatungen (von gesamthaft 519 Einzelberatungen) standen der Energiehaushalt, Erschöpfungssymptome, Abgrenzungsschwierigkeiten, hohe Ansprüche / Perfektionismus oder der Umgang mit dem eigenen Zeit- und Stressmanagement im Zentrum.»	
233.	PV ZG	BGS 412.11 Massn. 3.24	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Personelle Konsequenzen: Obwohl dies in der Vorlage nicht als «Lastenverschiebung» hin zu den Gemeinden ausgewiesen wird sondern von einem Abbau gesprochen wird, bleibt es letztlich eine klare Lastenverschiebung. Die Beratungsstelle wird gut genutzt und hat einen hohen Wert für die gemeindlichen Schulen. Die Unterstützung für Schulleitende und Lehrpersonen hat einen prophylaktischen Charakter und fängt mittels Supervisionen und Coaching viele Problemzonen in der Entstehung auf. Kann punktuell vielleicht sogar ein Burnout-Patient frühzeitig aufgefangen werden, sind Kostenfolgen in ungeahnten Höhen abgewendet Der Aufwand für die Beratung soll weiterhin gewährleistet sein, ohne Kostenfolge für die Lehr- oder Schulleitungspersonen. Finanzielle Konsequenzen: Der Aufwand für das Jahr 2016 beträgt für Unterägeri ca. 12 000 Franken, mit der bisherigen Praxis übernimmt davon der Kanton 6000 Franken. Wird der §48 des Schulgesetzes gestrichen, wird der Aufwand des Kantons allenfalls durch die Gemeinde getragen. Ein Abwälzen auf die Schulleitungs- oder Lehrpersonen können wir nicht unterstützen.	Abgelehnt. Die Streichung des Kantonsbeitrages ist nicht zwingend eine Lastenverschiebung zu den Gemeinden, Begründung s. o.
234.	Lehrerkonvent KSZ	BGS 412.11 Massn. 3.24	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: In einer Zeit, in der die Sparmassnahmen des Kantons und die Verlagerung von Klassen nach Menzingen einen beträchtlichen Teil der Lehrpersonen an der Kantonsschule Zug mit dem Verlust ihrer Stelle oder eines Teils ihres Einkommens konfrontieren, nimmt der Bedarf an Beratung und Unterstützung zu. Unter diesen Umständen erscheint es nicht sinnvoll die Gesundheitsprävention zu reduzieren oder gar den Betrieb der Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende zu gefährden. Ein einziger Burnout Fall wird mit Sicherheit höhere Kosten verursachen, als die mit der Massnahme	Abgelehnt, s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>erhofften Einsparungen von 84 000 Franken. Auf die Burnout Problematik wurde bereits in Ziffer 2c) hingewiesen. Allein die Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitungen der PH Zug hat im Jahr Bei mehr als 40 % der Einzelberatungen standen der Energiehaushalt, Erschöpfungssymptome, Abgrenzungsschwierigkeiten, hohe Ansprüche/Perfektionismus oder der Umgang mit dem eigenen Zeit- und Stressmanagement im Zentrum.»- Der Konvent sieht die Notwendigkeit gegeben, dass der Kanton Zug als Arbeitgeber seine Verantwortung wahrnimmt und die Gesundheitsprävention aus- und nicht abbaut. Er lehnt die Reduktion des Kantonsbeitrags an die Beratungsstelle und somit die Gefährdung der niederschweligen Beratungsangebote für Lehrpersonen entschieden ab. Antrag: Der Konvent beantragt dem Regierungsrat, auf die Änderung von § 48 des Schulgesetzes zu verzichten.</p>	
235.	VSL	BGS 412.11 Massn. 3.24	<p>Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Die Beratungsstelle wird gut genutzt und hat einen sehr hohen Wert für die Schulen. Die Unterstützung für Schulleitende, Lehrpersonen und Teams hat einen prophylaktischen Charakter und fängt mittels Supervisionen und Coaching viele Problemzonen in deren Entstehung auf. Kann punktuell vielleicht sogar ein Burnout-Patient frühzeitig aufgefangen werden, sind Kostenfolgen in ungeahnten Höhen abgewendet Der Aufwand für die Beratung soll weiterhin gewährleistet sein, ohne Kostenfolge für deren Nutzer.</p>	Kenntnisnahme.
236.	LVZ	BGS 412.11 Massn. 3.24	<p>Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Die Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende wurde vom LVZ aufgebaut und auf Wunsch des Kantons an die PH Zug abgetreten in der Annahme, dass die Strukturen und Finanzen auf Dauer gesichert sind. Der LVZ ist entsprechend verärgert, dass der Kanton die Finanzierung der Beratungsstelle nun leichtfertig aufs Spiel setzt und deren Bedeutung verkennt. Die intensive Nutzung der Beratungsstelle ist dem Kanton bekannt. Der Nutzen davon kann nicht Franken beziffert werden, muss aber ein Vielfaches der intendierten Einsparung von Fr. 84000.- betra-</p>	Abgelehnt, s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>gen. Gemäss PK Rück sind 48% der neuen Invaliditätsfälle auf psychische Erkrankungen zurückzuführen. Der Anteil psychischer Erkrankungen bei den Neurenten der IV ist in den letzten zwanzig Jahren um 40% gestiegen. Für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist gemäss PK Rück essentiell, dass schnell und professionell Hilfe zur Verfügung steht. Je länger die Arbeitsunfähigkeit dauert, desto eher resultiert eine Invalidisierung mit entsprechenden Kosten für den Staat und die Pensionskasse. Die Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Gesundheitsförderung und wirkt psychischen Erkrankungen entgegen. Sie muss auch weiterhin für Ratsuchende offen stehen und mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden. Antrag: Auf die Streichung des Beitrags für die Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende ist zwingend zu verzichten.</p>	
237.	Lehrerschaft FMS	BGS 412.11 Massn. 3.24	<p>Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende: Ablehnung der Massnahme. Mit gutem Recht werden im Kanton Zug hohe Ansprüche an die Schule und die Lehrpersonen gestellt. Die Anforderungen an eine Lehrperson sind in den letzten Jahren komplexer und umfassender geworden. Dadurch ist der Bedarf an Unterstützung und Beratung gestiegen und er wird noch weiter zunehmen. Gerade wenn man die Burnout-Problematik ernst nimmt, darf es nicht sein, dass bei der Beratungsstelle für Lehrpersonen gespart wird. Wenn pro Jahr nur ein einziger Burnout-Fall durch entsprechendes professionelles Coaching verhindert werden kann, hat sich die Investition des Kantons Zug mehr als gelohnt.</p>	Abgelehnt, s. o.
238.				
239.	FCK	BGS 412.11 Massn. 3.09	<p>Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Zweifellos haben die Privatschulen im Kanton Zug eine nicht zu unterschätzende komplementäre Aufgabe. Fakt ist auch, dass alle 11 Zuger Gemeinden hervorragende öffentliche Schulen (im Volksschulbereich) anbieten, diese werden vom Kanton über die Normpauschale teilfinanziert. Im Sinne der Ökonomie der Mittel ist es verständlich, dass über eine Reduktion des</p>	Abgelehnt. Auch mit der Senkung der Beiträge ist die Mitfinanzierung der Privatschulen durch den Kanton Zug immer noch im Vergleich zu den anderen Kantonen auf einem sehr hohen Niveau.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Beitrages an die Privatschulen pro Zuger Schulkind nachgedacht wird.</p> <p>Andererseits hat die Finanzchefkonferenz die von der International School of Zug and Luzern am 22. September 2015 eingereichte Stellungnahme zu Artikel 7.9 (Massnahme 3.09): Änderung Artikel 78 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und den damit verbundenen Antrag gelesen und kann die dort gemachten Ausführungen nachvollziehen. Aus diesem Grunde unterstützen wir den Antrag der International School of Zug and Luzern: «Es sei an Stelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Kürzung der Kantonsbeiträge an Privatschulen um 60% lediglich eine Kürzung der Kantonsbeiträge an Privatschulen um 15% vorzunehmen.»</p>	
240.	EWG Baar	BGS 412.11 Massn. 3.09	<p>Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Zweifellos haben die Privatschulen im Kanton Zug eine nicht zu unterschätzende komplementäre Aufgabe.</p> <p>Fakt ist jedoch, dass alle 11 Zuger Schulen hervorragende öffentliche Schulen (im Volksschulbereich) anbieten, diese werden vom Kanton über die Normpauschale teilfinanziert. Im Sinne der Ökonomie der Mittel ist es nachvollziehbar, dass überlegt wird, den Beitrag an die Privatschulen pro Zuger Schulkind zu reduzieren. Privatschulen sind für unseren international ausgerichteten Kanton sehr wichtig. Der Gemeinderat will die Beiträge nicht gekürzt sehen.</p>	Abgelehnt, s. o.
241.	EWG Unter- ägeri	BGS 412.11 Massn. 3.09	<p>Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Dito. EWG Baar.</p>	Abgelehnt, s. o.
242.	EWG Hünen- berg	BGS 412.11 Massn. 3.09	<p>Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: 65 % der geplanten Einsparungen in diesem Bereich würden zu Lasten der International School of Zug and Luzern (ISZL) gehen. Man muss hier somit von einer eigentlichen Lex ISZL sprechen. Wir lehnen diese massive Kürzung der in Hünenberg ansässigen ISZL ab und beantragen, die Kürzung von 60 % auf 15 % zu reduzieren. Nachdem die Arbeitgeber heute die Privatschulen immer weniger unterstützen, besteht die Gefahr, dass viele Eltern ihre Kinder aus den Privatschulen nehmen und in die öffentlichen Schulen schicken mit den entsprechenden Kostenfolgen. Somit handelt es sich vorliegend um eine indirekte Kostenverlagerung auf die Gemeinden Im</p>	Abgelehnt, s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Übrigen ist festzuhalten, dass der Kanton die Eröffnung von Privatschulen klar gewollt und unterstützt hat und damit bewusst auch Expats angezogen hat. Er kann diese mit der massiven Kürzung der Beiträge nun nicht an den Rand ihrer Existenz bringen.	
243.	EWG Menzingen	BGS 412.11 Massn. 3.09	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Do. EWG Baar.	Abgelehnt, s. o.
244.	EWG Cham	BGS 412.11 Massn. 3.09	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Die Kosten werden vom Kanton auf die Privatschulen überwält. Diese werden mit grosser Wahrscheinlichkeit den Eltern weiterverrechnet. Entscheiden sich Eltern deshalb für die gemeindliche Schule, wird dies die Gemeinden mit zusätzlichen Kosten (Infrastruktur, personelle Ressourcen) belasten. Aktuell besuchen 109 Chamer Schülerinnen und Schüler eine Privatschule. Für die Standortattraktivität wäre die Reduktion des Kantonsbeitrages sicher nicht förderlich.	Abgelehnt, s. o.
245.	EWG Oberägeri	BGS 412.11 Massn. 3.09	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Do. FCK.	Abgelehnt, s. o.
246.	Kath. Kirchgemeinde Steinhausen	BGS 412.11 Massn. 3.09	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Warum werden Privatschulen überhaupt vom Kanton unterstützt? Wie schon der Name sagt, sind diese Schulen privat. Die Unterstützung durch den Kanton Zug ist sehr hoch, umso eigenartiger mutet es an, als andere Kantone Privatschulen überhaupt nicht unterstützen. Privatschulen besuchen vor allem Kinder von wohlhabenden oder ausländischen Familien. Wem unsere guten staatlichen Schulen nicht gut genug sind und wer für seine Kinder eine Privatschule bevorzugt, soll diese bitte auch selber voll bezahlen. Wir schlagen also vor, die kantonale Unterstützung an Privatschulen ganz zu streichen oder zumindest noch stärker zu reduzieren.	Abgelehnt. Die vorliegende Massnahme stellt einen Kompromiss dar.
247.	SVP	BGS 412.11 Massn. 3.09	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Die SVP unterstützt die Änderungen im Schulgesetz.	Kenntnisnahme.
248.	ALG	BGS 412.11 Massn. 3.09	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Die ALG befürwortet vor allem aus ordnungspolitischen Gründen eine vollständige Abschaffung aller Beiträge an Privatschulen – auch wenn in der Gesamtrechnung wohl nicht eingespart würde. Wenn Finanzdirektor Hegglin öffentlich das Mäzementum als Finanzie-	Abgelehnt. Die vorliegende Massnahme stellt einen Kompromiss dar.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			rungsmodell anpreist (siehe Fundraising), sollten angesichts der Klientel von Privatschulen mit überdurchschnittlichen Einkommen und Vermögen sowie mit internationalen Firmen im Rücken in der Lage sein, sich ohne kantonale Subventionen auf dem Markt zu behaupten. Die guten öffentlichen sind zudem in der Lage, die wenigen zusätzlichen SchülerInnen aufzunehmen, wenn Privatschulen die Beiträge erhöhen würden und es so zu Abgängen käme.	
249.	SP	BGS 412.11 Massn. 3.09	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Zustimmung. War überfällig. International Schools wurden durch die öffentliche Hand mehrfach direkt und indirekt unterstützt, was angesichts unserer allg. Haltung zu öff. Schulen fragwürdig ist. (Die Existenz von international schools per se wird nicht in Frage gestellt, aber diese sollen nicht derart massiv durch öff. Gelder finanziert werden!)	Kenntnisnahme.
250.	SPV	BGS 412.11 Massn. 3.09	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Der SPV unterstützt diese Massnahme.	Kenntnisnahme
251.	LVZ	BGS 412.11 Massn. 3.09	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Die Reduktion der Beiträge für Privatschulen wirkt sich negativ auf deren Schulpreise aus. Die Schülerzahlen könnten sich zu Gunsten der öffentlichen Schulen verschieben, wodurch wiederum die Normpauschalen des Kantons ansteigen würden. Das ausgewiesene Sparpotential wird unter Berücksichtigung der Normpauschale kaum zu erzielen sein. Wenn vermehrt Kinder von Expats öffentliche Schulen besuchen, hat dies Auswirkungen auf den Schulungsbedarf. Oft können diese Kinder bei der Einschulung kein Deutsch und können dem Unterricht erst nach einigen Monaten in ausreichendem Mass folgen. Nicht selten müssen spezielle Lektionen zur Förderung der Sprachkenntnisse aufgewendet werden. Während auf der Primarstufe genug Zeit zum Spracherwerb bleibt, akzentuiert sich die Problematik bei einem Eintritt in die Oberstufe. Aufgrund fehlender Sprachkenntnisse ist auch für intelligente Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule kaum zu leisten. Expats stehen dann vor der Wahl, ihr Kind in die Integrationsklasse oder	Abgelehnt, s. o. Antwort FCK.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>die Realschule einzuschulen. Beide Varianten sind mit Blick auf die Berufswahl unattraktiv. Eine internationale Schule hat daher unbedingt seine Berechtigung, auch im Sinne eines Standortvorteils für internationale Firmen.</p> <p>Der Unterstützungsbeitrag pro Kind soll für die Kindergarten- und Primarstufe von Fr. 2616.- auf Fr. 1000.- sinken, jener der Sekundarstufe von Fr. 4562.- auf Fr. 2000.-. Der LVZ erachtet eine Reduktion von rund 60% als masslos und befürchtet, dass einige Schulen dadurch in ihrer Existenz bedroht werden könnten.</p> <p>Fazit: Eine Kürzung der Unterstützungsbeiträge um 60% ist nicht zumutbar. Der LVZ kann sich nur mit einer moderaten Reduktion der Unterstützungsbeiträge für Privatschulen einverstanden erklären.</p> <p>Antrag: Die Unterstützungsbeiträge sollen maximal um 20% gekürzt werden.</p>	
252.	Schulen St. Michael Zug	BGS 412.11 Massn. 3.09	<p>Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Das Entlastungsprogramm beinhaltet gemäss den Vorschlägen der Regierung eine grosse Zahl von Massnahmen und basiert stark auf der Opfersymmetrie. Aus diesen Gründen kann es nicht überraschen, dass auch die Beiträge für Zuger Schülerinnen und Schüler (SuS) an Zuger Privatschulen einer Überprüfung unterzogen wurden. Der Regierungsrat schlägt denn auch eine Reduktion der Kantonsbeiträge um 1000 Franken (Kindergarten / Primarschule) bzw. 2000 Franken (Sekundarstufe 1) vor. Er führt dazu unter anderem aus, dass die Nachfrage nach Privatschulen im Kt. Zug aufgrund der Bevölkerungsstruktur nach wie vor vorhanden sei; sie sei nicht primär abhängig von den Kantonsbeiträgen. Die Massnahme verursache keinen Qualitätsabbau.</p> <p>Auf den ersten Moment scheint eine Reduktion des Kantonsbeitrages pro Zuger SuS von 1000 Franken bzw. 2000 Franken pro Jahr durchaus verkraftbar. Es muss aber mitberücksichtigt werden, dass sich die Spiesse zwischen den öffentlichen und privaten Schulen in den letzten Jahren vor allem im Bereich der schulergänzenden Betreuung auf der Primarstufe wegen der massiven Quersubventionierung durch die Gemeinden massiv zu Ungunsten der Privatschulen verschoben haben. Zudem beeinflusst im stark fixkostenlastigen Schulbetrieb eine relativ geringfügige Verschiebung der Zahl der</p>	<p>Abgelehnt. Die Argumentation, dass die Senkung der Kantonsbeiträge das Budget der Eltern belasten wird, ist nachvollziehbar. Möglicherweise werden dadurch weniger Schülerinnen und Schüler eine Privatschule besuchen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Besuch einer Privatschule eine freiwillige Entscheidung der entsprechenden Eltern ist und dass ihnen auch der Besuch einer öffentlichen Schule offensteht. Der Regierungsrat fasst aufgrund der Vernehmlassungsantworten keine Streichung des gesamten Kantonsbeitrags ins Auge.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>SuS das Betriebsergebnis sehr stark. Aus diesen Gründen mussten in den letzten Jahren denn auch verschiedene Privatschulen (insbesondere solche mit Internaten) geschlossen werden, wie auch dieser Tage wieder das Mädchen-Institut Rhaetia in Luzern. Andere Privatschulen sind gezwungen, die Schulgelder entsprechend anzupassen. Solche Erhöhungen der Schulgelder zusammen mit der Reduktion des Kantonsbeitrages können dazu führen, dass sich die Schülerzahlen weiter reduzieren, weil die Eltern nicht in der Lage sind, diese Mehrkosten zu verkraften.</p> <p>Die Schulen St. Michael Zug haben zudem ein soziales, einkommensabhängiges Schulgeldsystem, das nicht in allen Einkommensgruppen kostendeckend ist. Damit versuchen wir, möglichst vielen Eltern diese pädagogisch und auch von Schulbehörden erwünschte Alternative zu den öffentlichen Schulen zu ermöglichen. Die Zahl der SuS unseres Kollegiums hat sich dennoch seit Ende des Schuljahres 2009/2010 gesamthaft von 133 auf 120 reduziert, der Anteil der Internen jedoch sehr massiv von 63 auf 33 oder um fast die Hälfte. Von einer ungebrochenen Nachfrage kann folglich nicht gesprochen werden.</p> <p>Antrag: Massnahme Nr. 3.09 in Wiedererwägung zu ziehen. Sollte in der Vernehmlassung von irgendwelcher Seite gar eine Streichung des gesamten Kantonsbeitrages vorgeschlagen werden, so müssten wir mit aller Klarheit darauf hinweisen, dass eine solche noch weitergehende Massnahme ernsthaft die Existenz von Zuger Privatschulen gefährden könnte, folglich erst recht abzulehnen wäre.</p>	
253.	Institut Montana Zugerberg	BGS 412.11 Massn. 3.09	<p>Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Antrag: Massnahme aus dem Entlastungsprogramm zu streichen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Institut Montana Zugerberg AG und die Eltern der Schülerinnen und Schüler wäre diese Massnahme mit einer substantiellen Reduktion verbunden. Der Kantonbeitrag 2015 (Schuljahr 2014/15) betrug insgesamt 306 126.50 Franken. Davon wurden den Eltern, deren Kinder beitragsberechtigt sind, 50% dieses Betrags gutgeschrieben. <p>Das heisst: Vorschul-/Primarstufe: Total 2616.50 Franken/Schüler/Gutschrift</p>	Abgelehnt, s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>1309 Franken an Eltern und 1306.50 Franken blieb bei der Institut Montana Zugerberg AG. Sekundarstufe I: Total 4562.00 Franken/Schüler/Gutschrift 2281 Franken an Eltern und 2281.00 Franken blieb bei der Institut Montana Zugerberg AG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung der Privatschulen für den Standort Zug wird auch von Ihnen nicht bestritten. Die Beiträge an die Privatschulen kommen nicht nur diesen zugute, sondern auch den Zuger Familien, weil die Beiträge zu mindestens 50% den Familien gutgeschrieben werden. Diese Familien bzw. die Eltern bezahlen einerseits mit ihren Steuergeldern das staatliche Bildungssystem, und zusätzlich übernehmen sie die Kosten für den Besuch der Privatschulen ihrer Kinder. • Der Kanton Zug ist nicht zuletzt aus finanziellen Gründen darauf angewiesen, dass die Privatschulen internationalen Familien ein passendes Bildungsangebot im Raum Zug zur Verfügung stellen. Dies wird von Ihnen auch nicht bestritten, im Gegenteil sogar bestätigt. Ein passendes Bildungsangebot für Familien von Mitarbeitenden bei den vielen internationalen Unternehmen ist durch den Staat schlichtweg nicht finanzierbar. Eine Abgeltung der Privatschulen für diese Leistung ist mehr als gerechtfertigt. Die Institut Montana Zugerberg AG leistet in diesem Sinne einen substantiellen Beitrag zur Standortförderung. • Von uns wird bestritten, dass die Massnahme «für Politik und Bevölkerung» «nachvollziehbar» sei bzw. «keinen Qualitätsabbau verursache». Für privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen, wie die Privatschulen, ist ein teilweise massiver Einnahmehausfall vergleichbar mit dem Schock des Nationalbankentscheids betreffend den Wechselkurs des Schweizer Frankens. Auch diese Massnahme führte zu Schwierigkeiten bei Privatschulen, die auf dem internationalen Markt mit ändern Schulen im Wettbewerb stehen. Ein Stellenabbau, damit auch ein Qualitätsverlust, in einzelnen Fällen sogar die Schliessung der Schule, sind Szenarien, mit denen sich die Betroffenen auseinandersetzen müssten, zumal bei manchen Schulen auch ohne diese Entscheide eine grosse Herausforderung besteht, um die mittelfristige Zukunft sichern zu können. • Standortpolitisch würde sich ein solcher Entscheid negativ auswir- 	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>ken. Die Unterstützung von Privatschulen und der Eltern, die sich für eine Privatschule entscheiden, ist ein wertvoller Faktor, der Zug von andern Kantonen differenziert. Wenn Unternehmen kein ausreichend differenziertes Bildungsangebot für ihre Mitarbeitenden vorfinden, werden sie sich unter Umständen für einen andern Standort entscheiden, der ihnen diese Vorteile bietet. Auch hier gilt zudem: Zug muss sich vor allem im internationalen Umfeld, weniger im nationalen, behaupten können. Keinesfalls darf ein vollständiger Verzicht auf Beitragszahlungen an Zuger Privatschulen erfolgen.</p>	
254.	International School of Zug and Luzern	BGS 412.11 Massn. 3.09	<p>Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind:</p> <p>Antrag: Es sei an Stelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Kürzung der Kantonsbeiträge an Privatschulen um 60% lediglich eine Kürzung der Kantonsbeiträge an Privatschulen um 15% vorzunehmen.</p> <p>Begründung: Kürzungsantrag trifft die International School of Zug and Luzern in doppelter Hinsicht, einerseits wegen des unangemessen hohen Kürzungssatzes und andererseits wegen der fehlenden Unterscheidung zwischen «Privatschulen» im Allgemeinen und nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Schulen wie die ISZL im Speziellen. Da die International School of Zug and Luzern wegen ihres speziellen Charakters als nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Schule nicht Mitglied des Verbands der Privatschulen im Kanton Zug ist, konnte sie in der ersten Konsultationsphase ihre spezifischen Argumente nicht einbringen, da der Regierungsrat offenbar lediglich eine formelle Konsultation mit ausgewählten Verbänden pflegt. Aus diesem Grund müssen wir annehmen, dass bei der Erarbeitung des Entlastungsprogramms der einzigartigen Stellung der ISZL in der Zuger Bildungslandschaft während der Evaluationsphase nicht genügend Beachtung geschenkt wurde. Von den 3.24 Mio. Franken, die der Kanton im Jahr 2015 als Beiträge für total 999 beitragsberechtigten Schüler an «private» Schulen ausgeschüttet hat, erhielt die ISZL für 641 Schüler im obligatorischen Schulalter 2.077 Mio. Franken Das sind 64% der Gesamtsumme bzw. der Gesamtzahl</p>	<p>Abgelehnt, s. o. Zur Festschreibung der Höhe der Beiträge in Form von Fixbeiträgen: Einflussfaktoren, welche zu einer Veränderung der Normpauschale führen, sind nicht oder nur sehr beschränkt auf die Situation der Privatschulen anwendbar (Vorschriften), aktuell bspw. die Entlastung der Klassenlehrpersonen der Volksschule aufgrund der Änderungen am Lehrpersonalgesetz.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>der beitragsberechtigten Schüler. Somit entfallen 2,4 % des gesamten Entlastungsprogramms von 52 Mio. Franken auf die ISZL. Man muss hier also von einer «Lex ISZL» sprechen. Gleichzeitig würden wir gerne einen Dialog starten, inwieweit der Kanton seine Angebote für die Expat-Community ausweiten möchte – oder alternativ – wie er unsere vielseitigen Angebote für diese nicht unbedeutende Anzahl von Mitbürgerinnen und Mitbürger unterstützen könnte.</p> <p>Die ISZL ist als gemeinnützige Stiftung im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Sie dient den Interessen einer mobilen Expat Gemeinschaft, deren Kinder keine andere realistische Schulooption im Kanton Zug haben. Die International School of Zug und Luzern unterstützt die wirtschaftlichen Interessen des Kantons durch das Angebot einer qualitativ hochstehenden Schulbildung für die Kinder international mobiler Familien. Sie steht in diesem Sinne nicht im Wettbewerb mit, sondern stellt eine wichtige Ergänzung zum ausgezeichneten öffentlichen Schulsystem im Kanton Zug dar, das auf die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung zugeschnitten ist. Jedes Jahr verlassen rund 20% der Schüler die ISZL – und jedes Jahr kommen wieder ungefähr so viele neue Schüler hinzu. Den Bedürfnissen dieser Kinder können weder die öffentlichen Schulen noch andere private Schulen gerecht werden. Die Verfügbarkeit einer qualitativ hochstehenden internationalen Schule ist bei der Standortevaluation ein Schlüsselkriterium wo Management und Eltern keine Kompromisse eingehen wollen.</p> <p>Im Schuljahr 2015/16 bietet ISZL 1242 Studenten aus 57 verschiedenen Ländern eine Ausbildung die speziell dazu entwickelt wurde, um den Schülern den Übergang an eine andere internationale Schule zu erleichtern, in ihr Heimatland zurückzukehren oder sich an einer Universität irgendwo in der Welt zu bewerben. Obwohl wir in Englisch unterrichten, ist Deutsch als Sprache unseres Gastlandes für alle Schüler im Alter von 5 bis 15 Jahren obligatorisch. Zudem unternehmen wir viel, dass sich unsere Schüler in Ihrer Muttersprache weiterentwickeln können. Aktuell werden im Anschluss an die offiziellen Blockzeiten 15 zusätzliche Sprachen unterrichtet. Ausserdem offerieren unsere Lehrerinnen nach Schulschluss über</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>40 Klubs, wo die Kinder aus verschiedenen Aktivitäten wie Sport, Kunst, Musik oder Handwerk auswählen können.</p> <p>ISZL ist der 20ig grösste Arbeitgeber im Kanton mit mehr als 350 MitarbeiterInnen auf der Lohnliste. Wir haben hart gearbeitet, um für Zug eine internationale Schule, auf die man stolz sein kann, aufzubauen. ISZL geniesst heute weltweite Anerkennung für Exzellenz im Bildungswesen. Im weltweiten Vergleich sind die Resultate unserer Studenten regelmässig an erste Stelle von allen IB Schulen, die bei der Aufnahme keine Leistungstests anwenden. Diese herausragende Stellung der ISZL gibt Zug einen signifikanten Vorteil als potenzieller Standort für multinationale Konzerne und den damit verbundenen Steuereinnahmen und qualifizierten Arbeitsplätzen (auch für lokale Arbeitnehmer), die diese dem Kanton bringen.</p> <p>ISZL - Eltern sind gut bezahlte Fach- und Führungskräfte bei wichtigen Zuger Arbeitgebern. Sie sind hier, um spezifisches Know-how in die Niederlassungen vieler multinationaler Konzerne einzubringen, Unternehmen, die die Zuger Wirtschaftsförderung mit viel Engagement vom Standort Zug überzeugen konnte und auch immer wieder überzeugen muss.</p> <p>Rund 70% der Arbeitgeber übernehmen die Schulgelder für ihre Expats. Ca. 600 ISZL-Familien wohnen im Kanton Zug. Wir schätzen, dass sich das im Kanton Zug steuerbare Einkommen dieser Familien auf über 120 Millionen Franken belauft. Bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 20 % bedeutet dies jährliche Steuererträge von über 24 Mio. Franken durch die ISZL-Community - notabene von Eltern, die die öffentlichen Schulbudgets nicht belasten. Die Unternehmenssteuern der vorab genannten Konzerne sind ein weiterer wichtiger Pfeiler der Zuger Einnahmen.</p> <p>Würde ISZL keine internationale Ausbildung für die Kinder dieser Eltern zur Verfügung stellen, wären die finanziellen Konsequenzen für den Kanton Zug erheblich. Für viele Familien hat der Kanton eine grosse Anziehungskraft. Wäre dies auch so, wenn für ihre Kinder keine Internationale Schule vorhanden wäre? Wäre der Kanton Zug bei der Standortevaluation weiterhin ein Kandidat für globale</p>	

VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		<p>Unternehmen? Würden ansässige Konzerne die benötigten Fachkräfte finden?</p> <p>Weil diese Kinder keine öffentliche Schule besuchen, sparen der Kanton und die Gemeinden pro Jahr über 25 Mio. Franken. Müsste die öffentliche Hand die von der ISZL erbrachten Leistungen selber anbieten und die dafür erforderlichen Investitionen selber tragen, so hätte dies für den Kanton und die Gemeinden einen sehr viel höheren Preis als die vom Kanton zur Zeit an die ISZL bezahlten Beiträge.</p> <p>Die ISZL-Schulgelder belaufen sich in diesem Jahr je nach Alter auf 23 500 bis 34 500 Franken. Die Schulen der Gemeinde Baar verzeichnen Kosten von 23 000 pro Schüler (Quelle: Geschäftsbericht 2014 Gemeinde Baar) – diese Zahl beinhaltet aber weder die Löhne der Abwarte und Werkhofmitarbeiter, noch die Finanzierungskosten und Abschreibungen der Schulliegenschaften. Die Kantonsschule wäre in einer Vollkostenrechnung bestimmt nicht günstiger. Ein ISZL Lehrer mit 11 Jahren Erfahrung und höherer Qualifikation verdient pro Jahr 94 760 Franken, im Vergleich dazu verdient ein Lehrer mit ähnlichen Qualifikationen und Erfahrung an der Kantonsschule 165 000 Franken. Der Höchstlohn im kantonalen Gymnasium beträgt 177 000 Franken. Bei ISZL ist es 113 000 Franken (Quelle: www.watson.ch – so viel verdienen Lehrer in der Schweiz). Die Auswirkungen einer 60%igen Kürzung wären für die ISZL erheblich. Die Schulgelder müssten in einem bereits schwierigen wirtschaftlichen Umfeld spürbar angehoben werden, um das Defizit zu decken. Die aktuelle globale Wirtschaft zwingt Unternehmen ohnehin, ihre Expat-Angebote für Mitarbeiter zu überdenken - einschließlich der Kosten der Schulbildung.</p> <p>Dies könnte folgende Auswirkungen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Unternehmensleitungen könnten diese eingreifenden Kürzungsmassnahmen des Kantons als höchst negatives Zeichen gegenüber den Bedürfnissen ihrer Belegschaft wahrnehmen. • Eltern, die ihre Kinder in die regionalen Schulen senden müssen, werden Anforderungen an die Schulen stellen, die es ihnen ermöglichen, zumindest teilweise global mobil bleiben zu können – 	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>wodurch Druck auf die lokalen Lehrkräfte und ihre Ressourcen entsteht. Dies würde höhere Kosten mit sich bringen – ein Widerspruch zu den geplanten Sparmassnahmen im öffentlichen Schulsystem.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für die Betreuung von ISZL-Kindern, die wegen der erhöhten Schuldgelder ins öffentliche Schulsystem wechseln müssen, könnten die erwarteten Einsparungen bei den Kantonsbeiträgen bei weitem übersteigen. Die Bestrebung, weitere Konzerne nach Zug zu locken, würde stark untergraben, sollten Eltern und Unternehmen der Ansicht sein, dass der Kanton nicht bereit oder in der Lage ist, die einzige nicht gewinnorientierte Bildungseinrichtung, die den Bedürfnissen der internationalen Gemeinschaft dient, angemessen zu unterstützen. <p>Die ISZL versteht und akzeptiert die Notwendigkeit von Sparmassnahmen. Der Kanton muss die vorhandenen Mittel sinnvoll einsetzen. Allerdings erscheint uns eine 60%ige Kürzung der Kantonsbeiträge an Privatschulen nicht angemessen, zumal die durchschnittlichen Einsparungen, inklusive der Kürzungen an den öffentlichen Schulen, lediglich bei durchschnittlich 15% liegen. Aus diesem Grund und im Sinne einer fairen Lastenteilung schlagen wir vor, dass die Kantonsbeiträge an die Privatschulen lediglich um 15% gekürzt werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass der Änderungsvorschlag für § 78 Abs. 2 Schulgesetz den im bisherigen Recht vorgesehene impliziten Teuerungsausgleich ohne Begründung ersatzlos streicht und durch im Gesetz festgelegte Fixbeiträge ersetzt. Wir schlagen vor, dass diese Regelung durch folgende Bestimmung ersetzt wird: «Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht 85% der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz).»</p>	

255.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
256.	FCK	BGS 413.11 Massn. 4.04a	Einführung Gebühren für Beratung von Erwachsenen durch BIZ: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
257.	EWG Baar	BGS 413.11 Massn. 4.04a	Einführung Gebühren für Beratung von Erwachsenen durch BIZ: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
258.	EWG Unter- ägeri	BGS 413.11 Massn. 4.04a	Einführung Gebühren für Beratung von Erwachsenen durch BIZ: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
259.	EWG Hünen- berg	BGS 413.11 Massn. 4.04a	Einführung Gebühren für Beratung von Erwachsenen durch BIZ: Die Einführung von Gebühren im Berufsinformationszentrum (BIZ) für Dienstleistungen aus dem erweiterten Angebot ist verständlich. Bei der Ausgestaltung wird der Regierungsrat ersucht, die Möglichkeit des Gebührenerlasses für Personen ohne ausreichende finanzielle Mittel vorzusehen.	Ziel ist es, diese Gebühren so auszugestalten, dass die schwächsten der Gesellschaft nicht betroffen sind.
260.	EWG Menzin- gen	BGS 413.11 Massn. 4.04a	Einführung Gebühren für Beratung von Erwachsenen durch BIZ: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
261.	EWG Ober- ägeri	BGS 413.11 Massn. 4.04a	Einführung Gebühren für Beratung von Erwachsenen durch BIZ: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
262.	ALG	BGS 413.11 Massn. 4.04a	Einführung Gebühren für Beratung von Erwachsenen durch BIZ: Die ALG verlangt, dass finanzschwächere Personen weiterhin kos- tenlos beraten werden.	Abgelehnt. Ziel ist es, diese Gebühren so auszugestalten, dass die schwächsten der Gesellschaft nicht betroffen sind.
263.	SP	BGS 413.11 Massn. 4.04a	Einführung Gebühren für Beratung von Erwachsenen durch BIZ: Zustimmung mit Vorbehalt. Wesentlich ist, dass der Zugang zur Beratung für einkommens- schwache und bildungsferne Personen gewährleistet wird.	Abgelehnt. Ziel ist es, diese Gebühren so auszugestalten, dass die schwächsten der Gesellschaft nicht betroffen sind.
264.	Bil- dungs- Netz Zug	BGS 413.11 Massn. 4.04a	Einführung Gebühren für Beratung von Erwachsenen durch BIZ: Seit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre und den gestiegenen Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildung klafft eine grosse Lücke zwischen dem Eintritt ins Erwachsenenalter und dem Abschluss einer Grundbildung. Die geplanten Gebühren würden, auch wenn sie sozialverträglich ausgestattet werden, ge- nau jene Gruppe treffen, welche am dringendsten auf die Leistungen des BIZ angewiesen ist und in der Regel selbst über keine fi- nanziellen Mittel verfügt. Der Abschluss der obligatorischen Schul-	Abgelehnt. Ziel ist es, diese Gebühren so auszugestalten, dass die schwächsten der Gesellschaft nicht betroffen sind.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>zeit und der Eintritt in die Berufswelt via eine Lehre oder eine schulische Bildung ist für alle jungen Menschen eine Zeit grossen Umbruchs. Nicht alle schaffen es auf Anhieb, manche brauchen zwei, manche mehrere Anläufe. Im Lehrbetriebsverbund und noch vermehrt im Case Management sind wir laufend mit Lehr- und Schulabbrüchen konfrontiert. Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und vor allem die jungen Erwachsenen ohne Abschluss auf Tertiär-Stufe sind auf die Dienstleistungen des BIZ angewiesen. Eine auch nur minimale Gebühr für diese Gruppe würde sich äusserst kontraproduktiv auf unsere Bemühungen auswirken, diese jungen Menschen in eine Grundbildung zu integrieren.</p> <p>Erwachsene ohne Grundbildungsabschluss müssen in jedem Fall von Gebühren für BIZ-Dienstleistungen befreit bleiben. Wir haben alle ein grosses Interesse daran, dass sie eine berufliche Grundbildung machen oder nachholen. Eine abgeschlossene Grundbildung ist die wirksamste Massnahme um künftige Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe-Abhängigkeit zu vermeiden.</p> <p>Es ist nicht zu bestreiten, dass eine Reihe von erwachsenen Beratungskunden sich an den Kosten für eine Beratung beteiligen kann. Trotzdem stellt sich in Zeiten der sich immer schneller verändernden Anforderungen und Rahmenbedingungen der Wirtschaft (Mobilität, Flexibilität, Weiterbildung, Entlassungen) auch bei Erwachsenen mit Berufsbildungsabschluss die Frage, ob es volkswirtschaftlich sinnvoll ist, die Eintrittsschwelle für den Zugang zum BIZ mit Gebühren zu erhöhen. Wer sich frühzeitig beraten lässt, Weiterbildungen und Umschulungen prüft, um sich für den Arbeitsmarkt fit zu halten und drohenden Entlassungen vorzubeugen, zeigt Eigeninitiative und soll dafür nicht mit Gebühren bestraft werden.</p>	
265.				
266.	FCK	BGS 414.11 Massn. 3.16b	<p>Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren: Das Übertrittsverfahren im Rahmen eines Entlastungspaketes neu zu regeln, erscheint uns fragwürdig. Auf gar keinen Fall darf damit ein finanzpolitisches Instrument entstehen, um Gebäude- und Lohnkosten zu verlagern. Vielmehr sollen sachliche Gründe für einen Übertritt entscheidend sein. Daher sehen wir die Befugniserteilung an den Regierungsrat als problematisch.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der folgenden Ausführungen sieht der Regierungsrat davon ab, im Rahmen des Entlastungsprogramms auf eine Gesetzesänderung im Sinne einer Zugangsbeschränkung gemäss Massnahme 3.16b hinzuarbeiten.</p> <p>Der Regierungsrat verfolgt nebst finanziellen Entlas-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>tungen die Strategie der Verlagerung, d. h. der Stärkung des Ausbildungswegs über die Sekundarschule in die nachfolgenden (Berufs-) Maturitätsschulen. Damit sollen das Langzeitgymnasium entlastet und das duale Bildungssystem resp. die an die Sekundarschule anschliessenden Maturitätsschulen gestärkt werden.. Die Massnahme 3.16b steht im Zusammenhang mit dem Verlagerungsziel, denn dieses soll unter anderem erreicht werden, indem an den beiden schulischen Übergängen Primarschule - Langzeitgymnasium und Sekundarschule - Mittelschulen stärker gesteuert wird. Zum Zeitpunkt der Eingabe dieser Gesetzesänderung war unklar, inwieweit die diesbezüglichen Reglemente (Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113); Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (BGS 412.114)) in Richtung einer stärkeren Steuerung angepasst werden. Mit Beschluss vom 2. September 2015 hat der hierfür zuständige Bildungsrat nun aber wesentliche Entscheide zur Änderung der Übertrittsreglemente gefällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • reglementarische Fixierung eines Orientierungswerts von 5.2* für den Eintritt ins Langzeitgymnasium [*Derselbe Orientierungswert gilt für den Eintritt ins Kurzzeitgymnasium gelten - und ein Orientierungswert von 5 für den Eintritt in Fachmittelschule und Wirtschaftsmittelschule.]; • reglementarische Fixierung von Standardaufgaben auf der Sekundarstufe I, welche den Lehrpersonen dazu dienen, ihre eigene Notengebung zu überprüfen. Diese Standardaufgaben haben das Ziel, die zum Teil massiven Unterschiede in den Zuwei-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>sungsquoten der Gemeinden an die Mittelschulen (insbesondere ans Langzeitgymnasium) einzubenen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftrag an Amt für gemeindliche Schulen resp. gemeindliche Schulen, die bestehenden Standardaufgaben der Primarschulstufe zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren; • Einholen der Erfahrungsnoten der den Mittelschulen zugewiesenen Schülerinnen und Schülern. Dies erlaubt, die Passung von Erfahrungsnoten und Entwicklung der Schülerinnen und Schülern an den Mittelschulen nachzuverfolgen. <p>Mit diesen Änderungen werden die bestehenden Übertrittsverfahren in Richtung einer stärkeren Steuerung pädagogisch weiterentwickelt. Hier sind in der Zwischenzeit also wesentliche Änderungen erfolgt. Wie im Beschluss des Bildungsrats vom 2. September 2015 ausgeführt, sind die effektiven finanziellen Auswirkungen schwer abschätzbar. Ausgehend von einer Reduktion von 20 Schülerinnen Schülern resp. einer Klasse an den Mittelschulen, betragen die unmittelbaren Einsparungen rund Fr. 400'000 pro Jahr. Den Annahmen im Rahmen des Entlastungsprogramms ist eine Reduktion um eine halbe Klasse pro Schuljahr hinterlegt. Die Reglementsänderungen entfalten ihre finanzielle Wirkung auch in Kumulation mit anderen Massnahmen des Entlastungsprogramms (insbesondere Erhöhung Klassengrösse). Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die beim Kanton eingesparte halbe Klasse pro Jahr auf verschiedene Gemeinden verteilen wird, weshalb die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler dort nicht zu neu zu eröffnenden Klassenzügen führen werden. In der aggregierten Betrachtung über Gemein-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				den und Kanton handelt es sich um eine Effizienzsteigerung, wovon beide Staatsebenen finanziell profitieren werden. Eine wesentliche offene Frage im Kontext der Finanzen ist diejenige der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des Langzeitgymnasiums (obligatorische Schulzeit). Diese Frage ist im Rahmen des Projekts "Reform ZFA 2018" zu klären.
267.	EWG Baar	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren: Diese Massnahme ist kontraproduktiv, Auf einen «numerus clausus» ist mit allen Mitteln zu verzichten.	s. o. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht der Regierungsrat davon ab, im Rahmen des Entlastungsprogramms auf eine Gesetzesänderung im Sinne einer Zugangsbeschränkung gemäss Massnahme 3.16b hinzuarbeiten.
268.	EWG Unter- ägeri	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren: Dass der Bildungsrat vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Umsetzung dieser Massnahme bereits definitiv beschlossen hat, finden wir sehr stossend und zeigt, wie ernst Vernehmlassungen insbesondere der Gemeinden genommen werden.	s. o. Zur Vernehmlassungsfrist Paket 1: Der Bildungsrat hat sich nach den Fristen zu den Verordnungsänderungen des Regierungsrats gerichtet.
269.	EWG Stein- hausen	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren: Mit der Beschränkung der Zulassung zum Gymnasium werden nicht abschätzbare Kosten zu den Gemeinden verlagert, indem entsprechend mehr Sekundarschülerinnen und -schüler in den gemeindlichen Schulen zu unterrichten sind. Die Beschränkung der Zulassung zum Gymnasium soll nicht im Rahmen der Sparmassnahmen sondern mit einem sachlichen Entscheid im Interesse der Zuger Schülerinnen und Schüler und ihrer Zukunft gefällt werden.	Angenommen, s. o.
270.	EWG Menzin- gen	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren: Dito. FCK.	s. o.
271.	EWG Cham	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren: Wir können diese einschneidenden Massnahmen nicht unterstüt-	Angenommen, s. o. Zur Selektion: Diese kann man nicht umgehen, sondern nur verschieben. Ein durchlässiges Bildungssystem bedarf geradezu einer Selektion

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			zen. Ein «numerus clausus» bereits auf der Stufe Sek II, läuft di- metral gegen das bewährte und durchlässige Bildungssystems des Kantons Zug bzw. der Schweiz.	tion, um die verschiedenen Bildungswege nicht zu ge- fährden. Ein durchlässiges Bildungssystem darf auch selektionieren, weil die Selektion immer nur vorläufig und nie abschliessend ist.
272.	EWG Ober- ägeri	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertritts- verfahren: Dito. FCK.	s. o.
273.	SVP	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertritts- verfahren: Im Grundsatz unterstützt die SVP die Änderungen im Gesetz über die kantonalen Schulen. Zu § 2 Abs. 2; Die SVP unterstützt eine bildungspolitisch verträgliche Zugangsbeschränkung.	s. o.
274.	ALG	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertritts- verfahren: Die ALG lehnt diese bildungs- und standortfeindliche staatliche Zwangslenkung strikte ab. Offenbar soll im Kanton Zug nicht Schul- leistung, sondern die finanziellen Mittel über den Übertritt an Mittel- schulen entscheiden. Dies ist doppelt falsch. Erstens spart der Steuerzahlende faktisch nichts – die Kinder gehen dann einfach in die Sek statt an die Kanti. Zweitens benötigt gerade der Wirt- schaftsstandort Zug gut Ausgebildete. Statt diese selber auszubil- den, sollen diese wohl weiterhin aus dem Ausland importiert wer- den! Zudem liegt die Maturitätsquote in Zug nicht weit über dem Schweizer Schnitt. Die ALG ist für eine Stärkung des dualen Bil- dungsweges – aber mit positiven Anreizen statt mit staatlicher Zwangslenkung. SchülerInnen haben das Recht auf Wahlfreiheit und eine gute Ausbildung, wenn sie entsprechende Leistungen bringen.	s. o.
275.	SP	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertritts- verfahren: Ablehnung. Es ist darauf zu achten, dass der Zugang zur gymnasialen Bildung nicht primär durch Einkommen und Bildung der Eltern bestimmt wird. Eine Steuerung durch einen künstlichen Wert (Numerus Clau- sus) lehnen wir daher entschieden ab. Wenn der Regierungsrat (aus Kostengründen) weniger Kantons-	Angenommen, s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			schüler haben möchte, dann sollte er in erster Linie die Sekundarstufe 1 stärken. Steigt nämlich die Attraktivität des Ausbildungsweges Sekundarstufe 1 + Lehrausbildung, so sinkt automatisch auch die «Maturandenquote».	
276.	CVP	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren: Bildungspolitisch ist die Einführung eines Numerus clausus klar abzulehnen. Massgebend für einen Eintritt in die Kantonalen Mittelschulen soll das Erreichen der notwendigen Fähigkeiten sein und nicht eine vorgegebene Platzzahl. Um die Kosten an der Kantonschule einzudämmen, erachtet die CVP grössere Klassen, höhere Pensen oder eine zurückhaltende Lohneinstufung als wesentlich wirkungsvoller.	s. o.
277.	SPV	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren: Antrag: Es sei von der Änderung von § 2 und 5 Gesetz über die kantonalen Schulen abzusehen. Begründung: Das seit Jahren angewendete prüfungsfreie Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Oberstufe wurde immer gelobt und nun soll ein funktionierendes System aus Spargründen in Frage gestellt werden. Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht, ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert zu werden. Dies und nicht Sparmassnahmen muss das Ziel jeglicher Bildungspolitik sein. Unser Bildungsdirektor erklärt dazu: Der Regierungsrat hat beschlossen, eine Maturitätsquote anzustreben, die dem Durchschnitt der Gesamtschweiz entspricht. Wir wollen also eine Eintrittsquote ins Langzeitgymnasium von etwa 18 %. Diese Absicht «beraubt» gewisse Zuger Schülerinnen und Schüler einer Bildung, in dem für sie richtigen Schultyp, dem Gymnasium. Gemäss Bundesamt für Statistik betrug 2013 der Anteil an der Wohnbevölkerung ab 25 Jahren mit Abschluss auf der Tertiärstufe (höchster Bildungsabschluss) im Schweizer Durchschnitt 30.9 % und im Kanton Zug betrug dieser Anteil 38.7 %. Die gymnasiale Maturitätsquote betrug 2014 im Schweizer Durch-	Angenommen, s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>schnitt 20 %, im Kanton Zug 22 %. Es ist logisch und folgerichtig, wenn im Kanton Zug mit einer sehr bildungsnahen Bevölkerung und einem hohen Ausbildungsniveau mehr Schülerinnen und Schüler als im schweizerischen Durchschnitt das Gymnasium besuchen und mit einer gymnasialen Maturität abschliessen.</p> <p>Sollte der Durchschnitt gesenkt werden, wird dies Auswirkungen für den Standort Zug haben, denn der Kanton möchte gut ausgebildete Arbeitskräfte in den Kanton Zug holen. Wenn aber deren Kindern der gymnasiale Bildungsweg verwehrt wird, senkt das die Attraktivität des Standortes Zug für gut ausgebildete inländische und ausländische Fachkräfte.</p>	
278.	Lehrer- konvent KSZ	BGS 414.11 Massn. 3.16b	<p>Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren:</p> <p>Der Regierungsrat will sich mit dieser Gesetzesänderung Steuerungsbefugnisse im Zusammenhang mit den Übertritten an die kantonalen Mittelschulen einräumen, um Zulassungsbeschränkungen erlassen zu können. Er lässt sich durch die Gesetzesänderung die Kompetenz geben, am Bildungsrat vorbei eine Art Numerus clausus für das Lang- und Kurzzeitgymnasium einzuführen. Intendiert ist damit eine «Steuerung/Selektion» mit dem Ziel der «Profilierung der Mittelschulen als Schule für die leistungsstärksten Schülerinnen und Schüler». Nach welchen Kriterien bestimmt der Regierungsrat, wann die Situation sein Eingreifen gegenüber dem Bildungsrat im Sinne einer «ultima ratio» rechtfertigt? Diese Fragen bleiben offen.</p> <p>Der Regierungsrat macht zwar geltend, die Verlagerung von Lernenden aus dem Gymnasium in die Berufsbildung sei ein Regierungsziel unabhängig vom Entlastungsprogramm. Allerdings äusserte sich der Regierungsrat vor dem Einleiten des Entlastungsprogramms in seiner Antwort vom 20. Dezember 2011 auf die Motion der Kantonsräte Arthur Walker und Dominik Lehner betreffend Übertrittsquote an die kantonalen Gymnasien folgendermassen: «Der Befund, dass der Kanton Zug breite bildungsnaher Bevölkerungsschichten bzw. einen hohen Anteil an sozioökonomisch privilegierten Familien aufweist, lässt die aktuelle Maturitätsquote als moderat erscheinen. Der Anstieg der Übertrittsquote ist überdies vor dem Hintergrund der Einführung der Pädagogischen Hochschu-</p>	Angenommen, s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>len für die Ausbildung von Lehrpersonen zu betrachten. Der Kanton Zug führte ehemals drei Lehrerinnen-/Lehrer-Ausbildungsstätten, für deren Besuch keine Matura benötigt wurde. Dies hat sich im Zuge des Übergangs zur Ausbildung von Lehrpersonen auf Hochschulstufe verändert.»</p> <p>Dass der Regierungsrat nun, nach dem Initiieren des Entlastungsprogramms, doch eine verstärkte Selektion beabsichtigt, spricht nicht dafür, dass es sich bei dieser Massnahme um eine sachlich fundierte bildungspolitische Grundsatzentscheidung handelt, sondern primär um eine Spargelegenheit. Der Regierungsrat nennt in der Motionsantwort ja auch die treffende Erklärung für die effektiv steigende und hohe Eintritts- und Maturitätsquote im Kanton Zug: Der Kanton Zug hat eine im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich gut gebildete Bevölkerung.</p> <p>Gemäss dem Bundesamt für Statistik betrug 2010 der Anteil an der Wohnbevölkerung ab 25 Jahren mit Abschluss auf der Tertiärstufe (höchster Bildungsabschluss) im Kanton Zug 36,3%. Im Jahr 2013 betrug dieser Wert bereits 38,7% und lag damit 25% über dem schweizerischen Durchschnitt von 30,9%. Angesichts des hohen und schnell steigenden Bildungsniveaus der Zuger Bevölkerung ist es nur folgerichtig, dass im Kanton Zug überdurchschnittlich viele Jugendliche die Fähigkeiten und Neigungen für den Besuch eines Gymnasiums mitbringen und entsprechend die Eintritts- und Maturitätsquote an den Gymnasien ebenfalls ansteigt. Der Regierungsrat hat auf den Zusammenhang zwischen sozioökonomischer Herkunft und der Höhe der Maturitätsquote selber hingewiesen. Dies ist auch die Erkenntnis der Bildungsforschung in der Schweiz.</p> <p>Das steigende Bildungsniveau ist das Resultat der in den letzten Jahrzehnten verfolgten Wirtschafts- und Steuerpolitik und der damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Zug. Dies hat der Kanton bei der Ausgestaltung seiner Bildungspolitik konsequenterweise zu berücksichtigen. Der hohe Anteil an Personen mit Tertiärbildung widerspiegelt lediglich den Bedarf der Wirtschaft.</p> <p>Nach Absicht des Regierungsrates bestimmt künftig nicht allein die Leistung, die Begabung und Eignung darüber, ob ein Kind den gymnasialen Bildungsweg einschlagen kann. Neu entscheidet ebenso die Finanzlage des Kantons sowie die politische Zusam-</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>mensetzung des Regierungsrats – aus der Sicht der Betroffenen und ihrer Eltern Willkür. Diese Bildungspolitik wirkt sich für den Standort Zug nicht förderlich aus, denn Bildungsqualität und Bildungschancen spielen für die Wahl des Wohn- und Arbeitsortes für wirtschaftlich gut gestellte Personen eine zentrale Rolle.</p> <p>Die vage Zielsetzung der Sparmassnahme ist ebenfalls problematisch. Geplant sind gemäss der Massnahmenliste zum Entlastungsprogramm vom 7. Juli 2015 Einsparungen in der Höhe von 500 000 Franken, was den Einsparungen bei einer Reduktion um 1.5 Schulklassen entspricht. Der Bildungsrat rechnet demgegenüber längerfristig mit einer Reduktion von einer halben Klasse pro Jahrgang im Langzeitgymnasium, also total drei Schulklassen. Die Bildungsdirektion äussert die Absicht, die Maturaquote auf den Schweizer Durchschnitt zu senken, was eine Verringerung der Schülerzahl an den kantonalen Gymnasien gegenüber heute von rund 10 Prozent bedeuten würde. Damit würde die Schulklassenreduktion bzw. Sparmassnahme doppelt so hoch ausfallen wie vom Bildungsrat prognostiziert und vier Mal so hoch wie vom Regierungsrat kommuniziert. Es geht nicht an, dass solche einschneidende Folgen der zukünftigen Selektionspraxis nicht transparent beziffert werden. Der Konvent fordert vom Regierungsrat eine Offenlegung seiner effektiven Sparabsichten und deren Folgen.</p> <p>Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht, ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert zu werden. Dies, und nicht Sparpolitik muss das Ziel jeglicher Bildungspolitik sein. Der Konvent lehnt deshalb die geplanten Gesetzesänderungen ab.</p> <p>Antrag: Der Konvent beantragt dem Regierungsrat, auf die Änderungen von § 2 und § 5 des Gesetzes über die kantonalen Schulen zu verzichten.</p>	
279.	VSL	BGS 414.11 Massn. 3.16b	<p>Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren: Mit Befremden haben wir zur Kenntnis genommen, dass diese Massnahme bereits beschlossen und publiziert wurde.</p>	Zur Vernehmlassungsfrist Paket 1: Der Bildungsrat hat sich nach den Fristen zu den Verordnungsänderungen des Regierungsrats gerichtet.
280.	LVZ	BGS 414.11 Massn. 3.16b	<p>Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren: Die Einführung eines Orientierungswertes von 5.2 beim Übertritt ins</p>	Angenommen, s. o.

VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		<p>Langzeit und Kurzzeitgymnasium erachtet der LVZ als vertretbar. Lehrpersonen, die am Selektionsprozess beteiligt sind, erhalten damit einen Richtwert, der auch gegenüber Eltern transparent kommuniziert werden kann. Der Orientierungswert von 5.2 entspricht aus Sicht des LVZ dem Anforderungsprofil für den gymnasialen Weg.</p> <p>Dass der Kanton den Zugang zum Gymnasium zusätzlich beschränken will, lehnt der LVZ entschieden ab. Es geht nicht an, dass fähigen Jungen die Matura aus Spargründen verwehrt wird. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, dass das Bildungspotential junger Menschen ausgeschöpft werden kann. Unsere Dienstleistungsgesellschaft und die Wirtschaft brauchen Personal, das mit der Weltspitze mithalten kann. Wer die Bildung vernachlässigt, verhindert kommende Wertschöpfung durch gut ausgebildete Berufleute. Der Vorschlag der Regierung lässt vermuten, dass die Regierung die Bedeutung der Bildung für die Gesellschaft nicht ausreichend erkennt.</p> <p>Die Beschränkung des Zugangs zur gymnasialen Bildung als «Ultima Ratio» ist aus Sicht des LVZ schlicht kurzfristig und dumm. Der Vorschlag der Regierung verleiht dem Regierungsrat einen Freipass bei der Steuerung der Maturitätsquote.</p> <p>Zur Stärkung der Sekundarstufe wäre eher die Übertrittsmöglichkeit von der ersten Sekundarklasse ans Langzeitgymnasium zu überdenken. Es gibt Fälle von Schülerinnen und Schülern, welche die Sekundarstufe mit Selektionsstress beginnen, weil Eltern den Selektionsentscheid von Primarlehrpersonen und Übertritts Kommission I nach fehlender Einigung übersteuern wollen. Heute ist es möglich, dass die Übertritts Kommission I nur 6 Monate nach einem Entscheid für den gleichen Schüler / die gleiche Schülerin erneut einen Entscheid fällen muss. Auch wenn ein solches Vorgehen als Zwängerei interpretiert werden kann, ist es der Kanton, der einen Übertritt im ersten Semester der Sekundarschule ausdrücklich zulässt.</p> <p>Fazit: Der LVZ befürwortet die Einführung des Orientierungswerts von 5.2. Der LVZ lehnt eine willkürliche Beschränkung zu einzelnen Ausbildungsangeboten zur Erreichung von Übertrittsquoten entschieden ab.</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Antrag: Auf § 2 Absatz 2 im Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 ist zu verzichten. Der LVZ beantragt stattdessen eine Neuurteilung des Übertritts ins Langzeitgymnasium aus der 1. Oberstufe.	
281.	Lehrerschaft FMS	BGS 414.11 Massn. 3.16b	Kant. Mittelschulen: stärkere Steuerung / Selektion bei Übertrittsverfahren: Ablehnung der Massnahme. Eine stärkere Steuerung oder Selektion bei den Übertrittsverfahren darf nicht dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler, die die nötigen Voraussetzungen für den Besuch einer Mittelschule mitbringen, nur wegen einer Quotenregelung keinen Zugang mehr in die entsprechenden Schulen haben. Hingegen wünscht sich die FMS, dass der Regierungsrat im Übertrittsverfahren zur Sekundarstufe 2 die in Aussicht gestellten ergänzenden Massnahmen trifft, damit der Schultyp der Fachmittelschule im Kanton Zug gestärkt wird.	Angenommen, s. o.
282.				
283.	FCK	BGS 414.11 Massn. 3.03c	Kant. Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen Die Etablierung einer Richtgrösse auch bei den kantonalen Mittelschulen analog zu den öffentlich-rechtlichen Volksschulen von 18-24 erachten wir als vertretbar.	Kenntnisnahme.
284.	EWG Baar	BGS 414.11 Massn. 3.03c	Kant. Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen: Dito. FCK	Kenntnisnahme.
285.	EWG Unter- ägeri	BGS 414.11 Massn. 3.03c	Kant. Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen: Dito. FCK.	Kenntnisnahme.
286.	EWG Menzin- gen	BGS 414.11 Massn. 3.03c	Kant. Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen: Dito. FCK.	Kenntnisnahme.
287.	EWG Ober- ägeri	BGS 414.11 Massn. 3.03c	Kant. Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen: Dito. FCK.	Kenntnisnahme.
288.	SVP	BGS 414.11 Massn. 3.03c	Kant. Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen: Im Grundsatz unterstützt die SVP die Änderungen im Gesetz über die kantonalen Schulen.	Kenntnisnahme.
289.	ALG	BGS 414.11 Massn. 3.03c	Kant. Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen: Die ALG lehnt die Erhöhung der Klassengrösse von 18 auf 19 ab. Als allein stehende Sparmassnahme im Bildungsbereich, wäre dies	Eine Erhöhung der Klassengrösse von 18 auf 19 wird als vertretbar eingestuft. Die Klassen- und Kursorganisation ist ungefährdet. Weitere Erhöhungen sind aktuell

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			diskussionswürdig. Doch könnte es der Auftakt von weiteren Klassenvergrösserungen sein und das gefährdet besonders die Durchführung von Wahlfächer. Zudem treffen die Mittelschulen – und somit Lehrpersonen, Jugendliche und Eltern – weitere rigide Einsparungen von total 25,2 Millionen Franken.	nicht geplant.
290.	SP	BGS 414.11 Massn. 3.03c	Kant. Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen: Zustimmung. Wir erachten es als sinnvoll, wenn Richt- und Höchstzahlen analog der Sekundarstufe 1 angestrebt werden.	Kenntnisnahme.
291.	SPV	BGS 414.11 Massn. 3.03c	Kant. Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen: Der SPV kann der vorgeschlagenen Änderung zustimmen. Begründung: Der Staatspersonalverband ist der Ansicht, dass mit der moderaten Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse auf 19 Schülerinnen und Schüler eine gerade noch vertretbare Grenze erreicht ist, die zukünftig nicht überschritten werden darf. Der Staatspersonalverband weist aber darauf hin, dass mit einer Erhöhung vor allem die Unterrichts- und Betreuungsqualität an den Kantonsschulen nachhaltig Schaden nimmt. Eine Reihe von Lehrmethoden, die sich in der bekannten Metastudie von Hattie als besonders wirksam erwiesen haben, lassen sich nur in vergleichsweise kleinen Klassen umsetzen und können nicht mehr durchgeführt werden. Auch werden viele Freifächer nicht mehr durchgeführt werden, was eine eindeutige Verschlechterung des Bildungsangebotes im Kanton Zug zur Folge haben wird.	Kenntnisnahme.
292.	Lehrerkonvent KSZ	BGS 414.11 Massn. 3.03c	Kant. Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen: Der Konvent ist der Ansicht, dass mit der moderaten Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse auf 19 Schülerinnen und Schüler eine gerade noch vertretbare Grenze erreicht ist, die zukünftig nicht überschritten werden darf. Um ein vielseitiges Angebot an Schwerpunktfächern und Immersionsunterricht aufrecht zu erhalten, das den Jugendlichen mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und Neigungen gerecht wird, müssen vereinzelt kleine Kurse geführt werden können. Wenn der Durchschnitt zu hoch angesetzt wird, leidet dieses Angebot oder es müssen zur Kompensation vermehrt zu grosse Klassen gebildet wer-	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			den, was den Lernerfolg mindert. Der Konvent hält eine durchschnittliche Kursgrösse von 12 Schülerinnen und Schülern für verkraftbar, wenn dadurch gymnasiale Fächer nicht verschwinden.	
293.	LVZ	BGS 414.11 Massn. 3.03c	<p>Kant. Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen: Die Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse an den kantonalen Schulen von 18 auf 19 erscheint auf den ersten Blick als vertretbar. Gleichzeitig suggeriert diese Erhöhung, dass es auf einen Schüler mehr oder weniger nicht ankommt. Der LVZ befürchtet, dass bei weiteren Sparrunden erneut an den Klassengrössengrössen geschraubt wird. Wenn man die durchschnittliche Klassengrösse von 18 auf 19 anheben kann, wieso soll man sie später nicht von 19 auf 20 erhöhen können?</p> <p>Die Lehrpersonen wären zur Rettung ihrer Anstellungsbedingung bereit, den Mehraufwand durch die Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse um einen Schüler / eine Schülerin mitzutragen. Der Kanton möchte aber auch die Lohnanstiege und Altersentlastung kürzen und das Pflichtpensum für einige Fachlehrpersonen erhöhen. Damit wären die Lehrpersonen der kantonalen Schulen mit Abstand am meisten von den Sparmassnahmen betroffen. Weder in der Verwaltung noch bei der Polizei wird die Arbeitszeit erhöht, der Arbeitsaufwand vergrössert und gleichzeitig die Lohnentwicklung halbiert! Der Regierungsrat überspannt damit den Bogen des Zumutbaren eindeutig.</p> <p>Die Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrössen hat ausserdem zur Folge, dass Wahlfächer öfter als heute nicht durchgeführt werden können, weil diese oft in kleineren Gruppen unterrichtet werden und den Wert der durchschnittlichen Klassengrösse entsprechend stark verzerren. Das Bildungsangebot orientiert sich dadurch weniger nah an den Interessen und Talenten der Schülerschaft, was sich negativ auf das Bildungsniveau und insbesondere den Spezialisierungsgrad auswirkt.</p> <p>Fazit: Der LVZ kann der Erhöhung der Klassengrössen als einmalige Einzelmassnahme nur zustimmen, wenn das heutige Bildungsangebot im Wahlfachbereich gewährleistet werden kann.</p>	Eine Erhöhung der Klassengrösse von 18 auf 19 wird als vertretbar eingestuft. Die Klassen- und Kursorganisation ist ungefährdet.
294.				
295.				

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
296.	FCK	BGS 421.1 Massn. 3.01	Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Es ist vertieft zu prüfen, ob eine Unterstützung interkantonaler Kulturlasten über den Lotteriefonds überhaupt zulässig ist und den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Weiter darf es unseres Erachtens nicht sein, dass eine Finanzierung über den Lotteriefonds zulasten kantonaler Kulturförderung geht. Dies wäre spätestens nach ein paar Jahren der Fall, wenn die aktuell vorhandenen Reserven aufgebraucht sind. Vorher wären unseres Erachtens die Konkordate aufzukünden oder neu zu verhandeln. Auch im Hinblick auf die hohen NFA-Zahlungen des Kantons Zug sollten kantonale Projekte bei Geldknappheit Vorrang geniessen.	Die angestrebte Zuger Praxis ist ein Beitrag zur Auslegung bzw. Schärfung der «öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen» gemäss der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937. Seit 1937 haben sich die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen in den Kantonen massiv ausgeweitet, woraus sich ergibt, dass die Abgrenzung dieser Verpflichtungen laufend neu vorgenommen werden muss. Die Nachführung von Konkordatstexten ist schwer möglich; sie sind starr und somit stark auslegungsbedürftig. Der Kanton Zürich beispielsweise finanziert im Gegensatz zum Kanton Zug seinen Denkmalschutz aus dem SWISSLOS Lotteriefonds. Darauf, dass in diesem Bereich nicht alles so klar ist, wie der Text aus dem Jahre 1937 den Anschein macht, weist auch der Umstand hin, dass auf Stufe Bund offenbar der Gesetzgeber tätig werden will (aktuell: Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Geldspiele). Der Austritt (mit oder ohne Leistung von freiwilligen Beiträgen) wird vom Regierungsrat als Alternative erwogen. Solange die Zuger Kulturförderung aufgrund des Fondsbestandes sowie der Bewertungsreserven nicht gefährdet ist (diese reichen gemäss Schätzungen DBK trotz Entlastungsprogramm für mindestens 8 - 10 Jahre), will der Regierungsrat am skizzierten Vorgehen festhalten. Er respektiert mit diesem Vorgehen auch den 2008 per Abstimmung geäusserten Willen der Zuger Bevölkerung, solche Beiträge zu leisten. Zur Verbindung der Frage mit den NFA-Zahlungen: Zu beachten ist, dass mit einer Aufkündigung mit dem Kanton Zürich ein namhafter NFA-Geber-Kanton betroffen wäre. Man schlug den Sack und meinte den Esel.
297.	EWG Baar	BGS 421.1 Massn. 3.01	Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Bevor die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs über den Lotteriefonds überhaupt geprüft wird, sollen unseres Er-	s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>achtens die Konkordate aufgekündigt oder neu verhandelt werden. Auch im Hinblick auf die hohen NFA-Zahlungen des Kantons sollen kantonale Projekte bei Geldknappheit Vorrang geniessen. Erst dann ist zu prüfen, ob eine Unterstützung interkantonaler Kulturlasten über den Lotteriefonds überhaupt zulässig ist und den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Weiter darf es unseres Erachtens nicht sein, dass eine Finanzierung über den Lotteriefonds zulasten kantonaler Kulturförderung geht. Dies wäre spätestens nach ein paar Jahren der Fall, wenn die aktuell vorhandenen Reserven aufgebraucht sind.</p>	
298.	EWG Unterägeri	BGS 421.1 Massn. 3.01	<p>Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Dito. EWG Baar.</p> <p>Auch im Hinblick auf die hohen NFA-Zahlungen des Kantons Zug sollten kantonale Projekte bei Geldknappheit Vorrang geniessen, wobei auch zu beachten ist, dass mit der Streichung von Kulturbeiträgen Zürich als ebenfalls namhafter Geberkanton betroffen wäre.</p>	s. o.
299.	EWG Hünenberg	BGS 421.1 Massn. 3.01	<p>Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Sowohl Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 als auch Art. 7 der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 stellen die unumstössliche Regel auf, dass die Erträge von Lotterien in keinem Fall für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen verwendet werden dürfen. Bei den Zahlungen, die gestützt auf die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 zu leisten sind, handelt es sich zweifelsohne um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen. Wenn nun der Kanton diese Vereinbarung formell kündigt, um die darin vorgesehenen Beiträge einfach «freiwillig» weiter zu bezahlen, ist dies in unseren Auen eine rechtsstaatlich äusserst fragwürdige Gesetzesumgehung.</p> <p>Hinzu kommt, dass das Zuger Stimmvolk dem Kulturlastenausgleich in der heutigen Form an der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 deutlich zugestimmt hat. Eine Aufhebung des entsprechenden Beitrittsbeschlusses würde nach unserer Ansicht eine klare Missachtung des Volkswillens darstellen.</p> <p>Schliesslich brächte das Anliegen des Kantons nicht nur eine Um-</p>	s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			lagerung der Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs mit sich, sondern es würde auch dazu führen, dass für die innerkantonale Kulturförderung deutlich weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stünden. Dies wird in der regierungsrätlichen Vorlage aber geflissentlich verschwiegen. Leidtragende wären – nebst den Zuger Kunstschaffenden – einmal mehr die Gemeinden.	
300.	EWG Stein- hausen	BGS 421.1 Massn. 3.01	Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Do. EWG Hünenberg. Es darf unseres Erachtens nicht sein, dass eine Finanzierung über den Lotteriefonds zulasten kantonaler Kulturförderung geht. Dies wäre spätestens nach ein paar Jahren der Fall, wenn die aktuell vorhandenen Reserven aufgebraucht sind. Vorher wären unseres Erachtens die Konkordate aufzukünden oder neu zu verhandeln. Auch im Hinblick auf die hohen NFA-Zahlungen des Kantons Zug sollten kantonale Projekte bei Geldknappheit Vorrang geniessen. Im Übrigen erachten wir es als stossend, dass die Gemeinden keinen Anteil aus dem Lotteriefonds erhalten, mit dem sie ihrerseits Förderungen vornehmen können.	s. o.
301.	EWG Menzin- gen	BGS 421.1 Massn. 3.01	Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Dito. EWG Hünenberg und EWG Steinhausen.	s. o.
302.	EWG Ober- ägeri	BGS 421.1 Massn. 3.01	Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Dito. FCK. Hilfspolizeidienste sollen ab 2016 nicht mehr verfügbar sein. Dies ist eine unmittelbare Bedrohung für das gesellschaftliche Leben in den Gemeinden: Wenn die Gemeinden diese Kosten nicht übernehmen, dann wird sich das Angebot an kulturellen und anderen Anlässen deutlich verringern. Wir schlagen vor, Gelder aus dem Lotteriefond für die Hilfspolizeidienste zu verwenden statt für interkantonale Angelegenheiten.	Kenntnisnahme und s. o. Zur Frage der Hilfspolizeidienste: Über Beitragsgesuche entscheidet die betroffene Direktion von Fall zu Fall. Es können Beiträge für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke bzw. Anlässe und Veranstaltungen gesprochen werden. Die bezeichnete Massnahme 6.25d (Teil des Rahmenbeschluss über die Verordnungsänderungen) führt zudem für die Gemeinden gegenüber heute nicht zu Mehrkosten, da private Anbieter diese Dienstleistungen günstiger anbieten.
303.	Kath. Kirchge- meinde Stein- hausen	BGS 421.1 Massn. 3.01	Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Zürich und Luzern betreiben Kultureinrichtungen (Opernhaus, KKL, etc.), die auch von Zugern rege benutzt werden, darum sollten diese Kantone auch eine angemessene Unterstützung durch den Kanton Zug erhalten. Hätte Zug selber solche Einrichtungen, wäre dies sicher teurer. Wir sind der Meinung, dass Zürich und Luzern weiter-	Abgelehnt, s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			hin durch den Kanton Zug angemessen aus der Laufenden Rechnung unterstützt werden sollen.	
304.	EWG Unter- ägeri	BGS 421.1 Massn. 3.01	Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Dito. EWG Baar. Auch im Hinblick auf die hohen NFA-Zahlungen des Kantons Zug sollten kantonale Projekte bei Geldknappheit Vorrang geniessen, wobei auch zu beachten ist, dass mit der Streichung von Kulturbeiträgen Zürich als ebenfalls namhafter Geberkanton betroffen wäre.	s. o.
305.	ALG	BGS 421.1 Massn. 3.01	Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Die ALG hält es nicht für nicht gesetzeskonform, dass der interkantonale Kulturlastenausgleich nicht über das ordentliche Budget bestritten wird. Für Zuger Anträge würden auf einen Schlag 60% weniger Geld – also nur noch 2 Millionen jährlich zu Verfügung stehen. Das gefährdet das kulturelle Leben in Zug. Alle bisherigen Gesuchsteller riskieren wichtige Gelder zu verlieren und so Projekte einstellen zu müssen – vom Kinderzirkus über Musikveranstaltungen bis zur Kleinkunst.	Abgelehnt, s. o.
306.	SP	BGS 421.1 Massn. 3.01	Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Ablehnung. Es handelt sich nicht um eine echte Einsparung. Da es sich um eine Dauerleistung handelt, sollte dies auch Teil der kantonalen Rechnung bleiben. Der Lotteriefonds sollte primär für befristete Projekte und Aktivitäten eingesetzt werden. Es grenzt hier schon fast an einen Diebstahl, sich aus dieser Kasse für Zwecke zu bedienen, welche zu den grundsätzlichen Kantonsaufgaben gehören.	Abgelehnt, s. o.
307.	LVZ	BGS 421.1 Massn. 3.01	Finanzierung interkant. Kulturlastenausgleich über Lotteriefonds: Im Bericht und Antrag des Regierungsrats nimmt der Regierungsrat für sich in Anspruch, Vorreiter für eine neue Praxis bei der Verwendung von Lotteriegeldern zu sein. Aus Sicht des LVZ kommt es aber nicht von ungefähr, dass bisher kein Kanton eine derart „freie“ Interpretation des Art.4 Abs. 2 gewagt hat. Der LVZ ist der Ansicht, dass der Kulturlastenausgleich aus gesetzlichen Gründen nicht durch den Lotteriefonds finanziert werden darf und kritisiert diese Idee aufgrund der zu erwartenden Folgen generell. Sollte der Kanton den Kulturlastenausgleich tatsächlich mittels Lotteriegelder finanzieren, wären die Auswirkungen massiv. Von den rund 5 Millionen Franken, die der Kanton jährlich verteilen kann,	Abgelehnt, s. o.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			würden 3 Millionen Franken für den Kulturlastenausgleich und zur Finanzierung von Katastrophenhilfe verwendet. Künftig würden nur noch 40% der aktuell gesprochenen Gelder für Gesuchsteller zur Verfügung stehen. Wer die Liste der unterstützen Projekte sichtet, erkennt die existenzbedrohenden Folgen für kulturelle Projekte. Fazit: Der LVZ erachtet die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs als gesetzeswidrig und kulturpolitisch unvertretbar. Antrag: Auf die Finanzierung des Kulturlastenausgleichs mit Mitteln des Lotteriefonds ist zu verzichten.	
308.				
309.	FCK	BGS 542.12 BGS 942.41 Massn. 8.18b	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus dem Lotteriefonds statt Laufender Rechnung: Wir lehnen eine Änderung der bestehenden Praxis ab, da wir die vorgeschlagene Massnahme als eine Zweckentfremdung des Lotteriefonds erachten.	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen dient wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Eine solche Hilfe aus Lotteriefondsgeldern ist daher bundesrechts- und konkordatsrechtskonform. 2014 haben 14 SWISSLOS-Kantone Soforthilfe aus dem Lotteriefonds gesprochen.
310.	EWG Baar	BGS 542.12 BGS 942.41 Massn. 8.18b	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus dem Lotteriefonds statt Laufender Rechnung: Dito. FCK	Dito.
311.	EWG Unter- ägeri	BGS 542.12 BGS 942.41 Massn. 8.18b	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus dem Lotteriefonds statt Laufender Rechnung: Dito. EWG Baar.	Dito.
312.	EWG Hünen- berg	BGS 542.12 BGS 942.41 Massn. 8.18b	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus dem Lotteriefonds statt Laufender Rechnung: Nach dem Kulturlastenausgleich soll auch die Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus dem Lotteriefonds bestritten werden. Der Lotteriefonds erscheint uns fast wie Goldesel. Wir fragen uns, ob der Lotteriefonds überhaupt genügend alimentiert ist, damit er nebst den bisherigen, all die neuen Leistungen erbringen kann. Die zusätzlichen neuen Leistungen dürfen nicht zu Lasten der einheimischen Bevölkerung, deren Vereine, Organisationen, Anlässen und Projekten gehen.	Der Lotteriefonds verfügt über eine genügend grosse Alimentierung, damit die Soforthilfe nicht auf Kosten anderer Beiträge geht.
313.	EWG Menzin- gen	BGS 542.12 BGS 942.41 Massn. 8.18b	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus dem Lotteriefonds statt Laufender Rechnung: Dito. FCK.	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen dient wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Eine solche Hilfe aus Lotteriefondsgeldern ist daher bundesrechts- und konkordatsrechtskonform. 2014 haben 14 SWISSLOS-Kantone Soforthilfe aus dem Lotteriefonds gesprochen.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
314.	EWG Ober- ägeri	BGS 542.12 BGS 942.41 Massn. 8.18b	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus dem Lotteriefonds statt Laufender Rechnung: Dito. FCK.	Dito.
315.	ALG	BGS 542.12 BGS 942.41 Massn. 8.18b	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus dem Lotteriefonds statt Laufender Rechnung: Die ALG hält es nicht für nicht gesetzeskonform, dass diese Hilfe nicht über das ordentliche Budget bestritten wird. Dezidiert halten wir fest, dass es dem Kanton Zug, der von der Globalisierung profitiert und Sitz zahlreicher multinationaler Firmen ist, gut ansteht, international mit Menschen in Not Solidarität zu zeigen.	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen dient wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Eine solche Hilfe aus Lotteriefondsgeldern ist daher bundesrechts- und konkordatsrechtskonform. 2014 haben 14 SWISSLOS-Kantone Soforthilfe aus dem Lotteriefonds gesprochen.
316.	SP	BGS 542.12 BGS 942.41 Massn. 8.18b	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus dem Lotteriefonds statt Laufender Rechnung: Zustimmung mit Vorbehalt. Der Kanton darf sich nicht vollständig aus der solidarischen Beitragsleistung bei Katastrophen und Kriegen zurückziehen. Die bisher dafür eingesetzten Mittel sind ausserordentlich bescheiden, gerade im Verhältnis zum Profit, den der Wirtschaftsstandort Zug aus armen Drittländern zieht. Erneut geht es hier um eine Zweckentfremdung des Lotteriefonds, was dringend abzulehnen ist.	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen dient wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Eine solche Hilfe aus Lotteriefondsgeldern ist daher bundesrechts- und konkordatsrechtskonform. 2014 haben 14 SWISSLOS-Kantone Soforthilfe aus dem Lotteriefonds gesprochen. Von einer Zweckentfremdung der Lotteriefondsgelder kann nicht gesprochen werden.
317.				
318.	FCK	BGS 611.1 Massn. 8.17	Fundraising: Wir können die Motivation des Kantons Zug für Fundraising nachvollziehen. Mit Fundraising können Lücken geschlossen oder Dienstleistungen trotzdem aufrechterhalten werden, welche im Zuge des Entlastungsprogrammes abgebaut werden. Im Sinne des Präjudizes würden wir punktuell Institutionen innerhalb des Kantons Zug die Möglichkeit geben, Fundraising auszuüben, z.B. GIBZ, KBZ, Kantonsschule etc. Das Fundraising soll dabei in Ergänzung zur öffentlichen Finanzierung die finanziellen Möglichkeiten und den Handlungsspielraum der Institute bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhöhen. Während dem für Spenden keine Gegenleistung erbracht werden muss, können die Institute, welche Fundraising betreiben, bei Sponsoring durchaus auch eine Leistung für den Geldgeber bzw. für die Wirtschaft erbringen, wie dies bei Hochschulen oder Univer-	Die noch zu erlassende Verordnung wird die Grundsätze, Rahmenbedingungen und Vorgaben umschreiben. Inwiefern die Reputation des Kantons Zug leiden würde, wenn für gezielte Projekte Fundraising betrieben würde, ist nicht einsehbar.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			sitäten üblich ist. Wir sind dagegen, dass der reiche Kanton Zug Spendenaufrufe machen würde. Die Symbolwirkung wäre nicht zu unterschätzen und die Reputation über Jahre negativ.	
319.	EWG Baar	BGS 611.1 Massn. 8.17	Fundraising: Dito. FCK.	Dito.
320.	EWG Unter- ägeri	BGS 611.1 Massn. 8.17	Fundraising: Dito. FCK.	Dito.
321.	EWG Hünen- berg	BGS 611.1 Massn. 8.17	Fundraising: Der Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung (Fundraising) bei der Privatwirtschaft stehen wir skeptisch gegenüber. Die vorgesehene Regelung in § 37a im Finanzhaushaltgesetz ist dazu völlig unzureichend. Es besteht die Gefahr der Bestechlichkeit des Staates und der jeweiligen Behörde. Auch wenn die Verträge dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, ist das Risiko von Gegengeschäften und der Vorzugsbehandlung von Geldgebern äusserst hoch. Zudem entzieht die Kapitalbeschaffung durch den Staat den Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) ebenfalls finanzielle Mittel. Diese würden dann wiederum durch Gesuche an die öffentliche Hand kompensiert oder führen zu einem Leistungsabbau. Zum Gesetzestext: Die staatlichen Tätigkeiten, die allenfalls durch Dritte mitfinanziert werden können, sind unseres Erachtens bereits im Gesetz genauer zu beschreiben. Staatliche Grundleistungen (Bildung, Sozialhilfe, Sicherheit, öffentlicher Verkehr, Gesundheit, Amtshandlungen, Rechtsprechung etc.) sind von der Mitfinanzierung auszuschliessen. Spenden bei allfälligen sozialen Unterstützungen (z. B. Computerkurse für Sozialhilfeempfangende nur durch eine bestimmte Computermarke) und die Finanzierung von sozialen Einrichtungen (Spende durch Lebensmittelbranche, wenn fortan den Behinderten das entsprechende Getränk serviert wird) müssen ohne Bedingungen erfolgen. Vorgaben an die empfangenden Betroffenen für eine Mitfinanzierung durch Dritte sind möglichst auszuschliessen.	Dito. Die Formulierung der Grundsätze und Rahmenbedingungen würde das FHG sprengen. Auch eine Verordnung ist für alle Beteiligten bindend. Dass die Kapitalbeschaffung durch den Staat den NGO's finanzielle Mittel entzieht, ist keineswegs klar. Ein Leistungsabbau ist allenfalls möglich. Die Empfänger von Fundraising wurden bewusst nicht im Gesetz festgelegt und sollen auch möglichst offen formuliert werden.
322.	EWG Menzin- gen	BGS 611.1 Massn. 8.17	Fundraising: Dito. FCK.	Dito.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
323.	EWG Ober- ägeri	BGS 611.1 Massn. 8.17	Fundraising: Dito. FCK.	Dito.
324.	GLP	BGS 611.1 Massn. 8.17	Fundraising: Grundsätzlich eine gute Massnahme. Wir sehen jedoch die Gefahr einer zu starken Einflussnahme Privater. Das Primat des Allgemeininteresses darf dabei keinesfalls gefährdet werden.	Dito.
325.	SVP	BGS 611.1 Massn. 8.17	Fundraising: Die SVP ist gegen die Änderung, Die Finanzierung von staatlichen Aufgaben im Rahmen von Fundraising durch Dritte ist systemfremd und führt fast zwangsläufig zu staatsrechtlich problematischer Nähe zwischen dem Sponsor und dem Staat. Der Kanton Zug braucht keine zusätzliche derartige Konstellationen. Zudem ist es besser, staatliche Aufgaben abzubauen und so zu sparen, statt sie aufrechtzuerhalten oder gar noch auszubauen und dafür Fundraising zu betreiben.	Dito.
326.	ALG	BGS 611.1 Massn. 8.17	Fundraising: Die ALG fordert gerechte Steuern statt Betteln mittels Fundraising – sonst droht die Aushebelung der Demokratie. Der Kanton Zug hätte es angesichts seiner wirtschaftlichen Stärke sowie des höchsten Ressourcenpotenzials der Schweiz in der Hand, mit einer intelligenten Steuerpolitik genügend Mittel für öffentliche Aufgaben zu generieren. Über diese Mittel kann der Kanton und somit die Bevölkerung frei verfügen. Beim Fundraising hingegen bestimmen Firmen und Reichen, was mit dem Geld finanziert wird. Das ist undemokratisch und erinnert an Feudalsysteme, wo das Volk von der Spenderfreude der wirtschaftlichen Elite abhängig ist. Zudem besteht die Gefahr von Vetternwirtschaft mit intransparenten Gegenleistungen der Regierung gegenüber Dritten. Kategorisch ablehnen würde die ALG insbesondere ein Sponsoring von Schulen – in anderen Ländern, wo dies möglich ist, beobachtet man dadurch eine Einflussnahme auf die Lehrpläne und -inhalte. Zudem ist es wohl Image-schädigend, wenn Zug um Spenden bittet.	Dito. Fundraising ist weder Betteln noch Almosen. Die Erhebung von Steuern ist unabhängig von Fundraising zu beurteilen.
327.	SP	BGS 611.1 Massn. 8.17	Fundraising: Ablehnung. Es ist schlicht nicht ersichtlich, wieso sich der Staat für seine Leis-	Dito.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			tungen über «Fundraising» finanzieren soll. Der Staat hat naturgemäss andere Mittel, um Erträge zu steigern (Steuern)! Zudem leidet dadurch auch die Reputation des Kantons.	
328.	LVZ	BGS 611.1 Massn. 8.17	<p>Fundraising: Ist es die Aufgabe des Staates, Fundraising zu betreiben? Der LVZ ist der Ansicht, dass der Staat mit der Steuerhoheit das nötige Instrument zur Mittelbeschaffung bereits heute besitzt. Das Steuersystem ist fein austariert und berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Kanton kann die Steuereinnahmen jährlich auf den Finanzbedarf des Kantons abstimmen und ist nicht auf Almosen angewiesen.</p> <p>Fundraising birgt die Gefahr, dass Spenden mit Gefälligkeiten verknüpft werden. Eine Baubewilligung für ein Hochhaus im Tausch gegen eine Spende für das Kunsthaus oder das Spital könnten Realität werden und der Bevölkerung einen Geldsegen vorgaukeln, der in Wirklichkeit einem nicht transparenten Handel entspricht. Die Fundraising-Verordnung würde einen „Kuhhandel“ nicht in jedem Fall ausschliessen, wenn Gegengeschäfte nicht als solche deklariert bzw. erkannt werden.</p> <p>Spenden an den Staat sind heute schon möglich, beruhen aber auf Eigeninitiative des Spenders, weshalb keine Korruption oder Begünstigung vermutet werden kann.</p> <p>Fundraising sollte grundsätzlich dem privaten Sektor überlassen werden.</p> <p>Fazit: Die Mittelbeschaffung muss so gestaltet sein, dass der Staat seine Aufgaben eigenständig finanzieren kann.</p> <p>Antrag: Der LVZ lehnt aktive Fundraising-Bemühungen des Kantons ab. Auf entsprechende Aktivitäten ist zu verzichten.</p>	Dito.
329.				
330.	FCK	BGS 621.1 Massn. 8.99	<p>Beitrag Gemeinden an EP 2015–2018: Die Verlängerung des Entlastungsbeitrages des Kantons an die Gebergemeinden im Umfang von 4,5 Mio. Franken um weitere drei Jahre war eine Forderung der Gemeindepräsidentenkonferenz und muss im Zusammenhang mit der Massnahme 8.99 (Ziff. 7.41) beurteilt werden.</p> <p>Nur dank dieses Zugeständnisses, befristet den Beitrag an die Entlastung der Gebergemeinden zu leisten, war es möglich, die Mass-</p>	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			nahme 8.99 auszuarbeiten.	
331.	EWG Baar	BGS 621.1 Massn. 8.99	Beitrag Gemeinden an EP 2015–2018: Dito. FCK.	Dito
332.	EWG Unter- ägeri	BGS 621.1 Massn. 8.99	Beitrag Gemeinden an EP 2015–2018: Dito FCK.	Dito
333.	EWG Menzin- gen	BGS 621.1 Massn. 8.99	Beitrag Gemeinden an EP 2015–2018: Dito FCK.	Dito
334.	EWG Hünen- berg	BGS 621.1 Massn. 8.99	Beitrag Gemeinden an EP 2015–2018 / Berechnung Solidaritätsbei- trag: Die ausgabenseitig begründeten 11.5 Mio. Franken des Solidari- tätsbeitrages werden nach Massgabe der Bevölkerungszahl auf die Gemeinden aufgeteilt. Dabei sollen die Gemeinden Neuheim und Menzingen eine Reduktion von einem Drittel erhalten. Die Gemein- de Hünenberg kann einen solchen Rabatt nur solange unterstützen, als sie selber einen tieferen Steuerfuss als die beiden begünstigten Gemeinden aufweist. Andernfalls sollte auch die Gemeinde Hünen- berg eine solche Reduktion erhalten. Im Jahr 2015 weist Hünen- berg einen Steuerfuss von 68 % auf, während die Gemeinde Neu- heim mit 67 % tiefer liegt. Menzingen hat mit 69 % nur einen mini- mal höheren Steuerfuss. Es ist somit zu beobachten, wie sich der Steuerfuss in den beiden Gemeinden ab 2016 entwickelt.	Ablehnung. Diese Frage wurde an der Konferenz der gemeindli- chen Finanzchefinnen und Finanzchefs vom 2. Okto- ber 2015 diskutiert. Eine zusätzliche Reduktion für die Gemeinde Hünenberg muss durch höhere Beiträge der übrigen Gemeinden ausgeglichen werden. Dies wurde von der Konferenz abgelehnt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Haltung an.
335.	EWG Ober- ägeri	BGS 621.1 Massn. 8.99	Beitrag Gemeinden an EP 2015–2018: Dito FCK.	Dito
336.	SVP	BGS 621.1 Massn. 8.99	Beitrag Gemeinden an EP 2015–2018: Zu § 9a: Die SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.	Kenntnisnahme.
337.	ALG	BGS 621.1 Massn. 8.99	Beitrag Gemeinden an EP 2015–2018: Die ALG ist noch immer der Meinung, die Gemeinden seien vor dem Kanton zu schnell eingeknickt und hätten sich stärker gegen die Kostenüberwälzung wehren sollen. Schliesslich hat der Kanton sich selbst in diese schlechte Lage gebracht und zudem mit den Steuergesetzrevisionen auch die Einnahmen der Gemeinden mas- siv eingeschränkt. Dennoch wehren wir uns nicht gegen den unge- nügenden Kompromiss und die Zahlung der jährlichen ZFA-	Die Höhe des Solidaritätsbeitrags geht von einer Ent- lastung der Gemeinden von 6,5 Millionen Franken durch die Umsetzung der einnahmenseitigen Entlas- tungsmassnahmen in Paket 2 aus. Falls diese Entlas- tung nicht eintritt, reduziert sich der Solidaritätsbeitrag entsprechend. Die Auswirkungen der übrigen Mass- nahmen auf die Gemeinden werden im Rahmen der ZFA Reform 2018 berücksichtigt.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Geberentlastung von 4.5 Millionen für weitere 3 Jahre durch den Kanton (siehe 7.17). Allerdings muss der Betrag der Gemeinden an das abschliessende Gesamtpaket 2 angepasst werden.	
338.	SP	BGS 621.1 Massn. 8.99	Beitrag Gemeinden an EP 2015–2018: Ablehnung. Wenn schon, dann schon sollte der Beitrag des Kantons an den ZFA wieder gestrichen werden. Es entsteht sonst eine intransparente Hin- und Herfinanzierung.	Die jährliche Entlastung der Gebergemeinden im ZFA seitens des Kantons von 4,5 Millionen Franken und der Solidaritätsbeitrag der Gemeinden sind beide befristet auf drei Jahre resp. bis zum Inkrafttreten der «ZFA Reform 2018» (voraussichtlich 1.1.2019) . Die «ZFA Reform 2018» hat eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zum Ziel.
339.				
340.	FCK	BGS 632.1 Massn. 8.11a	Reduktion des Pendlerabzugs: Wir begrüßen es, wenn anstelle der vollen effektiven Kosten für den Arbeitsweg neu nur noch Fahrkosten von maximal 6000 Franken steuerlich abgezogen werden können. Die Argumentation der Regierung ist nachvollziehbar. Es ist psychologisch wichtig, dass auch in Zukunft der maximale steuerliche Abzug die GA-Kosten deckt.	Kenntnisnahme
341.	EWG Baar	BGS 632.1 Massn. 8.11a	Reduktion des Pendlerabzugs: Dito. FCK.	Kenntnisnahme
342.	EWG Unter- ägeri	BGS 632.1 Massn. 8.11a	Reduktion des Pendlerabzugs: Dito. FCK.	Kenntnisnahme
343.	EWG Stein- hausen	BGS 632.1 Massn. 8.11a	Reduktion des Pendlerabzugs: Die Grenze von CHF 6'000 deckt alle GA-Kosten voll ab. Die Steuerabzüge für Pendler sind inzwischen aufgrund der Anpassung bei den direkten Bundessteuern ab 2016 auf CHF 3'000 in fast allen Kantonen ein Thema. Diese Beschränkung ist eine der Massnahmen, mit denen der Bahninfrastrukturfonds gespiesen wird. Volk und Stände hatten am 9. Februar 2014 der entsprechenden Gesetzesänderung mit der FABI-Vorlage zugestimmt. Die Reduktion des Pendlerabzugs wird unterstützt.	Kenntnisnahme
344.	EWG Menzin- gen	BGS 632.1 Massn. 8.11a	Reduktion des Pendlerabzugs: Dito. FCK.	Kenntnisnahme

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
345.	EWG Ober- ägeri	BGS 632.1 Massn. 8.11a	Reduktion des Pendlerabzugs: Dito. FCK.	Kenntnisnahme
346.	GLP	BGS 632.1 Massn. 8.11a	Reduktion des Pendlerabzugs: Mit dem steuerlichen Abzug von Pendlerkosten in beliebiger Höhe wird ein aus gesamtgesellschaftlicher Sicht unerwünschtes Verhalten zusätzlich honoriert. Darum unterstützen wir die Begrenzung des Pendlerabzuges in der Höhe eines Generalabonnements erster Klasse. Wir würden jedoch noch weiter gehen und den Pendlerabzug auf das Niveau eines Generalabonnements zweiter Klasse festlegen. Das erhöht das Potential, die heutige ausserordentlich hohe Berufsmobilität mit dem Motorfahrzeug etwas zu dämpfen.	Ablehnung. Der Regierungsrat hält aus den in der Vernehmlassungsvorlage genannten sachlichen Gründen an seinem Vorschlag fest. Dieser ist bewusst grosszügiger als die neue Regelung des Bundes, welcher den Abzug für die direkte Bundessteuer strikt auf CHF 3'000 begrenzt. Die vorgeschlagenen CHF 6'000 sind bei den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden auf ein positives Echo gestossen. Sie decken insbesondere die Kosten eines Generalabonnements voll ab.
347.	SVP	BGS 632.1 Massn. 8.11a	Reduktion des Pendlerabzugs: - Zu § 25: Die SVP ist mit der Änderung auf einen Maximalbetrag und der Festlegung von Pauschalansätzen nicht einverstanden. Dies kommt einer Steuererhöhung gleich. - Zu § 33 Abs. 2: Die SVP ist mit der Aufhebung nicht einverstanden. Dies ist eine Abkehr des eingeschlagenen Weges zur Entlastung des Mittelstandes, der Familien und der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.	Ablehnung. Der Regierungsrat hält aus den in der Vernehmlassungsvorlage genannten sachlichen Gründen an seinem Vorschlag fest. Die vorgeschlagenen CHF 6'000 sind bei den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden auf ein positives Echo gestossen. Der Wert ist bewusst grosszügiger als jener des Bundes für die direkte Bundessteuer (CHF 3'000), damit die Kosten eine Generalabonnements voll abgedeckt sind.
348.	ALG	BGS 632.1 Massn. 8.11a	Reduktion des Pendlerabzugs: Einverstanden. Mit 6000 Franken sind die GA-Kosten abgedeckt. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, darüber hinaus Arbeitswege zu subventionieren.	Kenntnisnahme.
349.	SP	BGS 632.1 Massn. 8.11a	Reduktion des Pendlerabzugs: Zustimmung. Die aktuelle Lösung ist viel zu grosszügig und verkehrspolitisch unsinnig. Fürs neue Maximum von 6000 Franken kann man sich immer noch ein GA erster Klasse kaufen.	Kenntnisnahme.
350.				
351.	FCK	BGS 632.1 Massn. 8.11c	Abschaffung steuerlicher Eigenbetreuungsabzug: Mit der 1. Teilrevision des Zuger Steuergesetzes (StG) wurde erstmals per 2007 ein Eigenbetreuungsabzug von 3000 Franken bis zu einem Reineinkommen von 70 000 Franken eingeführt. 2012 wurde der Abzug für Kinder bis 14 Jahren im Rahmen der 4. Teilrevision	Ablehnung. Der Regierungsrat hält aus den in der Vernehmlassungsvorlage genannten sachlichen Gründen an seinem Vorschlag fest. Ein Steuerabzug für die Betreuung zuhause widerspricht den Steuergrundsätzen: Wer kei-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>des StG für alle Einkommen auf 6000 erhöht. Seit 2012 ist der Abzug für Fremd-, wie auch für Eigenbetreuung identisch. Über die richtige Form der Kinderbetreuung bestehen tatsächlich unterschiedliche Auffassungen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, dass Müttern der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird, damit diese zum Wirtschaftswachstum beitragen können. Aus gesellschaftspolitischer Sicht kann es sinnvoll sein, dass ein Elternteil zu Hause bleibt, um sich der Familienarbeit zu widmen. Eine Mehrheit der Finanzchefkonferenz misst diesem zweiten Aspekt ein höheres Gewicht zu und wünscht eine Beibehaltung der aktuellen Situation.</p>	<p>ne effektiven Auslagen hat, kann auch keine Abzüge geltend machen. Somit verstösst die steuerliche Entlastung von selbstbetreuenden Eltern gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.</p> <p>Der Regierungsrat hat auch Alternativen geprüft. Er wollte damit den von mehreren Gemeinden und politischen Parteien vorgetragenen gesellschaftspolitischen Bedenken Rechnung tragen, ohne jedoch die anvisierte finanzielle Entlastung aus den Augen zu verlieren. Über die steuerliche Berücksichtigung von Faktoren im Zusammenhang mit der Fremd- oder Eigenbetreuung von Kindern wurde anlässlich der Teilrevision des Steuergesetzes per 2012 in der kantonsrätlichen Kommission ausführlich diskutiert und mehrfach abgestimmt. Der damals geäußerte politische Wille ging dahin, Fremd- und Eigenbetreuung mit gleich hohen Steuerabzügen zu honorieren. Damit das angestrebte finanzielle Entlastungsziel von 3,5 Millionen Franken beibehalten werden kann müssten der Eigenbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungsabzug proportional im gleichen Umfang auf je CHF 2'300 (statt heute je CHF 6'000) gekürzt werden. Der Regierungsrat hat diese Variante verworfen, weil damit der Fremdbetreuungsabzug zu stark gesenkt werden müsste.</p>
352.	EWG Baar	BGS 632.1 Massn. 8.11c	<p>Abschaffung steuerlicher Eigenbetreuungsabzug: Wir ersuchen um Beibehaltung der aktuellen Situation. Die Gemeinde Baar will, dass der steuerliche Eigenbetreuungsabzug weiterhin bleibt.</p> <p>Über die richtige Form der Kinderbetreuung bestehen tatsächlich unterschiedliche Auffassungen. Während dem es aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, dass Müttern der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird, damit diese zum Wirtschaftswachstum beitragen können, um Einkommen für sich und Kapital für den Arbeitgeber und somit höhere Steuern zu generieren, steht für den Gemeinderat das Kindeswohl im Vordergrund.</p>	dito

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
353.	EWG Unter- ägeri	BGS 632.1 Massn. 8.11c	<p>Abschaffung steuerlicher Eigenbetreuungsabzug: Mit der 1. Teilrevision des Zuger Steuergesetzes (StG) wurde erstmals per 2007 ein Eigenbetreuungsabzug von 3000 Franken bis zu einem Reineinkommen von 70 000 Franken eingeführt, 2012 wurde der Abzug für Kinder bis 14 Jahren im Rahmen der 4. Teilrevision des StG für alle Einkommen auf 6000 Franken erhöht. Seit 2012 ist der Abzug für Fremd-, wie auch für Eigenbetreuung identisch. Über die richtige Form der Kinderbetreuung bestehen tatsächlich unterschiedliche Auffassungen. Während dem es aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, dass Müttern der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird damit diese zum Wirtschaftswachstum beitragen können, um Einkommen für sich und Kapital für den Arbeitgeber und somit höhere Steuern zu generieren, steht für den Gemeinderat das Kindeswohl im Vordergrund. Die Argumentation, dass Eltern, welche ihre Kinder selber betreuen, keine Ausgaben für die Betreuung während der beruflichen Abwesenheit haben, trifft nur dann zu, wenn man die erheblichen Opportunitätskosten nicht berücksichtigt. Und genau um diese Kosten zu mindern ist es auch weiterhin sinnvoll, dass der Kanton auch denjenigen Eltern monetär entgegenkommt, welche ihre Kinder zu Hause betreuen. Es wäre dem Kindeswohl nicht gedient und im gesamten Kontext nicht nachvollziehbar, wenn Eltern aus monetären Gründen ihre Kindern nicht mehr selber betreuen, sondern fremd platzieren müssten, um mehr Einkommen zu generieren um steuerlich dieselben Abzüge geltend zu machen.</p>	dito
354.	EWG Stein- hausen	BGS 632.1 Massn. 8.11c	<p>Abschaffung steuerlicher Eigenbetreuungsabzug: Über die richtige Form der Kinderbetreuung bestehen verschiedene Auffassungen. Aus steuerlicher Sicht widerspricht der heutige Steuerabzug für die Betreuung zuhause dem Steuergrundsatz: Wer keine effektiven Auslagen hat, kann auch keine Abzüge geltend machen. Der Abschaffung des steuerlichen Eigenbetreuungsabzuges wird unterstützt.</p>	dito
355.	EWG Menzin- gen	BGS 632.1 Massn. 8.11c	<p>Abschaffung steuerlicher Eigenbetreuungsabzug: Mit der 1. Teilrevision des Zuger Steuergesetzes (StG) wurde erstmals per 2007 ein Eigenbetreuungsabzug von 3000 Franken bis zu einem Reineinkommen von 70 000 Franken eingeführt. 2012 wurde der Abzug für Kinder bis 14 Jahren im Rahmen der 4. Teilrevision</p>	dito

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			des StG für alle Einkommen auf 6000 Franken erhöht. Seit 2012 ist der Abzug für Fremd-, wie auch für Eigenbetreuung identisch. Über die richtige Form der Kinderbetreuung bestehen tatsächlich unterschiedliche Auffassungen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, dass Müttern der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird, damit diese zum Wirtschaftswachstum beitragen können. Aus gesellschaftspolitischer Sicht kann es sinnvoll sein, dass ein Elternteil zuhause bleibt, um sich der Familienarbeit zu widmen. Eine Mehrheit der Finanzchefkonferenz misst diesem zweiten Aspekt ein höheres Gewicht zu und wünscht eine Beibehaltung der aktuellen Situation. Auch der Gemeinderat Menzingen möchte auf keinen Fall die Fremdbetreuung der Eigenbetreuung vorziehen und die Gleichbehandlung beibehalten.	
356.	EWG Ober- ägeri	BGS 632.1 Massn. 8.11c	Abschaffung steuerlicher Eigenbetreuungsabzug: Dito. FCK.	dito
357.	SVP	BGS 632.1 Massn. 8.11c	Abschaffung steuerlicher Eigenbetreuungsabzug: - Zu § 25: Die SVP ist mit der Änderung auf einen Maximalbetrag und der Festlegung von Pauschalansätzen nicht einverstanden. Dies kommt einer Steuererhöhung gleich. - Zu § 33 Abs. 2: Die SVP ist mit der Aufhebung nicht einverstanden. Dies ist eine Abkehr des eingeschlagenen Weges zur Entlastung des Mittelstandes, der Familien und der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.	dito
358.	ALG	BGS 632.1 Massn. 8.11c	Abschaffung steuerlicher Eigenbetreuungsabzug: Einverstanden. Die ALG hatte sich bereits bei der Einführung gegen den steuersystemwidrigen Eigenbetreuungsabzug gewehrt – wo keine Kosten, da keine Abzüge.	Kenntnisnahme
359.	SP	BGS 632.1 Massn. 8.11c	Abschaffung steuerlicher Eigenbetreuungsabzug: Zustimmung. Diese Massnahme resp. Rücknahme des entsprechenden § im Steuergesetz unterstützen wir sehr. Die SP war schon immer dagegen, dass dieser Abzug gewährt wird, da er eine reine Steuerreduktionsmassnahme ist und vor allem den Reichen zugutekommt.	Kenntnisnahme
360.	CVP	BGS 632.1 Massn. 8.11c	Abschaffung steuerlicher Eigenbetreuungsabzug: Die CVP setzt sich stets für gute Bedingungen von Familien ein. Die Abschaffung des Eigenbetreuungsabzugs ist ein falsches Sig-	Ablehnung. Der Regierungsrat hält aus den in der Vernehmlassungsvorlage genannten sachlichen Gründen an sei-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			nal. Sie wird von der CVP nicht unterstützt.	<p>nem Vorschlag fest. Ein Steuerabzug für die Betreuung zuhause widerspricht den Steuergrundsätzen: Wer keine effektiven Auslagen hat, kann auch keine Abzüge geltend machen.</p> <p>Der Regierungsrat hat auch Alternativen geprüft. Er wollte damit den von mehreren Gemeinden und politischen Parteien vorgetragene gesellschaftspolitischen Bedenken Rechnung tragen, ohne jedoch die anvisierte finanzielle Entlastung aus den Augen zu verlieren. Über die steuerliche Berücksichtigung von Faktoren im Zusammenhang mit der Fremd- oder Eigenbetreuung von Kindern wurde anlässlich der Teilrevision des Steuergesetzes per 2012 in der kantonsrätlichen Kommission ausführlich diskutiert und mehrfach abgestimmt. Der damals geäußerte politische Wille ging dahin, Fremd- und Eigenbetreuung mit gleich hohen Steuerabzügen zu honorieren. Damit das angestrebte finanzielle Entlastungsziel von 3,5 Millionen Franken beibehalten werden kann müssten der Eigenbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungsabzug proportional im gleichen Umfang auf je CHF 2'300 (statt heute je CHF 6'000) gekürzt werden. Der Regierungsrat hat diese Variante verworfen, weil damit der Fremdbetreuungsabzug zu stark gesenkt werden müsste. Eine Senkung auf je CHF 3'000 würde eine Entlastung von rund 2,8 Millionen Franken bringen, womit das Entlastungsziel nicht in vollem Umfang erreicht werden könnte.</p>
361.				
362.	FCK	BGS 641.1 Massn. 1.11	Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
363.	EWG Baar	BGS 641.1 Massn. 1.11	Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
364.	EWG Unter- ägeri	BGS 641.1 Massn. 1.11	Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
365.	EWG Hünen- berg	BGS 641.1 Massn. 1.11	Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen: Der Verwaltungsgebührentarif wurde am 1. April 2015 angepasst. Die Neuregelungen für die Amtshandlungen im Bereich des kantonalen Archivwesens sind in Ordnung. Allerdings wird bedauert, dass der konsequenten Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen damit nicht nachgelebt wird. Insbesondere ist nicht einsichtig, weshalb die kantonalen Amtsstellen im Archivwesen Gebühren erheben können und die ebenfalls dem Archivgesetz unterstellten gemeindlichen Amtsstellen nicht. Der Erlass (Verwaltungsgebührentarif) ist generell zu überarbeiten. Als Grundsatz ist der effektive Aufwand massgebend. Pauschalen sind zur Festsetzung im Rahmen von Bandbreiten den jeweiligen Amtsstellen zu überlassen. Die Regeln für einen Gebührenerlass aus sozialen Überlegungen sind zu präzisieren. Ein Gebührenerlass ist für bedürftige Personen bei notwendigen persönlichen Dienstleistungen zwingend vorzugeben und nicht dem Entscheid der Dienststelle zu überlassen.	Kenntnisnahme.
366.	EWG Menzin- gen	BGS 641.1 Massn. 1.11	Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
367.	EWG Ober- ägeri	BGS 641.1 Massn. 1.11	Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
368.	SVP	BGS 641.1 Massn. 1.11	Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen: Zu § 4a: Die SVP lehnt jegliche Gebührenerhöhungen ab. Gebühren- und Steuererhöhungen sind keine Sparmassnahmen. Das Zuger Stimmvolk hat vor wenigen Jahren das neue Gebührengesetz gestützt auf ein Referendum der SVP verworfen. Der Volkswille ist ernst zu nehmen.	Kenntnisnahme.
369.	ALG	BGS 641.1 Massn. 1.11	Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen: 2000 Franken Mehreinnahmen sind irrelevant.	Kenntnisnahme.
370.	SP	BGS 641.1 Massn. 1.11	Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen: Zustimmung mit Vorbehalt. Es ist darauf zu achten, dass auch in Zukunft der Staat als kulanter Dienstleister für einfache Beratungen auftritt.	Kenntnisnahme.
371.				
372.	FCK	BGS 651.1	Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung:	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		Massn. 8.16	Verzicht auf Stellungnahme.	
373.	EWG Baar	BGS 651.1 Massn. 8.16	<p>Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung:</p> <p>Höhere Abgeltung Staatsgarantie: In Anbetracht der dargelegten Argumente befürwortet der Gemeinderat eine Erhöhung der Extrazuweisung von 10 auf 35 Prozent der Dividende auf dem gesetzlichen Anteil des Kantons. Wenn die «faktische» Staatsgarantie bei den Grossbanken – obschon diese höheren Risiken ausgesetzt sind als die Zuger Kantonalbank – auf 0.2 % bis 0.3 % der Bilanzsumme geschätzt wird, ist auch eine höhere Dividende gerechtfertigt. Die Zuger Kantonalbank sichert sich mit einer komfortablen Eigenkapitalausstattung wertvollen Handlungsspielraum. Sie erfüllt schon heute die stark gestiegenen, regulatorischen Anforderungen und neuen Eigenmittelvorschriften (Basel III) sehr gut. Wir sind überzeugt, obwohl der Bankrat die Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie aus nachvollziehbaren Gründen ablehnt, dass die Zuger Kantonalbank den entstehenden Minderertrag abfedern kann. Allenfalls müsste mittelfristig auf die Staatsgarantie verzichtet werden.</p> <p>Steuererhöhung: Der Gemeinderat befürwortet die Aufhebung der marktverzerrenden Wirkung, welche seit geraumer Zeit existiert, weil die Zuger Kantonalbank den hälftigen gesetzlichen Anteil des Kantons am Aktienkapital beim Kanton selbst und den Gemeinden nicht besteuern muss. Die Zuger Kantonalbank ist aus den in obiger Antwort dargelegten Punkten in der Lage – wie andere Finanzinstitute auch – Kapital- und Gewinnsteuern auch auf Gemeinde- und Kantonsebene uneingeschränkt zu leisten.</p>	Kenntnisnahme.
374.	EWG Unter- ägeri	BGS 651.1 Massn. 8.16	<p>Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung:</p> <p>Höhere Abgeltung Staatsgarantie: Verzicht auf Stellungnahme.</p> <p>Steuererhöhung: Dito. EWG Baar.</p>	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
375.	EWG Menzin- gen	BGS 651.1 Massn. 8.16	Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
376.	EWG Ober- ägeri	BGS 651.1 Massn. 8.16	Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
377.	SVP	BGS 651.1 Massn. 8.16	Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: § 41 Abs. 1 Satz 2 in fine: Die Erhöhung der Extrazuwweisung von 10 Prozent der Dividende auf seinem gesetzlichen Anteil an den Kanton auf 35 Prozent wird von der SVP abgelehnt. Sie diskrimi- niert in stossender Weise die privaten Aktionäre, deren Dividende zu Lasten des Kantons verkleinert wird. Zudem widerspricht sie dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre.	Ablehnung. Begründung siehe Zuger Kantonalbank.
378.	ALG	BGS 651.1 Massn. 8.16	Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Einverstanden. Die ALG hält die Argumentation der Regierung für schlüssig. Die Steuerprivilegierung der ZKB ist nicht marktkonform. Eine Staatsgarantie ist ein erheblicher Imagegewinn bei KundInnen und sollte der Kanton tatsächlich einmal eingreifen müssen – wie in anderen Kantonen schon vorgekommen – mit hohen Kosten ver- bunden. Da ist eine angemessen erhöhte Gebühr nur richtig – wir könnten uns gar eine leicht höhere Gebühr vorstellen.	Kenntnisnahme.
379.	SP	BGS 651.1 Massn. 8.16	Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Zustimmung.	Kenntnisnahme.
380.	CVP	BGS 651.1 Massn. 8.16	Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Der Regierungsrat schlägt vor, die Abgeltung der Staatsgarantie zu erhöhen. Dazu ist das Gesetz der Zuger Kantonalbank anzupas- sen. Dieses Gesetz verfügt über eine staatspolitische Besonderheit. Eine durch den Gesetzgeber verabschiedete Änderung muss durch 2/3 der Aktionäre der Zuger Kantonalbank an der Generalversamm- lung bewilligt werden. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglich- keit, dass die Erhöhung von den Privataktionären angenommen wird? Welche Konsequenz ergibt sich, wenn die Privataktionäre der Änderung nicht zustimmen?	Kenntnisnahme. Die Diskussionen um die Abgeltung der Staatsgarantie haben gezeigt, dass es umfangreichere Abklärungen zum Modell und zur Höhe der Abgeltung der Staatsga- rantie sowie vertiefte Vergleiche mit anderen Kantonal- banken bedarf. Der Regierungsrat hat unter Würdigung dieser verän- derten Ausgangslage beschlossen, die Abgeltung der Staatsgarantie nicht im Rahmen des zweiten Paktes des Entlastungsprogramms, sondern innerhalb der verwaltungsintern bereits angestossenen Revision des Kantonalbankengesetzes zu behandeln, zumal auch andere mögliche Änderungen (z.B. Zweckartikel) einen

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				Einfluss auf die Staatsgarantie und deren Abgeltung haben. Im Sinne der Opfersymmetrie ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sich auch die Zuger Kantonalbank bzw. deren Privataktionariat am Entlastungsprogramm beteiligen sollten.
381.	Zuger KB	BGS 651.1 Massn. 8.16	Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Der Bankrat der Zuger Kantonalbank stellt sich nicht gegen die Aufhebung der beschränkten Steuerpflicht, obwohl dies einen negativen Einfluss auf die Kapitalbildung hat. Die beschränkte Steuerpflicht wurde damals eingeführt, um die Zuger Kantonalbank im Umfang der Beteiligung des Kantons gleich wie Unternehmen zu behandeln, die sich im Eigentum des Kantons befinden und deshalb steuerbefreit sind. Die Aufhebung der beschränkten Steuerpflicht wird in der aktuellen Situation dazu führen, dass die Zuger Kantonalbank rund drei bis vier Millionen Franken weniger Reserven pro Jahr und damit weniger Eigenkapital bilden können wird.	Kenntnisnahme.
382.	Zuger KB	BGS 651.1 Massn. 8.16	Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Der Bankrat der Zuger Kantonalbank lehnt hingegen eine Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie entschieden ab. Dies deshalb, weil eine Erhöhung der Staatsgarantie weder materiell noch im Vergleich mit den anderen Kantonalbanken begründbar ist und zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Privataktionäre führen würde. Zum Schutz derselben wird der Bankrat der Generalversammlung – welche gemäss § 42 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank einer Änderung des Gesetzes mit einem Quorum von 2/3 der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien zustimmen muss – die Ablehnung der allenfalls vom kantonalen Gesetzgeber beschlossenen Gesetzesänderung beantragen müssen. Reduziertes Risiko des Staatsgarantiegebers: Die mit der Staatsgarantie ursprünglich angestrebte Sicherung der Kundenvermögen wird heute einerseits über das aufsichtsrechtlich definierte regulatorisch erforderliche Kapital und andererseits durch	Ablehnung. Die Festlegung des Modells und der Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie ist ein politischer Prozess, da sich kein «Marktwert» für diese Leistung bestimmen lässt. Die Garantiekommission sollte ein gerechtes, risikobezogenes Entgelt für die Haftungsübernahme seitens des Kantons darstellen. Der Regierungsrat beachtet aber auch die Tragbarkeit für die Zuger Kantonalbank und will der sich gut im Markt behauptenden Bank die Zukunft nicht verbauen. Die Diskussionen um die Abgeltung der Staatsgarantie haben gezeigt, dass es umfangreichere Abklärungen zum Modell und zur Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie sowie vertiefte Vergleiche mit anderen Kantonalbanken bedarf. Der Regierungsrat hat unter Würdigung dieser veränderten Ausgangslage in zweiter Lesung beschlossen, die Abgeltung der Staatsgarantie nicht im Rahmen des zweiten Paktes des Entlastungsprogramms, sondern

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>die Liquiditätsvorschriften für Banken erreicht. Beide Instrumente wurden in den letzten Jahren massgeblich verschärft und deren Einhaltung wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht regelmässig und konsequent geprüft. Zudem stehen heute bewährte Systeme für das Management von für die Zuger Kantonalbank relevanten Risiken zur Verfügung. Dies trifft sowohl für Portfolio- wie auch für Einzelrisiken zu.</p> <p>Die Zuger Kantonalbank weist per 31. Dezember 2014 eine sehr solide Kapitalausstattung von 1 114 443 000 Franken aus. Das verfügbare regulatorische Kapital beträgt 16.6% der risikogewichteten Aktiven. Das sind 4.5% mehr, als regulatorisch erforderlich und entspricht einem Deckungsgrad von 137%. In den vergangenen Jahren konnte trotz einer für Kanton und Privataktionäre attraktiven Dividenden-Ausschüttungsquote von 82.5% das Eigenkapital kontinuierlich erhöht werden.</p> <p>Sollte es je zu Schadenfällen grösseren Ausmasses kommen, so steht vor Inanspruchnahme der Staatsgarantie das Eigenkapital, aktuell 1 114 443 000 Franken, zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass rund 50% dieses Risikokapitals von den Privataktionären zur Verfügung gestellt wird, da sie rund 50% des Aktienkapitals halten. Damit unterscheidet sich die Zuger Kantonalbank stark von allen anderen Kantonalbanken, bei denen die Beteiligung des Staates höher ist oder gar 100% beträgt. Bei diesen Banken haftet der Staat unmittelbar, da kein durch die Privataktionäre zur Verfügung gestelltes Risikokapital zur Verfügung steht.</p> <p>Wie bei allen Banken in der Schweiz besteht heute für Spargelder auch bei der Zuger Kantonalbank der zusätzliche Schutz durch das Institut der Einlagensicherung, welche privilegierte Kundenforderungen in einem Umfang von 100 000 Franken deckt.</p> <p>Für den Kanton Zug hat sich somit gegenüber früher die Wahrscheinlichkeit, dass die Staatsgarantie in Anspruch genommen werden könnte, massiv reduziert.</p> <p>Veränderter Nutzen der Staatsgarantie: Der Nutzen der Staatsgarantie für die Zuger Kantonalbank besteht heute darin, dass sie ein Sicherheitsgefühl vermittelt, welches materiell aber durch andere, bereits erwähnte Massnahmen – Kapital-</p>	<p>innerhalb der verwaltungsintern bereits angestossenen Revision des Kantonalbankengesetzes zu behandeln, zumal auch andere mögliche Änderungen (z.B. Zweckartikel) einen Einfluss auf die Staatsgarantie und deren Abgeltung haben.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>und Liquiditätsvorschriften – sichergestellt wird. Den Wert dieses Nutzens zu beziffern ist sachlich nicht möglich. Ein allfälliger Wert entstehend aus besseren Refinanzierungsbedingungen wegen eines eventuell höheren Ratings ist sodann sehr relativ. Dies deshalb, weil aufgrund der soliden Kapitalbasis die Zuger Kantonalbank auch ohne Staatsgarantie voraussichtlich ein nur marginal tieferes Rating erhalten würde und dieser allenfalls bestehende Ratingvorteil dem Kanton aufgrund seiner 50%-Beteiligung im entsprechenden Umfang direkt auch in Form eines höheren Gewinns bzw. höherer Dividenden oder – bei Nichtausschüttung – entsprechend höherer Kapitaldeckung wieder zu Gute kommt. Diesem Opportunitätsbeitrag stehen die Beschränkungen aus dem Leistungsauftrag entgegen, welche zu nicht weiter quantifizierbaren Opportunitätsausfällen führen.</p> <p>Die Staatsgarantie bringt der Zuger Kantonalbank heute somit einen nur schwer bezifferbaren Nutzen, den sie jährlich mit einer Sonderdividende von 10% entschädigt. Die 10% Sonderdividende und somit die Abgeltung der Staatsgarantie beträgt seit Jahren rund 2.5 Mio. Franken. Der Bankrat der Zuger Kantonalbank erachtet die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie im Rahmen der Gesamtausschüttung und unter Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen – so insbesondere auch der grossen Zahl Privataktionäre – als angemessen.</p> <p>Berechnung der Abgeltung: Sollte eine Veränderung der Abgeltungshöhe angedacht werden, so müsste es sich um eine Reduktion handeln. Eine Erhöhung entbehrt jeglicher sachlichen Legitimation. Entsprechend hält die Begründung für eine Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie, wie sie im Entlastungsprogramm aufgeführt wird, einer kritischen Würdigung denn auch nicht stand. Es werden für die Erhöhung zwei Vergleiche ins Feld geführt: ein Vergleich mit anderen Kantonalbanken sowie ein theoretischer Vergleich mit Grossbanken. Der Regierungsrat führt aus: «Ein Vergleich mit anderen Kantonalbanken zeigt, dass die Abgeltung der letzten Jahre von 2.523 Mio. Franken (pro Jahr) als verhältnismässig tief zu qualifizieren ist». Der Regierungsrat geht jedoch in keiner Weise darauf ein, wieviel</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>zu tief die Abgeltung der Zuger Kantonalbank angeblich sein soll. Eine quantitative Betrachtung leitet der Regierungsrat aus dem zweiten Vergleich ab: «Bei den Grossbanken ist der Wert der (faktischen) Staatsgarantie auf 0.2% bis 0.3% der Bilanzsumme geschätzt worden (vgl. Schlussbericht Prof. Dr. Urs Birchler et al «Faktische Staatsgarantie für Grossbanken» vom 8. Juli 2010). Das würde für die Zuger Kantonalbank eine Abgeltung von 39 Millionen Franken (0.3%) bzw. 26 Millionen Franken (0.2%) bedeuten.» 39 Mio. Franken entsprechen rund 80% der aktuell ausgeschütteten Dividende. Eine hypothetische Berechnung einer nicht existierenden oder zumindest nicht entschädigten Staatsgarantie von Grossbanken, die weder wissenschaftlich noch durch relevante Institutionen (Eidg. Finanzdepartement, Schweizerische Nationalbank, Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA) abgestützt ist, ist keine sachliche Grundlage für die Bemessung der Staatsgarantie. Weil dem Regierungsrat offensichtlich die Zahl von 26 bis 39 Mio. Franken für die Abgeltung der Staatsgarantie auch etwas gar hoch erscheint, führt er aus: «Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Risiken der Grossbanken höher sind als diejenigen der Zuger Kantonalbank. Aber diese Werte können als Vergleichsgrössen dienen.» Der Regierungsrat äussert sich aber nicht, wieviel tiefer die Abgeltung für die Zuger Kantonalbank zu bemessen sei. Das kann er auch nicht, weil ein Vergleich auf der Grundlage einer theoretischen Staatsgarantie von Grossbanken sachlich falsch ist. Vielmehr möchte die Zuger Regierung die neue Abgeltung auf nicht nachvollziehbare Weise auf 8 828 820 Mio. Franken festsetzen. Es fragt sich, ob dieser Betrag, der zusammen mit dem Mehrertrag aus der Aufhebung der begrenzten Steuerpflicht genau 10 Mio. Franken ausmacht, nicht einfach eine Lücke in der Berechnung des gesamten Entlastungsprogramms füllen sollte und dies die Berechnungsbasis darstellt. Die zweite Vergleichsgrösse, der Vergleich mit den anderen Kantonalbanken, vertieft der Regierungsrat nicht. Dieser Vergleich bildet aber eine fundierte Grundlage. Allerdings ist hier eine differenzierte Betrachtung notwendig.</p> <p>Ein Vergleich mit Kantonalbanken im Rechtskleid der öffentlich-rechtlichen Anstalt erachtet die Zuger Kantonalbank als nicht sachgerecht. Dies deshalb, weil bei diesen ohnehin alle Ausschüttungen</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>– ob in der Form von Gewinn bzw. Dividende oder als Abgeltung der Staatsgarantie – an den Staat als Alleineigentümer gehen und die Differenzierung zwischen Abgeltung und Gewinnausschüttung keine materielle Bedeutung hat. Zudem weisen diese Kantonalbanken auch keine Privat- bzw. Minderheitsaktionäre auf, welche vor ungerechtfertigten Substanzenentnahmen durch den Hauptaktionär geschützt werden müssen. Korrekt ist ein Vergleich mit Kantonalbanken im Rechtskleid einer Aktiengesellschaft, welche Privataktionäre sowie eine subsidiäre und unlimitierte Staatsgarantie haben. Im Vergleich zu diesen Kantonalbanken liegt die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie in Prozenten der Bilanzsumme gerechnet durch die Zuger Kantonalbank leicht (rund 10% bzw. 300 000 Franken) unter dem Durchschnitt. Dies rechtfertigt sich jedoch dadurch, dass die Zuger Kantonalbank den grössten Anteil von Privataktionären aufweist und die Privataktionäre der Zuger Kantonalbank somit relativ betrachtet am meisten Risikokapital zur Verfügung stellen, womit das Risiko des Staatsgarantiegebers entsprechend sinkt. Mit der durch den Regierungsrat neu vorgeschlagenen Abgeltungshöhe würde diese für die Zuger Kantonalbank auf- das Dreifache des Durchschnitts der relevanten Kantonalbanken steigen. Dieser Betrag wäre unverhältnismässig und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Unerwünschte Folgen einer Abgeltungserhöhung: Der Zuger Regierungsrat hat im Weiteren die Folgen der Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie nicht bedacht. Die Zuger Kantonalbank pflegt eine Ausschüttungspolitik – diese setzt sich aus Dividenden, Abgaben/Steuern und der Abgeltung der Staatsgarantie zusammen –, welche eine nachhaltig solide Kapitalausstattung gewährleistet. Dies hat zur Folge, dass eine Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie beim angestrebten Beibehalten des Totals der Ausschüttungen zur Erhaltung der Fähigkeit zur Kapitalbildung zwingend eine Kürzung der Dividende zur Folge hätte, womit die in Prozenten der Dividende definierte Abgeltung sich entsprechend reduzieren würde (und selbstverständlich auch der Dividendenertrag des Kantons). Die Dividendenkürzung wiederum hätte ungewollte Auswirkungen auf die Aktionärsstruktur und würde möglicherweise auch den Aktienkurs negativ beeinflussen. Zudem käme</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>dies einer aus Sicht des Bankrates nicht gerechtfertigten Schlechterstellung der Privataktionäre gegenüber dem Kanton Zug als Hauptaktionär gleich, da der erhöhten Abgeltung kein erhöhter Nutzen entgegensteht. Die Fähigkeit zur Kapitalbildung muss auch erhalten werden, um dem im Gesetz festgelegten Leistungsauftrag nachzukommen: Nur wenn die Zuger Kantonalbank ihr Eigenkapital erhöhen kann, kann sie im Kreditgeschäft weiter wachsen und die Zuger Wirtschaft unterstützen.</p> <p>Die Regierung führt in der Vernehmlassungsvorlage unter anderem weiter aus, dass sich das bisherige Modell der Abgeltung der Staatsgarantie bewährt habe, weshalb einzig die Summe der Abgeltung zu erhöhen sei. Der Regierungsrat schlägt daher vor, die Extrazuweisung von 10 auf 35 Prozent der Dividende auf dem gesetzlichen Anteil des Kantons zu erhöhen. Die Abgeltung würde damit – bei einer gleichbleibenden Dividende von 175 Franken pro Aktie – statt 2 522 520 Franken neu 8 828 820 Franken betragen. Dies hätte gemäss Ausführungen der Regierung für den Kanton jährliche Mehreinnahmen von 6 306 300 Franken zur Folge. Abgesehen davon, dass diese statische Betrachtungsweise, wie ebenfalls bereits ausgeführt, nicht korrekt ist, verkennt die Regierung weiter, dass sich nicht das Modell der Berechnung der Abgeltung der Staatsgarantie bewährt hat, sondern die Höhe der Abgeltung. Bezüglich letzterem kann nochmals der Vergleich mit dem neu geschaffenen Modell der Zürcher Kantonalbank gemacht werden. Der Kanton Zürich wird die Einnahmen aus der Abgeltung der Staatsgarantie richtigerweise nicht einfach für laufende Ausgaben verwenden, sondern in einen Fonds legen. Denn ein Fonds ist die richtige Form der Vorsorge für ein Einzelrisiko.</p> <p>Fazit: Abschliessend hält der Bankrat der Zuger Kantonalbank fest, dass eine Erhöhung der Staatsgarantie weder materiell noch im Vergleich mit den anderen Kantonalbanken begründbar ist und zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Privataktionäre führen würde. Zum Schutz derselben wird der Bankrat der Generalversammlung – welche gemäss § 42 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank einer Änderung des Gesetzes mit einem Quorum von 2/3 der</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien zustimmen muss – die Ablehnung der allenfalls vom kantonalen Gesetzgeber beschlossenen Gesetzesänderung beantragen müssen.	
383.	Sybilla und Christoph Müller, Küssnacht	BGS 651.1 Massn. 8.16	<p>Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Zuger KB ist spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach Zuger Recht, welche gemäss Gesetz über die Zuger Kantonalbank zu mindestens der Hälfte im Eigentum des Kantons Zug steht und an der SIX Swiss Exchange kotiert ist. Heute hält der Kanton Zug gut 50 % des ausgegebenen Aktienkapitals; das übrige Aktienkapital von knapp 50 % wird von einer Vielzahl von Privataktionären gehalten. Nebst dem Kanton Zug gibt es keine Grossaktionäre mit mehr als 3 % des ausgegebenen Aktienkapitals.</p> <p>Die Zuger Kantonalbank – welche den börsen- wie auch aktienrechtlichen Vorschriften unterliegt – hat ihre Aktionäre gleich zu behandeln. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht gesetzeskonform. Das Gleichheitsgebot gilt es auch bei der von der Regierung beabsichtigten Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie zu beachten. Dies mit der Konsequenz, dass der kant. Gesetzgeber bzw. die Zuger Regierung als Antragstellerin keine Gesetzesänderung anstreben darf, welche diesem Verfassungsgrundsatz widerspricht.</p> <p>Die Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie ist sachlich nicht gerechtfertigt. Dies zeigt sich schon darin, dass die Regierung die Erhöhung im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 anstrebt. Die Suche nach Entlastungsmöglichkeiten bzw. nach zusätzlichen Einnahmequellen ist der offensichtliche Grund für die von der Zuger Regierung angestrebte Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie und nicht das für eine höhere Entschädigung sachlich notwendige höhere Risiko, welches zusätzlich abgegolten werden müsste.</p> <p>Zuger KB betreibt vorsichtige Geschäftspolitik. Diese hat auch dazu geführt, dass die Zuger KB die in den letzten Jahren gestiegenen regulatorischen Anforderungen in Bezug auf Kapital und Liquidität weiterhin klar erfüllt, was sich sehr positiv auf das Risiko des Staatsgarantiegebers auswirkt. Zudem bestätigt auch dies, dass eine Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie sachlich nicht ge-</p>	Ablehnung. Begründung siehe Zuger Kantonalbank.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>rechtfertigt ist. Dies umso mehr, als seit der letzten Anpassung der Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie in den Neunzigerjahren des letzten Jahrtausends sich das Eigenkapital der Bank sowohl absolut wie relativ erhöht hat. Das Risiko für den Kanton hat somit markant abgenommen. Wenn die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie angepasst werden soll, dann entsprechend nach unten.</p> <p>Die Ungleichbehandlung der Aktionäre besteht schlussendlich darin, dass die Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie zwingend zu Lasten der Privataktionäre geht. Denn bei gleichbleibender Gesamtausschüttung – und davon muss ausgegangen werden – hat die Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie entweder eine tiefere Dividende oder eine verminderte Kapitalbildung zu Folge, wobei Letzteres indirekt die Privataktionäre gegenüber dem Kanton benachteiligt, welcher via erhöhter Abgeltung dafür entschädigt wird. Gemäss dem Gesetz über die Zuger Kantonalbank muss die Generalversammlung einer Änderung des Gesetzes mit einem Quorum von 2/3 der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien zustimmen. Deshalb: Ablehnung der angestrebten Gesetzesänderung, welche einseitig und sachlich nicht gerechtfertigt zu Lasten der Privataktionäre geht.</p>	
384.	Andreas Kleeb, Zug	BGS 651.1 Massn. 8.16	<p>Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Dito. Sybilla und Christoph Müller (vorstehend).</p> <p>Ablehnung der angestrebten Aufhebung der beschränkten Steuerpflicht. Diese führt bei gleichbleibender Dividendenausschüttung dazu, dass die Zuger KB rund 3-4 Mio. Franken weniger Reserven pro Jahr und damit weniger Eigenkapital bilden können wird, was weder im Interesse des Kantons als Staatsgarantiegeber noch im Interesse der Privataktionäre sein kann.</p>	<p>Ablehnung. Begründung siehe Zuger Kantonalbank.</p> <p>Durch die Steuerprivilegierung erlangt die Zuger Kantonalbank gegenüber den anderen Banken auf dem Markt einen ungerechtfertigten Vorteil. Die Aufhebung dieser marktverzerrenden Wirkung wird selbst von der Zuger Kantonalbank nicht bekämpft. Deshalb ist an dieser Massnahme festzuhalten.</p>
385.	Rudolf Mosimann	BGS 651.1 Massn. 8.16	<p>Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Dito. Sybilla und Christoph Müller (vorstehend) sowie Andreas Kleeb (vorstehend).</p> <p>Zuger KB untersteht den grundlegenden Geboten und Regeln des schweizerischen Aktienrechts, zumindest analogeweise.</p> <p>Gleichbehandlung aller Aktionäre ist ein zentraler Grundsatz des schweizerischen Gesellschaftsrechtes, von dem ohne Grund und ohne Zustimmung aller oder mindestens einer Mehrheit der Aktionäre nicht abgewichen werden darf (zum analogen Vergleich siehe</p>	<p>Ablehnung. Begründung siehe Zuger Kantonalbank.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Art. 6540R). Die beantragte Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie ist einer nachträglich eingeführten Bevorzugung des Kantons Zug als Aktionär gleichzusetzen.</p> <p>Staatsgarantie als Leistung des Kantons und Abgeltungsabgabe stehen in einem Leistungsaustauschverhältnis zwischen Kanton und Bank. Daher kann die Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie ohne Zustimmung der Aktionäre der Zuger Kantonalbank (2/3) nicht verfügt werden. Die Erhöhung bewirkt keine inhaltliche Verbesserung der Garantieleistung des Kantons Zug.</p> <p>Angesichts der zunehmenden und strenger gewordenen regulatorischen Anforderungen an die Bank in Bezug auf Kapital und Liquidität hat im Vergleich zu früheren Zeiten die Bedeutung der Staatsgarantie abgenommen. Das Risiko für den Kanton hat auch kapitalmässig in den letzten Jahrzehnten markant abgenommen. Unter Wettbewerbsgesichtspunkten ist die Staatsgarantie faktisch auch ohne gesetzliche Grundlage naheliegend, andererseits die Abgeltungsabgabe ein Nachteil gegenüber anderen, ebenfalls eine faktische Staatsgarantie geniessenden Banken. Eine Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie ist daher sachlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Wenn die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie angepasst werden soll, dann entsprechend nach unten oder es müssten die Aktionäre der Zuger Kantonalbank die Möglichkeit haben, auf die Leistung der Staatsgarantie überhaupt zu verzichten, wenn das entsprechende Angebot des Kantons als zu teuer beurteilt wird.</p>	
386.	Karl Rust	BGS 651.1 Massn. 8.16	Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Dito. Sybilla und Christoph Müller (vorstehend).	Ablehnung. Begründung siehe Zuger Kantonalbank.
387.	Walter Weber	BGS 651.1 Massn. 8.16	<p>Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Dito. Sybilla und Christoph Müller (vorstehend).</p> <p>Eine Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie würde zweifelsohne zu Lasten der Privataktionäre sich auswirken. Die Privataktionäre müssten also sich mit einer geringeren Dividende zufriedengeben, damit dem Kanton die höhere Entschädigung ausgerichtet werden könnte. Dies ist nicht hinnehmbar; insbesondere auch nicht für institutionelle Anleger (soziale Stiftungen, Gemeinden, Pensionskassen etc.). Die zuständigen Personen dieser Institutionen wären – wenn sie ihre Verantwortung wahrnehmen wollen – gezwungen, die Ungleichbehandlung der Aktionäre zu bekämpfen und</p>	<p>Ablehnung. Begründung siehe Zuger Kantonalbank.</p> <p>Durch die Steuerprivilegierung erlangt die Zuger Kantonalbank gegenüber den anderen Banken auf dem Markt einen ungerechtfertigten Vorteil. Die Aufhebung dieser marktverzerrenden Wirkung wird selbst von der Zuger Kantonalbank nicht bekämpft. Deshalb ist an dieser Massnahme festzuhalten.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>/oder sich von den Aktien der Zuger Kantonalbank zu trennen. Die teilweise Steuerbefreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern ist gerechtfertigt angesichts des Leistungsauftrages, dem die Zuger Kantonalbank unterliegt und bestens erfüllt, wie auch der Tatsache, dass die Bank zur Hälfte dem Kanton Zug gehört. Die Aufhebung dieser teilweisen Steuerbefreiung ist in den Ausführungen des Regierungsrates in keiner Weise begründet, und es ist auch nicht einzusehen, weshalb diese teilweise Steuerbefreiung, welche seit Jahrzehnten zu Recht erfolgte, nun plötzlich und ohne Begründung aufgehoben werden sollte. Sie würde überdies dazu führen, dass die Zuger Kantonalbank pro Jahr drei bis vier Millionen Franken weniger Reserven und damit weniger Eigenkapital bilden könnte, was weder im Interesse des Kantons Zug als Staatsgarantiegeber noch im Interesse der Privataktionäre sein kann. Anzustreben ist indessen einer Reduktion der Abgeltung der Staatsgarantie bzw. eine gänzliche Aufhebung dieser Abgeltung, nachdem die Zuger Kantonalbank über eine kräftige Eigenkapitalstruktur verfügt und die systemrelevanten Banken der Schweiz faktisch eine Staatsgarantie zum Nulltarif geniessen.</p>	
388.	Christoph Müller, VR Alfred Müller AG	BGS 651.1 Massn. 8.16	<p>Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung: Dito. Sybilla und Christoph Müller (vorstehend). Würde es positiv finden, wenn der Staat die gleiche Steuerpflicht hat wie die Privataktionäre. Die Mehrbelastung hält sich in engen Grenzen. Ausserdem sind die Strukturen der Staatsbetriebe weiterhin schlank zu halten, und es ist zu hoffen, dass seitens des Kantons auch an eine Effizienzsteigerung der Mitarbeitenden appelliert werden darf, wie dies in der Privatwirtschaft seit Jahren selbstverständlich ist.</p>	Ablehnung. Begründung siehe Zuger Kantonalbank.
389.				
390.	FCK	BGS 711.9 Massn. IR 5.04a	<p>Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland: Der Preis von 80 Franken / m² ist im Vergleich zu anderen Kantonen hoch, in Relation zu den Lebenshaltungskosten und zu den Landpreisen im Kanton Zug jedoch vertretbar.</p>	Kenntnisnahme.
391.	EWG Baar	BGS 711.9 Massn. IR 5.04a	<p>Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland: Die Gemeinde Baar hatte den maximalen Preis des Kantons von 80 Franken / m² für Landwirtschaftsland übernommen. Der Preis ist im Vergleich zu anderen Kantonen hoch, in Relation zu den Le-</p>	<p>Kenntnisnahme: Gemäss der aktualisierten Projektliste des Tiefbauamts ist durch den Kanton in den nächsten Jahren eine Fläche von rund 16 000 m² Landwirtschaftsland zu erwerben.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			benshaltungskosten und zu den Landpreisen im Kanton Zug jedoch vertretbar.	ben. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird bei dieser zu erwerbenden Fläche zu einer Kosteneinsparung von rund 1 Million Franken führen. Der Kanton Zug kann es sich bei der heutigen Finanzlage sowie den Perspektiven schlicht nicht mehr leisten, an den mit dem KRB festgelegten Ansätzen festzuhalten. Der Gemeinde Baar ist es jedoch unbenommen, sich weiterhin an ihrer bisherigen Praxis zu orientieren.
392.	EWG Unterägeri	BGS 711.9 Massn. IR 5.04a	Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland: Grundsätzlich ist es fragwürdig, wenn – wie der Regierungsrat dies vorsieht – die Landpreise für Infrastrukturbauten aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) abgeleitet werden. Das Gesetz regelt Landpreise, welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind und ist überdies für Selbstbewirtschafter bestimmt. Keinesfalls regelt das Gesetz Landpreise für Flächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und mittels Infrastrukturbauten verbaut werden. Die Gemeinde Unterägeri ist mit dieser Reduktion einverstanden und würde prüfen, dies auch in gemeindlichen Projekten umzusetzen.	Kenntnisnahme: Der Änderungsvorschlag sieht immer noch vor, dass ein konstruktives Verhalten der Grundeigentümerschaft bei den Landverhandlungen honoriert wird. So besteht die Möglichkeit, das Doppelte des gesetzlichen Höchstpreises nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht als Entschädigung auszurichten. Kommt es jedoch zu keiner freihändigen Einigung, müsste das Enteignungsverfahren eingeleitet werden. In diesem Verfahren würde die Schätzungskommission die Entschädigung festlegen müssen. Die Schätzungskommission würde sich wohl an dem Preis orientieren, den das zu enteignende Land aufwies, bevor es durch ein im öffentlichen Interesse liegendes Projekt beansprucht wurde. Der Ausgangspunkt wäre also der effektive Verkehrswert des Landwirtschaftslandes.
393.	EWG Hünenberg	BGS 711.9 Massn. IR 5.04a	Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland: Diese Änderung wird dazu führen, dass Grundeigentümer vermehrt Einsprache machen und damit Bauvorhaben verzögern werden. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Grundeigentümer eines laufenden Projekts (Umfahrung Cham-Hünenberg, Tangente Baar) zu den gleichen Ansätzen entschädigt werden, unabhängig davon, ob sie eine Einsprache gemacht haben und somit der Landerwerb zu einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig wird. Wir vermissen eine entsprechende Übergangsbestimmung im Rahmenerlass. Im Übrigen erachten wir es rechtsstaatlich bedenklich, wenn bei einem konstruktiven Verhalten eines Grundeigentümers das Doppelte des einfachen gesetzlichen Höchstpreises ausgerichtet werden kann. Dies kommt einer Nötigung der betroffenen Grundeigentümer	Ablehnung: Der Landerwerb für die Tangente Zug/Baar ist abgeschlossen. Der freihändige Landerwerb für die Umfahrung Cham-Hünenberg ist auf gutem Weg. Dieser Landerwerb, soweit er eben freihändig erfolgen wird, kann ohne Zweifel in den nächsten Monaten, d.h. noch vor der Aufhebung des Beschlusses vollzogen werden. Soweit der Landerwerb zwangsweise, d.h. über die Enteignung erfolgen wird, trifft ohnehin die Schätzungskommission den entsprechenden Entscheid. Sie ist bei der Festlegung der Entschädigung nicht an den KRB gebunden. Eine Übergangsbestimmung ist nicht notwendig.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			gleich. Diese dürfen in der Ausübung ihrer demokratischen Rechte, wozu auch das Ergreifen von Rechtsmitteln gehört, nicht beeinträchtigt bzw. beeinflusst werden.	
394.	EWG Menzingen	BGS 711.9 Massn. IR 5.04a	Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland: Dito. FCK.	Kenntnisnahme
395.	EWG Oberägeri	BGS 711.9 Massn. IR 5.04a	Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland: Dito. FCK. Grundsätzlich fragwürdig ist das Vorhaben der Regierung, die Landpreise für Infrastrukturbauten aus den Bestimmungen «Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB)» abzuleiten. Dieses Gesetz regelt Landpreise, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind, und ist überdies für die Selbstbewirtschafter bestimmt. Keinesfalls regelt dieses Gesetz Landpreise für Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und für Infrastrukturvorhaben verbaut werden.	Kenntnisnahme
396.	Korporation Hünenberg	BGS 711.9 Massn. IR 5.04a	Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland: Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 24. September 2009 entschädigt der Kanton 80 Franken/m ² für den Erwerb von Landwirtschaftsland. Der Korporationsrat kann sich keineswegs einverstanden erklären, diesen Beschluss nach kurzer Zeit wieder rückgängig zu machen. Dies verstösst gegen Treu und Glauben. Der Änderungsvorschlag sieht im Weiteren vor, dass ein konstruktives Verhalten der Grundeigentümerschaft bei Landverhandlungen honoriert wird. Wir fragen uns, nach welchen Kriterien ein «konstruktives Verhalten» beurteilt werden soll. Antrag: Auf die Änderung des Entschädigungsansatzes für Landwirtschaftsland sei zu verzichten. Als Alternative Sparmöglichkeiten schlägt der Korporationsrat vor, nicht dringliche Projekte, wie z. B. Renaturierungen, welche kein dringendes Bedürfnis darstellen, zu streichen.	Ablehnung: Der Änderungsvorschlag sieht immer noch vor, dass ein konstruktives Verhalten der Grundeigentümerschaft bei den Landverhandlungen honoriert wird. So besteht die Möglichkeit, das Doppelte des gesetzlichen Höchstpreises nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht als Entschädigung auszurichten. Konstruktives Verhalten ist also dann gegeben, wenn es innert Frist zu einem freihändigen Landerwerb kommt. Erfolgt dieser Landerwerb nicht freihändig, muss das Land zwangsweise auf dem Weg der Enteignung erworben werden. In diesem Fall liegt kein konstruktives Verhalten mehr vor. Dem Antrag kann nicht gefolgt werden. Alle Projekte, namentlich auch Renaturierungsprojekte werden auf der Zeitachse verschoben. Hinzu kommt, dass mit notwendigen wasserbaulichen Massnahmen von Bundesrechts wegen immer eine Renaturierung einhergehen muss.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
397.	ALG	BGS 711.9 Massn. IR 5.04a	Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland: Einverstanden. Die ALG weist darauf hin, dass der heute hohe Beitrag wohl dazu führt, dass Landwirtschaftsland zu schnell aus monetären Gründen aufgegeben wird.	Kenntnisnahme.
398.	SP	BGS 711.9 Massn. IR 5.04a	Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland: Zustimmung.	Kenntnisnahme.
399.	CVP	BGS 711.9 Massn. IR 5.04a	Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland: Erst im Jahr 2009 wurde mit einem neuen Beschluss des Zuger Kantonsrates eine gerechtere Lösung im Bereich des Landerwerbs für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone (Fr. 80 /m2) eingeführt. Dieser Beschluss ist nach so kurzer Zeit nicht wieder rückgängig zu machen.	Ablehnung: Gemäss der aktualisierten Projektliste des Tiefbauamts ist durch den Kanton in den nächsten Jahren eine Fläche von rund 16 000 m ² Landwirtschaftsland zu erwerben. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird bei dieser zu erwerbenden Fläche zu einer Kosteneinsparung von rund 1 Million Franken führen. Der Kanton Zug kann es sich angesichts der heutigen Finanzlage sowie den Perspektiven schlicht nicht mehr leisten, an den mit dem KRB festgelegten Ansätzen festzuhalten.
400.	Zuger Bauern-Verband	BGS 711.9 Massn. IR 5.04a	Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland: Im Jahre 2009 wurde eine längst überfällige Ungerechtigkeit im Bereich des Landerwerbs für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone mit einem neuen Beschluss des Zuger Kantonsrates (Fr. 80 /m2) etwas entschärft. Mittlerweile sind solche Bestrebungen für eine gerechtere Abgeltung in vielen weiteren Kantonen sowie auch beim Bund in Bearbeitung. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen will nun die Regierung diese Anpassung im Rahmen des Entlastungsprogramms nach kurzer Zeit wieder rückgängig machen. Das ist ein klarer Verstoss gegen Treu und Glauben. Als Argument wird genannt, dass der Kanton Zug diesbezüglich als Preistreiber gelte. Hier stellt sich die Frage, wer denn der eigentliche Preistreiber ist. Tatsächlich ist in kaum einem anderen Kanton ein derart grosses Missverhältnis zwischen Baulandpreis und dem Landpreis, der für die benötigten Infrastrukturen bezahlt wird, auszumachen. Grundsätzlich fragwürdig ist, wenn – wie die Regierung es vorsieht – die Landpreise für Infrastrukturbauten aus den Bestimmungen «Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB)» abgelei-	Ablehnung: Gemäss der aktualisierten Projektliste des Tiefbauamts ist durch den Kanton in den nächsten Jahren eine Fläche von rund 16 000 m ² Landwirtschaftsland zu erwerben. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird bei dieser zu erwerbenden Fläche zu einer Kosteneinsparung von rund 1 Million Franken führen. Der Kanton Zug kann es sich bei der heutigen Finanzlage sowie den Perspektiven schlicht nicht mehr leisten, an den mit dem KRB festgelegten Ansätzen festzuhalten. Der Gemeinde Baar ist es jedoch unbenommen, sich weiterhin an ihrer bisherigen Praxis zu orientieren. Der Änderungsvorschlag sieht vor, dass ein konstruktives Verhalten der Grundeigentümerschaft bei den Landverhandlungen honoriert wird. So besteht die Möglichkeit, das Doppelte des gesetzlichen Höchstpreises nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht als Entschädigung auszurichten. Kommt es jedoch zu keiner freihändigen Einigung, müsste das

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>tet werden. Dieses Gesetz regelt Landpreise, welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind und ist überdies für Selbstbewirtschafteter bestimmt. Keinesfalls regelt dieses Gesetz Landpreise, welche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und für Infrastrukturvorhaben verbaut werden.</p> <p>Wenn nun die Regierung in Aussicht stellt, bei einem «konstruktiven Verhalten» der Grundeigentümer bei der Landabgabe diese offerierten Kleinstpreise zu verdoppeln, im Wissen darum, dass mit solch minimalen Geldbeträgen sich kaum jemand rechtlich zu wehren vermag, so zeigt dies die minderwertige Haltung den Grundeigentümern und unserem Kulturland gegenüber. Überdies muss festgehalten werden, dass diese Flächenabgaben, auch bei einem vordergründig freiwilligen Zustimmungen, faktisch immer Enteignungen sind. Denn kein Grundeigentümer wird wirklich aus freiem Willen Boden (meist sind es Landstreifen aus einer arrondierten Parzelle) abgeben.</p> <p>Der Zuger Bauernverband erkennt in einem solchen Vorgehen keine Sparmassnahme, sondern vielmehr die Absicht, dem Staat auf günstige Art und Weise Privateigentum anzueignen.</p> <p>Um die Staatsrechnung zu entlasten, müsste hier vielmehr die im Raumplanungsgesetz vorgesehene Mehrwertabschöpfung auf Ein- und Aufzonungen umgesetzt werden, um damit diese Land-erwerbe zu fairen Preisen finanzieren zu können.</p> <p>Diese Massnahme IR 5.04a ist aus dem Entlastungsprogramm zu streichen.</p>	<p>Enteignungsverfahren eingeleitet werden. In diesem Verfahren würde die Schätzungskommission die Entschädigung festlegen müssen. Sie würde sich wohl an dem Preis orientieren, den das zu enteignende Land aufwies, bevor es durch ein Projekt des öffentlichen Interesses beansprucht wurde. Der Ausgangspunkt wäre also der effektive Verkehrswert des Landwirtschaftslandes.</p> <p>Dem Streichungsantrag kann nicht gefolgt werden. Immerhin geht es um Einsparungen von rund 1 Million Franken. Die Verquickung mit der Mehrwertabschöpfung ist nicht an dieser Stelle zu begehren. Sie ist allenfalls im Rahmen der Revision des PBG bei der Umsetzung der RPG 1 – Revision im kantonalen Recht zu prüfen.</p>
401.				
402.	FCK	BGS 722.21 Massn. 6.29	Aufteilung Kosten für Ersatz und Betrieb Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
403.	EWG Baar	BGS 722.21 Massn. 6.29	Aufteilung Kosten für Ersatz und Betrieb Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen: Diese Massnahme hat für die Gemeinde Baar keine Änderung der Kosten und Aufwendungen zur Folge, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Heute werden Beiträge an den Kanton bezahlt, in Zukunft an die GVZG.	Kenntnisnahme.
404.	EWG Unter-	BGS 722.21 Massn. 6.29	Aufteilung Kosten für Ersatz und Betrieb Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen:	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Dito. EWG Baar.	
405.	EWG Menzin- gen	BGS 722.21 Massn. 6.29	Aufteilung Kosten für Ersatz und Betrieb Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
406.	EWG Ober- ägeri	BGS 722.21 Massn. 6.29	Aufteilung Kosten für Ersatz und Betrieb Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
407.	ALG	BGS 722.21 Massn. 6.29	Aufteilung Kosten für Ersatz und Betrieb Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen: Einverstanden.	Kenntnisnahme.
408.	SP	BGS 722.21 Massn. 6.29	Aufteilung Kosten für Ersatz und Betrieb Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen: Zustimmung. Allerdings handelt es sich primär um Kosmetik, da die Gebäudeversicherung eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist.	Kenntnisnahme. Da die Gebäudeversicherung Zug nicht über Steuer- gelder, sondern vollumfänglich durch Prämien finan- ziert ist, wird durch diese Massnahme der Staatshaus- halt effektiv entlastet.
409.				
410.	FCK	BGS 731.2 Massn. 5.21 Massn. 5.44	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen; Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung; Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
411.	EWG Baar	BGS 731.2 Massn. 5.21 Massn. 5.44	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen; Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung; Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
412.	EWG Unterä- geri	BGS 731.2 Massn. 5.21 Massn. 5.44	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen; Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung; Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
413.	EWG Menzin- gen	BGS 731.2 Massn. 5.21 Massn. 5.44	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen; Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung; Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
414.	EWG Ober- ägeri	BGS 731.2 Massn. 5.21 Massn. 5.44	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen; Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung;	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Verzicht auf Stellungnahme.	
415.	Korporation Baardorf	BGS 731.2 Massn. 5.21 Massn. 5.44	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen: Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Faktisch Tarifierhöhung des Trinkwasserpreises. Eine solche willkürliche Gebührenerhöhung geht voll zu Lasten der Wasserversorgungen. Diese wiederum können die höheren Gebühren nicht einfach so auf die Wasserbezüger überbinden. Gebührenerhöhungen sind faktisch nur in Absprache mit dem Preisüberwacher zu erreichen.	Ablehnung: Die Zuger Gewässergebühren bewegen sich im regionalen Vergleich im Mittelfeld. Im Kanton Zürich sind die Gebühren höher, im Kanton Luzern tiefer und im Kanton Schwyz in etwa ähnlich hoch wie im Kanton Zug. Die Erhöhung fällt vor diesem Hintergrund nicht aus dem Rahmen. Hinzu kommt, dass über 5 % der Erhöhung einzig die aufgelaufene Teuerung ausgleicht. Damit kommt es zu einer effektiven Gebührenerhöhung um knapp 25 %.
416.	Korporation - Walchwil	BGS 731.2 Massn. 5.21 Massn. 5.44	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen: Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Das Entlastungsprogramm sieht vor, dass auch die Gebührentarife für die Konzession der Trinkwassernutzung innert Jahresfrist an die neuen Gebührenansätze angepasst werden. Dabei handelt es sich faktisch um eine Tarifierhöhung des Trinkwasserpreises. Eine solche willkürliche Gebührenerhöhung geht vollumgänglich Lasten der Wasserversorgungen. Diese wiederum können die höheren Gebühren nicht einfach so auf die Wasserbezüger überbinden. Gebührenerhöhungen sind faktisch nur in Absprache mit dem Preisüberwacher zu erreichen.	Ablehnung: Die Zuger Gewässergebühren bewegen sich im regionalen Vergleich im Mittelfeld. Im Kanton Zürich sind die Gebühren höher, im Kanton Luzern tiefer und im Kanton Schwyz in etwa ähnlich hoch wie im Kanton Zug. Die Erhöhung fällt vor diesem Hintergrund nicht aus dem Rahmen. Hinzu kommt, dass über 5 % der Erhöhung einzig die aufgelaufene Teuerung ausgleicht. Damit kommt es zu einer effektiven Gebührenerhöhung um knapp 25 %.
417.	SVP	BGS 731.2 Massn. 5.21 Massn. 5.44	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen: Zu § 1, § 2, § 6: Die SVP lehnt jegliche neuen Gebühren oder Gebührenerhöhungen ab.	Ablehnung: Die Zuger Gewässergebühren bewegen sich im regionalen Vergleich im Mittelfeld. Im Kanton Zürich sind die Gebühren höher, im Kanton Luzern tiefer und im Kanton Schwyz in etwa ähnlich hoch wie im Kanton Zug. Die Erhöhung fällt vor diesem Hintergrund nicht aus dem Rahmen. Hinzu kommt, dass über 5 % der Erhöhung einzig die aufgelaufene Teuerung ausgleicht. Damit kommt es zu einer effektiven Gebührenerhöhung um knapp 25 %.
418.	ALG	BGS 731.2 Massn. 5.44	Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
419.	SP	BGS 731.2 Massn. 5.21	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen:	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		Massn. 5.44	Zustimmung.	
420.	HEV	BGS 731.2 Massn. 5.21 Massn. 5.44	Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen: Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Hinterfragen der massiven Erhöhung der Gebäudenutzungsgebühren. Deshalb: Ablehnung dieser Massnahme.	Ablehnung: Die Zuger Gewässergebühren bewegen sich im regionalen Vergleich im Mittelfeld. Im Kanton Zürich sind die Gebühren höher, im Kanton Luzern tiefer und im Kanton Schwyz in etwa ähnlich hoch wie im Kanton Zug. Die Erhöhung fällt vor diesem Hintergrund nicht aus dem Rahmen. Hinzu kommt, dass über 5 % der Erhöhung einzig die aufgelaufene Teuerung ausgleicht. Damit kommt es zu einer effektiven Gebührenerhöhung um knapp 25 %.
421.	Boots- hafen- genos- sen- schaft Zug (BHGZ) Zuger Motor- boot Club Zug (ZMC) Yacht Club Zug (YCZ) IG Boot Ägeri- see (IGBÄ) Segel	BGS 731.2 Massn. 5.44	Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: 1. Die BHGZ ist mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Jahresgebühren für die konzessionspflichtige Nutzung von öffentlichen Gewässern oder des dazugehörigen Gewässerraumes, insbesondere für zentrale Bootstationierungsanlagen, und der damit zusammenhängenden Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) nicht einverstanden und lehnt diese vollumfänglich ab. In Umsetzung von §6 des Gewässergebührentarifs ist einzig eine angemessene Anpassung der Gebühren der bisherigen Konzessionen unter Berücksichtigung der Teuerung der vergangenen zehn Jahre ab Konzessionserteilung vorzunehmen. 2. Die Anhebung des Gewässergebührentarifs und die Einführung einer Schiffssteuer führen bei Bootseigentümer überdies zu einer doppelten Belastung. Allein aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Einführung der Schiffssteuer zusammen mit der Erhöhung der Jahresgebühr für die konzessionspflichtige Nutzung von öffentlichen Gewässern oder des dazugehörigen Gewässerraumes abzulehnen.	1. Ablehnung: Die Zuger Gewässergebühren bewegen sich im regionalen Vergleich im Mittelfeld. Im Kanton Zürich sind die Gebühren höher, im Kanton Luzern tiefer und im Kanton Schwyz in etwa ähnlich hoch wie im Kanton Zug. Die Erhöhung fällt vor diesem Hintergrund nicht aus dem Rahmen. Hinzu kommt, dass über 5 % der Erhöhung einzig die aufgelaufene Teuerung ausgleicht. Damit kommt es zu einer effektiven Gebührenerhöhung um knapp 25 %. 2. Ablehnung: Weder erhebt der Kanton Zug bereits heute für sämtliche Belastungen im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Gewässer Gebühren, noch sind die Einnahmen aus Gebühren (z.B. Konzessionsgebühren) oder der Weiterverrechnung von Einsatzkosten der Seerettungsdienste kostendeckend. So ist der Kanton nach geltendem Recht beispielsweise verpflichtet, einen Sturmwarndienst für den Zuger- und Ägerisee zu unterhalten, an deren Unterhalt die Eigentümer und Halter von Schiffen mit kantonalem Standort auch künftig nicht verpflichtet werden, obwohl das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) den Kan-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	Club Cham (SCC) Hafenbetriebskommission Cham (HBK)			<p>tonen diese Möglichkeit eröffnet (vgl. Art. 26 Abs. 2 BSG). Angesichts der anfallenden Kosten, welche sich bereits für jede Neuinstallation einer Sturmwarnanlage auf ca. 25 000 Franken belaufen, wobei noch zusätzliche Kosten für Stromzuleitungen, Baugesuche, Landverhandlungen, Wartung etc. berücksichtigt werden müssen, erweisen sich die Aufwendungen des Kantons als nicht unerheblich, ohne dass die Seebenutzer bislang eine direkte Gegenleistung erbringen mussten. Der Seerettungsdienst bleibt wie bislang organisatorisch Sache der Gemeinden, wobei sich der Kanton mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Schiffssteuer neu an den Unterhaltskosten beteiligen kann. Bislang war nebst der Organisation und dem Unterhalt auch die Finanzierung des Seerettungsdienstes allein Angelegenheit der betroffenen Seeufergemeinden. Zwar werden die Einsatzkosten den betroffenen Bootsführern weiterverrechnet, doch wird dadurch der finanzielle Aufwand insgesamt, welcher sich aus dem Aufwand für das Rettungsboot, die Infrastruktur, das Personal und die Ausbildung zusammensetzt, nur zu einem Teil reduziert. Mit der neu geschaffenen Möglichkeit des Kantons, sich mittels Beitragsverfügungen an diesen Kosten zu beteiligen, können die Seeufergemeinden in diesem Bereich finanziell entlastet werden. Ergänzend sei an dieser Stelle auch auf weitere kostenintensive kantonale Massnahmen wie Schilfschutz sowie periodische Überwachungen und Kontrollen im Bereich der Uferzonen hingewiesen. Eine zusätzliche Entlastung des Kantons und der Gemeinden in Bezug auf diverse Sicherheits- und Unterhaltsaufgaben erscheint daher auch vor diesem Hintergrund gerechtfertigt und tangiert das Gleichbehandlungsgebot nicht. Vielmehr gebietet dieser Grundsatz im gesamtschweizerischen Vergleich und mit Blick auf die Verhältnisse im Strassenverkehr eine Besteuerung bestimmter zur Nutzung der Seefläche eingesetzter Fahrzeuge.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
422.	BHGZ ZMC YCZ	BGS 753.1 Massn. 5.44	Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Das vorgesehene Verfahren – die Einführung zusätzlicher Steuern und die Erhöhung von Gebühren einerseits, die Reduktion von kantonalen Beiträgen oder Einschränkung von steuerrechtlich vorgesehenen Abzügen andererseits – in der Form eines Rahmenbeschlusses für Gesetzesänderungen ist aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch. Obwohl im Bericht und Antrag des Regierungsrates unter Ziffer 5 der Grundsatz der Einheit der Materie trotz der vorgesehenen Umsetzung des Entlastungsprogrammes als Sammelpaket bejaht wird, ist es allein in Anwendung rechtsstaatlicher Grundprinzipien im Gesetzgebungsprozess fraglich, dieses Paket 2 – wie vorgesehen – durchzupauken. Der einzige sachliche Zusammenhang findet sich in dem von allen zu tragenden Entlastungsgedanken. Ob dieser innere Sachzusammenhalt genügend ist, um den Grundsatz der Materie zu entsprechen, ist mehr als fraglich, wenn in Betracht gezogen wird, dass querbeet ohne irgendwelchen Zusammenhang im Kanton Zug wohnhafte Einzelpersonen, Familien, Schüler, Vereine, andere juristische Personen etc. zur Kasse gebeten resp. zu Ungunsten dieser Kreise Beiträge gestrichen werden. Zumindest aus demokratischer Sicht sind berechtigte Zweifel über die Rechtmässigkeit des Vorgehens des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Realisierung des Entlastungsprogrammes angebracht.	Ablehnung: Der bundesrechtlich gewährleistete Grundsatz der Einheit der Materie gibt vor, dass die einzelnen Teile einer Vorlage einen sachlichen inneren Zusammenhang aufweisen, in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen und dasselbe Ziel verfolgen. Damit das Prinzip der Einheit der Materie nicht verletzt ist, muss der Zusammenhang zwischen mehreren Teilen einer Vorlage genügend eng sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.414/1999 vom 14. Dezember 1999). Die vorliegenden Massnahmen sowie die sich daraus ergebenden Erlassänderungen weisen einen starken inneren Zusammenhang auf. Das Ziel des langfristigen Haushaltsausgleichs und die dazu führenden Entlastungsmassnahmen wurden aufgrund eines einheitlichen Konzepts zusammen entwickelt und aufeinander abgestimmt. Die «Einheit der Materie» liegt vorliegend im von allen zu tragenden Entlastungsgedanke. Die Vorlage zur Umsetzung der unterbreiteten Massnahmen bezweckt die Entlastung des Staatshaushalts mit unterschiedlichen Massnahmen. Einzig dieser gemeinsame Zweck aller Massnahmen steht im Vordergrund. Nur mit dem ganzen Paket werden alle Beteiligten im gleichen Umfang nach ihren Möglichkeiten belastet. Zudem ist das Paket ausgewogen.
423.	BHGZ ZMC YCZ IGBÄ SCC HBK	BGS 753.1 Massn. 5.44	Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Mit dem Entlastungsprogramm soll der Kanton von einem Teil seiner Aufgaben entlastet werden. Es stellt sich mit Blick auf die Leistungen des Kantons Zug zu Gunsten der Motorboot- und Segelbootssportler allerdings die Frage, von welchen bisherigen Belastungen der Kanton Zug entlastet werden soll. Tatsache ist, dass • sich der Kanton Zug weder an den Kosten der Hafenerstellung noch des Hafenerhaltunges bis dato beteiligte, mithin keine Leistung für den Bau und Betrieb der Hafenanlage erbrachte, sondern bisher einzig jährlich die Konzessionsgebühr vereinnahmte; • der Kanton Zug seine eigenen Leistungen beim Seerettungsdienst bereits abbaute (kein Ersatz des zerstörten Polizeimotorbootes)	Ablehnung: Die Zuger Gewässergebühren bewegen sich im regionalen Vergleich im Mittelfeld. Im Kanton Zürich sind die Gebühren höher, im Kanton Luzern tiefer und im Kanton Schwyz in etwa ähnlich hoch wie im Kanton Zug. Die Erhöhung fällt vor diesem Hintergrund nicht aus dem Rahmen. Hinzu kommt, dass über 5 % der Erhöhung einzig die aufgelaufene Teuerung ausgleicht. Damit kommt es zu einer effektiven Gebührenerhöhung um knapp 25 %. Der Kanton Zug erbringt sehr wohl eine Leistung. Er stellt sein Wasser oder die Wasserfläche zum gesteig-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>und dieser heute primär von Dritten sichergestellt wird, wofür der Kanton nur noch kleinere Unterstützungsbeiträge leistet;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Seerettungseinsätze bereits heute dem Verursacher verrechnet werden; • Leistungen im Rahmen der Benutzung des Gewässerraums, des Uferschutzes und der Ufergestaltung bereits heute über die bei den betroffenen Grundeigentümern mit Seeanstoss erhobene Gebühren abgedeckt werden; • der Kanton Zug auch für die Bewilligung und Gewährung von baulichen Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern wie Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten, Bootshäusern, Bootsunterstände, Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege etc., neben der Auferlegung der Bearbeitungsgebühren eine jährliche Konzessionsgebühr vereinnahmt. <p>Mit Recht stellt sich also die Frage, von welchen bereits bestehenden Belastungen der Kanton durch die vorgesehenen Neueinnahmen entlastet werden soll. Die Antwort ist bekannt. Da keine nennenswerten Belastungen beim Kanton im Zusammenhang mit der Nutzung der öffentlichen Gewässer und des dazugehörigen Gewässerraumes bestehen, für die er nicht bereits heute Gebühren vereinnahmt, dient die vorgesehene Erhöhung der Konzessionsgebühren sowie Erhebung einer zusätzlichen Steuer auf Schiffen einzig zur Erschliessung einer neuen Steuerquelle gegenüber Grundeigentümer mit Seeanstoss und Bootseigentümern. Dies ist allein auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot nicht gerechtfertigt.</p>	<p>gerten Gemeingebrauch oder als Sondernutzung zur Verfügung. Hierfür gebührt ihm eine Entschädigung. Des Weiteren ist der Kanton gemäss § 2 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz geboten, seine Haushaltsführung an den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu messen. Diesem Auftrag folgend lässt sich die Gebührenerhöhung rechtfertigen.</p>
424.	BHGZ ZMC YCZ IGBÄ SCC	BGS 753.1 Massn. 5.44	<p>Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Keine überzeugende Antwort gibt das Entlastungsprogramm über die Verwendung der von den Grundeigentümern mit Seeanstoss und von den Bootseigentümern vereinnahmten Gebühren und Steuern. Nachdem die nichtentschädigten Leistungen des Kantons im Zusammenhang mit der Nutzung von öffentlichen Gewässern und des dazu gehörigen Gewässerraumes heute minimal sind, kann die Erhöhung bereits bestehender Gebühren und die Einführung einer Schiffssteuer nur zur Diskussion stehen, wenn damit auch zusätzliche Leistungen des Kantons zu Gunsten des Gewässerraumes einhergehen. Zur Diskussion gestellt wird bspw. Unterstützungsbeiträge an die Hafentreiber sowie an den Seeret-</p>	<p>Ablehnung: Die Zuger Gewässergebühren bewegen sich im regionalen Vergleich im Mittelfeld. Im Kanton Zürich sind die Gebühren höher, im Kanton Luzern tiefer und im Kanton Schwyz in etwa ähnlich hoch wie im Kanton Zug. Die Erhöhung fällt vor diesem Hintergrund nicht aus dem Rahmen. Hinzu kommt, dass über 5 % der Erhöhung einzig die aufgelaufene Teuerung ausgleicht. Damit kommt es zu einer effektiven Gebührenerhöhung um knapp 25 %. Der Kanton Zug erbringt sehr wohl eine Leistung. Er stellt sein Wasser oder die Wasserfläche zum gestei-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>tungsdienst, Zurverfügungstellung von genügendem Parkraum rund um die Hafenanlagen, zeitgerechte, moderne Beschilderung des Gewässerraumes gemäss dem Binnenschiffahrtgesetz, regelmässige Vereinnahmung der Gebühren von Eigentümern von Wanderbooten etc. An solche Unterstützungsleistungen des Kantons fehlt es bis dato. Die Erhebung einer zusätzlichen Steuer oder die Erhöhung der Gebühren des Gewässergebührentarifs kann nur akzeptiert werden, wenn der grössere Teil der durch diese Massnahmen vereinnahmten Gelder zweckgebunden für die Entwicklung des Gewässerraumes des Kantons Zug verwendet wird.</p>	<p>gerten Gemeingebrauch oder als Sondernutzung zur Verfügung. Hierfür gebührt ihm eine Entschädigung. Des Weiteren ist der Kanton gemäss § 2 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz geboten, seine Haushaltsführung an den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu messen. Diesem Auftrag folgend lässt sich die Gebührenanpassung rechtfertigen.</p> <p>Weder erhebt der Kanton Zug bereits heute für sämtliche Belastungen im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Gewässer Gebühren, noch sind die Einnahmen aus Gebühren (z.B. Konzessionsgebühren) oder der Weiterverrechnung von Einsatzkosten der Seerettungsdienste kostendeckend. So ist der Kanton nach geltendem Recht beispielsweise verpflichtet, einen Sturmwarndienst für den Zuger- und Ägerisee zu unterhalten, an deren Unterhalt die Eigentümer und Halter von Schiffen mit kantonalem Standort auch künftig nicht verpflichtet werden, obwohl das Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt (BSG; SR 747.201) den Kantonen diese Möglichkeit eröffnet (vgl. Art. 26 Abs. 2 BSG). Angesichts der anfallenden Kosten, welche sich bereits für jede Neuinstallation einer Sturmwarnanlage auf ca. 25 000 Franken belaufen, wobei noch zusätzliche Kosten für Stromzuleitungen, Baugesuche, Landverhandlungen, Wartung etc. berücksichtigt werden müssen, erweisen sich die Aufwendungen des Kantons als nicht unerheblich, ohne dass die Seebenutzer bislang eine direkte Gegenleistung erbringen mussten. Der Seerettungsdienst bleibt wie bislang organisatorisch Sache der Gemeinden, wobei sich der Kanton mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Schiffssteuer neu an den Unterhaltskosten beteiligen kann. Bislang war nebst der Organisation und dem Unterhalt auch die Finanzierung des Seerettungsdienstes allein Angelegenheit der betroffenen Seeufergemeinden. Zwar werden</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>die Einsatzkosten den betroffenen Bootsführern weiterverrechnet, doch wird dadurch der finanzielle Aufwand insgesamt, welcher sich aus dem Aufwand für das Rettungsboot, die Infrastruktur, das Personal und die Ausbildung zusammensetzt, nur zu einem Teil reduziert. Mit der neu geschaffenen Möglichkeit des Kantons, sich mittels Beitragsverfügungen an diesen Kosten zu beteiligen, können die Seeufergemeinden in diesem Bereich finanziell entlastet werden. Ergänzend sei an dieser Stelle auch auf weitere kostenintensive kantonale Massnahmen wie Schilfschutz sowie periodische Überwachungen und Kontrollen im Bereich der Uferzonen hingewiesen. Eine zusätzliche Entlastung des Kantons und der Gemeinden in Bezug auf diverse Sicherheits- und Unterhaltsaufgaben erscheint daher auch vor diesem Hintergrund gerechtfertigt und tangiert das Gleichbehandlungsgebot nicht. Vielmehr gebietet dieser Grundsatz im gesamtschweizerischen Vergleich und mit Blick auf die Verhältnisse im Strassenverkehr eine Besteuerung bestimmter zur Nutzung der Seefläche eingesetzter Fahrzeuge.</p>
425.	BHGZ ZMC YCZ IGBÄ SCC	BGS 753.1 Massn. 5.44	<p>Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Der Regierungsrat wie auch der Kantonsrat behandelten die Frage der Einführung einer kantonalen Bootssteuer bereits im Zusammenhang mit der Motion Tony Kleinmann. Trotz des Schlussberichtes vom Mai 2002 über das Konzept der Bootsstationierung im Kanton Zug lehnte sowohl der Kantonsrat wie auch der Regierungsrat wegen der fehlenden fiskalischen Notwendigkeit die Bootssteuer ab. Sicherlich hat sich in der Zwischenzeit das finanzielle Umfeld gewandelt, doch sei die Frage erlaubt, ob es aufgrund dieser Veränderung des finanziellen Umfeldes rechtmässig ist, Bootsbesitzer gleich zweimal, nämlich durch die Erhöhung der Konzessionsgebühren einerseits und Besteuerung der Schiffe andererseits zur Kasse zu bitten. Es besteht auch heute für die Bewirtschaftung des Gewässerraums des Kantons Zug keine fiskalische Notwendigkeit, Gebühren zu erhöhen oder eine Bootssteuer einzuführen, nachdem die vom Kanton für den Gewässerraum erbrachten Leistungen be-</p>	<p>Ablehnung: Die Zuger Gewässergebühren bewegen sich im regionalen Vergleich im Mittelfeld. Im Kanton Zürich sind die Gebühren höher, im Kanton Luzern tiefer und im Kanton Schwyz in etwa ähnlich hoch wie im Kanton Zug. Die Erhöhung fällt vor diesem Hintergrund nicht aus dem Rahmen. Hinzu kommt, dass über 5 % der Erhöhung einzig die aufgelaufene Teuerung ausgleicht. Damit kommt es zu einer effektiven Gebührenerhöhung um knapp 25 %. Der Kanton Zug erbringt sehr wohl eine Leistung. Er stellt sein Wasser oder die Wasserfläche zum gesteigerten Gemeindegebrauch oder als Sondernutzung zur Verfügung. Hierfür gebührt ihm eine Entschädigung. Des Weiteren ist der Kanton gemäss § 2 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz geboten, seine Haushaltführung</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			reits heute genügend über die Gebühren abgedeckt sind.	an den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu messen. Diesem Auftrag folgend lässt sich die Gebührenerhöhung rechtfertigen.
426.	BHGZ ZMC YCZ IGBÄ SCC HBK	BGS 753.1 Massn. 5.44	<p>Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Zu § 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 7</p> <p>Diese Bestimmung sieht eine Erhöhung der Jahresgebühren für die Nutzung öffentlichen Gewässers oder des dazugehörigen Gewässerraums durch bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern von 5.00 Franken auf 7.00 Franken/m² vor. Begründet wird die.se Erhöhung der Gebühren unter Ziff. 7.24 Abs. 2 mit der Teuerung von 5,2 % zwischen Mai 2002 und März 2015. Zudem wird unter Ziff. 7.24 Abs. 1 des Antrages des Regierungsrates zu dieser Ziffer noch festgestellt, dass mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 30 % der entsprechenden Gebühren das angestrebte Ziel von 120 000.00 Franken erreicht werden kann. Tatsache ist, dass mit der vorgesehenen Erhöhung von 5.00 Franken auf 7.00 Franken/m² im Fall von Bootsstationierungsanlagen nicht nur die Teuerung von 5,2 % kompensiert, sondern mit 40 % die unter Ziff. 7.24 Abs. 1 genannten durchschnittlich 30 % Erhöhung bei weitem überschritten wird. Auch wenn es sich bei der Konzessionsgebühr um eine Abgeltung der Nutzung öffentlichen Gewässers handelt, rechtfertigt sich eine über 40 %ige Erhöhung nicht, wenn überdies in Betracht gezogen werden kann, dass mit Ausnahme der Bewilligung zur Errichtung eines Bootshafens keine Leistungen seitens des Kantons im Zusammenhang mit der Bootsstationierungsanlage der BHGZ erbracht wurden. Auch in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips rechtfertigt sich eine Erhöhung um 40 % nicht. Das derzeit bestehende Reglementarium, welches in § 6 des Gewässergebührentarifes eine Anpassung an die Teuerung durch die Konzessionsbehörde alle zehn Jahre ab Konzessionserteilung statuiert, ist genügend. Die Konzessionsbehörde soll primär die bereits in den Gesetzen bestehenden Möglichkeiten ausschöpfen, bevor neue Geldquellen erschlossen werden. Die BHGZ lehnt somit die Erhöhung der Konzessionsgebühr um 2.00 Franken/m² auf 7.00 Franken/m² für die</p>	<p>Ablehnung: Die Zuger Gewässergebühren bewegen sich im regionalen Vergleich im Mittelfeld. Im Kanton Zürich sind die Gebühren höher, im Kanton Luzern tiefer und im Kanton Schwyz in etwa ähnlich hoch wie im Kanton Zug. Die Erhöhung fällt vor diesem Hintergrund nicht aus dem Rahmen. Hinzu kommt, dass über 5 % der Erhöhung einzig die aufgelaufene Teuerung ausgleicht. Damit kommt es zu einer effektiven Gebührenerhöhung um knapp 25 %.</p> <p>Der Kanton Zug erbringt sehr wohl eine Leistung. Er stellt sein Wasser oder die Wasserfläche zum gesteigerten Gemeingebrauch oder als Sondernutzung zur Verfügung. Hierfür gebührt ihm eine Entschädigung. Des Weiteren ist der Kanton gemäss § 2 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz geboten, seine Haushaltsführung an den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu messen. Diesem Auftrag folgend lässt sich die Gebührenerhöhung rechtfertigen. Gebühren werden für eine staatliche Leistung verlangt. Demgegenüber werden Steuern ohne besondere Gegenleistung von jedem erhoben. Dessen müssen sich die Vernehmlassenden bewusst sein.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			von einer zentralen Bootsstationierungsanlage beanspruchte Wasserfläche vollumfänglich ab.	
427.	BHGZ ZMC YCZ IGBÄ	BGS 753.1 Massn. 5.44	<p>Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Die Argumente des Kantons – einerseits für die Erhöhung der bereits bestehenden Gebühren sowie andererseits für die Einführung einer Steuer – bestechen nicht und sind fehlerhaft. In Kenntnisnahme der Begründung des Kantons für die zusätzliche Belastung der Motor- und Segelbootbesitzer muss leider festgestellt werden, dass es nicht um die Entlastung von erbrachten Dienstleistungen, sondern primär um Erschliessung neuer Geldquellen geht. Besonders störend ist dabei, dass hierfür nur ein Teil der den zugerischen Gewässerraum nutzenden Bevölkerung zur Kasse gebeten wird, die bereits heute die dem Kanton für ihre Benutzung der Gewässer erwachsenen Kosten vollumfänglich durch die zu zahlenden Gebühren entgelten.</p> <p>Aus diesem Grund lehnt die BHGZ die Erhöhung der Konzessionsgebühren für Bootsanlagen als auch die Einführung einer Schiffssteuer für Motor- und Segelbootbesitzer ab. Sofern die Einführung einer Schiffssteuer vom Parlament beschlossen wird, ist sie im Sinne der vorausgegangenen Darlegung moderat und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit in den entsprechenden Gesetzen zu statuieren.</p>	<p>Ablehnung Weder erhebt der Kanton Zug bereits heute für sämtliche Belastungen im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Gewässer Gebühren, noch sind die Einnahmen aus Gebühren (z.B. Konzessionsgebühren) oder der Weiterverrechnung von Einsatzkosten der Seerettungsdienste kostendeckend. So ist der Kanton nach geltendem Recht beispielsweise verpflichtet, einen Sturmwarndienst für den Zuger- und Ägerisee zu unterhalten, an deren Unterhalt die Eigentümer und Halter von Schiffen mit kantonalem Standort auch künftig nicht verpflichtet werden, obwohl das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) den Kantonen diese Möglichkeit eröffnet (vgl. Art. 26 Abs. 2 BSG). Angesichts der anfallenden Kosten, welche sich bereits für jede Neuinstallation einer Sturmwarnanlage auf ca. 25 000 Franken belaufen, wobei noch zusätzliche Kosten für Stromzuleitungen, Baugesuche, Landverhandlungen, Wartung etc. berücksichtigt werden müssen, erweisen sich die Aufwendungen des Kantons als nicht unerheblich, ohne dass die Seebenutzer bislang eine direkte Gegenleistung erbringen mussten. Der Seerettungsdienst bleibt wie bislang organisatorisch Sache der Gemeinden, wobei sich der Kanton mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Schiffssteuer neu an den Unterhaltskosten beteiligen kann. Bislang war nebst der Organisation und dem Unterhalt auch die Finanzierung des Seerettungsdienstes allein Angelegenheit der betroffenen Seeufergemeinden. Zwar werden die Einsatzkosten den betroffenen Bootsführern weiterverrechnet, doch wird dadurch der finanzielle Aufwand insgesamt, welcher sich aus dem Aufwand für das Rettungsboot, die Infrastruktur, das Personal und die Ausbildung zusammensetzt, nur zu einem Teil reduziert. Mit der neu geschaffenen Möglichkeit des Kantons,</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				sich mittels Beitragsverfügungen an diesen Kosten zu beteiligen, können die Seeufergemeinden in diesem Bereich finanziell entlastet werden. Ergänzend sei an dieser Stelle auch auf weitere kostenintensive kantonale Massnahmen wie Schilfschutz sowie periodische Überwachungen und Kontrollen im Bereich der Uferzonen hingewiesen. Eine zusätzliche Entlastung des Kantons und der Gemeinden in Bezug auf diverse Sicherheits- und Unterhaltsaufgaben erscheint daher auch vor diesem Hintergrund gerechtfertigt und tangiert das Gleichbehandlungsgebot nicht. Vielmehr gebietet dieser Grundsatz im gesamtschweizerischen Vergleich und mit Blick auf die Verhältnisse im Strassenverkehr eine Besteuerung bestimmter zur Nutzung der Seefläche eingesetzter Fahrzeuge.
428.	IG Boot Ägerisee (IGBÄ)	BGS 753.1 Massn. 5.44	Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Die IGBÄ ist mit der geplanten Schiffssteuer und der damit zusammenhängende Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt nicht einverstanden und lehnt diese vollumfänglich ab. Sofern trotz unserer ablehnenden Haltung die Einführung einer Steuer auf Motorbooten und motorisierten Segelbooten mit Standort in Zug beschlossen wird, ist die Erhebung der Steuer nach dem Grundprinzip der Verhältnismässigkeit (Nutzungsdauer z.B. von Sportbooten im Ägerisee während maximal 4 Monaten im Jahr) anzuwenden und eine allfällige Steuer im Vergleich zur angedachten Höhe massiv zu reduzieren.	Bei dieser Massnahme geht es um die Anpassung der Konzessionsgebühren für die Wassernutzung und nicht um die Einführung einer Steuer auf Motorboote. Die Zuger Gewässergebühren bewegen sich im regionalen Vergleich im Mittelfeld. Im Kanton Zürich sind die Gebühren höher, im Kanton Luzern tiefer und im Kanton Schwyz in etwa ähnlich hoch wie im Kanton Zug. Die Erhöhung fällt vor diesem Hintergrund nicht aus dem Rahmen. Hinzu kommt, dass über 5 % der Erhöhung einzig die aufgelaufene Teuerung ausgleicht. Damit kommt es zu einer effektiven Gebührenerhöhung um knapp 25 %.
429.	HBK	BGS 753.1 Massn. 5.44	Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Das Dokument gibt keine Auskunft über die geplante Verwendung der von den Grundeigentümern mit Seeanstoss und von den Bootseigentümern vereinnahmten Gebühren und Steuern. Bis heute fehlen Unterstützungsleistungen des Kantons Zug für Hafentreiber oder die Seeretung, es fehlt an genügend Parkmöglichkeiten nahe den Hafenanlagen oder an einer modernen Beschilderung des Gewässerraumes. Wie kann die Erhöhung bestehender Gebühren und die Einführung einer neuen Steuer gerechtfertigt werden, wenn keine zusätzlichen Leistungen zu Gunsten des Gewäs-	Ablehnung: Gebühren werden für eine staatliche Leistung verlangt. Der Kanton Zug erbringt vorliegend sehr wohl eine Leistung. Er stellt sein Wasser bzw. die Wasserfläche zum gesteigerten Gemeindegebrauch oder als Sondernutzung zur Verfügung. Hierfür gebührt ihm eine Entschädigung. Des Weiteren ist der Kanton gemäss § 2 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz geboten, seine Haushaltsführung an den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirk-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			serraumes geplant sind.	samkeit zu messen. Diesem Auftrag folgend lässt sich die Gebührenanpassung rechtfertigen. Gebühren werden für diese staatlichen Leistungen verlangt. Demgegenüber werden Steuern ohne besondere Gegenleistung von jedem erhoben. Dessen müssen sich die Vernehmlassenden bewusst sein.
430.				
431.	FCK	BGS 740.16 Massn. IR 5.05	Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms: Die geförderten Tatbestände sind technisch ausgereift und preislich marktfähig. Sie entsprechen heute dem Stand der Technik. Die Eigentümerschaften können deshalb die Kosten für ihre Gebäudesanierungsmassnahmen selber tragen. Die Streichung der Beiträge wird unterstützt.	Kenntnisnahme.
432.	EWG Baar	BGS 740.16 Massn. IR 5.05	Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms: Die geförderten Tatbestände sind technisch ausgereift und preislich marktfähig. Sie entsprechen heute dem Stand der Technik. Die Eigentümerschaften können deshalb die Kosten für ihre Gebäudesanierungsmassnahmen selber tragen. Die Streichung der Beiträge wird unterstützt. Gleichzeitig muss man sich aber bewusst sein, dass mit der Aufhebung des Förderprogramms der bestehende Gebäudepark weniger schnell saniert und damit der CO ₂ -Ausstoss weniger schnell reduziert wird. Im Ausgleich zur Streichung der Energieförderbeiträge sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass die Ziele der CO ₂ -Gesetzgebung erreicht werden können. Mindestens die MuKE n 2014 sollen daher vor der geplanten Beendigung des Förderprogramms Ende 2016 eingeführt werden.	Ablehnung: Der Kanton ist im Begriff, die MuKE n 2014 ins kantonale Recht überzuführen. Dieser Prozess wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Er kann nicht koordiniert mit der vorliegenden Aufhebung des KRB erfolgen. Der Kanton ist aber bestrebt, die Umsetzung der MuKE n 2014 voranzutreiben, damit die Ziele der CO ₂ -Gesetzgebung auch ohne Förderprogramm erreicht werden können.
433.	EWG Unter- ägeri	BGS 740.16 Massn. IR 5.05	Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms: Die geförderten Tatbestände sind technisch ausgereift und preislich marktfähig. Sie entsprechen heute dem Stand der Technik. Die Eigentümerschaften können deshalb die Kosten für ihre Gebäudesanierungsmassnahmen selber tragen. Die Streichung der Beiträge	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			wird unterstützt.	
434.	EWG Stein- hausen	BGS 740.16 Massn. IR 5.05	Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms: Diese Abbau-Massnahme wird sehr bedauert. Es soll im Minimum ein neues kantonales Förderprogramm geprüft werden, wonach verschärfte Auflagen zur Anwendung kommen. Aussergewöhnliche Massnahmen für den Umweltschutz sollten auch weiterhin seitens des Kantons auf einen Förderbeitrag zählen können.	Ablehnung: Der Regierungsrat hat im Vorfeld eine Halbierung der Unterstützungsbeiträge geprüft und schliesslich abgelehnt. Da die geförderten Tatbestände technisch ausgereift und preislich marktfähig sind, wird jede Eigentümerschaft bei einer Gebäudesanierung nicht darum herumkommen, entsprechende Massnahmen auch ohne staatliche Unterstützung zu treffen.
435.	EWG Menzin- gen	BGS 740.16 Massn. IR 5.05	Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms: Do. EWG Unterägeri. Gleichzeitig muss man sich aber bewusst sein, dass mit der Aufhebung des Förderprogramms der bestehende Gebäudepark weniger schnell saniert und damit der CO2-Ausstoss weniger schnell reduziert wird.	Kenntnisnahme.
436.	EWG Ober- ägeri	BGS 740.16 Massn. IR 5.05	Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms: Do. FCK.	Kenntnisnahme.
437.	GLP	BGS 740.16 Massn. IR 5.05	Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms: Wir glauben nicht, dass es zielführend ist, den bereits gesprochenen KRB II «Energiebeiträge» aufzuheben und inskünftig auf die kantonale Förderung energetischer Gebäudesanierungen zu verzichten. Durch die Förderung werden im Kanton zusätzliche Investitionen ausgelöst, die grösstenteils dem lokalen Gewerbe zugutekommen. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Förderfranken bis zu 10 Franken Investitionen auslöst. Der Bund unterstützt mittels Globalbeiträgen die kantonale Förderung, so dass im Endeffekt jeder kantonale Förderfranken um einen vom Bund erhöht wird. Ab 2017 werden es sogar zwei Franken sein, gekoppelt an die Verpflichtung, dass die Kantone eine Grundförderung leisten, die auch energetische Sanierungen beinhalten. Nicht zuletzt werden so bei den geförderten Objekten die Energiekosten jährlich wiederkehrend substantiell und nachhaltig reduziert, was wiederum Gebäudebesitzern und Mietern zugutekommt. Deshalb macht es wenig Sinn, diese zweckmässige und insgesamt erfolgreiche Förderung auszuset-	Ablehnung: Die geförderten Tatbestände sind technisch ausgereift und preislich marktfähig. Sie entsprechen heute dem Stand der Technik. Aus diesem Grund ist eine Weiterführung des Programms nicht zuletzt angesichts der finanziellen Situation des Kantons nicht mehr gerechtfertigt.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			zen.	
438.	ALG	BGS 740.16 Massn. IR 5.05	Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms: Ablehnung. Die ALG will am Förderprogramm für eine umweltfreundlichere und energieeffizientere Gebäudesanierung festhalten. Es entspricht der kantonalen Strategie einer nachhaltigen ressourcenschonenden Energiepolitik.	Ablehnung: Die geförderten Tatbestände sind technisch ausgereift und preislich marktfähig. Sie entsprechen heute dem Stand der Technik. Aus diesem Grund ist eine Weiterführung des Programms nicht zuletzt angesichts der finanziellen Situation des Kantons nicht mehr gerechtfertigt.
439.	SP	BGS 740.16 Massn. IR 5.05	Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms: Teilweise Zustimmung. Auch wenn die bisherige Förderung nicht mehr zwingend ist, erwarten wir, dass der Kanton auch in Zukunft in der Förderung zukunfts-trächtiger und noch nicht marktfähiger Energiemassnahmen tätig bleibt.	Ablehnung: Die geförderten Tatbestände sind technisch ausgereift und preislich marktfähig. Sie entsprechen heute dem Stand der Technik. Eine weiterführende finanzielle Unterstützung ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Die Zukunft wird weisen, ob der Kanton allenfalls später zukunfts-trächtige, noch nicht marktfähige Energiemasnahmen finanziell unterstützen wird.
440.	HEV	BGS 740.16 Massn. IR 5.05	Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms: Im Grundsatz zielt diese Massnahme darauf ab, die vom Bund proklamierte Energiewende 2050 (Nutzung erneuerbarer Energien/Reduktion CO ₂ -Ausstoss) zeitlich weiter zu verzögern, was der Gesamregierungsrat in seiner Stellungnahme selbst festhält. Zudem hat die Streichung des unbenutzten Restbetrages des Rahmenkredites «Energiebeiträge» einen Einmaleffekt und trägt nicht wirklich zur nachhaltigen Erreichung des vorgesehenen jährlichen Sparzieles bei. Mit dieser vorgesehenen Massnahme verabschiedet sich der Kanton Zug zudem von Teilen seines eigenen «Energieleitbildes» mit Bezug auf die Thematik «Fördermittel anbieten» und verzichtet – ohne entsprechende Handlungsalternativen vorzuschlagen – auf die Umsetzung eines seiner strategischen Ziele (Strategie 2010–2018, «Haushälterischer Umgang mit natürlichen Ressourcen durch Förderung des sparsamen und nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und Landschaften») Strategische Ziele zielen häufig – durch gezielte Anreizsysteme wie Förderbeiträge – auf die Beschleunigung einer gewünschten Veränderung hin und sind somit wirkungs- und nicht zahlenorientiert.	Ablehnung: Beim Bund geht es nicht um eine Energiewende 2050, sondern um die Energiestrategie 2050. Mit der Aufhebung des KRB wird diese Energiestrategie 2050 keineswegs gefährdet. Zudem kommt hinzu, dass die geförderten Tatbestände ohnehin technisch ausgereift und preislich marktfähig sind. Sie entsprechen dem Stand der Technik. Aus diesem Grund ist eine Weiterführung des Programms nicht zuletzt angesichts der finanziellen Situation des Kantons nicht mehr gerechtfertigt. Des Weiteren wird ein Gebäude wohl alle 25 bis 30 Jahr saniert werden müssen. Bei Heizsystemen ist die Kadenz noch kürzer. Jede Gebäudeeigentümerschaft wird also bis 2050 nicht umhin kommen, ihre Liegenschaft einer energetischen Sanierung zu unterziehen und den dannzumaligen gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Und gerade bei der Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. der forcierten Gebäudesanierung durch private Eigentümer ist eine Beschleunigung mehr als erwünscht.</p> <p>Als Hauseigentümerverband fragen wir uns, wie der Kanton Zug durch die Streichung der Energiebeiträge diese Veränderung zukünftig mitgestalten und aktiv fördern will. Aufgrund ihrer letztlich geringen Wirkung und der hohen Gefährdung der zukünftig einzuhaltenden Energieziele lehnen wir daher diese vorgesehene Massnahme ab.</p>	
441.				
442.	FCK	BGS 751.22 Massn. 6.16b	Veräusserung von Kontrollschildern: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
443.	EWG Baar	BGS 751.22 Massn. 6.16b	Veräusserung von Kontrollschildern: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
444.	EWG Unter- ägeri	BGS 751.22 Massn. 6.16b	Veräusserung von Kontrollschildern: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
445.	SVP	BGS 751.22 Massn. 6.16b	<p>Veräusserung von Kontrollschildern:</p> <p>Die SVP lehnt die Änderung ab. Der Staat schreibt mit seinem Gesetz Kontrollschilder vor. Weshalb soll er damit noch ein Geschäft machen? Die Änderung ist auch problematisch im Hinblick auf die Rechtsgleichheit und den Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung.</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Wer lediglich sein Fahrzeug im Kanton Zug immatrikulieren will und dem Kontrollschild keinen ideellen Wert beimisst und/oder nicht gewillt ist, einen höheren Preis zu bezahlen, kann nach wie vor gegen Bezahlung der aktuell geltenden Gebühr ein Kontrollschild erhalten. Aus diesem Grund widerspricht die vorgeschlagene Neuerung weder dem Rechtsgleichheitsgebot noch verletzt sie den Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung. Wie in anderen Kantonen auch sollen künftig Wunsch- und andere attraktive Kontrollschilder auf freiwilliger Basis erworben oder ersteigert werden können.</p>
446.	EWG Menzingen	BGS 751.22 Massn. 6.16b	Veräusserung von Kontrollschildern: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
447.	EWG Ober- ägeri	BGS 751.22 Massn. 6.16b	Veräusserung von Kontrollschildern: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
448.	ALG	BGS 751.22	Veräusserung von Kontrollschildern:	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		Massn. 6.16b	Einverstanden. Obwohl die ALG skeptisch ist, ob diese Massnahme die anvisierten Mehreinnahmen generiert.	
449.	SP	BGS 751.22 Massn. 6.16b	Veräusserung von Kontrollschildern: Zustimmung. Ist aber eher eine lächerliche Angelegenheit.	Kenntnisnahme.
450.				
451.	FCK	BGS 751.33 Massn. 4.21	Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen: Auf diese Massnahme ist zu verzichten. Die Unterstützung von Grossanlässen ist sehr wichtig, weil sonst die Koordination und die Kosten auf die Gemeinden verlagert werden.	Abgelehnt. Bei Extrabussen und Extrazügen handelt es sich nicht um öffentlichen Verkehr gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV). Die Kostenübernahme stellt keine klassische Staatsaufgabe dar, sondern liegt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.
452.	EWG Baar	BGS 751.33 Massn. 4.21	Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen: Dito. FCK.	Abgelehnt. Bei Extrabussen und Extrazügen handelt es sich nicht um öffentlichen Verkehr gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV). Die Kostenübernahme stellt keine klassische Staatsaufgabe dar, sondern liegt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.
453.	EWG Unter- ägeri	BGS 751.33 Massn. 4.21	Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen: Auf diese Massnahme ist zu verzichten, da dies eine Verlagerung der Koordinationsaufgaben und der Kosten auf die Gemeinden, in welchen solche Anlässe durchgeführt werden, stattfinden wird. Zudem ist der Einsatz von Bussen ökologischer, als wenn alle mit den Privatautos an solche Veranstaltungen gehen.	Abgelehnt. Bei Extrabussen und Extrazügen handelt es sich nicht um öffentlichen Verkehr gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV). Die Kostenübernahme stellt keine klassische Staatsaufgabe dar, sondern liegt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.
454.	EWG Menzin- gen	BGS 751.33 Massn. 4.21	Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen: Dito. FCK.	Abgelehnt. Bei Extrabussen und Extrazügen handelt es sich nicht um öffentlichen Verkehr gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV). Die Kostenübernahme stellt keine klassische Staatsaufgabe dar, sondern liegt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.
455.	EWG Ober-	BGS 751.33 Massn. 4.21	Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen: Dito. FCK.	Abgelehnt. Bei Extrabussen und Extrazügen handelt es sich nicht

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	ägeri			um öffentlichen Verkehr gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV). Die Kostenübernahme stellt keine klassische Staatsaufgabe dar, sondern liegt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.
456.	GLP	BGS 751.33 Massn. 4.21	Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen: Ablehnung. Die ALG spricht sich für die Förderung des öffentlichen Verkehrs bei Grossanlässen aus – zugunsten der Umwelt, aber auch weil so die Nachbarschaft von Grossanlässen vor Verkehr, Stau und wildem Parkieren geschützt werden kann.	Abgelehnt. Bei Extrabussen und Extrazügen handelt es sich nicht um öffentlichen Verkehr gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV). Die Kostenübernahme stellt keine klassische Staatsaufgabe dar, sondern liegt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.
457.	SP	BGS 751.33 Massn. 4.21	Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen: Zustimmung mit Vorbehalt. Es ist mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft für Grossanlässe ein attraktives ÖV-Angebot zur Verfügung steht.	Kenntnisnahme. Bei grösseren Anlässen findet immer eine Absprache des Veranstalters mit den Verantwortlichen des öffentlichen Verkehrs statt.
458.	ZVB	BGS 751.33 Massn. 4.21	Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen: VO über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV, SR 745.16) besagt in Art. 33: Befristete Angebotserweiterungen zur Bewältigung von Verkehr, der das Mass des normalen Verkehrs nach Art. 12 PBG (Personenbeförderungsgesetz; SR 745.1) übersteigt, sind grundsätzlich durch die Verursacher zu bestellen und zu bezahlen. Viele Grossveranstaltungen finden in den Randstunden statt, wo einerseits eine Verpflichtung zur Gewährleistung der letzten Anschlüsse besteht und andererseits die ZVB ihre Gefässgrössen für einen betriebswirtschaftlichen Betrieb reduziert. Hier treffen geringe Kapazität und grosse Nachfrage aufeinander, was zu einer Überlastung des ÖV führen kann. Viele Grossveranstalter (EVZ, Seenachtsfest, etc.) bestellen mit Unterstützung des Kantons Leistungen bei der ZVB, um den Grossandrang bewältigen zu können. In der Angebotsvereinbarung des Kantons Zug für das Fahrplanjahr 2015 vom 14. September 2014 wird die ZVB verpflichtet, dass, falls das vereinbarte Fahrplanangebot für die Beförderung der Busbenützerinnen und -benützer nicht ausreicht, die ZVB beauftragt wird,	Abgelehnt. Bei Extrabussen und Extrazügen handelt es sich nicht um öffentlichen Verkehr gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV). Die Kostenübernahme stellt keine klassische Staatsaufgabe dar, sondern liegt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters. Die meisten Veranstaltungen, so auch das von den ZVB erwähnte Seenachtsfest, erfüllen die Voraussetzungen des KRB betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen gar nicht. Bisher konnte erst der EVZ von diesem KRB profitieren. Der EVZ hat jedoch der für Veranstaltungen zu-ständigen Bewilligungsbehörde das von den ZVB in ihrer Vernehmlassung ins Spiel gebrachte Verkehrskonzept eingereicht.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>der Transportpflicht gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG, SR 745.1) durch Führung von Verstärkungskursen oder durch andere geeignete Massnahmen nachzukommen.</p> <p>Zu erwartende Konsequenzen:</p> <p>1. Werden die Grossanlässe nicht mehr durch die öffentliche Hand unterstützt, werden die Bestellungen von zusätzlichen Kapazitäten im öffentlichen Verkehr durch die Veranstalter reduziert. Da die ZVB «verpflichtet» ist, die wartenden Passagiere zu befördern, muss die ZVB die entsprechenden Ressourcen selber finanzieren. Dies wiederum hat einen negativen Einfluss auf die jährliche Abgeltung seitens des Kantons.</p> <p>2. Können die Besucher der Grossanlässe sich nicht auf den Rücktransport mit dem öffentlichen Verkehr verlassen, werden sie vermehrt wieder mit dem Individualverkehr reisen. Dies ist auch eine Frage der Sicherheit und der Verkehrsbelastung.</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um negative Auswirkungen auf die Abgeltung des öffentlichen Verkehrs abzuwenden, sind entweder die Beiträge zu belassen oder aber die Grossveranstalter zu verpflichten, ein Verkehrskonzept für ihre Veranstaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs zu erstellen. Dies auch im Sinne von Art. 33 ARPV, worin der Verursacher die befristete Angebotserweiterung zu finanzieren hat. - Bei der zukünftigen Angebotsvereinbarung ist die Verpflichtung der ZVB zur Beförderung aller Busbenutzerinnen und -benützer zu überprüfen. 	
459.				
460.	ALG	BGS 751.33 Massn. 4.21	<p>Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen: Ablehnung. Die ALG spricht sich für die Förderung des öffentlichen Verkehrs bei Grossanlässen aus – zugunsten der Umwelt, aber auch weil so die Nachbarschaft von Grossanlässen vor Verkehr, Stau und wildem Parkieren geschützt werden kann.</p>	<p>Abgelehnt. Bei Extrabussen und Extrazügen handelt es sich nicht um öffentlichen Verkehr gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV). Die Kostenübernahme stellt keine klassische Staatsaufgabe dar, sondern liegt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.</p>
461.	FCK	BGS 753.1	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		Massn. 6.16e	Schifffahrt): Verzicht auf Stellungnahme.	
462.	EWG Baar	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
463.	EWG Unter- ägeri	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Die Einführung einer Besteuerung der Schiffe auf den Zugersee (ausgenommen konzessionierte Schifffahrt und Berufsfischerei) wird begrüsst. In den vergangenen Jahren wurde sehr viel in die Sicherheit, sprich Seerettung und Sturmwarnung investiert. Es ist angebracht, dass analog der Motorfahrzeugsteuer auch die Schiffssteuer an die direkten Kosten beiträgt.	Kenntnisnahme.
464.	EWG Hünen- berg	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Wir begrüssen grundsätzlich die Einführung einer Schiffssteuer und die Verwendung eines Teils der Steuereinnahmen für schiffahrtsrelevante Einrichtungen. Nachdem die Seefläche allein vom Kanton hoheitlich verwaltet wird und er sämtliche Einnahmen aus der Schiffssteuer beansprucht, muss der Kanton neu auch die ganzen Kosten des Seerettungsdienstes übernehmen, nicht nur einen undefinierten Teil. Die Gemeinden bzw. die Seebadbetreiber tragen dafür weiterhin die Kosten der Badmeister und der Rettung von Badegästen vom Ufer aus.	Ablehnung Die vorgeschlagene Lösung hat zum Ziel, die Gemeinden künftig im Bereich Finanzierung des Seerettungsdienstes entlasten zu können, ohne jedoch gleichzeitig die heute geltenden Kompetenzen hinsichtlich Organisation und Unterhalt zu ändern, da dies zu hohe Kosten verursachen würde. Zudem soll sichergestellt werden, dass es nicht zu Kostensteigerungen kommt, indem Anreize für unnötige Ausgaben geschaffen werden. Aus diesem Grund wurde sowohl die Idee einer Zweckbindung der Schiffssteuereinnahmen zu fixen Anteilen als auch eine zwingende Kostenbeteiligung des Kantons verworfen und stattdessen die Lösung mittels Beitragsverfügungen des Kantons im Sinne einer Kann-Bestimmung vorgeschlagen. Eine verpflichtende und vollständige Kostenübernahme käme nur zusammen mit einer Kompetenzverschiebung in Frage. Würde der Kanton jedoch die Kompetenzen des Seerettungsdienstes von den Gemeinden übernehmen, dann müsste er entweder die Leistungen selber erbringen («Insourcing») oder mit den Gemeinden Leistungsvereinbarungen mit entsprechendem Kontrollaufwand abschliessen. Hierbei stünden die zu

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				erwartenden Kosten und Mehraufwendungen gegenüber der heutigen föderalistischen Lösung in keinem Verhältnis. Zudem trägt die vorgeschlagene Lösung den ortsüblichen Gegebenheiten an den Seeufern Rechnung.
465.	EWG Hünenberg	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): In § 13a vermissen wir bei der Aufzählung die Kanus. Nachdem Ruderboote und Pedalos der Steuerpflicht unterliegen, sollte dies unseres Erachtens auch für Kanus gelten. Im Übrigen erachten wir den Kontrollaufwand von Schiffen, die länger als einen Monat im Kantonsgebiet genutzt werden, als erheblich. Es fragt sich somit, ob diese Kategorie tatsächlich der Steuerpflicht unterliegen soll.	Ablehnung § 13 Abs. 1 des Entwurfs besagt, dass Steuern und Gebühren nur auf Schiffe erhoben werden, die gemäss Bundesrecht kennzeichnungspflichtig sind. Paddelboote, zu welchen auch die Kanus gehören, sind aber laut Art. 16 Abs. 2 Bst. d der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (Binnenschifffahrtsverordnung [BSV]; SR 747.201.1) explizit von der Kennzeichnungspflicht und damit gleichzeitig von der kantonalen Steuerpflicht ausgenommen. Im Übrigen statuiert § 13a des Entwurfs die Ausnahmen von der Steuerpflicht, weshalb Ruderboote und Pedalos eben nicht der Steuerpflicht unterliegen. Sie sind jedoch gemäss BSV grundsätzlich kennzeichnungspflichtig und könnten somit gemäss Entwurf besteuert werden, weshalb sie bei den Ausnahmen von der Steuerpflicht im Gegensatz zu den Paddelbooten ausdrücklich zu nennen sind. Schiffe, die ihren Standort im Kanton haben, können jederzeit in- und exmatrikuliert werden unabhängig der gewünschten Einlösungsdauer. Der administrative Aufwand ist sowohl bei Schiffen mit kantonalem Standort wie bei solchen mit ausserkantonalem Standort identisch.
466.	EWG Menzingen	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
467.	EWG Oberägeri	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
468.	SVP	BGS 753.1	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte	Ablehnung. Siehe Begründung BHGZ weiter unten.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		Massn. 6.16e	Schifffahrt): - Zu § 13: Die SVP lehnt sämtliche neuen und erhöhten Gebühren ab. - Zu §13a: Die SVP lehnt die Einführung einer neuen Schiffsteuer ab. Sie würde auch eine Fenstersteuer ablehnen.	
469.	ALG	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Einverstanden. Motorisierte private Schiffe genutzt für Freizeitwe- cke sind ausnahmslos zu besteuern. Das ist nur gerecht, auch an- gesichts des Aufwandes des Kantons für Sicherheit und Seeufer- bewirtschaftung. Berufsfischer und konzessionierte Schiffe sind, wie von der Regierung vorgeschlagen, nicht zu besteuern.	Kenntnisnahme.
470.	SP	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Zustimmung. Diese Massnahme ist überfällig.	Kenntnisnahme.
471.	Boots- hafen- genos- sen- schaf- t Zug (BHGZ) Zuger Motor- boot Club Zug (ZMC) Yacht Club Zug (YCZ) IG Boot	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Die BHGZ ist mit der Besteuerung der Halter und Halterinnen von Schiffen, die ihren Standort in im Kanton Zug haben und die damit zusammenhängende Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt nicht einverstanden und lehnt diese vollumfänglich ab.	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	Ägeri-see (IGBÄ) Segel Club Cham (SCC) Hafenbetriebskommission Cham (HBK)			
472.	BHGZ ZMC YCZ IGBÄ SCC HBK	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Sofern die Einführung einer Steuer auf Motorbooten und motorisierten Segelbooten mit Standort in Zug beschlossen wird, ist die Erhebung der Steuer nach dem Grundprinzip des Steuertarifs der Motorfahrzeugsteuer des Kantons Zug anzuwenden.	Ablehnung Siehe Begründung unten.
473.	BHGZ ZMC YCZ IGBÄ SCC	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Die Anhebung des Gewässergebührentarifs und die Einführung einer Schiffssteuer führen bei Bootseigentümern überdies zu einer doppelten Belastung. Allein aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Einführung der Schiffssteuer zusammen mit der Erhöhung der Jahresgebühr für die konzessionspflichtige Nutzung von öffentlichen Gewässern oder des dazugehörigen Gewässerraumes abzulehnen.	Ablehnung In praktisch jedem anderen Kanton (einzig Graubünden erhebt bislang keine Schiffssteuer) werden sowohl Gewässergebühren als auch Schiffssteuern erhoben und sehen sich die dort befindlichen Bootseigentümer mit den entsprechenden Belastungen konfrontiert. Inwiefern diese nicht rechtmässig sein sollen, erscheint allein mit dem Umstand, dass Bootsbenutzende sowohl von der Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung als auch von der Einführung einer Schiffs-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	HBK			steuer finanziell betroffen sind, nicht begründet. Auch Motorfahrzeughalterinnen und -halter müssen in der gesamten Schweiz im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Fahrzeuges auf Strassen und öffentlichen Plätzen sowohl kantonale Motorfahrzeugsteuern entrichten wie auch Mineralölsteuern, LSV, PSVA, Parkplatz-, Bewilligungs- oder anderweitige Gebühren in Kauf nehmen und werden entsprechend mehrfach belastet. Vergleichbares ist auch in anderen Lebensbereichen wie beispielsweise der Jagd zu finden.
474.	BHGZ ZMC YCZ IGBÄ SCC HBK	BGS 753.1 Massn. 6.16e	<p>Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Zu § 13a; Anwendung des Verursacherprinzips Allgemein wird die Einführung einer Schiffssteuer mit dem Verursacherprinzip begründet, seien es doch zahlreiche Motorschiffe und motorisierte Segelschiffe, welche die Seen des Kantons Zug grossflächig benutzen und eine umfangreiche Infrastruktur wie Hafenanlagen sowie Einrichtungen wie den Sturmwarn- und Seerettungsdienst erforderlich machen und in Anspruch nehmen. Wenn der Kanton schon das hohe Lied des Verursacherprinzips anstimmt, so sollen auch alle Verursacher ihren Obolus zur Deckung der behaupteten Kosten leisten. Tatsache ist, dass vom Sturmwarn- und Seerettungsdienst ein weit grösserer Kreis profitiert, als nur die Besitzer von Motor- und motorisierten Segelbooten. Zum Kreis zählen auch Surfer, Kite-Surfer, Ruderer, Benutzer von Schlauchbooten, Schwimmer, Strandbadbesucher, Taucher, Stand Up-Paddler etc. Die Wahrscheinlichkeit, dass Personen dieser hier zusätzlich aufgeführten Gruppe in eine Notlage kommen, ist aufgrund der fehlenden nautischen Kenntnisse eher gegeben, als bei den gut ausgebildeten Besitzern von Motor- und Segelbooten. Mit anderen Worten; allein die Leistungen des Seerettungsdienstes werden auch in Zukunft durch ein viel breiter betroffenes Publikum beansprucht werden und somit entsprechende Kosten verursachen, die nicht von den Motor- und Segelbootbesitzern verursacht wurden und somit auch nicht dieser Gruppe auferlegt werden können. Es ist aus diesem Grund nicht nachvollziehbar, dass unter Berufung auf das Verursacherprinzip nur ein Teil des den zugerschen Gewäs-</p>	<p>Ablehnung In der Tat nutzen neben den Motor- und Segelbootbesitzern auch diverse andere Personen die öffentlichen Gewässer und nehmen den Sturmwarn- und Seerettungsdienst in Anspruch. Im Gegensatz zu Bootsführenden bewegen sich die meisten der genannten Arten von Gewässernutzenden jedoch in Ufernähe oder legen deutlich kürzere Strecken zurück, weshalb sie sowohl auf Wetterveränderungen wie auch bei akuter Gefahr schneller reagieren und sich in Sicherheit begeben können. Sowohl Sturmwarn- als auch Seerettungsdienst richten sich in erster Linie an Seebenutzende, welche sich nicht mehr in unmittelbarer Ufernähe befinden und frühzeitig gewarnt bzw. unter Nutzung der Seefläche gerettet werden müssen. Von diesen dürften die Motor- und Segelbootbenutzenden die Mehrheit ausmachen. Wie bereits erwähnt, stellt die Schiffssteuer im Bereich der Schifffahrt das Äquivalent zur Motorfahrzeugsteuer im Strassenverkehr dar. Auch in diesem Bereich nutzen nebst den motorisierten Verkehrsteilnehmenden auch zahlreiche weitere Personen die Strassen, doch unterliegen der Steuerpflicht in sachgerechter Anwendung des Verursacherprinzips einzig diejenigen Personen, welche die Strassen am intensivsten benutzen und daher die meisten Kosten verursachen, sprich die Lenkerinnen und Lenker von Motorfahrzeugen. Danebst auch sämtliche Fussgängerinnen und</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>serraum nutzenden Publikums mit der Bootssteuer belastet wird. Die Kosten des Sturmwarndienstes bewegen sich in einem tiefen Bereich und werden schon heute mit den Einnahmen des Schiffsamtes gedeckt. Zudem profitieren nicht nur die Bootsbesitzer von der Sturmwarnung, sondern ein weit grösserer Teil der im Kanton Zug ansässigen Bevölkerung, richten sich doch viele Zuger, die nicht Bootsbesitzer sind, bei der Bestimmung der Wetterlage im Zusammenhang ihrer Freizeitaktivitäten nach der Sturmwarnung. Es kann somit nicht angehen, dass für die Kosten des Sturmwarndienstes nur die Bootsbesitzer aufzukommen haben. Zudem lässt sich mit Recht auch die Frage stellen, ob die Kosten für den Sturmwarndienst nicht auch reduziert werden könnten, indem man, wie es früher die Praxis war, den Sturmwarndienst nur im Sommerhalbjahr betreibt und im Winter gänzlich auf diese Dienstleistung verzichtet.</p> <p>Der Gewässerraum des Kantons Zug wird somit durch einen weit-aus grösseren Bevölkerungsanteil genutzt und beansprucht und es besteht somit keine rechtliche Grundlage, dass nur die Motorboot- und Segelbootbesitzer insbesondere auf Berufung das Verursacherprinzip die vorgesehene Schiffssteuer zu tragen haben. Die Begründung der Einführung einer Schiffssteuer ist somit inkonsequent, widersprüchlich und in dem Sinne auch fragwürdig, als die Kosten für die Nutzung des Gewässerraumes im Kanton Zug für die von ihm erbrachten Dienstleistungen bereits durch die Vereinnahmung der Gebühren nach dem geltenden Gewässergebührentarif gedeckt sind. Sofern die Schiffssteuer eingeführt wird, ist eine breitere Abstützung der Steuer auf alle Benutzer des Gewässerraumes zwingend zu prüfen, entsprechende Lösungsansätze zu finden und umzusetzen. Wenn der Kanton die Einführung einer Schiffssteuer mit dem Verursacherprinzip begründet, so sind auch die weiteren Benutzer des Gewässerraumes für die Bezahlung einer Schiffssteuer heranzuziehen. Sollte die Ausweitung der Steuerpflicht aus Praktikabilitätsgründen nicht möglich sein, so ist die den Motor- und Segelbootbesitzern aufzuerlegende Steuerlast nachhaltig zu reduzieren.</p>	<p>Fussgänger, Velofahrende etc. von der Steuerpflicht erfassen zu wollen, scheidet bereits aus Praktikabilitätsgründen. Gleiches gilt ebenfalls für die Verhältnisse im Bereich der Nutzung öffentlicher Gewässer. Motorboote und Segelschiffe nutzen die Seefläche aufgrund ihres Antriebes unter allen potenziellen Seebenutzenden am intensivsten. Den Motor- und Segelboothalterinnen und -haltern die Schiffssteuerlast aufzuerlegen, entspricht daher einer sachgerechten Anwendung des Verursacherprinzips. Da mit Ausnahme des Kantons Graubünden sämtliche Schweizer Kantone Schiffssteuern erheben und sich die vorgesehenen Steuertarife im Kanton Zug im interkantonalen Vergleich ungefähr im mittleren oberen Drittel bewegen, jedoch nicht am höchsten ausfallen, ist eine Reduktion der vorgesehenen Schiffssteuer nicht angezeigt.</p>
475.	BHGZ	BGS 753.1 Massn. 6.16e	Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt):	Ablehnung Die Anknüpfung an die Motorenleistung und die Länge

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	ZMC YCZ IGBÄ SCC HBK		<p>Zu § 13c und § 13d Die Anknüpfung des Steuertarifs an der Kilowatt-Motorenleistung ist nicht verhältnismässig und deckt sich auch nicht mit dem Grundprinzip der Motorfahrzeugsteuer. Sofern eine Schiffssteuer eingeführt wird, muss der gleiche Steuertarif wie bei der Motorfahrzeugsteuer angewendet werden. Es ist nämlich unter keinem Titel nachvollziehbar und die Gründe nicht ersichtlich, dass ein leistungsstarkes Fahrzeug wie z.B. ein Auto der Marke Ferrari mit einer Motorfahrzeugsteuer von ca. 1000 Franken, jedoch ein leistungsstarkes Motorboot mit vergleichbarer Kilowatt-Motorenleistung mit ca. 3500 Franken pro Jahr besteuert werden soll. Die Anpassung an das Grundprinzip der Motorfahrzeugsteuer hätte zudem den Vorteil, dass das gesamte Verfahren hinsichtlich der Steuerfestsetzung wesentlich vereinfacht wird und hierfür nicht weitere Investitionen von 150 000.00 Franken für die Vereinnahmung der geplanten Steuer zu tätigen sind. Zudem kann man auf ein bereits bewährtes System zurückgreifen. Hinsichtlich Schiffe mit schwacher Antriebsleistung wird überdies angeregt, direkt die pauschale Mindestbesteuerung von 50.00 Franken pro Jahr anzuwenden, ohne noch eine weitere Berechnung der Kilowatt-Motorleistung vorzunehmen.</p>	<p>bei Schiffen und nicht an den Hubraum wie bei Strassenverkehrsfahrzeugen entspricht grundsätzlich der auch in den anderen Kantonen üblichen Handhabung. Auch die Segelfläche wird vereinzelt hinzugezogen. Eine analoge Regelung zur Motorfahrzeugsteuer ist nicht sinnvoll, zumal auch die verschiedenen Motoren- und Antriebstechnologien zu berücksichtigen wären, was zu einer zu komplexen und unübersichtlichen Berechnung führen würde. Zu beachten ist zudem, dass bei der Schifffahrtskontrolle keine Daten zum Hubraum der Schiffsmotoren erfasst werden (vgl. Anhang 7 BSV). Eine nachträgliche Erfassung dieser Daten würde die Grenzen der Praktikabilität sprengen. Entsprechend liegt auch keine daran anknüpfbare Bemessungsgrundlage vor. Das vorgeschlagene Steuermodell orientiert sich am Schiffssteuergesetz des Kantons Luzern.</p> <p>Betreffend den Vorschlag zur Besteuerung von Schiffen mit schwacher Antriebsleistung kann angemerkt werden, dass dieser der vorgesehenen Regelung entspricht. Für Schiffe unterhalb bestimmter Grenzwerte hinsichtlich Antriebsleistung und Schiffslänge wird die Steuer pauschal und ohne jede zusätzliche Berechnung 50 Franken pro Jahr betragen.</p>
476.	BHGZ ZMC YCZ IGBÄ SCC HBK	BGS 753.1 Massn. 6.16e	<p>Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Die steuerrechtliche Ermässigung von 50 % für emissionsarme und verbrauchsgünstige Motoren erstaunt nicht weiter, lässt sich doch eine per se unpopuläre Einführung einer zusätzlichen Steuer mit dem Deckmäntelchen des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins besser bei den Parlamentarier durchpauken. Zwar mögen mit elektrischer Energie betriebene Schiffe im Betrieb emissionsärmer und verbrauchsgünstiger sein, in Würdigung der gesamtheitlichen Energiebilanz solcher sogenannter emissionsarmer Verkehrsmittel schneiden diese nicht besser als Segelboote mit Verbrennungsmotoren ab. Ziehen wir in Betracht, dass solche emissionsarme Schiffe mit umweltbelastenden und mit hohen Energiekosten produzierten</p>	<p>Ablehnung Dem Vorschlag zur privilegierten Besteuerung von Booten mit emissions- und verbrauchsgünstigen Motoren liegen bezüglich der Bestrebung zu Emissionsreduktionen nicht allein Überlegungen zur Schadstoffbelastung von Luft und Wasser, sondern auch zur Lärmbelastung und Wellenschlag gegenüber allen Seebenutzenden, Seeanstössern wie auch der einheimischen Fauna zu Grunde. In Zeiten immer dichter werdenden Verkehrs sowohl auf Strassen als auch auf öffentlichen Gewässern sind Ansätze zur Reduktion und Vermeidung belastender Emissionen zu fördern und Anreize zur Benutzung von Booten zu schaffen, die aufgrund</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Batterien betrieben werden, die überdies nach wenigen Stunden Ausfahrt während Tagen mit viel elektrischer Energie aufgeladen werden müssen, lässt sich die 50%ige Reduktion der Steuer unter dem Deckmäntelchen des Umweltschutzes nicht rechtfertigen. Das Argument der emissionsarmen und verbrauchsgünstigen Motoren könnte einzig dann Gehör finden, wenn die entsprechende Energie nicht aus Wasser- und Atomkraftwerken, sondern aus bspw. vor Ort produzierter Solarenergie bezogen würde. Solarenergieanlagen finden sich rund um die Hafenanlage keine. Die BHGZ wäre bereit, die Montage solcher Anlagen zu unterstützen, sofern sich der Kanton Zug namhaft an den Kosten derselben beteiligen würde. Auch die Besitzer von Booten mit emissionsarmen und verbrauchsgünstigen Motoren sind somit gleich wie die übrigen Motor- und Segelbootbesitzer zu besteuern, zumal auch die Implementierung eines einfachen Steuereinzugsverfahrens eine Differenzierung der vorgeschlagenen Art nicht zulässt.</p>	<p>moderater Dimensionierungen mit leistungsarmen Motoren betrieben werden können. Gerade Elektromotoren bilden dafür eine adäquate Alternative zu Verbrennungsmotoren. Auch auf dem Zugersee sollte die seit einigen Jahren feststellbare Tendenz zu immer stärker motorisierten Schiffen mit entsprechend hoher Leistung, Geräuschemissionen, Wellenschlag und Seeflächenbeanspruchung verursachergerecht berücksichtigt werden.</p>
477.	IGBÄ	BGS 753.1 Massn. 6.16e	<p>Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Zu § 13c und § 13d Die Anknüpfung des Steuertarifs an der Kilowatt-Motorenleistung ist nicht verhältnismässig und deckt sich auch nicht mit dem Grundprinzip anderer Steuern. Die vorgeschlagene Bemessung ist völlig unverhältnismässig. Jeder Schiffseigner braucht für die Einlösung des Bootes einen Trocken- oder Wasserplatz. Er zahlt über den Besitzer des Bootshauses eine Jahresmiete, die sich in der Grössenordnung zwischen 1500 Franken und 4000 Franken jährlich bewegt. Für ein schlankes Motorboot müsste mit einer Schifffahrtssteuer von 700 Franken bis 3000 Franken gerechnet werden. Daneben sind die Auslagen für den Bootsplatz, die Versicherung, den Unterhalt, den Gebrauch zu bezahlen. Nun soll die Schifffahrtssteuer den Sport und die Erholung auf unseren schönen Seen nur noch für Reiche ermöglichen. Wie können sich einfache Leute noch ein Boot leisten, wenn bei einer jährlichen Benutzung des Bootes von rund 30 Stunden mit mehr als 200 Franken pro Stunde zu rechnen ist? Sollte trotz unserer Ablehnung eine Steuerpflicht beschlossen wer-</p>	<p>Ablehnung Die vorgeschlagene Bemessung der Schiffsteuer orientiert sich an den bereits seit Jahrzehnten existierenden Schiffsteuererlassen in den umliegenden Kantonen und ist keineswegs unverhältnismässig. Gleich wie bei der Motorfahrzeugsteuer wird die Schiffsteuer in Berücksichtigung der Kosten für Beschaffung, Abstellplatz, Unterhalt, Versicherung, Gebrauch etc. einzig einen kleinen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen. Aus den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen geht hervor, dass bei den 1249 aktuell zugelassenen Motorbooten mit einem durchschnittlichen Steuerbetrag von 456.30 Franken pro Jahr gerechnet wird. Ein kleines Boot mit leistungsarmem Motor unterliegt dabei nur einer geringen Steuer. Beläuft sich die Schiffssteuer jedoch auf einen Betrag von über tausend Franken pro Jahr, so betrifft dies ein Motorboot mit starker Motorisierung. In Anbetracht der Ausgaben, die mit dem Erwerb und Betrieb eines solchen Bootes</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			den, so sind auch die Besitzer von Booten mit emissionsarmen und verbrauchsgünstigen Motoren gleich wie die übrigen Motor- und Segelbootbesitzer zu besteuern.	verbunden sind, sowie in Berücksichtigung des Verursacherprinzips ist die vorgesehene Schiffsteuer verhältnismässig. Zur privilegierten Besteuerung von Schiffen mit emissionsarmen Motoren siehe Begründung oben.
478.	BHGZ ZMC YCZ IGBÄ SCC HBK	BGS 753.1 Massn. 6.16e	<p>Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Zu § 10 Abs. 3 Die Leistungen des Kantons im Zusammenhang mit dem Seerettungsdienst sind derzeit minimal, nachdem der Kantonspolizei ein geeignetes Boot für die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben nicht mehr zur Verfügung steht und sich ein Boot bei der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug ausleihen muss, um ihren seepolizeilichen Aufgaben gerecht werden zu können. Wird die Einführung einer Schiffssteuer mit weiteren Dienstleistungen im Bereich des Seerettungsdienstes begründet, so hat der Kanton Zug auch dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Seerettungsdienst sichergestellt und er somit eine entsprechende Leistung im Bereich der Seerettung erbringt. Sofern eine Schiffssteuer eingeführt wird, ist daher ein Teil der von den Bootsbesitzern bezahlte Steuern wieder in Form einer Dienstleistung des Kantons an die betroffenen Steuerzahler zurückzugeben. Daher soll sich der Kanton nicht nur an den Kosten des Seerettungsdienstes beteiligen können, sondern es ist ein bestimmter Prozentsatz der einvernahmten Steuern für den Seerettungsdienst verpflichtend bereitzustellen. Zudem ist zwingend bei der allfälligen Einführung einer Schiffssteuer ein Katalog der vom Kanton im Zusammenhang mit dem privaten Schiffsverkehr zu erbringenden weiteren Leistungen gesetzlich zu verankern. Ohne einen echten Zuwachs seiner für den Gewässerraum des Kantons Zug zu erbringenden Leistungen des Kantons Zug ist die Einführung einer Schiffssteuer nicht gerechtfertigt, zumal die bereits heute erbrachten kantonalen Dienstleistungen durch die Gebühren der Bootseigentümer sowie der Grundeigentümer mit Seeanstoss genügend gedeckt sind.</p>	<p>Ablehnung Der Kanton Zug erhebt weder für sämtliche Belastungen im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Gewässer Gebühren, noch sind die Einnahmen aus Gebühren (z.B. Konzessionsgebühren) oder der Weiterverrechnung von Einsatzkosten der Seerettungsdienste kostendeckend. So ist der Kanton nach geltendem Recht beispielsweise verpflichtet, einen Sturmwarndienst für den Zuger- und Ägerisee zu unterhalten, an deren Unterhalt die Halterinnen und Halter von Schiffen mit kantonalem Standort auch künftig nicht beteiligt werden, obwohl das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) den Kantonen diese Möglichkeit vorsieht (vgl. Art. 26 Abs. 2 BSG). Angesichts der anfallenden Kosten, welche sich bereits für jede Neuinstallation einer Sturmwarnanlage auf ca. 25 000 Franken belaufen, wobei noch zusätzliche Kosten für Stromzuleitungen, Baugesuche, Landverhandlungen, Wartung etc. berücksichtigt werden müssen, erweisen sich die Aufwendungen des Kantons als nicht unerheblich, ohne dass die Seebenutzenden bislang eine direkte Gegenleistung erbringen mussten. Bislang war nebst der Organisation und dem Unterhalt auch die Finanzierung des Seerettungsdienstes allein Angelegenheit der betroffenen Seeufergemeinden. Zwar werden den betroffenen Bootsführenden Einsatzkosten auferlegt, jedoch erfolgt keine kostendeckende Verrechnung. Der Aufwand für das Rettungsboot, die</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>Infrastruktur, das Personal und deren Ausbildung werden nicht vollumfänglich berücksichtigt. Die Gemeinden sollen in diesem Bereich entlastet werden, indem die Sicherheitsdirektion künftig entsprechende Beiträge ausrichten kann.</p> <p>Ergänzend sei an dieser Stelle auch auf weitere kostenintensive kantonale Leistungen zugunsten des Schiffsverkehrs, der Umwelt, der Seebenutzenden usw. wie Schilfschutz sowie periodische Überwachungen und Kontrollen im Bereich der Uferzonen hinzuweisen. Eine zusätzliche Entlastung des Kantons und der Gemeinden in Bezug auf diverse Sicherheits- und Unterhaltsaufgaben erscheint daher auch vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, ohne gleichzeitig weitere Belastungen gesetzlich zu verankern. Im Sinne des Gleichbehandlungsgebots gebietet sich im gesamtschweizerischen Vergleich und mit Blick auf die Verhältnisse im Strassenverkehr eine Besteuerung bestimmter zur Nutzung der Seefläche eingesetzter Fahrzeuge. Eine vollständige oder teilweise Zweckbindung der Schiffssteuereinnahmen wird jedoch dezidiert abgelehnt, weil dadurch erfahrungsgemäss Anreize für allenfalls nicht notwendige Ausgaben geschaffen werden.</p>
479.	BHGZ ZMC YCZ IGBÄ SCC HBK	BGS 753.1 Massn. 5.44	Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Die Argumente des Kantons – einerseits für die Erhöhung der bereits bestehenden Gebühren sowie andererseits für die Einführung einer Steuer – bestechen nicht und sind fehlerhaft. In Kenntnisnahme der Begründung des Kantons für die zusätzliche Belastung der Motor- und Segelbootbesitzer muss leider festgestellt werden, dass es nicht um die Entlastung von erbrachten Dienstleistungen, sondern primär um Erschliessung neuer Geldquellen geht. Besonders störend ist dabei, dass hierfür nur ein Teil der den zugerischen Gewässerraum nutzenden Bevölkerung zur Kasse gebeten wird, die bereits heute die dem Kanton für ihre Benutzung der Gewässer erwachsenen Kosten vollumfänglich durch die zu zahlenden Ge-	Ablehnung: Gebühren werden für eine staatliche Leistung verlangt. Der Kanton Zug erbringt vorliegend sehr wohl eine Leistung. Er stellt sein Wasser bzw. die Wasserfläche zum gesteigerten Gemeingebrauch oder als Sondernutzung zur Verfügung. Hierfür gebührt ihm eine Entschädigung. Des Weiteren ist der Kanton gemäss § 2 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz geboten, seine Haushaltsführung an den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu messen. Diesem Auftrag folgend lässt sich die Gebührenanpassung rechtfertigen. Gebühren wer-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			bühren entgelten. Aus diesem Grund wird die Erhöhung der Konzessionsgebühren für Bootsanlagen als auch die Einführung einer Schiffssteuer für Motor- und Segelbootbesitzer abgelehnt. Sofern die Einführung einer Schiffssteuer vom Parlament beschlossen wird, ist sie im Sinne der vorausgegangenen Darlegung moderat und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit in den entsprechenden Gesetzen zu statuieren.	den für diese staatlichen Leistungen verlangt. Demgegenüber werden Steuern ohne besondere Gegenleistung von jedem erhoben. Die Vernehmlassenden vermischen vorliegend offenbar die Begriffe «Gebühren» und «Steuern» ungerechtfertigterweise.
480.	HBK	BGS 753.1 Massn. 5.44	Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung: Bereits heute sind die Aufwendungen des Kantons Zug für die im Zusammenhang mit dem Gewässerraum erbrachten Leistungen durch die bestehenden Gebühren nach dem aktuellen Gewässergebührentarif gedeckt. Motorboot- und Segelbootbesitzer bezahlen also bereits heute ihren «Parkplatz» auf dem See. Denn die meisten Freizeit- und Sport-Boote kommen nur auf sehr wenige Motorstunden. Sollte dennoch eine Schiffssteuer eingeführt werden, muss zwingend geprüft werden, nach welchen Kriterien dem Verursacherprinzip gerechte Gebühren erhoben werden können. Es gilt alle Benutzer des Gewässerraumes gleichermassen zu behandeln. Der einfachen Umsetzbarkeit halber die gesamte Belastung auf die Motor- und Segelbootbesitzer aufzuerlegen, entspricht in keiner Weise dem Verursacherprinzip oder dem Gleichbehandlungsprinzip. Aus Gründen der Machbarkeit kann allenfalls eine reduzierte Steuerlast in Betracht gezogen werden.	Ablehnung: Gebühren werden für eine staatliche Leistung verlangt. Der Kanton Zug erbringt vorliegend sehr wohl eine Leistung. Er stellt sein Wasser bzw. die Wasserfläche zum gesteigerten Gemeindegebrauch oder als Sondernutzung zur Verfügung. Hierfür gebührt ihm eine Entschädigung. Des Weiteren ist der Kanton gemäss § 2 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz geboten, seine Haushaltsführung an den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu messen. Diesem Auftrag folgend lässt sich die Gebührenanpassung rechtfertigen. Gebühren werden für diese staatlichen Leistungen verlangt. Demgegenüber werden Steuern ohne besondere Gegenleistung von jedem erhoben. Die Vernehmlassenden vermischen vorliegend offenbar die Begriffe «Gebühren» und «Steuern» ungerechtfertigterweise
481.				
482.	FCK	BGS 753.16 Massn. 4.57b	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
483.	EWG Baar	BGS 753.16 Massn. 4.57b	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen: Diese Massnahme wird das Budget der Gemeinden voraussichtlich weder entlasten noch belasten. Deshalb Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
484.	EWG Unter-	BGS 753.16 Massn. 4.57b	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen:	Abgelehnt. Die Schifffahrt hat keine Erschliessungsfunktion und

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	ägeri		Nachdem erst vor kurzer Zeit die Finanzierung der Schifffahrt auf den Zuger Seen neu geregelt und eine allseits befriedigende Lösung gefunden worden ist, macht es wenig Sinn, diese bewährte Regelung bereits wieder aufzuheben. Die Schifffahrt auf den Zuger Seen hat zwar keine Erschliessungsfunktion, trägt aber in grossem Masse zur Attraktivität des Kantons bei. Der Kantonsbeitrag ist demnach angemessen und beizubehalten. Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades und damit die Reduktion des Kantonsbeitrages hätten zur Folge, dass die Gemeinden den Betrag ausgleichen müssen, was wiederum einer unerwünschten Lastenverschiebung entspricht. Zudem ist eine Erhöhung der Billettpreise auf dem kleinen Ägerisee nicht möglich, da Leistung und Preis dann nicht mehr übereinstimmen würden resp. könnten.	muss auch sonst keine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Auch alle anderen touristischen Unternehmen erhalten keine solchen Beiträge. Die Schifffahrtsgesellschaften sollen vermehrt versuchen, Drittgelder erhältlich zu machen. Es gibt auf dem Zugersee bereits private Anbieter, welche im Freizeitbereich Dienstleistungen erbringen.
485.	EWG Hünenberg	BGS 753.16 Massn. 4.57b	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen: Wir erachten einen Kostendeckungsgrad von 80 % als sehr hoch. Dieses Ziel kann nur durch einschneidende Massnahmen der Schifffahrtsunternehmen erreicht werden, was sich schlussendlich auf die Fahrgäste auswirken wird. Entweder werden die Fahrpreise erhöht oder Schiffschiffe ausgedünnt. Die Fahrpreise sind aber heute schon hoch und es verkehren nur noch wenige Kursschiffe auf den beiden Seen. Die Schifffahrt auf dem Zuger- und Ägerisee nur noch privilegierten Bevölkerungskreisen bzw. Organisationen mittels Sonderfahrten zu ermöglichen, erscheint uns mehr als fragwürdig. Eine Einstellung der Kursschifffahrt auf dem Ägerisee wäre für die Ferienregion Ägerital ein schwerer Schlag und würde kaum verstanden. Wir können die Äusserung der Schifffahrtsunternehmen verstehen, dass die Erhöhung des Kostendeckungsgrades ihre Existenz gefährdet. Die Umsetzung dieser Massnahme hat nicht nur eine Attraktivitätsminderung der Schifffahrt zur Folge, sondern für die ganze Tourismusregion Kanton Zug. Wir sind der Ansicht, dass auch ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung eines attraktiven Kursschiffverkehrs auf den Zuger Seen besteht. Wir ersuchen Sie, diese Massnahmen nochmals zu überprüfen. Im Übrigen finden wir es nicht richtig, dass die Gemeinde Hünenberg einen Sockelbeitrag an die Schifffahrt bezahlen muss, ein Ver-	Abgelehnt. Die Schifffahrt hat keine Erschliessungsfunktion und muss auch sonst keine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Auch alle anderen touristischen Unternehmen erhalten keine solchen Beiträge. Die Schifffahrtsgesellschaften sollen vermehrt versuchen, Drittgelder erhältlich zu machen. Es gibt auf dem Zugersee bereits private Anbieter, welche im Freizeitbereich Dienstleistungen erbringen.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			kehrsmittel notabene, von dem wir weder verkehrstechnisch noch touristisch profitieren. Wir zahlen an das Defizit der Schifffahrt, haben aber nicht einmal eine Anlegestelle. Beim übrigen ÖV zahlen alle Gemeinden nach Anzahl Abfahrten von Bus und Bahn ohne Sockelbeitrag. Wir beantragen deshalb, den Sockelbeitrag von Gemeinden ohne Schifffahrt Anlegestelle zu streichen.	
486.	EWG Menzingen	BGS 753.16 Massn. 4.57b	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
487.	EWG Cham	BGS 753.16 Massn. 4.57b	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen: Der bereits geltende geforderte minimale Kostendeckungsgrad der Schifffahrtsgesellschaften von 60 Prozent erscheint im Vergleich mit den Angeboten des öffentlichen Verkehrs bereits als hoch. Bei Bus und Bahn wird ein Kostendeckungsgrad von 40 Prozent gefordert. Die Schifffahrtsgesellschaften dürften die wegfallenden Kantonsbeiträge nicht mit höheren Fahrpreisen kompensieren können, da die Nachfrage ebenfalls empfindlich reagieren würde. Die Beurteilung der Schifffahrtsgesellschaften, wonach die Existenz gefährdet sei, erscheint plausibel. Um den aktuellen Kostendeckungsgrad von 60 Prozent zu erreichen, wurde der aktuelle Fahrplan bereits um einige Schiffverbindungen ausgedünnt, so wird die Anlegestelle Cham bereits weniger angefahren. Eine Erhöhung des minimalen Kostendeckungsgrades auf 80 Prozent würde zu einer weiteren Reduktion des Angebots bis hin zur Einstellung des Schifffahrtsgesellschaftsbetriebes auf dem Zuger- und/oder Ägerisee führen. Aufgrund auch der Touristischen Bedeutung der Schifffahrt und in Anbetracht der durch die Anstössergemeinden getätigten Investitionen in die Anlegestellen, wird beantragt den Kostendeckungsgrad bei 60 Prozent zu belassen.	Die Schifffahrt hat keine Erschliessungsfunktion und muss auch sonst keine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Auch alle anderen touristischen Unternehmen erhalten keine solchen Beiträge. Die Schifffahrtsgesellschaften sollen vermehrt versuchen, Drittgelder erhältlich zu machen. Es gibt auf dem Zugersee bereits private Anbieter, welche im Freizeitbereich Dienstleistungen erbringen.
488.	EWG Oberägeri	BGS 753.16 Massn. 4.57b	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen: Die vor kurzer Zeit neu geregelte Finanzierung der Schifffahrt sollte nicht verändert werden. Die Erhöhung des Kostendeckungsbeitrages hätte einschneidende Konsequenzen auf das Angebot, das einen wertvollen Beitrag zur Standortattraktivität leistet. Je nach	Die Schifffahrt hat keine Erschliessungsfunktion und muss auch sonst keine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Auch alle anderen touristischen Unternehmen erhalten keine solchen Beiträge. Die Schifffahrtsgesellschaften sollen vermehrt versuchen, Drittgelder erhältlich zu machen.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Sommerwetterlage und entsprechend	Es gibt auf dem Zugersee bereits private Anbieter, welche im Freizeitbereich Dienstleistungen erbringen.
489.				
490.	ALG	BGS 753.16 Massn. 4.57b	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
491.	SP	BGS 753.16 Massn. 4.57b	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen: Ablehnung. Diese bescheidene Förderung der touristischen Infrastruktur soll beibehalten werden.	Die Schifffahrt hat keine Erschliessungsfunktion und muss auch sonst keine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Auch alle anderen touristischen Unternehmen erhalten keine solchen Beiträge. Die Schifffahrtsgesellschaften sollen vermehrt versuchen, Drittgelder erhältlich zu machen. Es gibt auf dem Zugersee bereits private Anbieter, welche im Freizeitbereich Dienstleistungen erbringen.
492.	Zugersee und Ägerisee Schifffahrt	BGS 753.16 Massn. 4.57b	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen: Im Jahr 2010 hat der Kantonsrat auf Antrag der Regierung eine neue Finanzierung der Schifffahrt auf den beiden Zuger Seen beschlossen. Folgende Argumente haben damals zur breiten Unterstützung der Schifffahrt geführt (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. Mai 2010 zum Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons Zug und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen; Vorlage 1940.1): - Die Finanzkontrolle hat bereits 2008 für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt, dass die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ) langfristig nicht überlebensfähig sein kann. Auch hat die Kurzanalyse der Finanzsituation gezeigt, dass die Lage beider Schifffahrtsgesellschaften unbefriedigend ist. - Beiden Gesellschaften ist es nicht möglich, für den laufenden Betrieb höhere Erträge und private Sponsorengelder zu generieren. Höhere Erträge wären nur in Jahren mit extrem guten Wetterverhältnissen möglich. - Im Vergleich zu anderen Schifffahrtsunternehmen in der Schweiz muss festgehalten werden, dass die meisten Unternehmungen ums Überleben kämpfen und in irgendeiner Form von Beiträgen von	Abgelehnt. Die Schifffahrt hat keine Erschliessungsfunktion und muss auch sonst keine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Auch alle anderen touristischen Unternehmen erhalten keine solchen Beiträge. Die Schifffahrtsgesellschaften sollen vermehrt versuchen, Drittgelder erhältlich zu machen. Es gibt auf dem Zugersee bereits private Anbieter, welche im Freizeitbereich Dienstleistungen erbringen. Grossanierung und Erneuerung der Schiffsflotte werden weiterhin zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand finanziert.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Bund, Kantone, Gemeinden und Sponsoren abhängig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Unterschied zur bisherigen Finanzierung (d. h. vor 2010) beinhaltet die neue Finanzierung auch die Beiträge an Grosssanierung und Erneuerung der Schiffsflotte, welche vorher mit A-fonds-perdu-Beiträgen und Sponsoren gedeckt wurden. - Nach wie vor handelt es sich bei den Schifffahrtsangeboten um touristische Angebote, welche stark vom Wetter und der allgemeinen Wirtschaftslage abhängig sind. - Der Tagestourismus und nachgelagert zahlreiche Gewerbe- und Restaurationsbetriebe im Kanton Zug sind auf eine gut funktionierende Schifffahrt auf beiden Seen angewiesen. <p>Eine Anpassung der neuen Finanzierung innerhalb kurzer Zeit und damit die Infragestellung einer Schifffahrt auf den Zuger Seen ist nicht sinnvoll, bzw. kommt einem «Hü-Hot» gleich.</p> <p>Eine externe Studie von Dr. Jürg Meister, Lehrbeauftragter für Verkehrsökonomie und Verkehrspolitik an der Universität St. Gallen, aus dem Jahre 2010 kommt zu folgenden Schlüssen (SGZ):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Drei-Schiff-Flotte auf dem Zugersee beinhaltet grundsätzlich Potenzial in verschiedenen Richtungen, während mit einem Zwei-Schiff-Konzept ein Dach errichtet würde, welches nicht nur jede Weiterentwicklung verhindert, sondern auch zu ganz konkreten Abbaumassnahmen zwingen würde. Damit käme eine Abwärtsspirale in Gang, welche im allerbesten Fall und wohl nur kurzfristig geringfügige finanzielle Vorteile hätte – volkswirtschaftlich, im Sinne also der regionalen Wertschöpfung, – aber völlig kontraproduktiv wäre. - Realisierbare Einsparungen mögen kurzfristig in bescheidenem Ausmass über dem Einnahmeausfall liegen. Dieser Erfolg wird aber in übergeordneter Sicht als ausgesprochen zwiespältig und gefährlich eingestuft. - Eine weitere Reduktion des Angebots wäre im Sinne der nicht mehr genügenden Präsenz und damit Wahrnehmung auf dem Markt mit Sicherheit kontraproduktiv, d. h. weitere Kürzungen fielen im Bereich Frequenzen/Einnahmen wohl überproportional aus. - Die Schifffahrt ist auch ein Standortfaktor, welcher die Attraktivität des Kantons fördert. <p>Für die Ägerisee Schifffahrt AG (AeS) kommt der gleiche Autor</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>2009 zu folgenden Schlüssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Defizite der AeS sind struktureller Natur und für die Schifffahrtsgesellschaften «typisch». - Diesen Defiziten ist der volks- und regionalwirtschaftliche Nutzen der Schifffahrt entgegenzuhalten. - Das gegenwärtige und das geplante Angebot (keine grundlegenden Änderungen seit 2009) sind gerade eben hinreichend sichtbar, dicht und übersichtlich. Jede Kürzung an Sichtbarkeit, Angebotsdichte und Übersichtlichkeit wäre schädlich und könnte eine unheilvolle Abwärtsspirale auslösen. <p>Die neue Finanzierung wurde von allen Gemeinden, auch denjenigen ohne Seeanstoss, unterstützt. Die Schifffahrt auf den Zuger Seen hat eine breite Akzeptanz.</p> <p>Die beiden Schifffahrtsgesellschaften haben seit 2012 die neue Finanzierung und befinden sich somit im 4. Betriebsjahr mit dieser Regelung. Erfahrungen mit äusserst schlechten (2014) und guten (2015) Wetterbedingungen werden momentan gesammelt. Bereits jetzt ist aber ersichtlich, dass infolge der Zusammenhänge mit Generalabonnements sich die Erträge äussert träge bewegen und sich das Extrafahrtengeschäft – als wichtigen Deckungsbeitrag – rückläufig entwickelt.</p> <p>Die beiden Schifffahrten kämpfen mit permanenten finanziellen Schwierigkeiten. Eine weitere Reduktion der staatlichen Beteiligung ist existenzgefährdend.</p> <p>Bemerkungen zum Vernehmlassungstext:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch der SGZ alleine ist es fast unmöglich – auch bei sehr guten Wetterbedingungen – einen Kostendeckungsgrad von über 80% zu erwirtschaften. - Bereits heute besteht ein restriktives Kostenmanagement, da die finanziellen Mittel knapp sind. Vor allem ständig steigende Vorgaben des Gesetzgebers (z. B. zusätzliche Rettungsmittel) erhöhen laufend die Betriebskosten. - Die beiden Schifffahrtsgesellschaften haben sich bereits bzw. sind daran, sich von schlecht ausgelasteten Schiffen zu trennen. So wurde der Betrieb des MS Schwan auf dem Zugersee an die 	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Schiffsagentur GmbH übergeben, und der Unterhalt des MS Ägeri wird durch die Gemeinden Ober- und Unterägeri getragen. Das MS Morgarten soll noch dieses Jahr abgestossen werden. Das Ziel ist ein Schiff auf dem Ägerisee (MS Ägerisee) und drei Schiffe auf dem Zugersee. Ein weiterer Abbau von Schiffen hat den Abbau des Fahrplans zur Folge, da an Sonn- und Feiertagen alle Schiffe im Kurs im Einsatz sind. Betriebliche Reserven existieren hier nicht. Fällt ein Schiff aus, so fallen auch diese Kursfahrten aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ob eine Verlagerung von den Kursfahrten auf die Sonderfahrten sinnvoll und nachhaltig ist, muss noch vertieft analysiert werden. Wenn keine sichtbare Schifffahrt vorhanden ist, sinkt auch die Nachfrage nach Sonder- und Extrafahrten. - Gemäss Artikel 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen vom 25. November 2010 muss das vom Kanton bestellte Leistungsangebot einen massgeblichen Anteil an Kursschifffahrten enthalten. Dies widerspricht einer Verlagerung Richtung Sonderfahrten (wie in der Vorlage erwähnt), bzw. hier müsste die Schifffahrt mehr Freiheiten bekommen. - Die Zahlungsbereitschaft der Kundinnen und Kunden hat auch bei der Schifffahrt seine Grenzen. Vor allem im Bereich der Extrafahrten merken die beiden Gesellschaften die wirtschaftliche Gesamtentwicklung und dass die Firmen weniger Geld für Anlässe ausgeben. - Die Schifffahrt auf den Zuger Seen hat keine Erschliessungsfunktion im Sinne des regionalen Personenverkehrs, aber eine touristische Bedeutung, welche nicht zu unterschätzen ist und im Umfeld der Schifffahrt weitere Erträge generiert. - Die Schifffahrt leistet einen Beitrag zur Attraktivität des Standorts Zug und somit zum guten Image des Kantons und hat damit ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. <p>Konsequenzen der Umsetzung der Massnahme 4.57b (Kapitel 7.29):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstellung Schifffahrt auf dem Ägerisee: <p>Muss der Kostendeckungsgrad erhöht werden, kann die Schifffahrt auf dem Ägerisee nicht mehr mit kantonalen Mitteln betrieben wer-</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>den. Eine Einstellung des Betriebs würde zur Diskussion stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Angebots auf dem Zugersee <p>Die Schifffahrt auf dem Zugersee erreicht auch bei guten Wetterbedingungen einen Kostendeckungsgrad von 80% nicht. Die Umsetzung führt dazu, dass das Angebot (Fahrplan, Sonderfahrten) reduziert werden muss. Dies hat negative Auswirkungen auf die Sichtbarkeit und Wahrnehmung der Schifffahrt und somit direkt auf die Nachfrage. Dies kann zu einer Abwärtsspirale der Schifffahrt führen (vgl. oben).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückstellungen Unterhalt und Erneuerung <p>Mit der neuen Finanzierungsmethodik ab 2012 konnten die beiden Firmen auch Rücklagen für Grossunterhalt und Erneuerung tätigen. Mit einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades würden diese Einlagen wegfallen, und die Schifffahrten müssten wieder bei jeder Grosssanierung beim Kanton anknöpfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von Dienstleistungen <p>Die beiden Schifffahrtsgesellschaften haben eine enge Zusammenarbeit mit Zug Tourismus. Zug Tourismus und Kanton wünschen, dass diese Zusammenarbeit weiter gestärkt wird. Werden den beiden Schifffahrtsgesellschaften die Mittel weiter entzogen, muss auch diese Zusammenarbeit infolge der sinkenden personellen und finanziellen Ressourcen (Schwelleneffekt) in Frage gestellt werden.</p> <p>Fazit Eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades um 1/3 von 60% auf 80% können die beiden Schifffahrtsgesellschaften nicht verkraften. Die Umsetzung dieser Massnahme würde die Existenz der beiden Firmen und nicht Sparmassnahmen im Sinne von Korrekturen der Leistung bzw. des Angebots betreffen. Wieder einmal geht es um die Frage, ob eine sichtbare Schifffahrt auf den beiden Zuger Seen gewünscht wird oder nicht. Bei der Änderung zur heute gültigen Finanzierungsmethode stellte sich der Kantonsrat hinter die Existenz einer Schifffahrt auf den beiden Zuger Seen. Änderungen von grundsätzlicher Natur können bei einer Schifffahrtsgesellschaft nicht kurzfristig eingeführt und schon gar nicht kurzfristig wieder korrigiert werden. Wir bitten Sie höflich, von einer Erhöhung des heute gültigen Kostendeckungsgrades abzusehen.</p>	

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
493.				
494.	FCK	BGS 826.11 Massn. 2.03b	<p>Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Eine Senkung der jetzigen EL-Grenzen ist unserer Ansicht nach verantwortungslos und schafft in den Heimen im Kanton Zug eine <u>Zweiklassengesellschaft</u> (siehe auch Protokoll im Anhang der Konferenz Gesundheit vom 20. August 2015). Hier braucht es eine einvernehmlich erarbeitete Losung zwischen Kanton und Gemeinden. Ein Einbezug der Gemeinden fand in diesem Bereich bis anhin nicht statt.</p> <p>Sinn und Zweck der Pflegefinanzierung ist es, dass Menschen, die in Alters- und Pflegeheimen leben, nicht sozialhilfeabhängig werden. Die Kosten müssen daher durch die EL gedeckt werden. Die Entwicklung bei den ungedeckten Pflegekosten ist für die Gemeinden praktisch nicht beeinflussbar (Gesetzesvorgaben). Es ist deshalb nicht einsichtig, weshalb nun gerade bei den durch den Kanton zu tragenden EL so stark eingegriffen werden soll.</p> <p>Mit einem Rahmentarif kann die Kostenbegrenzung geregelt und gesteuert werden, damit die Angebote in den Heimen, welche über das Standardniveau gehen, nicht über die EL finanziert werden müssen.</p> <p>In vier Pflegeheimen im Kanton Zug sind bereits heute die Taxen über dem im Vernehmlassungstext beschriebenen Niveau. In diversen Heimen könnten folglich mit der neuen Regelung (40. Perzentil) keine EL-Bezüger mehr aufgenommen werden. Bei der Begrenzung musste der Regierungsrat eher von einem Standardniveau ausgehen, das 60 statt 40 % der Betten umfasst und auch Einbettzimmer enthält. Standardzimmer müssen den Ansprüchen des Mittelstandes genügen.</p> <p>Durch das neue Taxtool 2016 ist in Anbetracht der vorgeschriebenen Vollkostenrechnung davon auszugehen, dass in praktisch allen Zuger Heimen die Pensionstaxen steigen, so dass sich diese Situation noch verschärft. Damit ist die Sozialverträglichkeit in Frage gestellt. Ein Drittel der Heimbewohner/-innen im Kanton Zug bezieht EL. Es ist wichtig, dass genügend Standardbetten zur Verfügung stehen. Um in allen Alters- und Pflegeheimen eine Anzahl sozialverträglicher Zimmer anbieten zu können, müssten die restlichen</p>	<p>Die Gemeinden lehnen bei allem Verständnis für das Anliegen einer kontrollierten Kostenentwicklung bei den Ergänzungsleistungen den vorgeschlagenen Systemwechsel ab. Sie machten im Wesentlichen folgende Einwände geltend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinden seien nicht in den Prozess einbezogen worden. Es brauche eine einvernehmlich erarbeitete Lösung zwischen Kanton und Gemeinden. 2. Eine Senkung der EL-Höchsttaxe sei verantwortungslos und schaffe in den Heimen des Kantons Zug eine Zweiklassengesellschaft 3. EL-Bezügerinnen und -Bezüger aus teuren Betten in ein Standardzimmer umzuquartieren, sei für die Betroffenen sehr belastend. 4. Das 40. Perzentil sei nicht ausreichend und benachteilige damit Personen, die ihren Aufenthalt mit eigenen Mitteln finanzieren, jedoch keine teuren Aufenthalt im Pflegeheim finanzieren können oder wollen. 5. Es sei nicht einsichtig, weshalb bei der EL so stark eingegriffen werden solle, während die Gemeinden bei den ungedeckten Pflegekosten von Gesetzes wegen praktisch keinen Einfluss nehmen könnten. <p>1. Einbezug der Gemeinden Aufgrund des sehr engen Zeitplans war es kaum möglich die Gemeinden in den Prozess einzubeziehen. Umso sorgfältiger wurden die Einwände der Gemeinden geprüft und die Vorlage in drei Punkten angepasst: Damit die Bewohnerinnen und Bewohner nach Einführung der neuen EL-Höchsttaxe nicht umziehen müssen, wurde die Übergangsregelung auf zwei Jahre verlängert. Um die Benachteiligung von Selbstzahlern zu vermeiden, wird neu auf das 45. Perzentil abgestellt und es wird eine Auffangklausel eingeführt.</p> <p>2. Keine Zweiklassengesellschaft in Zuger Pflegeheimen</p>

VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		<p>Zimmer in den Heimen verteuert angeboten werden, damit die Heimkosten mit der verlangten Vollkostenrechnung überhaupt noch tragbar sind. So ist auch der Mittelstand mit der neuen Lösung (40. Perzentil) stark betroffen, da dann die Heimtaxen im Pensions- und Betreuungsteil bei den Nicht-EL-Betten voraussichtlich stark steigen werden.</p> <p>Der Vorschlag der Regierung, EL-Bezüger/-innen aus den teuren Betten in Standardbetten umzuquartieren, wurde durch den Zusatzaufwand zu unnötigen Mehrkosten führen und wäre für die Betroffenen sehr belastbar.</p> <p>Zum Kommentar des RR zum neuen § 10 Abs. 1ter (recte: Abs. 1b): Auf die Kosten achten die Gemeinden bei der Vergabe von Leistungsaufträgen und bei den Tarifverhandlungen bereits heute. Durch das neue Taxtool 2016 entstehen Probleme bei der sozialverträglichen Ausgestaltung der Taxen, die es zu lösen gilt. Die Höhe der Pensionstaxen wird massgeblich durch die Immobilienkosten beeinflusst. Es besteht wenig Verhandlungsspielraum. Durch die geplante Senkung der EL im Entlastungsprogramm sowie die Berechnung durch das 40. Perzentil verschärft sich diese Situation noch zusätzlich. Wenn also der Regierungsrat erwartet, dass weiterhin genügend sozialverträgliche Betten in allen Gemeinden angeboten werden, sind diese gezwungen, nebst den ungedeckten Pflegekosten auch bei den Pensions- und Betreuungstaxen, welche bis anhin praktisch in allen Heimen sozialverträglich ausgestaltet sind, den Anteil zu übernehmen, der die EL-Grenze übersteigt (neuer § 10 Abs. 1ter [recte: Abs. 1b]). Der Kanton spart somit nicht Kosten, sondern verlagert sie einfach auf die Gemeinden. Dies käme einer Kostenverschiebung von einem grossen Finanzhaushalt zu viel kleineren gleich, die diesen Kostenschub kaum auffangen könnten. Zudem ist zu bemerken, dass die Massnahme 2.03b im März 2015 noch als «Leistungsabbau» im Umfang von 500 000 Franken kommuniziert wurde.</p> <p>Mit verschiedenen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen umfangreiche Leistungsanpassungen vorgenommen werden. Solche bedürfen der ordentlichen Beratung und vertieften Betrachtung in einer Spezialkommission des Kantonsrates.</p> <p>Die Gemeinden sind nicht in der Lage, der Gesundheitsdirektion</p>	<p>men</p> <p>Die Gemeinden machen geltend, dass durch die Senkung der EL-Höchsttaxe eine Zweiklassengesellschaft entstehe und dass ein Standardzimmer den Ansprüchen des Mittelstandes genügen müsse.</p> <p>Sowohl in der Pflege als auch in der Betreuung werden auch in Zukunft keine Unterschiede gemacht zwischen selbstzahlenden Bewohnenden und solchen Bewohnenden, die von der EL und damit vom Staat unterstützt werden. Die Restkosten der Pflege werden ohne Unterschiede durch die Gemeinden übernommen und die anrechenbaren Kosten für die Betreuung orientieren sich an den höchsten Betreuungstaxen (keine Perzentil-Berechnung).</p> <p>Unterschiede ergeben sich jedoch bei den anrechenbaren Pensionstaxen, also beim Komfort der Zimmer: Hier decken die staatlichen Beiträge nur die günstigeren Zimmer ab. So wie die EL auch bei Personen, die in der eigenen Wohnung leben, nicht die teureren Wohnungen finanziert (der max. anrechenbare monatliche Mietzins beträgt rund 1400.– Franken), sollen auch nicht die teureren Zimmer im Heim finanziert werden. Unterschiede in den Zimmerkategorien innerhalb eines Heimes und damit im Preis bestehen schon heute und werden von den Heimen definiert. Die Kategorien unterscheiden z. B. zwischen der Lage des Zimmers bzgl. Stockwerk, der Grösse des Zimmers, ob ein privater Balkon zur Verfügung steht oder ob es sich um ein Einzel- oder Doppelzimmer handelt. Es gilt ausserdem festzuhalten, dass die EL-Höchsttaxe nicht zwischen Pension und Betreuung unterscheidet – es ist also möglich, bei den anrechenbaren Kosten eine höhere Pensionstaxe mit einer tieferen Betreuungstaxe zu kompensieren und damit Prioritäten zu setzen. Berechnungen aufgrund der Taxen 2015 haben übrigens</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>jährlich vor Mitte Oktober die Unterlagen aus den Tarifverhandlungen einzureichen. Andernfalls müssten sie die Verhandlungen mit den Institutionen während den Sommerferien durchführen, was nicht realistisch ist.</p>	<p>ergeben, dass mehr als die Hälfte der Betten im 45. Perzentil in Einzelzimmern stehen; es ist also keineswegs so, dass EL-Beziehende nur in Doppelzimmern wohnen können.</p> <p>Es wird als zumutbar erachtet, dass Personen, die mit staatlichen Beiträgen unterstützt werden, in Bezug auf den Wohnkomfort – jedoch nicht bezüglich medizinischer Versorgung, Pflege und Betreuung – gegenüber Selbstzahlern Abstriche machen müssen. Die Ergänzungsleistungen sollen dort helfen, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. So werden für den Lebensbedarf und Wohnen von Personen, die zu Hause wohnen, im Kanton Zug monatlich rund 3139 Franken angerechnet. Dass mit diesem Betrag auch keine grosse, moderne Wohnung an bevorzugter Lage finanziert werden kann, ist offensichtlich. Ohne Unterscheidungen wird im Übrigen der Anreiz zum Sparen und damit zur Selbstfinanzierung eliminiert: Wozu soll sich jemand in jüngeren Jahren einschränken und sparen, wenn er oder sie am Schluss doch das Gleiche erhält?</p> <p>Solange genügend Betten in verschiedenen Pflegeheimen im Kanton angeboten werden, wird für EL-Bezügerinnen und -Bezüger auch das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes nicht ungebührlich eingeschränkt. Gemäss Berechnungen mit den Heimtaxen 2015 und dem 45. Perzentil könnten Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen – allenfalls über eine Zwischenlösung – unter 12 Pflegeheimen auswählen, wobei die Hälfte der Betten in Einzelzimmern angeboten wird.</p> <p>3. Keine Umquartierung von Bewohnenden aufgrund der Systemanpassung Die Gemeinden monierten, dass es für diejenigen Be-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>wohnerinnen und Bewohner, die schon im Heim leben und EL beziehen, sehr belastend wäre, nach Inkrafttreten der neuen Regelung aus den teuren Betten in günstigere Betten umziehen zu müssen.</p> <p>Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf sah eine Übergangsfrist von minimal 6 Monaten und maximal 18 Monaten vor (abhängig vom Datum des Inkrafttretens). Bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in Pflegeheimen von 2 Jahren hätten nach dieser Regelung nach Inkrafttreten wahrscheinlich einige EL-Bezügerinnen und -bezüger, deren Pensions- und Betreuungstaxe zusammengerechnet über der EL-Höchsttaxe liegt, entweder in ein günstigeres Zimmer ziehen oder die zuständige Gemeinde hätte den Differenzbetrag übernehmen müssen. Um zusätzliche Belastungen der Bewohnenden und der Gemeinden zu vermeiden, wird die Übergangsfrist auf maximal 2 Jahre verlängert.</p> <p>4. Genügend bezahlbare Betten für Selbstzahlende Die Gemeinden bringen vor, dass das vom Regierungsrat vorgeschlagene 40. Perzentil nicht ausreiche. Die Pflegeheime müssten die Taxen für Betreuung und Pension zu Lasten der selbstzahlenden Bewohnenden verteuern, um genügend Betten für EL-Bezügerinnen und -bezüger anbieten zu können. Diese Quersubvention benachteilige diejenigen Personen, die ihren Aufenthalt selbst bezahlen und damit den Mittelstand.</p> <p>Die EL-Höchsttaxe deckt die Taxen für die Betreuung in sämtlichen Pflegeheimen ab. Eine Erhöhung der Betreuungstaxe für die anderen Bewohnenden ist folglich nicht zu befürchten und liesse sich auch nicht rechtfertigen, insbesondere da die Betreuungstaxe mit dem Taxtool kostenbasiert berechnet wird.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>Zurzeit bezieht rund ein Drittel der Personen, die im Pflegeheim wohnen, Ergänzungsleistungen. Um den Bedenken der Gemeinden Rechnung zu tragen, dass mit der Zunahme der Zahl der EL-Bezügerinnen und -Bezüger selbstzahlende Bewohnerinnen und Bewohner benachteiligt würden, soll auf das 45. Perzentil abgestellt werden. Damit sind mindestens 45 Prozent der Betten im Kanton Zug mit Ergänzungsleistungen finanzierbar. Sollte wider Erwarten der Anteil der EL-Bezügerinnen und -Bezüger, die in Pflegeheimen leben, 45 Prozent übersteigen und ein Mangel an finanzierbaren Betten entstehen, kommt die Auffangklausel zum Zug: Der Regierungsrat kann das Perzentil erhöhen.</p> <p>Der Kanton schreibt nicht vor, dass in allen Heimen Betten angeboten werden müssen, die mit den Ergänzungsleistungen finanzierbar sind. So ist es durchaus denkbar, dass gewisse Heime mit einer hohen Kostenstruktur (z. B. mit hohen Mieten oder mit einem überdurchschnittlichen Ausbaustandard) keine Betten für EL-Bezügerinnen und -Bezüger anbieten – und damit auch keine Quersubventionierungen in Betracht ziehen müssen. Es gibt genügend Heime im Kanton, die aufgrund ihrer Kostenstruktur günstige Betten anbieten können; bei Neubauten ist dieser Aspekt besonders zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind gehalten, bei den Pensionstaxen und bei den Betreuungstaxen generell darauf zu achten, dass auch für Selbstzahler genügend günstige Angebote zur Verfügung stehen (Vermeidung eines Schwelleneffekts). Dies entspricht einem Bedürfnis der Bevölkerung. Heime mit teuren Betten werden bei einem Bettenüberhang wohl auch in Zukunft mehr Mühe mit der Auslastung haben.</p> <p>5. Genügend Handlungsspielraum für die Gemeinden Die Gemeinden wehren sich dagegen, dass ihnen mit</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>der Regelung in § 10 Abs. 1b zusätzliche Kosten überwälzt würden, auf die sie keinen Einfluss hätten. Insbesondere durch das neue Taxtool zur kostenbasierten Berechnung der Heimtaxen entstünden Probleme bei der sozialverträglichen Ausgestaltung der Taxen. Durch die Einführung der Vollkostenrechnung würden die Betreuungs- und Pensionstaxen steigen, das Angebot an sozialverträglichen Betten werde sich dadurch verringern.</p> <p>Die Gemeinden übernehmen per Gesetz die ungedeckten Pflegekosten (§ 4 Abs. 2 Spitalgesetz). Der Kanton übernimmt bei Personen, die im Pflegeheim leben und EL beziehen, die entsprechenden Kosten betreffend Pension und Betreuung, wobei er die anrechenbaren Kosten begrenzen kann (Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG). Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Berechnung der Taxen für Pflege, Betreuung und Pension einheitlich erfolgt (§ 7a Abs. 1 Spitalgesetz). Zu diesem Zweck haben sie zusammen mit den Pflegeheimen ein sogenanntes Taxtool entwickelt, das basierend auf dem jeweiligen Budget die Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe einheitlich errechnet. Durch die Anknüpfung der EL-Höchsttaxe an die effektiven Pensions- und Betreuungstaxen sowie die jährliche Neuberechnung stellt auch die vorgesehene Einführung der Vollkostenrechnung und die damit verbundene Erhöhung der Heimtaxen kein Problem dar: Einerseits verschiebt sich das 45. Perzentil automatisch mit und andererseits wird für die Berechnung der EL-Höchsttaxe die höchste Betreuungstaxe eingerechnet.</p> <p>Die Heime haben jährlich mit der jeweiligen Standortgemeinde über die Taxen zu verhandeln (§ 7a Abs. 3 Bst. c Spitalgesetz) und sie der Gesundheitsdirektion zur Genehmigung der jeweils höchsten Taxen durch den Regierungsrat einzureichen (Rahmentarif gemäss</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>§ 10 Abs. 1 Spitalgesetz). Es liegt somit in der Verantwortung der Gemeinden für wirtschaftlich ausgestaltete Taxen zu sorgen – insofern verfügen die Gemeinden durchaus über eine Möglichkeit, die ungedeckten Pflegekosten zu beeinflussen. Der Kanton hingegen hat – neben der Überprüfung der korrekten Anwendung des Taxtools und Genehmigung der höchsten Taxen – auf die Höhe der einzelnen Betreuungs- und Pensions-Taxen keinen Einfluss.</p> <p>Im Übrigen wird erwartet, dass nach dem Kostenschub aufgrund der Einführung der Vollkosten die Höhe der Pensionstaxen sich nicht mehr gross verändert und sicher nicht jährlich steigt. Die Pensionstaxen sind – im Gegensatz zu den Pflegekosten und in beschränktem Ausmass auch die Betreuungskosten – nicht an steigende Gesundheitskosten gebunden. Weitere Steigerungen in den Pensionskosten sind von den Gemeinden deshalb in den Verhandlungen kritisch zu hinterfragen.</p>
495.	EWG Baar	BGS 826.11 Massn. 2.03b	<p>Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Eine Senkung der jetzigen EL-Grenzen ist unserer Ansicht nach verantwortungslos und schafft in den Heimen im Kanton Zug eine Zweiklassengesellschaft. Hier braucht es eine einvernehmlich erarbeitete Lösung zwischen Kanton und Gemeinden. In vier Pflegeheimen im Kanton Zug sind bereits heute die Taxen über dem im Vernehmlassungstext beschriebenen Niveau. In diversen Heimen könnten folglich mit der neuen Regelung (40. Perzentil) keine EL-Bezüger mehr aufgenommen werden. Bei der Begrenzung müsste der Regierungsrat eher von einem Standardniveau ausgehen, das 60 statt 40 % der Betten umfasst und auch Einbettzimmer enthält. Standardzimmer müssen den Ansprüchen des Mittelstandes genügen. Der Gemeinderat lehnt mit aller Entschiedenheit eine Reduktion der EL ab.</p>	Siehe Bemerkungen zur Stellungnahme der FCK

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
496.	EWG Unter- ägeri	BGS 826.11 Massn. 2.03b	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Dto FCK Die Massnahme ist aus den vorerwähnten Gründen abzulehnen.	Siehe Bemerkungen zur Stellungnahme der FCK
497.	EWG Hünen- berg	BGS 826.11 Massn. 2.03b	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Das Anliegen einer kontrollierten Kostenentwicklung bei den Ergänzungsleistungen ist verständlich und wird auch von den Gemeinden geteilt. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass die ambulante und stationäre Langzeitpflege mit dem Spitalgesetz den Gemeinden übertragen wurden. Die Entwicklung bei den ungedeckten Pflegekosten ist für die Gemeinden praktisch nicht beeinflussbar, da der Gesetzgeber die Modalitäten auf Bundes- oder Kantonebene regelt. Es ist deshalb nicht einsichtig, weshalb nun gerade bei den durch den Kanton zu tragenden Kosten der Ergänzungsleistungen so stark eingegriffen werden soll. Es ist zu unterscheiden zwischen der Kostenentwicklung bei den Preisen und der Kostensteigerung auf Grund der demografischen Entwicklung. Der Mengenanstieg ist durch den Kanton ebenso zu tragen, wie die Gemeinden den Mengenanstieg bei den ungedeckten Pflegekosten übernehmen müssen. Aus Sicht der Gemeinden stehen folgende Kritikpunkte im Vordergrund: a) Kostenübernahme durch Gemeinden: Die in § 10 Abs. 1b vorgesehene Kostenübernahme durch die für die ungedeckten Pflegekosten zuständige Gemeinde lehnen wir entschieden ab. Mit dieser Massnahme werden keinerlei Kosten der öffentlichen Hand gespart. Besonders stossend ist jedoch, dass die zuständige Gemeinde die anfallenden Kosten nicht beeinflussen kann. So ist es ihr wegen der kantonalen Pflegebettenplanung versagt, für alle ihre Einwohnerinnen und Einwohner kostengünstige Pflegebetten zu erstellen. Auch kann sie nicht in die Entscheidungsautonomie der zu pflegenden Person bei der Wahl des Heimes eingreifen. Am Wichtigsten ist jedoch, dass Pflegeplätze nach Dringlichkeit und Verfügbarkeit vergeben werden. Es ist deshalb auf die Kostenüberwälzung zu verzichten.	a) Kostenübernahme durch Gemeinden Es werden heute im Kanton Zug genügend Betten angeboten, die mit der neuen Regelung mit Ergänzungsleistungen finanzierbar sind. Es besteht somit kein unmittelbarer Bedarf, neue günstige Betten zu bauen. Solange genügend Betten in verschiedenen Heimen im Kanton angeboten werden, wird das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes für EL-Beziehende nicht ungebührlich beschnitten. b) Prozentsatz siehe Bemerkungen zur Stellungnahme der FCK c) Pensionstaxe und Betreuungstaxe Zustimmende Kenntnisnahme d) Preise und Kosten Es wurde zwar unter den Gemeinden und Heimen abgemacht, mit dem Taxtool 2016 die Vollkostenrechnung einzuführen. Aus verschiedenen Gründen wird diese Vorgabe nicht überall gleich umgesetzt. Aus Sicht des Kantons steht es den Gemeinden frei, die Heime entsprechend zu subventionieren und damit die Taxen für die Bewohnenden gemäss § 4 Abs. 2 Spitalgesetz zu vergünstigen. Das Abstützen auf Vorjahreswerte mit automatischer Kostensteigerung wird abgelehnt. Die Preisentwicklung bei den Pensionskosten wird gerade nicht durch die Gesundheitskosten beeinflusst, sondern allenfalls durch wertsteigernde Investitionen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Pensionspreise in nicht gewinnorientierten Betrieben über die Jahre stabil bleiben. Preissteigerungen sind von den Gemeinden bei den Verhandlungen ent-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>b) Prozentsatz: Das 40. Perzentil ist nicht ausreichend. Gemäss dem Bericht des Regierungsrates sind bereits heute 461 Personen in Alters- und Pflegeheimen EL-Bezügerinnen und -Bezügen Würde diese Regelung heute angewendet, stünden nur gerade für diese Personenzahl ausreichend Betten zur Verfügung. Zudem käme es zu einer grossen unangemessenen Umzugsaktion. Besonders betroffen wären Personen, die über eigene Mittel verfügen, die nur geringfügig über den Limiten der Ergänzungsleistungen liegen. Sie müssten wesentlich teurere Angebote in Anspruch nehmen. Bei der Begrenzung möchte der Regierungsrat von einem Standardniveau ausgehen. Ein Standardniveau ist jedoch mit der Orientierung an den tiefsten 40 Prozent nicht möglich. Es umfasst wohl eher die mittleren 60 Prozent der Betten. Denn auch Zweibettzimmer können heute nicht mehr als Standard gelten. Standardzimmer müssen Ansprüchen des Mittelstandes genügen.</p> <p>c) Pensionstaxe und Betreuungstaxe: Die Regelung gemäss Abs. 1a Bst. c bezieht sich lediglich auf die Pensionstaxen. Zu den Kosten, die durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu tragen sind, gehört auch die Betreuungstaxe. Für Betreuung gibt es bisher weder ein Bedarfsermittlungsinstrument noch eine positivrechtliche Definition. So wird auch im Taxtool 2016 die Betreuungstaxe aus den Nicht-KVG-pflichtigen Anteilen der Löhne des Pflegepersonals errechnet. Die Betrachtung der gesamten Aufenthaltskosten stimmt auch mit den Berechnungen der Tagesfaxen in den Behindertenheimen überein. Da die Kostenübernahme für den Kanton bei diesen Aufenthalten lediglich eine Aufteilung zwischen Volkswirtschaftsdirektion und Direktion des Innern bedeutet, ist dies kostenneutral.</p> <p>d) Preise oder Kosten: Im Gesetzesentwurf stützt sich der Regierungsrat auf die eingegebenen Taxen. Diese müssen in den ersten Jahren noch nicht den effektiven kalkulatorischen Kosten entsprechen. Die Berechnung der Kosten mit dem Taxtool 2016 wurde vereinheitlicht. Gerade bei den Infrastrukturkosten wurde der Trägerschaft und der Gemeinde ein Spielraum für Anpassungen eingeräumt. Wird auf die eingereichten Taxen anstatt die Kosten abgestützt, sind die bereits heute</p>	<p>sprechend kritisch zu hinterfragen.</p> <p>e) Subventionierung durch andere Bewohnende Siehe Bemerkungen zur Stellungnahme der FCK</p> <p>f) Die Übergangsregelung wird auf maximal 2 Jahre verlängert (siehe auch Bemerkungen zur Stellungnahme FCK).</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Vollkosten verrechnenden Betriebe allenfalls ungerecht behandelt. Bei der Anwendung eines Preises für ein Standardangebot ist deshalb zwingend auf die Kosten (Durchschnittskosten für den Aufenthalt einer Person) abzustellen. Zudem könnten wir uns vorstellen, dass die EL-Höchsttaxen basierend auf Vorjahreswerten mit angenommener Kostensteigerung (Anstieg der Gesundheitskosten) festgelegt würden. Dadurch würde es den Trägerschaften und Gemeinden ermöglicht, die Taxen effektiv auf das Standardangebot zu beziehen.</p> <p>e) Subventionierung durch andere Bewohnende: Unbedingt zu vermeiden ist eine Quersubventionierung der Zimmer von Ergänzungsleistungsbeziehenden durch die Normalzahlenden.</p> <p>f) Übergangsregelung: Die Übergangsregelung findet sich im EG ELG und bringt eine Anpassung nach zwölf Monaten auf das Folgejahr. Diese Zeitspanne provoziert viele Wechsel und ist der heutigen durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in den Alters- und Pflegeheimen sowie des knappen Bettenangebotes nicht angemessen. Erschwerend kommt die Unklarheit der anerkannten Heimtaxen im Jahr 2015 hinzu. Die Planung sowohl für die Betroffenen als auch die Institutionen ist unzureichend. Wir beantragen deshalb, dass die gesetzliche Lösung zur Bestimmung der EL-Höchsttaxen für das Langzeitpflege-Standardangebot mit den Gemeinden direkt abzustimmen ist.</p>	
498.	EWG Steinhäusern	BGS 826.11 Massn. 2.03b	<p>Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Dito. EWG Unterägeri.</p> <p>Eine Senkung der jetzigen EL-Grenzen ist unserer Ansicht nach verantwortungslos und schafft in den Heimen im Kanton Zug eine Zweiklassengesellschaft (siehe auch Protokoll im Anhang der Konferenz Gesundheit vom 20. August 2015). Hier braucht es eine einvernehmlich erarbeitete Lösung zwischen Kanton und Gemeinden. Ein Einbezug der Gemeinden fand in diesem Bereich bis anhin nicht statt. Mit verschiedenen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen umfangreiche Leistungsanpassungen vorgenommen werden. Solche bedürfen der ordentlichen Beratung und vertieften Betrachtung in einer Spezialkommission des Kantonsrates. Die Gemeinden sind nicht in der Lage, der Gesundheitsdirektion</p>	Siehe Bemerkungen zur Stellungnahme der FCK

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			jährlich vor Mitte Oktober die Unterlagen aus den Tarifverhandlungen einzureichen. Andernfalls müssten sie die Verhandlungen mit den Institutionen während den Sommerferien durchführen, was nicht realistisch ist.	
499.	EWG Menzingen	BGS 826.11 Massn. 2.03b	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Do. EWG Unterägeri und EWG Steinhausen.	Siehe Bemerkungen zur Stellungnahme der FCK
500.	EWG Oberägeri	BGS 826.11 Massn. 2.03b	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Do. FCK.	Siehe Bemerkungen zur Stellungnahme der FCK
501.	Bürger- gden. ZG	BGS 826.11 Massn. 2.03b	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Die Belegung von Alters- und Pflegeheimen bzw. die Nachfrage nach Plätzen ist starken Schwankungen unterworfen. Es wird nicht möglich sein, Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen in Zeiten grosser Nachfrage immer ein Standardzimmer zur Verfügung stellen zu können. Die Bewohnerinnen und Bewohner treten immer später in die Alters- und Pflegeheime ein. Zu diesem Zeitpunkt sind sie oft stark pflegebedürftig. Sie dann auch noch hausintern oder gar extern in ein Standardzimmer umziehen zu lassen, ist realitätsfremd.	Heute schon müssen Bewohnende das Pflegeheim bzw. das Zimmer wechseln, wenn bei einem dringenden Eintritt das gewünschte Zimmer nicht frei ist. Ein Wechsel ist demnach nicht realitätsfremd. Es wird als zumutbar erachtet, dass Personen, die staatliche Unterstützung erhalten, das Zimmer wechseln, wenn sie bei einem dringenden Eintritt ein teureres Zimmer beziehen müssen. In Härtefällen steht es der zuständigen Gemeinde frei, den Differenzbetrag zu übernehmen.
502.	SVP	BGS 826.11 Massn. 2.03b	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: § 10: Die SVP lehnt die Änderungen ab.	Kenntnisnahme
503.	ALG	BGS 826.11 Massn. 2.03b	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Die ALG lehnt diese Kürzung ab. Die EL sind zentral, damit Menschen in Heimen nicht abhängig von der Sozialhilfe werden und somit auch mit im Alter oder in Krankheit ein würdiges Leben führen können. Gemäss Regierung beziehen ein Drittel der Heimbewohnenden EL. Sie alle wären betroffen. Doch wenn die Pflegeheime trotz Senkung der kantonalen Finanzierung weiterhin sozialverträgliche Betten zu Verfügung stellen wollen, müssen sie wohl die Tarife anderer Klienten anheben. Zudem müssten auch die Gemeinden für den Kanton einspringen; Kosten würden verlagert. Die ALG ist sich sicher, dass die Gemeinden sich gegen diese Massnahme (zu Recht) wehren werden. Zudem schreibt die Regierung, der Kanton	Siehe Bemerkungen zur Stellungnahme der FCK

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			solle mit der EL nicht Angebote finanzieren, die „über ein Standardniveau hinausgehen“ – in anderen Worten schafft der Kanton so eine Zweiklassengesellschaft durch welche EL-Beziehende schlechtere Dienstleistungen erhalten als andere Heimbewohnende.	
504.	SP	BGS 826.11 Massn. 2.03b	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Ablehnung in der vorgeschlagenen Form. Es erstaunt, dass der Regierungsrat nun Standardzimmer verlangt, nachdem die Heime in den letzten Jahrzehnten die Infrastruktur auf- und ausgebaut haben. Dabei wurde – im Einvernehmen mit den Behörden notabene – bewusst auf Einzelzimmer gesetzt, mit der Absicht, dass Menschen, welche in einem Heim wohnen müssen, ihre Privatsphäre und ihre eigenen vier Wände weiterhin haben. Zusätzlich wird mit einer solchen Aufteilung (wie es die Regierung wünscht) unweigerlich eine Zweiklassengesellschaft im Heim geschaffen. Es ist auch zu unterscheiden zwischen einem Akutspitalaufenthalt und einem Dauerheimaufenthalt. Im Spital sind die Leute kurze Zeit, in Heimen wohnen sie oft über Jahre/Jahrzehnte. Weiter besteht die Gefahr, dass wenn es dem Kanton in Zukunft weiterhin schlecht geht, er den Standard eines Zimmers erneut senkt.	Siehe Bemerkungen zur Stellungnahme der FCK
505.	Stiftung Phönix Zug	BGS 826.11 Massn. 2.03b	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Die Auswirkungen aufgrund der Senkung der EL sind für Klienten wie auch für Phönix (Leistungsvertrag) nicht abschätzbar. Ebenso ist die Definition eines «Standardzimmers» im Bericht und Antrag nicht genauer erläutert. Die Verschiebung der Kosten von 2.3 Millionen Franken gemäss Berechnungen der Direktion des Innern von der Volkswirtschaftsdirektion auf die Abteilung Soziale Einrichtungen löst starkes Unbehagen aus, denn auf die Gründe dafür wird im Bericht und Antrag nicht eingegangen. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft noch vermehrt politischer Druck aufgrund des vergrösserten Ausgabenvolumens auf die Abteilung Soziale Einrichtungen ausgeübt und dies mit negativen Folgen für die Betroffenen einhergehen wird. Ablehnung der Massnahme.	Bei einem Aufenthalt im Behindertenheim gelten wie bisher die gleichen Regeln betreffend EL-Höchsttaxe. Die restlichen Kosten des Aufenthalts übernimmt ebenfalls der Kanton, für die Bewohnenden entsteht also kein Nachteil.
506.	Pro In-	BGS 826.11	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkos-	Da die Kosten eines Aufenthalts in einem Behinderten-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	firmis Zug	Massn. 2.03b	tenansatz eines Standardzimmers: Grundsätzlich haben wir Verständnis für diese Massnahme. Als problematisch erachten wir jedoch die Tatsache, dass unseres Wissens nirgends klar definiert ist, welchen Kriterien ein Standardzimmer genügt. Das Bundesamt für Sozialversicherung gibt keine fixe Standardgrösse an, sondern nennt einzig einen Richtwert von 16 - 22 m ² , abhängig je nach Schweregrad der Behinderung und Mobilität. Wir können dieser Massnahme nur zustimmen, wenn als Standard von einem Einzelzimmer mit Nasszelle ausgegangen wird. Gerade für Menschen mit Behinderung, die einen grossen Teil oder gar ihr ganzes Leben in einem Heim verbringen, ist es wichtig, dass sie in einem Zimmer leben können, in dem ihre Intim- und Privatsphäre gewahrt bleibt.	heim sowieso voll vom Kanton übernommen werden, entsteht für Menschen mit Behinderung kein Nachteil aus der neuen Regelung.
507.	Curavi- va	BGS 826.11 Massn. 2.03b	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: An verschiedenen Stellen findet sich im Bericht die Formulierung, dass die EL die Kosten für ein Standardzimmer übernehmen soll. Dabei ist nicht klar, was ein Standardzimmer ist und wie die Leistungen dafür definiert sind. Der Begriff ist für uns neu. Wir kennen die Leistungen, welche als Grundangebot anzubieten sind, bezüglich der Zimmerstandards orientieren wir uns an der Basisqualität. Je nach Definition könnten insbesondere bei Neubauten Widersprüche auftreten, sei es, dass solche Zimmer gar nicht vorhanden sind oder, dass der kalkulatorische Anteil der im Bericht erwähnten Taxen nicht ausreicht, um die Erstellungskosten dieser Zimmer zu decken. Wir bedauern es ausserordentlich, dass diesbezüglich absolut keine Absprache mit uns und den Heimen erfolgte. Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Grundsätzliche können wir die Überlegungen dazu nachvollziehen. Die Wahl des 40. Perzentils für die Festlegung der Pensionstaxe verstehen wir hingegen nicht. Insbesondere mit Blick auf die unklare Definition des Standardzimmers fehlt jede Grundlage, wie dieser Wert ermittelt wurde. Zudem erachten wir ein Instrument, das sich an den Kosten resp. dem jährlichen Rahmentarif orientiert, als nicht zweckmässig. Jede Kosten-Korrektur einer Institution würde sich auf alle ändern bei der jährlichen Findung des 40igsten Perzentils	Da sich die EL-Höchsttaxe über eine Perzentilberechnung der Pensionstaxen sowie an der höchsten Betreuungstaxe orientiert, ist die Definition eines Standardzimmers nicht erforderlich. Es liegt an den Heimen, im Rahmen der gesundheitspolizeilichen Vorschriften ein entsprechendes Angebot zu definieren – Wettbewerb ist durchaus erwünscht. Für Heime mit hohen Kosten, die sich nicht optimieren lassen, besteht kein Zwang, günstige Zimmer anzubieten. Die Anbindung der EL-Höchsttaxe an die effektiven Pensions-Taxen und Betreuungstaxen hat den Vorteil, dass – im Gegensatz zur heutigen Regelung – die Preisentwicklungen nachvollzogen werden. Eine Definition des Standardzimmers ist für die Ermittlung des Wertes nicht erforderlich. Wieso hier die Planwirtschaft eingeführt werden soll, ist nicht ersichtlich. Das Angebot wird– wie vorher erwähnt – keineswegs staatliche gesteuert. Unterschiede im Wohnkomfort sind durch die Heime zu definieren und sollen in den Pensionstaxen abgebildet werden. Hier dürfte sich ein gewisser Wettbewerb entwickeln. Pflege und Betreuung werden für alle in der gleichen Qualität angeboten

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>auswirken. Dies gleicht einer Planwirtschaft. Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Grundsätzlich begrüssen wir die Überlegung, dass Angebote und Leistungen, welche vollständig durch die Sozialversicherungen übernommen werden, definiert und abgegrenzt werden. Hingegen stösst, der Gedanke, das entsprechende Angebot staatlich steuern zu wollen, auf Unverständnis – insbesondere wenn die geplanten Massnahmen auf das Gesamtangebot der Heime abzielen und nicht nur auf ein eingeschränktes. Der Anreiz basiert zum einen auf der Formulierung, dass die Gemeinden dies über die Leistungsaufträge an die Pflegeheim zu regeln hätten, zum anderen auf dem Hinweis, dass der Regierungsrat erwarten würde, dass Selbstzahler, also solche, die sich ein nicht subjekt-subventioniertes Angebot leisten könnten, gegenüber EL-Empfänger nicht benachteiligt werden. Damit wird implizit erwartet, dass die Heime über den gesamten Betten- resp. Zimmerbestand ein Einheitsangebot anbieten. So wird die Wahlfreiheit der Bewohnenden deutlich eingeschränkt resp. ausgeschaltet. Den Heimen wird jegliche unternehmerische Freiheit entzogen, sie beschränken sich darauf, den Betrieb auf die Vorgaben der Gemeinden herunterzumanagen. Das ist Planwirtschaft pur und wird zu höheren Kosten bei tieferer Qualität führen. Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers: Die im Bericht aufgezeigten Zahlenwerte zu den Taxen gilt es mit äusserster Vorsicht zu behandeln. Sie basieren auf den gültigen Taxen 2015. Der Bericht erwähnt, dass ein neues Taxtool zwischen den Gemeinden und den Heimen entwickelt wurde, das für die Taxen 2016 angewendet werden soll. Insbesondere mit der einheitlichen Einführung der kalkulatorischen Kosten für die Infrastruktur, die auch eine Folge der Änderung des Spitalgesetzes ist, sind bei den Pensionstaxen teilweise erhebliche Kostenschübe zu erwarten. Die Abweichungen können dazu führen, dass das Einsparpotenzial aus der Massnahme 2.03b deutlich geringer ausfallen wird, als auf der Grundlage der Zahlen des Berichtes errechnet wurde und erwartet wird. Es kann nicht sein, dass daraus ein Kostendruck auf die Heime ab-</p>	<p>und durch die Gemeinden, bzw. durch die Bewohnenden und den Kanton angemessen entschädigt. Die Drohung der Heime, nach der Einführung einer neuen Regelung bei der Übernahme der Pensionskosten die Qualität in der Pflege und Betreuung senken zu müssen, entbehrt folglich jegliche Grundlage.</p> <p>Es geht mit der vorgeschlagenen Massnahme in erster Linie darum, die Grundlage zu schaffen, um Kostensteigerungen, die nicht auf der Mengenausweitung basieren, zu bremsen. Die Einführung der Vollkostenrechnung und die damit verbundene Kostensteigerung ist bekannt. Gleichzeitig wird erwartet, dass die Preise für die Pension mittelfristig stabil bleiben, da sie nicht direkt mit den steigenden Gesundheitskosten zusammenhängen.</p> <p>Wie oben dargelegt, sind Unterschiede im Wohnkomfort gerechtfertigt und werden sich in den Kosten niederschlagen. Sollten Pflegeheime Abstriche bei der Betreuung und Pflege machen, lassen sich diese nicht rechtfertigen.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			geleitet werden kann, um die Zielwerte des Berichtes zu erreichen. Eine Abwälzung würde bedeuten, dass die Leistungen und Qualität im Aufenthalt abgebaut werden müssen, was u.U. widersprüchlich zum «Standard» sein wird oder der Unterhalt der Infrastruktur vernachlässigt werden muss, weil dieser durch die vorliegenden Regelungen nicht refinanzierbar sein wird.	
508.	SBK	BGS 826.11 Massn. 2.03b	<p>Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers:</p> <p>Wir beobachten, dass Fragen der Alters- und Gesundheitsversorgung auf die finanziellen Aspekte fokussiert und befürchten qualitativ einen «race to the bottom». Aus diesem Grund fordern wir durchgehend, bei Anforderungen an die Kosten die Qualität mitzuerwähnen. Erstes Ziel muss es ja sein, eine bedarfsgerechte Versorgung zu ermöglichen. Somit sind die Gemeinden dazu anzuhalten, bei der Vergabe von Leistungsaufträgen an die Pflegeheime und bei den Taxverhandlungen nebst der Qualität auch auf die entsprechenden Kosten zu achten.</p> <p>Es ist sehr zu befürworten, dass die Betreuungsleistungen bei der Palliativ-Pflege und bei Demenzpflege im Rahmen der spezialisierten Langzeitpflege zusätzlich abgegolten werden. Die Betreuung im Alter ist vor allem dann notwendig, wenn der Mensch aufgrund von altersbedingten Erkrankungen auf Pflege und Betreuung angewiesen ist. Eine Beschränkung der zusätzlich abrechenbaren Betreuungskosten auf zwei bestimmte Pflegesituationen erscheint etwas willkürlich. Auch bei Parkinsonerkrankten (um nur ein Beispiel zu nennen) ist der Betreuungsaufwand über den ganzen Tag deutlich erhöht. Wir gehen davon aus, dass – abgesehen von einzelnen Ausreissern – eine wenn auch nicht lineare Korrelation zwischen Pflegeleistungen und Betreuungsleistungen besteht. Der verlangte Mehrkosten-Nachweis legt das Gewicht auf messbare Faktoren, obwohl nötige Dienstleistungen am Menschen nicht immer mit einer Kausalität nachgewiesen werden können. Zudem erscheint eine Beschränkung der zusätzlich abrechenbaren Betreuungskosten etwas willkürlich.</p> <p>Antrag: Verzicht auf Massnahme.</p>	<p>Die Leistungserbringer sind aufgrund der gesundheitspolizeilichen Vorschriften an Qualitätsstandards gebunden. Die Einhaltung der Qualität wird von der Gesundheitsdirektion beaufsichtigt.</p> <p>Die Gemeinden vergeben separate Leistungsaufträge an die Pflegeheime, wenn die Pflege und Betreuung der Bewohnenden aufgrund der Krankheitssituation besonders aufwändig ist und/oder eine spezielle Infrastruktur oder spezifisches Wissen erfordert (spezialisierte Langzeitpflege). Die Anknüpfung einer höheren EL-Maximaltaxe an diese Leistungsaufträge stellt einen objektiven Anknüpfungspunkt an die höheren Kosten dar. Eine eigene Definition im Rahmen der EL wäre nicht sachgerecht.</p>
509.				
510.	FCK	BGS 826.25	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen:	Abgelehnt.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		Massn. 4.08c	Die Argumentation, dass der Bund bereits eine Mutterschaftsversicherung kenne, greift zu kurz. Dass man nicht über das Bundesniveau (14 Wochen) hinausgehen will, wäre ein empfindlicher Leistungsabbau für die Schwächsten und zudem familienfeindlich. Mütter müssten dann 3 Monate nach der Geburt die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Oder sie müssten sich bei der Sozialhilfe melden (Stigmatisierung). Mutterschaftsbeiträge im Kanton Zug werden bis zu einem Jahr und bedarfsgerecht ausgerichtet (kein Giesskan-nensystem). Nur Alleinerziehende und junge Familien, die es wirklich benötigen, erhalten sie. Würden sie gestrichen, ergäbe dies Verschiebungen zur Sozialhilfe und zu Kita-Subventionen, was keinen Sinn macht und in den meisten Fällen kaum dem Wohl des Kindes dienen würde. Auch hier handelt es sich um eine Abwälzung auf die Gemeinden.	Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutter-schaftsbeiträge aus.
511.	EWG Baar	BGS 826.25 Massn. 4.08c	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Dito. FCK.	Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutter-schaftsbeiträge aus.
512.	EWG Unter- ägeri	BGS 826.25 Massn. 4.08c	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Dito. FCK. Beim Verzicht auf die Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen handelt es sich wiederum um eine Lastenverschiebung zu den Ge-meinden, welche erhebliche personelle und finanzielle Folgen hat. Diese Massnahme wird abgelehnt.	Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutter-schaftsbeiträge aus.
513.	EWG Hünen- berg	BGS 826.25 Massn. 4.08c	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Dito. FCK. Auch wenn sich die Mutterschaftsbeiträge an den Beitragshöhen der Ergänzungsleistungen orientieren, handelt es sich selbstver-ständlich um ein eigenständiges Themenfeld und gehört nicht zum Thema Ergänzungsleistungen. Hinter der Ausrichtung von Mutter-schaftsbeiträgen steht eine familienpolitische Überzeugung. Einer Mutter soll es im ersten Lebensjahr möglich sein – unabhängig der finanziellen Leistungsfähigkeit – für ihr Kind selbst zu sorgen. Für diese Massnahme sprechen auch entwicklungspsychologische For-schungsergebnisse. Die Argumentation, dass der Bund bereits eine	Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutter-schaftsbeiträge aus.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Mutterschaftsversicherung kenne, greift zu kurz. Dass man nicht über das Bundesniveau (14 Wochen) hinausgehen will, wäre ein empfindlicher Leistungsabbau für die Schwächsten und zudem auch familienfeindlich. Für einkommensschwache Eltern müsste dann die Mutter drei Monate nach der Geburt die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Mutterschaftsbeiträge im Kanton Zug werden bis zu einem Jahr und bedarfsgerecht ausgerichtet (kein Giesskanensystem). Nur Alleinerziehende und junge Familien, die es wirklich benötigen, erhalten sie. Würden die Mutterschaftsbeiträge gestrichen, ergäbe dies Verschiebungen zur Sozialhilfe und zu Kita-Subventionen, was keinen Sinn macht und in den meisten Fällen kaum dem Wohl des Kindes dienen würde.</p> <p>Zur gesetzlichen Regelung: Der im Bericht des Regierungsrates beschriebenen Finanzierung von anerkannten Flüchtlingen und Haushalten in der Sozialhilfe könnte mit einer entsprechenden Gesetzesänderung begegnet werden. So könnten Leistungsansprüche auf Mutterschaftsbeiträge bei laufendem Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen werden oder die Ausrichtung könnte an eine bisherige Erwerbstätigkeit oder Leistungen der Mutterschaftsversicherung anknüpfen. Bereits diese Massnahmen würden eine grössere Kostenersparnis bedeuten.</p>	
514.	EWG Stein- hausen	BGS 826.25 Massn. 4.08c	<p>Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Die Argumentation, dass der Bund bereits eine Mutterschaftsversicherung kenne, greift zu kurz. Dass man nicht über das Bundesniveau (14 Wochen) hinausgehen will, wäre ein empfindlicher Leistungsabbau für die Schwächsten und zudem familienfeindlich. Mütter müssten dann 3 Monate nach der Geburt die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Oder sie müssten sich bei der Sozialhilfe melden (Stigmatisierung). Mutterschaftsbeiträge im Kanton Zug werden bis zu einem Jahr und bedarfsgerecht ausgerichtet (kein Giesskanensystem). Nur Alleinerziehende und junge Familien, die es wirklich benötigen, erhalten sie. Würden sie gestrichen, ergäbe dies Verschiebungen zur Sozialhilfe und zu Kita-Subventionen, was keinen Sinn macht und in den meisten Fällen kaum dem Wohl des Kindes dienen würde. Auch hier handelt es sich eher um eine Abwälzung auf die Gemeinden.</p>	<p>Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutterschaftsbeiträge aus.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
515.	EWG Menzin- gen	BGS 826.25 Massn. 4.08c	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Dito. FCK.	Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutter- schaftsbeiträge aus.
516.	EWG Ober- ägeri	BGS 826.25 Massn. 4.08c	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Dito. FCK.	Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutter- schaftsbeiträge aus.
517.	Bürger- gden. ZG	BGS 826.25 Massn. 4.08c	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Die bundesrechtliche Mutterschaftsversicherung greift: nur bei Ar- beitnehmerinnen und selbständig Erwerbenden. Der Verzicht auf die Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen wird zu mehr Sozialhil- febezüglerinnen führen, dies dort, wo kein Anspruch auf Beiträge gemäss der Gesetzgebung des Bundes besteht. Ob sich aus einem Verzicht auf die Mutterschaftsbeiträge eine Stärkung der Eigenver- antwortung der Betroffenen ergibt, ist aus unserer Sicht fraglich. Letztlich haben die Gemeinden für die Kosten aus dem Wegfall der Mutterschaftsbeiträge aufzukommen.	Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutter- schaftsbeiträge aus.
518.	ALG	BGS 826.25 Massn. 4.08c	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Die ALG lehnt diese Kürzung ab. Die Regierung des ressourcen- stärksten Kantons der Schweiz weigert sich, Steuern bei Vermö- genden oder gewinnstarken Firmen anzuheben. Gleichzeitig will der die Mutterschaftsbeiträge streichen – das trifft die Schwächsten, oft Alleinerziehende oder Familien in schwierigen Verhältnissen. Das ist unwürdig und zeigt wie zynisch der vom Finanzdirektor geprägte Begriff «Opfersymmetrie» ist.	Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutter- schaftsbeiträge aus.
519.	SP	BGS 826.25 Massn. 4.08c	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Ablehnung. Wenn diese Massnahme umgesetzt wird, muss sich der Kanton Zug den Vorwurf gefallen lassen, dass er auf dem Buckel der Schwächsten seine Steuerpolitik abwickelt. Bei der Einführung der Mutterschaftsbeiträge war der Kanton Zug Pionier in der Schweiz.	Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutter- schaftsbeiträge aus.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Jetzt sollen Mütter, Familien und Kinder in die wirtschaftliche Sozialhilfe abgeschoben werden. Die ganze Frühe Förderung für Kinder welche aus Familien von wenig privilegierten Familien stammen, wird damit massiv eingeschränkt.</p> <p>Das geltende System ist auch kein Giesskannenprinzip, da die Bedürftigkeit genau nachgewiesen werden muss und die Mutterschaftsbeiträge dementsprechend bedarfsgerecht ausgerichtet wird. Meistens sind es allein stehende Frauen mit ihren Kindern, welche diese Unterstützung erhalten. Diese Massnahme ist eine reine Abschiebung auf die Gemeinden. Die Benachteiligung von Frauen würde verschärft.</p>	
520.	Verband Zupo	BGS 826.25 Massn. 4.08c	<p>Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Wenn diese Massnahmen umgesetzt wird, muss sich der Kanton Zug den Vorwurf gefallen lassen, dass er auf dem Buckel der Schwächsten seine Steuerpolitik abwickelt. Bei der Einführung der Mutterschaftsbeiträge war der Kanton Zug Pionier in der Schweiz. Jetzt sollen Mütter, Familien und Kinder in die wirtschaftliche Sozialhilfe abgeschoben werden. Die ganze Frühe Förderung für Kinder welche aus Familien von wenig privilegierten Familien stammen, wird damit massiv eingeschränkt.</p> <p>Das geltende System ist auch kein Giesskannenprinzip, da die Bedürftigkeit genau nachgewiesen werden muss und die Mutterschaftsbeiträge dementsprechend bedarfsausgerichtet wird. Meistens sind es allein stehende Frauen mit ihren Kindern, welche diese Unterstützung erhalten. Diese Massnahme ist eine reine Abschiebung auf die Gemeinden. Die Benachteiligung von Frauen würde verschärft.</p>	<p>Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutterschaftsbeiträge aus.</p>
521.	LVZ	BGS 826.25 Massn. 4.08c	<p>Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Auch wenn diese Massnahme nicht in direktem Zusammenhang mit unserer gewerkschaftlichen Arbeit steht, möchten wir unser Befremden ausdrücken. Dass der reichste Kanton der Schweiz bei Mutterschaftsbeiträgen sparen muss, entlarvt aus Sicht des LVZ die Prioritäten der Regierung, welche sich zur Wahrung tiefer Steuern nicht zu schade ist, bei den Ärmsten zu sparen. Es ist diese Haltung, die sich auch auf die Bildung negativ auswirkt und den Kanton für all jene weniger Lebenswert macht, die nicht nur der Steuern wegen im Kanton Zug wohnen.</p>	<p>Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutterschaftsbeiträge aus.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Es ist zudem offensichtlich, dass diese Massnahme kostentreibend auf die Sozialhilfe wirkt und das Budget der Gemeinden belastet. Somit handelt es sich um eine Lastenverschiebung und nicht um eine Entlastung des Steuerzahlers.</p> <p>Fazit: Der LVZ lehnt den Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen aus Gründen eines auf Solidarität beruhenden Staatsverständnisses und der Lastenverschiebung an die Gemeinden ab.</p> <p>Antrag: Vom Verzicht der Mutterschaftsbeiträge ist abzusehen.</p>	
522.	Bil- dungs- Netz Zug	BGS 826.25 Massn. 4.08c	<p>Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen: Vor allem das Case Management ist immer wieder mit jungen Frauen konfrontiert, die vor oder während einer beruflichen Grundbildung schwanger werden. In diesen Fällen zeigte sich, dass die geregelte Finanzierung im ersten Jahr die betroffenen jungen Mütter vor allem psychisch stark entlastet. Das gesicherte Einkommen schafft Raum und Zeit, sich auf die neue – meist ungewollte – neue Situation einzustellen, sich in der Mutterrolle einzufinden und sich ohne finanziellen Stress auf die Wiederaufnahme der Grundbildung unter veränderten Rahmenbedingungen einzustellen.</p> <p>Frauen, die während einer beruflichen Grundbildung oder schulischen Bildung schwanger werden, müssen weiterhin mit Mutterschaftsbeiträgen ein Jahr unterstützt werden.</p>	<p>Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton nicht über das Leistungsniveau des Bundes hinaus Beiträge ausrichten. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet Mutterschaftsbeiträge aus.</p>
523.				
524.	FCK	BGS 841.7 Massn. 2.02 Massn. 4.46	<p>Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich; Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL:</p> <p>Zur Massnahme 2.02: Es besteht die Gefahr, dass Betroffene ihr Vermögen vorher «weitergeben», um keines mehr zu haben, wenn sie Ergänzungsleistungen (EL) anmelden müssen. Der schnelle Vermögensabbau bei IV-Rentner/innen ist bitter, da sie «mitten im Leben stehen» und schnell ohne Vermögen dastehen. Sie belasten dann Angehörige und die Gemeinden. Diese Sparidee entspringt einer kurzfristigen Sichtweise. Bei IV-Rentner/innen ist das Vermögen in der Regel kurz- oder mittelfristig sowieso aufgebraucht, und dann kommt die EL voll zum Zug.</p>	<p>Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug sind sowohl die Massnahme 2.02 als auch die Massnahme 4.46 vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Exis-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Ergänzend dazu sei angemerkt: Sollte diese Massnahme tatsächlich realisiert werden, wäre bei IV-Rentner/innen in Heimen zu unterscheiden, ob sie in einem Heim leben, dessen Aufenthaltstaxe in die EL-Berechnung integriert ist, oder in einem Spital resp. einer Klinik (Krankenkassen-finanziert).</p> <p>Zur Massnahme 4.46: Senkung von 1/3. Betrifft 280 Personen mit IV-Renten in Wohnheimen und 450 AHV-Rentner in Heimen. Dieser Ansatz ist für Betroffene eher hoch oder eher tief, je nachdem, wie geistig rege, aktiv und mobil sie sind. In etlichen Fällen müssten für zusätzliche Auslagen alternative Finanzierungslösungen gesucht werden. Dies bindet wiederum zusätzliche personelle Ressourcen bei den Sozialdiensten. Vertretbar wäre eine abgestufte Lösung. Sinnvolles Kriterium wäre die Mobilität der Betroffenen. Dass die Höhe des Betrags nicht mehr an die Höhe der Pflegebedürftigkeit geknüpft wird, vereinfacht zwar das System, es wird aber ungerecht. Für rüstige Heimbewohner/innen ist die Reduktion von CHF 214.00 einschneidend. Der Betrag von 322.00 Franken monatlich (bisher 536.00 Franken) ist für Taschengeld, Kleider, Kommunikations- und Verkehrsauslagen, Körperpflege, Zeitschriften, Ausflüge, Anschaffungen, Geschenke, Reparaturen usw. sehr tief. Es wird auf dem Buckel der Ärmsten gespart.</p>	<p>tenzbedarf abdeckt. Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar. Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden. Die abgestufte Lösung wurde mit dem neuen EG ELG vom 8. Mai 2008 aufgehoben, da sie nicht mehr für gerechtfertigt gehalten wurde.</p>
525.	EWG Baar	BGS 841.7 Massn. 2.02 Massn. 4.46	<p>Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich; Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: Dito. FCK.</p>	<p>Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug sind sowohl die Massnahme 2.02 als auch die Massnahme 4.46 vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt. Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar. Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden. Die abgestufte Lösung wurde mit dem neuen EG ELG vom 8. Mai 2008 aufgehoben, da sie nicht mehr für gerechtfertigt gehalten wurde.
526.	EWG Unter- ägeri	BGS 841.7 Massn. 2.02 Massn. 4.46	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich; Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: Dito. FCK.	Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug sind sowohl die Massnahme 2.02 als auch die Massnahme 4.46 vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt. Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar. Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				Die abgestufte Lösung wurde mit dem neuen EG ELG vom 8. Mai 2008 aufgehoben, da sie nicht mehr für gerechtfertigt gehalten wurde.
527.	EWG Hünenberg	BGS 841.7 Massn. 2.02	<p>Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich: Invalidität kann immer wieder nach einschneidenden Ereignissen eintreten. Gerade in diesen akuten (Anfangs-)Phasen sind Heim- oder Spitalaufenthalte häufig. Dabei ist die Verdoppelung des Vermögensverzehrs eine besondere Härte, Stationäre Aufenthalte können für die notwendige Stabilisierung äusserst hilfreich sein. Es ist nicht zielführend, wenn diese durch die IV-Rentnerinnen und -Rentner aus Kostengründen nicht rechtzeitig und nicht ausreichend lange wahrgenommen werden. Mit dem Vorschlag eines Vermögensverzehrs von 1/5 für IV-Rentnerinnen und -Rentner soll der gleiche Vermögensverzehr für mitten im Leben stehende Personen, wie für Personen mit Altersrenten gelten. Dies ist nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers. Bereits dieser unterscheidet nämlich den Vermögensverzehr mit 1/15 für jüngere Personen und 1/10 bei Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten. Eine Unterscheidung ist auch bei im Heim lebenden Personen gerechtfertigt. Die Verdoppelung des Vermögensverzehrs entspringt zudem einer kurzfristigen Sichtweise. Bei IV-Rentnerinnen und Rentnern ist das Vermögen kurz- oder mittelfristig sowieso aufgebraucht, und dann kommt die EL voll zum Zug. Spätestens im AHV-Alter wird gemäss geltendem Recht bereits heute 1/5 des Vermögens angerechnet.</p> <p>Zum Gesetzestext: Allenfalls wäre die gesetzliche Regelung mit einer Rückerstattungspflicht für ausserordentliche Ergänzungsleistungen im Todesfall zu ergänzen, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist. Zwingend ist der Vermögensverzehr mit der Anerkennung einer durch die Ergänzungsleistungen mitzufinanzierenden Aufenthaltstaxe zu verbinden. Die Erhöhung des Vermögensverzehrs bei einem durch die Kranken- oder Unfallversicherung finanzierten Spitalaufenthalt ist nicht korrekt.</p>	<p>Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug ist die Massnahme vertretbar. Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt. Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar.</p>
528.	EWG	BGS 841.7	Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL:	Abgelehnt.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	Hünenberg	Massn. 4.46	Der bisherige Ansatz von 536 Franken monatlich für die persönlichen Bedürfnisse ist für Betroffene eher hoch oder eher tief, je nachdem, wie geistig rege, aktiv und mobil sie sind. Eine Senkung auf 322 Franken monatlich ist massiv und in diesem Ausmass nicht gerechtfertigt. Mit dem Betrag für persönliche Bedürfnisse sind verschiedene Auslagen zu finanzieren. So gehören zu den regelmässig anfallenden Ausgaben Coiffeur, Toilettenartikel, Getränke, Kleider, Schuhe, Zusatzversicherungen, Sachversicherungen, kleinere Geschenke, persönliche Zeitschriften, teilweise Telefon, Fahrkosten, Ausflüge etc. Der neue Betrag wird für viele Personen zu tief ausfallen. In etlichen Fällen müssten für zusätzliche Auslagen alternative Finanzierungslösungen gesucht werden. Dies bindet zusätzliche personelle Ressourcen bei Mandatsträgern und den Sozialdiensten. Vertretbar wäre eine abgestufte Lösung. Sinnvolle Kriterien wären Alter, Selbstständigkeit und die Mobilität der Betroffenen.	Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug ist die Massnahme vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden.
529.	EWG Steinhausen	BGS 841.7 Massn. 2.02 Massn. 4.46	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich; Dito. FCK.	Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt. Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar. Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden. Die abgestufte Lösung wurde mit dem neuen EG ELG vom 8. Mai 2008 aufgehoben, da sie nicht mehr für gerechtfertigt gehalten wurde.
530.	EWG Menzin-	BGS 841.7 Massn. 2.02	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich;	Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	gen	Massn. 4.46	Dito. FCK.	<p>existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug sind sowohl die Massnahme 2.02 als auch die Massnahme 4.46 vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert.</p> <p>Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt. Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar.</p> <p>Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden. Die abgestufte Lösung wurde mit dem neuen EG ELG vom 8. Mai 2008 aufgehoben, da sie nicht mehr für gerechtfertigt gehalten wurde.</p>
531.	EWG Ober- ägeri	BGS 841.7 Massn. 2.02 Massn. 4.46	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich; Dito. FCK.	<p>Abgelehnt.</p> <p>Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug sind sowohl die Massnahme 2.02 als auch die Massnahme 4.46 vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert.</p> <p>Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt. Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar. Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden. Die abgestufte Lösung wurde mit dem neuen EG ELG vom 8. Mai 2008 aufgehoben, da sie nicht mehr für gerechtfertigt gehalten wurde.
532.	GLP	BGS 841.7 Massn. 2.02 Massn. 4.46	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich; Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: Die Kürzung von 40 Prozent des Betrages für persönliche Auslagen für Empfänger von Ergänzungsleistungen ist unserer Ansicht nach nicht vertretbar. Damit würde dieser wesentlich tiefer ausfallen als in den Nachbarkantonen. Wir meinen jedoch, bedürftige ältere Menschen im Kanton Zug seien nicht schlechter zu stellen als jene in Kantonen, die vom Kanton Zug über den NFA mitfinanziert werden. Wir beantragen daher, die Beiträge keinesfalls unter dem Niveau der Nachbarkantone festzusetzen.	Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug sind sowohl die Massnahme 2.02 als auch die Massnahme 4.46 vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt. Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar. Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden.
533.	SVP	BGS 841.7	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf	Abgelehnt.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		Massn. 2.02 Massn. 4.46	1/5 jährlich; Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: § 2: Die SVP lehnt die Änderungen ab.	Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug sind sowohl die Massnahme 2.02 als auch die Massnahme 4.46 vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt. Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar. Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden.
534.	ALG	BGS 841.7 Massn. 2.02 Massn. 4.46	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich; Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: Die ALG lehnt diese Kürzungen ab. Diese Massnahmen sind «geschämig» – es wird vor allem bei den Ärmsten gespart 2,4 Millionen Franken jährlich sollen so aus Behinderten, Senioren, Kranken herausgepresst werden. EL-Reduktion: Jährlich 2568 Franken oder rund 40% sollen diese Menschen jährlich weniger für den Lebensunterhalt beziehen. Die Regierung verschleiern die Tatsache, dass von diesem Geld auch Kosten für Körperpflege, Kleider, Haushaltsgeräte bezahlt werden müssen und auch die für Behinderte wichtige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Kurse oder Freizeit) werden davon getragen. Die massive Reduktion schränkt diese Menschen überproportional ein.	Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug sind sowohl die Massnahme 2.02 als auch die Massnahme 4.46 vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Vermögensverzehr: Für Menschen, die ein Leben lang hart gearbeitet haben, ist es schmerzlich und enttäuschend, wenn sie ihr Ersparnis umgehend verlieren; in der Regel verlieren sie mit der Zeit ihre Vermögen eh – so aber würden sie viel früher in die Abhängigkeit getrieben.	Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar. Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden.
535.	SP	BGS 841.7 Massn. 2.02 Massn. 4.46	<p>Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich; Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: Ablehnung.</p> <p>Die Verdoppelung des Vermögensverzehrs zeugt von einer sehr kurzfristigen Sichtweise. Selbstverständlich können damit im Moment Kosten gespart werden. Dass dann die EL jedoch nach dem Verbrauch des Vermögens mehr bezahlen muss, wird ausgeblendet. Die Erhöhung der Lebenserwartung betrifft auch Menschen in Wohnheimen und somit wird das Vermögen auch mit 1/10 aufgebraucht.</p> <p>Die Reduktion des Betrags für persönliche Auslagen ist eine Schande für den Kanton Zug, auch wenn dies bundesrechtlich zulässig wäre.</p> <p>Die Regierung bezeichnet die persönlichen Auslagen als Taschengeld. Dies ist irreführend, weil dieser Betrag für eine Vielzahl von unterschiedlichsten Ausgaben verwendet werden muss. Nebst dem Taschengeld müssen die Kleider, alle Toilettenartikel, soziale Kontakte, Mobilität, Medien usw. finanziert werden. Hier eine Kürzung von 39,9 % vorzunehmen, ist absolut unverständlich. Die Regierung spricht oft von Eigenverantwortung. Bei Menschen in Wohnheimen soll dies plötzlich nicht mehr gelten, denn mit einem Betrag von 322 Franken pro Monat resp. 10 Franken pro Tag kann nur noch das Allernötigste bezahlt und Eigenverantwortung nicht mehr gelebt werden. Denkbar wäre allenfalls, bei Menschen mit hohem Pflegebedarf eine angepasste Lösung zu treffen.</p>	<p>Abgelehnt.</p> <p>Angehts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug sind sowohl die Massnahme 2.02 als auch die Massnahme 4.46 vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert.</p> <p>Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt.</p> <p>Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar. Ein Ausgleich der Entlastung erfolgt erst sehr langfristig.</p> <p>Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden. Die abgestufte Lösung wurde mit dem neuen EG ELG vom 8. Mai 2008 aufgehoben, da sie nicht mehr für gerechtfertigt gehalten wurde.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
536.	CVP	BGS 841.7 Massn. 4.46	Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: Dieser Punkt und seine allfälligen Auswirkungen sind genauer zu prüfen und in der Kommission zu erläutern.	Kenntnisnahme.
537.	Stiftung Phönix Zug	BGS 841.7 Massn. 2.02 Massn. 4.46	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich; Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: § 2 Abs. 2: Die Reduktion des Betrages für persönliche Auslagen von 6 432 Franken auf neu 3 864 Franken jährlich komplett realitätsfremd beim Preisniveau im Kanton Zug. Die Reduktion bedeutet eine Kürzung von 40 % beim Taschengeld für persönliche Ausgaben wie Hygieneartikel, Kleider, Zigaretten, Bücher, Geschenke, Coiffeur, Kino, ÖV etc. Bisher standen monatlich 536 Franken, respektive täglich rund 17.60 Franken, zur Verfügung. Nun sollen es auf einen Schlag nur noch 322 Franken monatlich, respektive täglich rund 10.60 Franken sein. Dies ist eine äusserst drastische Einschränkung für ohnehin schon sozial benachteiligte Personen und entspricht überhaupt nicht dem Grundsatz einer ausgewogenen Verteilung der Sparmassnahmen bei allen Involvierten von rund 10 %, welche der Regierungsrat ursprünglich in Aussicht gestellt hat. Eine Opfersymmetrie kann hier beim besten Willen nicht erkannt werden. Vehemente Ablehnung der Massnahme.	Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug sind sowohl die Massnahme 2.02 als auch die Massnahme 4.46 vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt. Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar. Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden.
538.	Zuwebe	BGS 841.7 Massn. 2.02 Massn. 4.46	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich; Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: Der bisherige Betrag von 6432 Franken/Jahr bzw. 536 Franken/Monat (33%), soll neu auf 3864 Franken/Jahr bzw. 321 Franken/Monat (20%) reduziert werden. Diese Reduktion entspricht unseres Erachtens nicht der vom Regierungsrat immer wieder erläuterten «Opfer-Symmetrie». Für einen IV-Bezüger entspricht diese Kürzung einer finanziellen Einbusse von 40% seines «Taschengelds» bzw. 2568 Franken/Jahr bzw. 215 Franken/Monat. Die Prozentzahlen in der Tabelle auf der Seite 51	Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug sind sowohl die Massnahme 2.02 als auch die Massnahme 4.46 vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Zu Massn. 2.02: Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>könnten den Anschein erwecken, es sei nur eine Reduktion von 13%. Diese Zahl ist aber immer ins Verhältnis zu setzen zum allgemeinen Lebensbedarf. Wenn man berücksichtigt, was eine Person mit einer Behinderung mit seinem «Taschengeld» finanzieren muss, ist Ihr Satz (zweitletzte auf der Seite 52) sehr zynisch: «Angesichts des Zwecks reicht ein Betrag für persönliche Auslagen von 20 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG grundsätzlich aus.»</p> <p>Die Klienten haben auch ohne Kürzung der persönlichen Auslagen bei der EL einen Vermögensverzehr bzw. einen jährlichen Fehlbetrag.</p> <p>Dies hat zur Folge, dass Menschen mit einer Behinderung, die für ihr körperliches und seelisches Wohl darauf angewiesen sind auch ausserhalb der zuwebe oder des Elternhaus in einem geschützten Rahmen an Sport-/Freizeit-/Ferienprogrammen teilzunehmen oder spezielle Hobbys auszuleben, gehindert werden. Eine soziale Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ausserhalb des geschützten Bereichs von zuwebe und Elternhaus kostet und kann nebst den anderen Auslagen mit neu 3864 Franken/Jahr bzw. 321.50 Franken/Monat, anstelle von 6432 Franken/Jahr bzw. 536 Franken/Monat nicht mehr abgedeckt werden. Diese Reduktion für den persönlichen Lebensbedarf bedeutet für IV-Rentner und IV-Rentnerinnen eine unverhältnismässig grosse Einschränkung an der Teilhabe (gemäss der von der Schweiz mitunterzeichneten Behindertenrechtskonvention nachfolgend BRK) am gesellschaftlichen Leben. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass die zuwebe um das körperliche sowie das geistige Wohl der Klientinnen und Klienten langfristig sichern zu können, zusätzliche Freizeit- und Feriengestaltung anbieten müsste. Was sich im Personal und Sachaufwand niederschlagen würde (siehe Ausbau der Ferienangebote im Wohnen Basis für 32 Klienten).</p> <p>Wie im EP 2015-2018 erwähnt (S. 53), dient das vorhandene Vermögen von Rentnerinnen und Rentnern auch dem eigenen Lebensunterhalt. Der «nicht anzutastende Freibetrag von 37 500» würde aber – wenn die persönlichen Auslagen auf 20% des allgemeinen Lebensbedarfs reduziert werden, ebenfalls sehr schnell schwinden.</p>	<p>Gelder zu schützen.</p> <p>Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt.</p> <p>Für Personen in der Akut- und Übergangspflege ist die Regelung nicht anwendbar.</p> <p>Zu Massn. 4.46: Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Gemäss den uns vorliegenden Informationen haben Sozialhilfebeziehende im Kanton Zürich analog den persönliche Auslagen der EL für ihre persönlichen Auslagen 595 Franken/Monat bzw. 7140 Franken/Jahr zur Verfügung. Wohnen/Essen/KK/Franchise werden separat ausbezahlt. Steuern werden ihnen automatisch erlassen. Wir wissen nicht, wie es im Kanton Zug ist, aber der Vergleich sei erlaubt: Die Differenz von 595 Franken/Monat für Sozialhilfebeziehende zu neu 321 Franken/Monat für IV-Beziehende ist markant. Zudem haben Sozialhilfebeziehende die Möglichkeit, Anträge zu stellen. Bei der EL gibt es nur die anerkannten Ausgaben. Anträge auf Erstattung von ärztlich verordneter Podologie wird nicht stattgegeben, ausgenommen bei Diabetes.	
539.	Pro Infirmis Zug	BGS 841.7 Massn. 2.02	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen im Heim auf 1/5 jährlich; Unseres Erachtens muss beim Vermögensabbau von Menschen, die in einem Heim leben, berücksichtigt werden, in welcher Lebensphase sie stehen. Eine Anpassung des Vermögensverzehrs von IV-Rentnerinnen und -Rentner vor dem AHV-Alter an den Vermögensverzehr von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die bereits im Rentenalter sind, ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt und missachtet, dass die von dieser Sparmassnahme betroffenen Menschen mitten im Leben stehen. Die Sparmassnahme ist überdies kurzsichtig, da ein schneller Vermögensabbau letztlich nur dazu führt, dass die betroffenen Menschen vollständig von den Ergänzungsleistungen abhängig werden.	Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug ist die Massnahme vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und sollen die Existenz sichern. Das Vermögen der EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist nicht durch staatliche Gelder zu schützen. Eine Zusatzbelastung für Angehörige oder Gemeinden erfolgt nicht, wenn die Ergänzungsleistung den Existenzbedarf abdeckt.
540.	Pro Infirmis Zug	BGS 841.7 Massn. 4.46	Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: Wir begrüssen es grundsätzlich, dass der Kanton Zug bei der Höhe des Betrages auch weiterhin keine Unterscheidung hinsichtlich Pflegbedürftigkeit vornimmt. Die Senkung des Betrags für persönliche Auslagen bei EL von 6432 Franken auf 3864 Franken erachten wird jedoch als zu einschneidend. Heute stehen den betroffenen Menschen 536 Franken pro Monat für persönliche Auslagen zur Verfügung. Mit der vorgeschlagenen Senkung des Betrages wären es noch 322 Franken pro Monat. Wie wenig dies ist, wird deutlich, wenn wir uns bewusst machen, was damit finanziert werden muss. Beim Betrag für persönliche Auslagen handelt es sich um mehr als	Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug ist die Massnahme vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>ein blosses «Taschengeld (Vernehmlassungsvorlage RR, S. 52), denn aus diesem Betrag müssen die Kosten für Mobilität, neue Kleidung, Hygieneartikel, der Besuch eines Cafés, die Nutzung von Medien u.v.m. berappt werden.</p> <p>Wir befürchten, dass diese Senkung dazu beiträgt, dass die betroffenen Menschen letztlich vor allem bei den Sozialkontakten sowie Freizeitaktivitäten (z.B. Besuch der Cafeteria, um Freunde oder Bekannte zu treffen) sparen werden. Dies hätte nicht nur fatale Auswirkungen für die betroffenen Menschen (Einsamkeit, fehlende Partizipation), sondern läuft dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft vollständig entgegen. Beispielsweise ist es für Menschen mit einer Behinderung wichtig, dass sie ihre sozialen Aktivitäten im gesellschaftlichen Kontext weiterhin pflegen können. Speziell für Menschen mit einer psychischen Erkrankung ist die aktive Pflege der sozialen Kontakte wichtig, um das bestehende Beziehungsgeflecht aufrecht zu erhalten. Ist dies nicht mehr möglich, isolieren sich diese Personen und ihre psychischen Krankheitssymptome können sich dadurch verstärken.</p>	
541.	Curavi- va	BGS 841.7 Massn. 4.46	<p>Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: Wir bedauern, dass den Bewohnenden das Taschengeld gekürzt wird. Damit werden viele, kleine alltägliche Gewohnheiten wegfallen und die Lebensqualität einschränken.</p>	<p>Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug ist die Massnahme vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken. Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden.</p>
542.	SBK	BGS 841.7 Massn. 4.46	<p>Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei EL: Bei der Senkung des Betrages für persönliche Auslagen geht der Gesetzgeber implizit davon aus, dass im Heim die Kosten für Taschengeld-Bedürfnisse nicht höher sind, als für zuhause lebende Personen. Dem stimmen wir nicht zu. So kann z.B. eine Ausgabe in der Cafeteria nicht durch einen selbst zubereiteten Kaffee umgangen werden, für die wöchentliche Haarwäsche beim Coiffeur kann aufgrund der eingeschränkten Mobilität nicht der billigste Anbieter</p>	<p>Abgelehnt. Angesichts des Zwecks der Ergänzungsleistungen als existenzsichernde Bedarfsleistung und des relativ hohen Standards im Kanton Zug ist die Massnahme vertretbar. Die Leistungen werden nun ungefähr auf den schweizerischen Durchschnitt reduziert. Ergänzungsleistungen sollen den Existenzbedarf, also die laufenden notwendigen Auslagen decken.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>gewählt werden. In das Taschengeld fallen bei einem Heimaufenthalt viele Ausgaben, die normalerweise in das Haushaltsbudget eingerechnet werden (Körperpflegeprodukte, Kleidung, u.a.) Die soziale Benachteiligung der Menschen, die in einem Heim leben müssen, ist nicht durch eine Kürzung des Taschengeldes zu verstärken. Diese Massnahme hat nur kleines Sparpotenzial und ist eines BIP-starken Kantons unwürdig.</p> <p>Sparmassnahmen bei den finanziell und gesundheitlich stark benachteiligten BürgerInnen lehnen wir klar ab.</p> <p>Antrag: Verzicht auf Massnahme.</p>	<p>Der Betrag für persönliche Auslagen muss nicht für Wohnen, Essen, Pflege und Betreuung eingesetzt werden.</p>
543.				
544.	FCK	BGS 841.8 Massn. 4.18	Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen: Trotz dieses Leistungsabbaus schlagen wir vor, dass Vergünstigungen für IVRentner/innen mit Ergänzungsleistungen weiterhin gewährt werden. Die Kosten würden immer noch massiv gesenkt, und Personen mit Bedarfsleistungen kämen weiterhin in den Genuss von Vergünstigungen. Dies könnte auch die Tixi-Fahrdienste weiterhin entlasten.	<p>Abgelehnt.</p> <p>Bei dieser Vergünstigung handelt sich um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei welcher weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird. Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbänden der Schweiz sind nicht bekannt.</p>
545.	EWG Baar	BGS 841.8 Massn. 4.18	Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen Vergünstigungen für den Zuger Pass an IV-Rentner/innen mit Ergänzungsleistungen sollen weiterhin gewährt werden. Dies könnte auch die Tixi-Fahrdienste weiterhin entlasten.	<p>Abgelehnt.</p> <p>Bei dieser Vergünstigung handelt sich um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei welcher weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird. Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbänden der Schweiz sind nicht bekannt.</p>
546.	EWG Unter- ägeri	BGS 841.8 Massn. 4.18	Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen Dito. FCK.	<p>Abgelehnt.</p> <p>Bei dieser Vergünstigung handelt sich um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei welcher weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird. Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbänden der Schweiz sind nicht bekannt.</p>
547.	EWG Hünen-	BGS 841.8 Massn. 4.18	Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen Dass die generelle Vergünstigung des Zuger Passes aufgehoben	<p>Kenntnisnahme.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	berg		wird, ist richtig. Auch die Vergünstigungen für Seniorinnen und Senioren sollen ja abgeschafft werden. Anzumerken bleibt, dass andere Verkehrsverbunde (Bernmobil, Nordwestschweiz) durchaus allgemeine Vergünstigungen im Abonnementsbereich für Rentnerinnen und Rentner kennen. Auch die SBB bietet ihr Generalabonnement zu tieferen Preisen an. Richtig ist, dass sich die Vergünstigung auf ein sozialpolitisches Zeichen bezieht. Es ist deshalb zu prüfen, ob nicht ein vergünstigter Bezug für Personen mit Ergänzungsleistungen bestehen bleiben soll. Die Kosten würden immer noch massiv gesenkt und Personen mit Bedarfsleistungen kämen weiterhin in den Genuss einer Vergünstigung der persönlichen Mobilität. Dies könnte auch die Taxi-Fahrdienste weiterhin entlasten.	
548.	EWG Stein- hausen	BGS 841.8 Massn. 4.18	Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen Dito. FCK.	Abgelehnt. Bei dieser Vergünstigung handelt sich um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei welcher weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird. Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbunden der Schweiz sind nicht bekannt.
549.	EWG Menzin- gen	BGS 841.8 Massn. 4.18	Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen Dito. FCK.	Abgelehnt. Bei dieser Vergünstigung handelt sich um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei welcher weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird. Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbunden der Schweiz sind nicht bekannt.
550.	EWG Ober- ägeri	BGS 841.8 Massn. 4.18	Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen Dito. FCK.	Abgelehnt. Bei dieser Vergünstigung handelt sich um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei welcher weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird. Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbunden der Schweiz sind nicht bekannt.
551.	ALG	BGS 841.8	Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen	Abgelehnt.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		Massn. 4.18	Die ALG lehnt diese Kürzung ab. Auch Menschen mit Behinderung wollen ein selbstbestimmtes Leben führen, dazu gehört, sich eigenständig bewegen dürfen. Die Buspassverbilligung ist dazu ein wichtiges Instrument. Die Regierung zeigt sich mit dieser Massnahme als kleinlich und schränkt die soziale Integration ein.	Bei dieser Vergünstigung handelt sich um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei welcher weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird. Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbänden der Schweiz sind nicht bekannt.
552.	SP	BGS 841.8 Massn. 4.18	Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen Ablehnung. Erneut sollen benachteiligte Menschen mit einem Kahlschlag die harte Hand der Schuldensanierung spüren. Menschen, welche eine IV-Rente beziehen, sollen gleich wie die ganze Bevölkerung eigenverantwortlich ihr Leben gestalten können. Die Pflege von sozialen Kontakten ist für ein erfülltes Leben äusserst wichtig. Ein selbstbestimmtes Leben führt zu physischer und psychischer Gesundheit oder Genesung. Mit dem Streichen von 90 000 Franken pro Jahr können unter Umständen höhere Kosten bei der Gesundheitspflege entstehen. Die Regierung schreibt in der Argumentation zu dieser Vergünstigung, dass es sich um „ein sozialpolitisches Zeichen ohne Nutzen für den öffentlichen Verkehr“ handeln würde. Aus unserer Sicht werden sozialpolitische Zeichen für die Menschen gesetzt und nicht für Infrastrukturen. Mit der Abschaffung dieses sozialpolitischen Zeichens, setzt der Kanton Zug ein schlechtes Signal.	Abgelehnt. Bei dieser Vergünstigung handelt sich um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei welcher weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird. Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbänden der Schweiz sind nicht bekannt.
553.	Stiftung Phönix Zug	BGS 841.8 Massn. 4.18	Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen: Zusammen mit der Kürzung des Taschengeldes (Massn. 2.02) stellt die Streichung der Vergünstigungen für den «Zuger Pass» eine zusätzliche und ebenso harte Einschränkung für die IV-Bezügerinnen und -Bezüger dar. Die gesamte Einsparung von 90 000 Franken steht in keinem Zusammenhang mit der Einschränkung der Mobilität, welche die betroffenen Personen dadurch erfahren müssen. Ablehnung der Massnahme.	Abgelehnt. Bei dieser Vergünstigung handelt sich um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei welcher weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird. Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbänden der Schweiz sind nicht bekannt.
554.	Zuwebe	BGS 841.8 Massn. 4.18	Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen: Gemäss der BRK sollten Menschen mit einer Behinderung möglichst gute Rahmenbedingungen haben, um ein selbständiges Leben zu führen und um am kulturellen, politischen und gesellschaftlichem Leben teilnehmen zu können. Unter Berücksichtigung der Ziele der BRK würden wir auf diese Massnahme verzichten.	Abgelehnt. Bei dieser Vergünstigung handelt sich um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei welcher weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Allgemeine Rückmeldung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur EL-Berechnung haben wir noch einige ergänzende Gedanken. Wenn wir richtig informiert sind, wurde die EL im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten wie zum Beispiel die Mietzinsmaximen seit 2001 nicht mehr angepasst. Gemäss Bericht im Tages Anzeiger vom Dienstag, 8. September 2015, haben sich Mietzinsen in den letzten 15 Jahren in gewissen Regionen verdoppelt. Viele EL Bezüger sind auf Grund dieser beiden Tatsachen nicht mehr in der Lage, eine Wohnung in unserem Kanton zu finanzieren. Diese Menschen müssen entweder in Kantone ziehen mit günstigeren Wohnungen oder sie müssen einen Teil des allgemeinen Lebensbedarfs für die Miete verwenden. • Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Art und Weise der Formulierungen und Ausführungen waren für Fachpersonen aus der KESB, dem Sozialbereich und Sozialversicherungsbereich sehr anspruchsvoll. Wir fragen uns, wie die Betroffenen das alles hätten verstehen sollen bzw. ob sie sich der konkreten Konsequenzen bewusst sind. 	<p>Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbänden der Schweiz sind nicht bekannt.</p> <p>Zur allgemeinen Rückmeldung: Hierbei handelt es sich um Hinweise, die nichts mit der Massn. 4.18 zu tun haben.</p>
555.	Pro Infirmis Zug	BGS 841.8 Massn. 4.18	<p>Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-BezügerInnen:</p> <p>Es ist stossend, dass die Regierung argumentiert, dass die Vergünstigung des Zuger Passes für IV-Bezügerinnen und -Bezüger eine sozialpolitische Massnahme «ohne Nutzen für den öffentlichen Verkehr» (Vernehmlassungsvorlage RR, S. 58) sei und deshalb gestrichen werden könne. Bei dieser Massnahme darf es nicht primär um den Nutzen des öffentlichen Verkehrs, sondern muss es in erster Linie um den Nutzen für die von der Massnahme betroffenen Menschen gehen. Fakt ist, dass der Kanton mit dieser Massnahme 90 000 Franken einsparen könnte. Die Folge dieser Einsparung ist aber, dass sich die Betroffenen im Kanton Zug nur mit einer markanten Verteuerung bewegen können. Dies belastet ihr knappes finanzielles Budget zusätzlich. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist für Personen mit einer IV-Rente nicht nur ein wichtiges, sondern oft auch das einzige Fortbewegungsmittel, weil sie sich ein motorisiertes Fahrzeug schlichtweg nicht leisten können.</p>	<p>Abgelehnt.</p> <p>Bei dieser Vergünstigung handelt es sich um eine allgemeine Unterstützungsmassnahme, bei welcher weder auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger noch auf den Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung Rücksicht genommen wird. Vergleichbare Vergünstigungen aus anderen Tarifverbänden der Schweiz sind nicht bekannt.</p>
556.				
557.	FCK	BGS 842.6 Massn. 7.01c	Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung:	Zur Forderung 1: Die Möglichkeit, die Parameter für das massgebende Einkommen anzupassen, dient ge-

VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
		<p>Vorliegend handelt es sich um Phase 3 der Massnahme 7.01. Mit Phase 1 und 2 hat sich der Kanton (Kompetenz des Regierungsrates) gemäss Bericht (5. 59/60) bereits um 5.3 Mio. Franken entlastet. Dies ist in Anbetracht des bisherigen Budgets von 22.8 Mio. Franken für die IPV eine hohe Einsparung, die zu Lasten des Mittelstandes geht.</p> <p>Mit der Phase 3 soll der Regierungsrat die Kompetenzen erhalten, selber weitere Anpassungen vorzunehmen. Dabei geht es einerseits um die Festlegung der Richtprämie. Diese soll im Bereich der günstigen Krankenkassen liegen. Es sollen auch besondere Versicherungsformen wie Hausarztmodell oder HMO einbezogen werden. Andererseits will der Regierungsrat zukünftig in eigener Kompetenz das massgebende Einkommen definieren, das als Grundlage zur Berechnung der IPV dient. Da denkt er insbesondere an die Berücksichtigung von Einkäufen in die Pensionskasse und Liegenschaftsunterhalt, was temporär oft zu sehr tiefen zu versteuernden Einkommen führt.</p> <p>[Forderung 1] Wenn der Regierungsrat in eigener Kompetenz diese erwähnten Parameter festlegen will, ist von zentraler Bedeutung, dass er den sozialen Aspekten genügend Rechnung trägt. [Forderung 2] Auch ist die Verfügbarkeit von Hausärzten zu verbessern. Hausarzt- und andere Modelle sind zu fördern.</p> <p>[Forderung 3] Die Kompetenzen sollen beim Kantonsrat belassen werden. Damit ist eine breitere demokratische Abstützung gewährleistet. [Forderung 4] Was der Bereich der günstigsten Krankenkassen anbetrifft, darf dieses Band nicht allzu schmal sein. Es sollte sich um ca. 1/3 der Krankenkassen handeln. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine zunehmende Anzahl von Versicherten jährlich die Kasse wechselt, was unverhältnismässigen Aufwand und eine allgemeine Hektik auf beiden Seiten fördert.</p> <p>[Forderung 5] Wichtig ist auch, dass sich die Richtprämie an der Jahresfranchise von 300 Franken orientiert, nicht etwa an tieferen Prämien mit hohen Franchisen.</p> <p>[Forderung 6] Schliesslich zum Einbezug des Vermögens: Die Anrechnung von 10 % des Vermögens zum Einkommen ist insbesondere bei kleinen Vermögen stossend und sehr hart. Es sollte — analog zur Praxis bei den EL — ein Vermögensfreibetrag festgelegt</p>	<p>rade dazu, die sozialpolitische Treffgenauigkeit der Prämienverbilligung zu erhöhen. Insofern wird sozialen Aspekten vollumfänglich Rechnung getragen.</p> <p>Zur Forderung 2: Die Bedeutung der Hausarztmedizin ist unbestritten. Diese kann im Rahmen der Prämienverbilligung jedoch höchstens am Rande unterstützt werden, indem die vorgeschlagene Gesetzesänderung ermöglicht, den Anreiz zu verstärken, entsprechende Versicherungsmodelle zu wählen.</p> <p>Zur Forderung 3: Im Vergleich zu den bereits bisher beim Regierungsrat liegenden Kompetenzen in Bezug auf die Prämienverbilligung sind die vorgeschlagenen Änderungen von untergeordneter Bedeutung. Das Erfordernis einer breiteren demokratischen Abstützung ist somit nicht ersichtlich.</p> <p>Zur Forderung 4: Schon heute werden die Richtprämien im Bereich der günstigsten Krankenkassen angesetzt. Wenn nicht nur diese, sondern 1/3 der Versicherer eingeschlossen sein sollen, ergäben sich statt Einsparungen Mehrkosten in Millionenhöhe. Dies würde dem Zweck des Entlastungsprogramms diametral entgegenlaufen. Zudem entspricht es der wettbewerblich angelegten Organisation der schweizerischen Krankenversicherung, dass Versicherte die Kasse wechseln.</p> <p>Zur Forderung 5: Es war nie die Absicht, Versicherungsmodelle mit einer erhöhten Franchise einzubeziehen. Um diesbezüglich jegliche Unsicherheiten auszuräumen, wird die vorgeschlagene Gesetzesanpassung entsprechend präzisiert.</p> <p>Zur Forderung 6: Die Festlegung eines Vermögensfreibetrags wäre grundsätzlich diskutabel. Ein solcher würde jedoch zu Mehrkosten in Millionenhöhe führen oder müsste durch eine Umverteilung von Wenigvermögenden hin zu Mehrvermögenden kompensiert werden. Weder das eine noch das andere erscheint erstrebenswert. Zudem ist der Einfluss des Vermögens</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			werden.	auf den individuell ausbezahlten Prämienverbilligungsbeitrag massiv kleiner als bei der EL. Er beträgt weniger als ein Prozent der jeweiligen Vermögenssumme.
558.	EWG Baar	BGS 842.6 Massn. 7.01c	<p>Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung: Vorliegend handelt es sich um Phase 3 der Massnahme 7.01. Mit Phase 1 und 2 hat sich der Kanton (Kompetenz des Regierungsrates) gemäss Bericht (S. 59/60) bereits um 5.3 Mio. Franken entlastet. Dies ist in Anbetracht des bisherigen Budgets von 22,8 Mio. Franken für die IPV eine hohe Einsparung, die zu Lasten des Mittelstandes geht. Mit der Phase 3 soll der Regierungsrat die Kompetenzen erhalten, selber weitere Anpassungen vorzunehmen. Dabei geht es einerseits um die Festlegung der Richtprämie. Andererseits will der Regierungsrat zukünftig in eigener Kompetenz das massgebende Einkommen definieren, das als Grundlage zur Berechnung der IPV dient.</p> <p>[Forderung 1] Wenn der Regierungsrat in eigener Kompetenz diese erwähnten Parameter festlegen will, ist von zentraler Bedeutung, dass er den sozialen Aspekten genügend Rechnung trägt. [Forderung 2] Auch ist die Verfügbarkeit von Hausärzten zu verbessern. Hausarzt- und andere Modelle sind zu fördern. Der Gemeinderat befürwortet, dass die Kompetenzen an den Regierungsrat gehen. Damit ist mehr Flexibilität gewährleistet.</p> <p>[Forderung 3] Was der Bereich der günstigsten Krankenkassen anbetrifft, darf dieses Band nicht allzu schmal sein. Es sollte sich um ca. 1/3 der Krankenkassen handeln. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine zunehmende Anzahl von Versicherten jährlich die Kasse wechselt, was unverhältnismässigen Aufwand und eine allgemeine Hektik auf beiden Seiten fördert.</p> <p>[Forderung 4] Zum Einbezug des Vermögens: Die Anrechnung ist bei kleinen Vermögen stossend. Es sollte ein Vermögensfreibetrag festgelegt werden.</p>	<p>Zur Forderung 1: Dito Forderung 1 der FCK Zur Forderung 2: Dito Forderung 2 der FCK Zur Forderung 3: Dito Forderung 4 der FCK Zur Forderung 4: Dito Forderung 6 der FCK</p>
559.	EWG Unter- ägeri	BGS 842.6 Massn. 7.01c	<p>Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung: Dito. EWG Baar. Ein Risiko besteht allerdings darin, dass vorgenommene Änderun-</p>	Im Vergleich zu den bereits bisher beim Regierungsrat liegenden Kompetenzen in Bezug auf die Prämienverbilligung sind die vorgeschlagenen Änderungen von untergeordneter Bedeutung. Die Akzeptanz sollte des-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			gen weniger breit abgestützt sind (kleinere demokratische Legitimation). Damit dürfte die Akzeptanz kleiner sein.	halb gewährleistet sein.
560.	EWG Hünenberg	BGS 842.6 Massn. 7.01c	<p>Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung:</p> <p>Die hier als Verzerrungen erwähnten Unterschiede bei den Prämien der Krankenversicherung sind politisch gewollt. Die Aufgabe der freien Arztwahl für den Behandlungsfall soll der Bevölkerung durch eine Prämienreduktion schmackhaft gemacht werden. Dabei erhoffen sich die Versicherer gleichzeitig eine Reduktion der Behandlungskosten, da diese besser koordiniert sind. Der Prämienreduktion steht demnach eine geringere Leistungsbeanspruchung gegenüber. Mit der Berücksichtigung von besonderen Versicherungsformen soll der Prämienvorteil für die Aufgabe der freien Arztwahl für über ein Viertel der Zuger Bevölkerung von den Versicherten auf den Kanton übergehen. Dies ist nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers.</p> <p>Zum Gesetzestext: [Forderung 1] Als besondere Versicherungsform gilt die Beteiligung der Versicherten durch höhere Franchisen. Solche Prämienreduktionsmodelle sind mit Risiko verbunden. Ein Druck über das Prämienversicherungsmodell solche Risiken einzugehen, sollte nicht entstehen. Die Formulierung im Prämienverbilligungsgesetz ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Zu weiteren Ausführungsbestimmungen: [Forderung 2] Der Vermögenszuschlag wurde bisher im Gesetz mit 10 % geregelt. Grundsätzlich ist gegen die Kompetenzerteilung an den Regierungsrat nichts einzuwenden. Stossend bei der bisherigen Regelung war das Fehlen eines Freibetrages. Dass vom Sparbatzen als letzte Reserve von 3000 Franken Reinvermögen 300 Franken für die Krankenversicherung aufzuwenden sein sollen, ist doch sehr viel. Der Anteil Reinvermögen trifft die tiefsten Einkommen überproportional und entlastet ungerechtfertigt die mittleren Haushalte mit Schulden (Wohneigentum).</p>	<p>Die in der Vorlage angesprochenen Verzerrungen beziehen sich primär auf das massgebende Einkommen, indem dieses etwa durch Einkäufe in die Pensionskasse oder hohe Abzüge beim Liegenschaftsunterhalt stark reduziert wird. Daraus kann sich ein verzerrtes Bild der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushalts ergeben, was nun korrigiert werden soll. Die Kritik, dass der Prämienvorteil ungerechtfertigterweise von den Versicherten auf den Kanton übergehe, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr kann es als moralischer Imperativ gelten, dass die unterstützten Personen ihrerseits einen Beitrag leisten, um die Belastung für das Gemeinwesen klein zu halten, indem sie etwa ein kostengünstigeres Versicherungsmodell wählen – nota bene ohne Einschränkung des Leistungskatalogs oder der Versorgungsqualität. Es gibt keine Hinweise, dass dies der Absicht des Bundesgesetzgebers zuwiderlaufen würde. Vielmehr hat dieser selbst beispielsweise im Asylgesetz eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.</p> <p>Zur Forderung 1: Dito Forderung 5 der FCK Zur Forderung 2: Dito Forderung 6 der FCK; im zitierten Beispiel beträgt die Differenz der ausbezahlten Prämienverbilligung gegenüber einem Haushalt ohne Vermögen entsprechend nicht 300 Franken, sondern lediglich 24 Franken.</p>
561.	EWG Stein-	BGS 842.6 Massn. 7.01c	Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung:	<p>Zur Forderung 1: Dito Forderung 5 der FCK Zur Forderung 2: Dito Forderung 6 der FCK</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	hausen		Do. EWG Baar. [Forderung 1] Wichtig ist auch, dass sich die Richtprämie an der Jahresfranchise von 300 Franken orientiert, nicht etwa an tieferen Prämien mit hohen Franchisen. [Forderung 2] Die Anrechnung von 10 % des Vermögens zum Einkommen ist insbesondere bei kleinen Vermögen stossend und sehr hart. Es sollte - analog zur Praxis bei den EL - ein Vermögensfreibetrag festgelegt werden.	
562.	EWG Menzin- gen	BGS 842.6 Massn. 7.01c	Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung: 1. Teil: Dito. EWG Baar. [Forderung 1] Die Kompetenzen sollen beim Kantonsrat belassen werden. Damit ist eine breitere demokratische Abstützung gewährleistet. [Forderung 2] Was der Bereich der günstigsten Krankenkassen anbetrifft, darf dieses Band nicht allzu schmal sein. Es sollte sich um ca. 1/3 der Krankenkassen handeln. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine zunehmende Anzahl von Versicherten jährlich die Kasse wechselt, was unverhältnismässigen Aufwand und eine allgemeine Hektik auf beiden Seiten fördert. [Forderung 3] Wichtig ist auch, dass sich die Richtprämie an der Jahresfranchise von 300 Franken orientiert, nicht etwa an tieferen Prämien mit hohen Franchisen. [Forderung 4] Schliesslich zum Einbezug des Vermögens: Die Anrechnung von 10 % des Vermögens zum Einkommen ist insbesondere bei kleinen Vermögen stossend und sehr hart. Es sollte – analog zur Praxis bei den EL – ein Vermögensfreibetrag festgelegt werden.	Zur Forderung 1: Dito Forderung 3 der FCK Zur Forderung 2: Dito Forderung 4 der FCK Zur Forderung 3: Dito Forderung 5 der FCK Zur Forderung 4: Dito Forderung 6 der FCK
563.	EWG Ober- ägeri	BGS 842.6 Massn. 7.01c	Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung: Do. FCK.	
564.	ALG	BGS 842.6 Massn. 7.01c	Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung: Die ALG lehnt diese Kürzung sowie die Kompetenzverschiebung zur Regierung ab. Der Kanton hat bei der IPV bereits mit dem Budget 2015 3,3 Millionen Franken eingespart, dagegen hatte sich die ALG im Kantonsrat im November 2014 vergeblich gewehrt. Nun will sich die Regierung die Kompetenz geben lassen, weitere Sparmassnahmen (Anpassungen) selber bestimmen zu können.	Zur Forderung 1: Dito Forderung 3 der FCK Zur Forderung 2: Dito Forderung 6 der FCK

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Die ALG lehnt dies klar ab – [Forderung 1] die Regierung hat dies weiterhin in den Kantonsrat zu tragen, damit Debatten über die für die Bevölkerung wichtige IPV dort geführt und auch Beschlüsse getroffen werden. [Forderung 2] Die Anrechnung des Vermögens (10 %) an das Einkommen ist gerade bei kleinen Einkommen und Vermögen falsch. Wenn dies eingeführt werden sollte, bräuchte es eine Vermögensfreigrenze, z.B. bei 80 000 Franken.	
565.	SP	BGS 842.6 Massn. 7.01c	Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung: Ablehnung. Das Prämienverbilligungssystem hat bereits in der 1. und 2. Phase eine markante Reduktion erfahren (Kompetenz Regierung). Von den 22.8 Mio. Franken Gesamtbudget wurden/werden 5.3 Mio. Franken «entlastet». Diese Kürzungen werden den Mittelstand massiv treffen. In der Phase 3 will der Regierungsrat mehr Kompetenzen erhalten. So soll die Festlegung der Richtprämien sowie des massgebenden Einkommens auf Verordnungsebene verschoben werden. [Forderung 1] Falls die Regierung wirklich diese beiden Komponenten eigenständig entscheiden kann, müssen entsprechende Regeln bestimmt sein, so dass den sozialen Aspekte genügend Rechnung getragen wird. [Forderung 2] Bei den Richtprämien müssen mindestens 1/3 der billigsten Prämienangebote berücksichtigt werden. Ein jährlicher Krankenkassenwechsel ist nicht erstrebenswert. Weiter erklärt die Regierung, dass HMO und Hausarztmodell besonders gefördert werden sollen. Zurzeit wäre dies jedoch schlicht eine Illusion, da es gar nicht genügend solche Angebote hat. Auch hier wird die Selbstverantwortung erneut postuliert, was aber insbesondere bei Personen mit wenig persönlichen Ressourcen realitätsfremd ist.	Zur Forderung 1: Dito Forderung 1 der FCK. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Festlegung der Richtprämien weiterhin per Beschluss (und nicht Verordnung) erfolgen wird. Damit ist es auch möglich, die Verfügbarkeit entsprechender Angebote angemessen zu berücksichtigen. Zur Forderung 2: Dito Forderung 4 der FCK
566.	Pro Infirmis Zug	BGS 842.6 Massn. 7.01c	Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung: Die Regierung selbst betont, dass die Zuger Prämienverbilligung im gesamtschweizerischen Vergleich eine besonders gute sozialpolitische Wirksamkeit habe. Wir erachten es deshalb als unnötig, am	Der Handlungsbedarf ergibt sich nicht aus Mängeln bei der Wirksamkeit des Systems, sondern aus finanzpolitischen Sachzwängen. Diese machen es erforderlich, die beschränkten Mittel noch zielgerichteter einzusetzen und die Beitragsempfangenden stärker in die

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			erfolgreich bestehenden System etwas zu ändern. Es geht dabei nicht um eine unverhältnismässige Beanspruchung dieser Leistungen. Sie sind nötig, damit ihre psychische/physische Gesundheit weiterhin stabil bleibt. Dieses wichtige Solidaritätsprinzip verfolgt das Ziel, dass die Prämienbelastung auch für wirtschaftlich schwache Personen erträglich bleibt. Zudem steigen die Gesundheitskosten nach wie vor und belasten ein persönliches Geldbudget sehr stark. Menschen mit Behinderung müssen vielfach mit einem deutlich tieferen Budget auskommen. Pro Infirmis befürchtet, dass mit einer Reduktion der Prämienverbilligung die Gesuche um finanzielle Unterstützung zunehmen werden.	Pflicht zu nehmen. Die Qualität und der Leistungsumfang der medizinischen Versorgung werden dabei aber nicht tangiert.
567.				
568.	FCK	BGS 845.5 Massn. 4.01b	Streichung der Kant. Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse: Der Kanton würde 0.8 Personalstellen einsparen, die Arbeitslosenhilfeentschädigungen bezahlen die Gemeinden. Gegen diesen eher kleinen «Anhang» zu den regulären Arbeitslosentaggeldern, der einen erheblichen Verwaltungsaufwand beinhaltet, ist nichts einzuwenden, falls Einsparungen tatsächlich nötig sind. Für die Gemeinden entfallen die Arbeitslosenhilfeentschädigungen, wie viel mehr Sozialhilfe auf der anderen Seite anfällt, ist nicht abzuschätzen. Ergänzend ist festzuhalten, dass folglich die Gemeinden nicht so stark wie im Bericht des Regierungsrates deklariert, entlastet würden, weil ein Teil der Betroffenen anstelle der Arbeitslosenhilfe Sozialhilfe beanspruchen würde. Wichtig ist deshalb, dass die (zu hoch prognostizierte) Entlastung nicht im Rahmen der Lastenverschiebungen (Finanzausgleich) verrechnet würde.	Die Auswirkungen der Massnahme 4.01b betragen bei den Gemeinden insgesamt netto 1,4 Millionen Franken. Um diesen Betrag werden die Gemeinden netto entlastet. Diese Entlastung berücksichtigt, dass zusätzliche Sozialhilfeleistungen bei den Gemeinden anfallen. Die Berechnung erfolgte in der gemischten Arbeitsgruppe Kanton/Gemeinden nach bestem Wissen.
569.	EWG Baar	BGS 845.5 Massn. 4.01b	Streichung der Kant. Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse: Dito. FCK.	Kenntnisnahme.
570.	EWG Unter- ägeri	BGS 845.5 Massn. 4.01b	Streichung der Kant. Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse: Dito. FCK.	Kenntnisnahme.
571.	EWG Stein- hausen	BGS 845.5 Massn. 4.01b	Streichung der Kant. Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse: Dito. FCK.	Kenntnisnahme.
572.	EWG	BGS 845.5	Streichung der Kant. Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse:	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	Menzingen	Massn. 4.01b	Dito. FCK.	
573.	EWG Hünenberg	BGS 845.5 Massn. 4.01b	Streichung der Kant. Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse: Bereits im Rahmen der Regelungen zur Zuger Finanz- und Aufgabenteilung wiesen die Gemeinden darauf hin, dass die Arbeitslosenhilfe nicht gemäss Äquivalenzprinzip ausgestaltet wurde. Der Kantonsrat hat dann die Arbeitslosenhilfe fortgeführt, wobei die verlängerte Hilfe auch vom Regierungsrat als sinnvoll erachtet und verteidigt wurde. Die Streichung der von den Gemeinden finanzierten Arbeitslosenhilfe wird Mehrkosten bei der Sozialhilfe verursachen. Der ausgerichtete Betrag darf deshalb nicht vollumfänglich als Entlastung angesehen werden.	Kenntnisnahme.
574.	Bürger- gden. ZG	BGS 845.5 Massn. 4.01b	Streichung der Kant. Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse: Die Streichung der kantonalen Arbeitslosenhilfe wird zu mehr Aussteuerungen und Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern führen. Ob mit der Streichung für Arbeitslose Anreize geschaffen werden, eine zumutbare Stelle anzunehmen, ist fraglich. Sie waren bereits beim Bezug der Taggelder nach Bundesgesetz verpflichtet, sich aktiv um eine Stelle zu bewerben, ansonsten sie ihren Anspruch verwirkt oder eine Kürzung der Taggelder zu gewärtigen gehabt hätten. Ob der Aufschub der Aussteuerung durch die Arbeitslosenhilfe die Arbeitslosen veranlasst, während dieser Zeit nun nicht mehr nach Stellen zu suchen, darf bezweifelt werden, zumal die Verpflichtung zu Stellenbewerbungen weitergeführt werden kann. Letztlich handelt es sich auch bei dieser Massnahme nur um eine Kostenverlagerung.	Kenntnisnahme.
575.	ALG	BGS 845.5 Massn. 4.01b	Streichung der Kant. Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse: Die ALG lehnt diese Kürzung ab. Wohn- und Lebenskosten im Kanton Zug sind überdurchschnittlich. Menschen in Arbeitslosigkeit mit 70 bzw. 80 % ihres vorherigen Verdienstes geraten schneller als anderswo in finanzielle Schwierigkeiten – gerade Menschen mit tiefen Löhnen. Es braucht weiterhin die Zuger Arbeitslosenhilfe. Es ist zynisch, wenn die Regierung schreibt, «mit dem Verzicht auf ergänzende Leistungen zur bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung werden die Eigenverantwortung der Stellenlosen gestärkt und ein Anreiz geschaffen, eine zumutbare Stelle anzunehmen.» Die Regierung verbreitet somit das falsche und unmenschliche Klischee	Abgelehnt. Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton keine Leistungen mehr ausrichten, die über das Niveau des Bundes hinausgehen. Neben dem Kanton Zug kennen nur noch zwei Kantone eine mit derjenigen des Kantons Zug vergleichbare Arbeitslosenhilfe. Die maximal zulässige Bezugsdauer bei der ALH wird seit Jahren nicht ausgeschöpft.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			des «arbeitsunwilligen» Arbeitslosen; sie hat keine Ahnung, wie belastend Arbeitslosigkeit ist – gerade wenn man eine Familie zu versorgen hat. Zudem wird wohl nicht gespart, sondern die Gemeinden müssten mit Sozialhilfe Engpässe überbrücken.	
576.	SP	BGS 845.5 Massn. 4.01b	<p>Streichung der Kant. Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse: Zustimmung mit Vorbehalt.</p> <p>Die Kosten für die ALH werden jetzt schon zu 100% von den Gemeinden finanziert. Einzig die Kosten einer 50% Stelle für die Administration werden vom Kanton getragen. Also ergibt sich da sein sehr geringes Sparpotenzial. In der Argumentation führt die Regierung aus, dass die „Eigenverantwortung gestärkt und ein Anreiz geschaffen würde“, wenn dieses Instrument abgeschafft würde. Dies ist doch eine sehr geschönte Darstellung, wenn man bedenkt, dass die Leute vor der ALH bereits zwei Jahre durch die Arbeitslosenversicherung und das RAV betreut wurden. Wie gut ist demzufolge die Begleitung durch diese Institutionen? Auch hier sollen diejenigen Leute ihre Verantwortung tragen, welche kurz vor der Aussteuerung stehen, nachdem sie x Bewerbungen geschrieben und gleich viele Absagen erhalten haben. Wo ist die Verantwortung der Arbeitgeber, welche lieber billigere jüngere Mitarbeitende anstellen? Wir wehren uns nicht dagegen, dass die ALH abgeschafft wird, wir wehren uns aber gegen die Argumentation und gegen die zynische Wortwahl der Regierung!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Rund 1/3 der stellenlosen Personen findet bei Abschluss der Leistungen ALV/ALH eine Stelle, wodurch durchaus ein gewisser «Anreiz» besteht.</p>
577.	Pro Infirmis Zug	BGS 845.5 Massn. 4.01b	<p>Streichung der Kant. Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse:</p> <p>Die Streichung der Arbeitslosenhilfe betrifft nicht ausschliesslich Personen mit gesundheitlicher Einschränkung. Grundsätzlich kann man jedoch sagen, dass besonders Personen mit erschwerem Zugang zum Arbeitsmarkt, dazu gehören auch Personen mit Behinderung, durchschnittlich länger suchen, bis sie eine geeignete Anstellung finden. Aus diesem Grund wird die Streichung der Arbeitslosenhilfe diese Personen vermehrt treffen. Auch ist es so, dass gerade bei Personen, wo die Arbeitslosenkasse eine Vorleistungspflicht gegenüber der IV hat, also finanzielle Überbrückung bis zum Rentenentscheid durch die IV leistet, die Arbeitslosenhilfe eine Anmeldung beim Sozialamt verhindern kann. Eine Vorleistung durch die Arbeitslosenkasse und den Sozialdienst bedeutet einen grösseren administrativen Aufwand, insbesondere wenn es dann nach</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			dem Rentenentscheid darum geht, dass die einzelnen Stellen die Rückzahlung beantragen müssen.	
578.	Bil- dungs- Netz Zug	BGS 845.5 Massn. 4.01b	<p>Streichung der Kant. Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse: Die Streichung der kantonalen Arbeitslosenhilfe betrifft vor allem die Klienten- und Klientinnen des Case Managements Berufsbildung. Betroffen sind in erster Linie Lehrabbrecher und junge Erwachsene, welche dringend auf eine spezialisierte Tagesstruktur mit Schulan- teil [Motivationssemester] angewiesen sind, um den Wiedereinstieg in die Grundbildung zu schaffen.</p> <p>Dabei geht es weniger um die finanzielle Unterstützung der jungen Erwachsenen, sondern in erster Linie darum, ihnen in Beschäfti- gungsprogrammen und Motivationssemestern bis zum Eintritt in eine «neue» Lehre eine geregelte Tagesstruktur zu ermöglichen und sie schulisch für die neue Lehre fit zu halten.</p> <p>Seit der Kürzung der Arbeitslosentaggelder für Jugendliche bis zum 25. Altersjahr auf nur noch 200 Bezugstage ist der Verbleib in diesen speziellen Programmen in vielen Fällen nur noch dank dem Anspruch auf die kantonale Arbeitslosenhilfe bis zum Lehrbeginn möglich, denn alle Lehren beginnen im August. Ein Abbruch der ge- regelten Tagesstruktur in einem Motivationssemester oder einem Beschäftigungsprogramm vor Neubeginn einer Lehre schafft schlechte Voraussetzung für den Lehrbeginn. Zusätzlich muss be- rücksichtigt werden, dass es junge Menschen mit schwieriger Vor- geschichte schwer haben auf dem Lehrstellenmarkt. Es braucht viel Zeit und Geduld bis sie eine neue Chance erhalten. Die 200 Be- zugstage Begleitung in einem spezialisierten Motivationssemester reichen oftmals nicht aus.</p> <p>Jungen Erwachsenen bis 25 Jahre muss bei Abschaffung der kan- tonalen Arbeitslosenhilfe weiterhin ermöglicht werden, max. ein ganzes Kursjahr (1.9. - 30.6.) ein Motivationssemester oder eine andere Beschäftigungsmassnahme zu besuchen, damit ihre Ta- gestruktur bis zum Lehrbeginn gesichert bleibt.</p>	<p>Abgelehnt.</p> <p>Wegen seiner angespannten finanziellen Lage soll der Kanton keine Leistungen mehr ausrichten, die über das Niveau des Bundes hinausgehen.</p> <p>Neben dem Kanton Zug kennen nur noch zwei Kanto- ne eine mit derjenigen des Kantons Zug vergleichbare Arbeitslosenhilfe.</p> <p>Wegen der strengen gesetzlichen Voraussetzungen haben nur wenige Jugendliche Anspruch auf die bun- desrechtliche Arbeitslosenentschädigung. Entspre- chend kommen noch weniger Jugendliche überhaupt in die Lage, (kantonale) Arbeitslosenhilfe zu beziehen.</p>
579.				
580.	FCK	BGS 861.4 Massn. 2.06	Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
581.	EWG Baar	BGS 861.4 Massn. 2.06	Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
582.	EWG Unter- ägeri	BGS 861.4 Massn. 2.06	Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
583.	EWG Hünen- berg	BGS 861.4 Massn. 2.06	Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons: Weshalb die vom Bund beschlossene Abschaffung der Rückerstat- tungspflicht im Entlastungspaket aufgeführt wird, ist nicht verständ- lich. Die Bundesregelung ist in Kraft und die Regelungen im Sozial- hilfegesetz entfallen sowieso. Durch das revidierte Bundesgesetz ist eine erhebliche Mehrbelastung der Gemeinden zu erwarten. Da die entsprechenden Abrechnungen jeweils über die Verbindungs- stelle bei der Direktion des Innern weitergeleitet werden, müsste auch eine Schätzung möglich sein.	Eine Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Revision des ZUG auf die Gemeinden ist mangels stabiler Kennzahlen nicht möglich. Auch prospektiv lässt sich die Anzahl potentiell betroffener Personen bzw. Gemeinden nicht vorhersagen.
584.	EWG Menzin- gen	BGS 861.4 Massn. 2.06	Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
585.	EWG Ober- ägeri	BGS 861.4 Massn. 2.06	Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
586.	ALG	BGS 861.4 Massn. 2.06	Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
587.	SP	BGS 861.4 Massn. 2.06	Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons: Durch übergeordnetes Recht bereits vorgegeben. Es erstaunt, dass die Regierung diese Massnahme ins Entlas- tungsprogramm aufnimmt. Es ist richtig, dass der Kanton Zug damit Kosten sparen kann. Da dies aber eine Gesetzesänderung auf eid- genössischer Ebene ist, hat es nichts mit dem Entlastungspro- gramm zu tun.	Kenntnisnahme.
588.				
589.	FCK	BGS 921.1 Massn. 4.29	Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversiche- rung: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
590.	EWG Baar	BGS 921.1 Massn. 4.29	Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversiche- rung: Die Argumentation des Regierungsrates ist nachvollziehbar und wird vom Gemeinderat unterstützt. Es ist stossend, wenn der Staat (Kanton) Unternehmerrisiken des Gewerbes trägt, zumal in der Ha- gelversicherung offenbar auch finanzielle Beiträge an die Wieder-	Kenntnisnahme.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			herstellung von Erdrutschen enthalten sind. Wir befürworten die Vollzugspraxis der Landwirtschaftsämter der Schweizer Kantone, wonach Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen im Rahmen über Art. 20 der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft finanziell unterstützt werden. Es steht dem Kanton frei, die Landwirte anzuhalten, eine Hagelversicherung abzuschliessen, damit er so Kosten für die Wiederherstellung von Unwetterschäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen sparen kann.	
591.	EWG Unterägeri	BGS 921.1 Massn. 4.29	Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung: Dito. EWG Baar.	Kenntnisnahme.
592.	Korporation Oberägeri	BGS 921.1 Massn. 4.29	Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung: Dadurch werden falsche Anreize geschaffen und die Landwirte versichern sich nur ungenügend. Dies auch im Hinblick darauf, dass sich aufgrund der Erderwärmung Naturereignisse häufen dürften. Dies stellt ein erhebliches Risiko für die Korporation dar mit rund 656 ha offenem Land, welches ausschliesslich verpachtet ist.	Abgelehnt. Das Unternehmer- bzw. Kostenrisiko bei einer spezifischen Berufsgruppe zu übernehmen, ist nicht mehr angezeigt.
593.	EWG Menzingen	BGS 921.1 Massn. 4.29	Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
594.	EWG Oberägeri	BGS 921.1 Massn. 4.29	Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
595.	ALG	BGS 921.1 Massn. 4.29	Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung: Der ALG erschliesst sich aus den Ausführungen nicht, welche Auswirkungen die 100 000 Franken Einsparungen bei den LandwirtInnen haben werden.	Kenntnisnahme.
596.	SP	BGS 921.1 Massn. 4.29	Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung: Zustimmung.	Kenntnisnahme.
597.	Zuger Bauernverband	BGS 921.1 Massn. 4.29	Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung: Unbestritten ist, dass, ausgelöst durch die Klimaerwärmung, das Unwetterpotential in den letzten Jahren gestiegen ist. Durch das	Abgelehnt. Das Unternehmer- bzw. Kostenrisiko bei einer spezifischen Berufsgruppe zu übernehmen, ist nicht mehr angezeigt.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Abschliessen von Hagelversicherungen in der Landwirtschaft wird der Kanton in einem Ereignisfall im Bereich der Wiederherstellung von Schäden an Landwirtschaftsland und an landwirtschaftlichen Infrastrukturen, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist, durch die Versicherungszahlungen finanziell entlastet.</p> <p>Der Kanton muss also ein Interesse daran haben, dass die Landwirtschaftsbetriebe Hagelversicherungen abschliessen. Mit einem, auch kleineren als bisher, kantonalen Versicherungsbeitrag (Vorschlag 10%) wird dieses Ziel erreicht und die Kantonsfinanzen können dadurch am wirkungsvollsten entlastet werden.</p>	
598.				
599.	FCK	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
600.	EWG Baar	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
601.	EWG Unter- ägeri	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
602.	EWG Menzin- gen	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
603.	EWG Ober- ägeri	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
604.	Korporation Baar- Dorf	BGS 931.1 Massn. 2.21a	<p>Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Vorgeschlagene neue Indikatoren sind ungerecht und eignen sich nicht für die Berechnung der Lohnentschädigung der Korporationsförster mit hoheitlichen Aufgaben.</p> <p>Hoheitliche Funktionen, welche forstpolizeiliche Aufgaben wie beispielsweise Bussenerteilung, Kontrollaufwand/Haftungsfrage entlang von Strassen und Grillstellen im Erholungswald beinhalten, nehmen unabhängig von der betreuten Waldfläche und darin genutzten Holzmenge stetig zu.</p>	<p>Die Entschädigung der Revierforstleute der Korporationen erfolgt heute in Abhängigkeit der Beförsterungskosten. Die Beförsterungskosten setzen sich aus Lohn-, Lohnnebenkosten, Büromiete [inkl. EDV], Fahrzeug-, Kleiderentschädigung und Werkzeuganteil zusammen. Somit erhält eine Korporation umso höhere Beiträge je höher ihre Personalkosten für Revierforstleute sind. Eine Korporation, die z.B. sehr effizient arbeitet und mit verhältnismässig wenig Revierforstpersonal auskommt, erhält trotzdem entsprechend wenige Beiträge. Zudem wird auch nicht unterschieden, ob die Korporationsrevierforstleute ausschliesslich für den Wald oder auch für waldnahe Aufgaben tätig sind. Wenn diese z.B. ei-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>nen hohen Arbeitsaufwand für die Betreuung von grossen Holzwärmeverbänden oder von Wasserversorgungen leisten, werden aktuell auch Beiträge an die Lohnkosten für diese nichtforstlichen Arbeitsbereiche bezahlt, was der Zielsetzung der Abgeltung hoheitlicher Leistungen widerspricht. Die Verteilung der kantonalen finanziellen Mittel auf die Forstreviere erfolgt deshalb heute nach einem unfairen und unsachlichen Schlüssel.</p> <p>Mit den neuen Indikatoren "zu betreuende Waldfläche" und "genutzte Holzmenge" erfolgt eine sinnvolle und gerechte Entschädigung der hoheitlichen Tätigkeit der Korporationsforstleute:</p> <p>Für den Kanton ist wichtig, dass der/die Förster/in auf der gesamten Fläche seines Reviers präsent ist. So ist der zu leistende hoheitliche Aufwand grundsätzlich umso höher, je grösser die Fläche des Reviers ist. Dies gilt grundsätzlich auch für die forstpolizeilichen Aufgaben, zumal der Wald im Kanton Zug durch die Öffentlichkeit praktisch überall ähnlich stark beansprucht wird. Bei der Holznutzung ist gemäss Gesetz bereits die Holzanzeichnung ein hoheitlicher Akt. Mit spezifischen waldbaulichen Massnahmen - meistens Fällen von Bäumen - lenkt der Förster den Wald auf die in der forstlichen Planung (Kapitel Wald im kantonalen Richtplan; Waldentwicklungsplan; Waldwirtschaftspläne) festgelegten Ziele hin. Die aus Sicht der Öffentlichkeit wichtigen Ziele werden somit im Allgemeinen umso besser und schneller erreicht, je mehr Holz im Sinne der Nachhaltigkeit genutzt wird.</p> <p>Der Feststellung, dass die hoheitlich zu erbringenden Leistungen der Revierforstleute zunehmen, wird grundsätzlich nicht widersprochen.</p> <p>Zu beachten ist dabei jedoch, dass mit der Einführung des Übertretungsstrafgesetzes (BGS 312.1) lediglich der Vollzug walddpolizeilicher Aufgaben geändert hat (direkte Bussenerhebung in gewissen Fällen anstatt</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				Anzeige). Die Forderung, dass die Revierforstleute die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort zu vollziehen haben (§ 31 EG Waldgesetz; BGS 931.1), bestand schon vorher, ebenso die Pflicht zur Waldkontrolle an Strassen und Erholungsanlagen.
605.	Korporation Baardorf	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Antrag: Keine Änderung von § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz.	Ablehnung. § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz soll wie vorgesehen angepasst werden.
606.	Korporation Oberägeri	BGS 931.1 Massn. 2.21a	<p>Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Die bisherige Beitragspauschale von max. 30% (aktuell de facto 25%) für hoheitliche Aufgaben der Korporationsförster wird gestrichen und soll nach «objektiven und nachvollziehbaren Kriterien» zugeteilt werden. Nach Ansicht der Korporation Oberägeri sind die vorgeschlagenen neuen Indikatoren ungerecht und eignen sich nicht für die Berechnung der Lohnentschädigung der Korporationsförster mit hoheitlichen Aufgaben.</p> <p>Im Gegenzug zu den beabsichtigten Lohnkürzungen werden unserem Förster immer mehr hoheitliche Aufgaben, ohne entsprechende Vergütung übertragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit der Einführung des Übertretungsstrafgesetzes (UStG) wird von ihm verlangt, dass er vermehrt Kontrollen durchführt. (Bei illegalen Goa-Partys, Falschparker im Wald, Nichtbeachten von Fahrverboten, etc.) • Einführung der neuen Regelung: Der Wald entlang von Kantons- und Gemeindestrassen ist so zu bewirtschaften, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Dies bedingt jährliche Kontrollen sowie Protokollierung der Situation ohne zusätzliche Entschädigung für den Arbeitsaufwand. • Im Weiteren stellen sich zunehmend Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Erholungswald und somit vermehrte Kontrollen entlang von Strassen und Grillstellen, dies unabhängig von der betreuten Waldfläche und darin genutzten Holzmenge. • Ebenfalls nimmt die Problematik der Neophyten stetig zu und die Bekämpfung / Eindämmung verursacht einen Mehraufwand. Somit ist es nicht verständlich, dass z.B. Kirschlorbeer und Sommerflieder 	<p>Die Entschädigung der Revierforstleute der Korporationen erfolgt heute in Abhängigkeit der Beförsterungskosten. Die Beförsterungskosten setzen sich aus Lohn-, Lohnnebenkosten, Büromiete [inkl. EDV], Fahrzeug-, Kleiderentschädigung und Werkzeuganteil zusammen. Somit erhält eine Korporation umso höhere Beiträge je höher ihre Personalkosten für die Revierforstleute sind. Eine Korporation, die z.B. sehr effizient arbeitet und mit verhältnismässig wenig Revierforstpersonal auskommt, erhält trotzdem entsprechend wenig Beiträge. Zudem wird auch nicht unterschieden, ob die Korporationsrevierleute ausschliesslich für den Wald oder auch für walddnahe Arbeiten tätig sind. Wenn diese einen hohen Arbeitsaufwand für bspw. die Betreuung von grossen Holzwäverbänden oder von Wasserversorgungen leisten, werden aktuell auch Beiträge an die Lohnkosten für diese nichtforstlichen Arbeitsbereiche bezahlt, was der Zielsetzung der Abgeltung hoheitlicher Leistungen widerspricht. Die Verteilung der kantonalen finanziellen Mittel auf die Forstreviere erfolgt deshalb heute nach einem unfairen und unsachlichen Schlüssel.</p> <p>Mit den neuen Indikatoren "zu betreuende Waldfläche" und "genutzte Holzmenge" erfolgt eine sinnvoll und gerecht Entschädigung der hoheitlichen Tätigkeit der Korporationsforstleute:</p> <p>Für den Kanton ist wichtig, dass der Förster auf der</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>noch immer im Handel frei erhältlich sind. Aus Sicht Kanton Oberägeri sollten der Verkauf und das Anpflanzen von exotischen Pflanzen unter Androhung von Busse verboten werden.</p>	<p>gesamten Fläche seines Reviers präsent ist. So ist der zu leistende hoheitliche Aufwand grundsätzlich umso höher, je grösser die Fläche des Reviers ist. Dies gilt grundsätzlich auch für die forstpolizeilichen Aufgaben, zumal der Wald im Kanton Zug durch die Öffentlichkeit praktisch überall ähnlich stark beansprucht wird. Bei der Holznutzung ist gemäss Gesetz bereits die Holzanzzeichnung ein hoheitlicher Akt. Mit spezifischen waldbaulichen Massnahmen - meistens Fällen von Bäumen - lenkt der Förster den Wald auf die in der forstlichen Planung (Kapitel Wald im kantonalen Richtplan; Waldentwicklungsplan; Waldwirtschaftspläne) festgelegten Ziele hin. Die aus Sicht der Öffentlichkeit wichtigen Ziele werden somit im Allgemeinen umso besser und schneller erreicht, je mehr Holz im Sinne der Nachhaltigkeit genutzt wird.</p> <p>Der Feststellung, dass die hoheitlich zu erbringenden Leistungen der Revierforstleute zunehmen, wird grundsätzlich nicht widersprochen.</p> <p>Zu beachten ist dabei jedoch, dass mit der Einführung des Übertretungsstrafgesetzes (BGS 312.1) lediglich der Vollzug walddolizeilicher Aufgaben geändert hat (direkte Bussenerhebung in gewissen Fällen anstatt Anzeige). Die Forderung, dass die Revierforstleute die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort zu vollziehen haben (§ 31 EG Waldgesetz; BGS 931.1), bestand schon vorher, ebenso die Pflicht zur Waldkontrolle an Strassen und Erholungsanlagen.</p> <p>Zurzeit werden 25 Prozent der Beförsterungskosten durch den Kanton entschädigt, was wöchentlich einer Arbeitszeit von ca. 10,5 Stunden entspricht. Obwohl der totale Abgeltungsbetrag nun um ca. 15 Prozent reduziert werden soll, ist die verbleibende Abgeltung noch immer respektabel.</p> <p>Zur zwingend erforderlichen Sanierung des Staatshaushaltes hat auch der Wald einen Beitrag zu leisten. Im Sinne der Opfersymmetrie sind die geplanten Aus-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				gabenreduktionen sinnvoll und gerechtfertigt. Die Problematik des freien Verkaufs von Neophyten lässt sich nicht im Rahmen des Entlastungsprogramms lösen.
607.	Korporation Hünenberg	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Die bisherige Beitragspauschale für hoheitliche Aufgaben soll gestrichen und nach «objektiven und nachvollziehbaren Kriterien» zugeteilt werden. Nach unserer Ansicht decken diese Kriterien nicht den effektiven Aufwand für hoheitliche Aufgaben der Korporationsförster ab und gehen zu Lasten der Qualität unserer Waldungen, die insbesondere für die Erholung der Bevölkerung wichtig sind. Die forstpolizeilichen Aufgaben wie z. B. Bussenerteilung, Kontrollaufwand im Erholungswald nehmen unabhängig von der betreuten Waldfläche resp. der genutzten Holzmenge stetig zu. Antrag: § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz sei nicht zu ändern.	Der Feststellung, dass die hoheitlich zu erbringenden Leistungen der Revierforstleute zunehmen, wird grundsätzlich nicht widersprochen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass mit der Einführung des Übertretungsstrafgesetzes (BGS 312.1) lediglich der Vollzug walddolizeilicher Aufgaben geändert hat (direkte Bussenerteilung in gewissen Fällen anstatt Anzeige). Die Forderung, dass die Revierforstleute die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort zu vollziehen haben (§ 31 EG Waldgesetz; BGS 931.1), bestand schon vorher, ebenso die Pflicht zur Waldkontrolle an Strassen und Erholungsanlagen. Zurzeit werden 25 Prozent der Beförsterungskosten durch den Kanton entschädigt, was wöchentlich einer Arbeitszeit von ca. 10,5 Stunden entspricht. Obwohl der totale Abgeltungsbetrag nun um ca. 15 Prozent reduziert werden soll, ist die verbleibende Abgeltung noch immer respektabel. Zur zwingend erforderlichen Sanierung des Staatshaushaltes hat auch der Wald einen Beitrag zu leisten. Im Sinne der Opfersymmetrie sind die geplanten Ausgabenreduktionen sinnvoll und gerechtfertigt. § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz soll daher wie vorgesehen angepasst werden.
608.	Korporation Walchwil	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Zu §21, EG Waldgesetz: Die bisherigen Beitragspauschale von max. 30% (aktuell de facto 25%) für hoheitliche Aufgaben der Korporationsförster wird gestrichen und soll nach «objektiven und nachvollziehbaren Kriterien» zugeteilt werden. Nach unserer Ansicht sind die vorgeschlagenen neuen Indikatoren ungerecht und eignen sich nicht für die Berechnung der Lohnentschädigung der Korporationsförster mit hoheitlichen Aufgaben. Die hoheitlichen Funktionen, welche forstpolizeiliche Aufgaben wie beispielsweise Bussenerteilung, Kontrollaufwand/Haftungsfrage entlang von Stras-	Die Entschädigung der Revierforstleute der Korporationen erfolgt heute in Abhängigkeit der Beförsterungskosten. Die Beförsterungskosten setzen sich aus Lohn-, Lohnnebenkosten, Büromiete [inkl. EDV], Fahrzeug-, Kleiderentschädigung und Werkzeuganteil zusammen. Somit erhält eine Korporation umso höhere Beiträge je höher ihre Personalkosten für die Revierforstleute sind. Eine Korporation, die z.B. sehr effizient arbeitet und mit verhältnismässig wenig Revierforstpersonal auskommt, erhält trotzdem entsprechend wenig Beiträge. Zudem

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>sen und Grillstellen im Erholungswald beinhalten, nahmen in den letzten Jahren unabhängig von der betreuten Waldfläche und darin genutzten Holzmenge stetig zu. Antrag zum EG Waldgesetz § 21 Abs. 3: Dieser Paragraph sei nicht zu ändern.</p>	<p>wird auch nicht unterschieden, ob die Korporationsrevierleute ausschliesslich für den Wald oder auch für waldnahe Aufgaben tätig sind. Wenn diese einen hohen Arbeitsaufwand für bspw. Betreuung von grossen Holzwärmeverbänden oder von Wasserversorgungen leisten, werden aktuell auch Beiträge an die Lohnkosten für diese nichtforstlichen Arbeitsbereiche bezahlt, was der Zielsetzung der Abgeltung hoheitlicher Leistungen widerspricht. Die Verteilung der kantonalen finanziellen Mittel auf die Forstreviere erfolgt deshalb heute nach einem unfairen und unsachlichen Schlüssel.</p> <p>Mit den neuen Indikatoren "zu betreuende Waldfläche" und "genutzte Holzmenge" erfolgt eine sinnvoll und gerecht Entschädigung der hoheitlichen Tätigkeit der Korporationsforstleute:</p> <p>Für den Kanton ist wichtig, dass der Förster auf der gesamten Fläche seines Reviers präsent ist. So ist der zu leistende hoheitliche Aufwand grundsätzlich umso höher, je grösser die Fläche des Reviers ist. Dies gilt grundsätzlich auch für die forstpolizeilichen Aufgaben, zumal der Wald im Kanton Zug durch die Öffentlichkeit praktisch überall ähnlich stark beansprucht wird. Bei der Holznutzung ist gemäss Gesetz bereits die Holzanzzeichnung ein hoheitlicher Akt. Mit spezifischen waldbaulichen Massnahmen - meistens Fällen von Bäumen - lenkt der Förster den Wald auf die in der forstlichen Planung (Kapitel Wald im kantonalen Richtplan; Waldentwicklungsplan; Waldwirtschaftspläne) festgelegten Ziele hin. Die aus Sicht der Öffentlichkeit wichtigen Ziele werden somit im Allgemeinen umso besser und schneller erreicht, je mehr Holz im Sinne der Nachhaltigkeit genutzt wird.</p> <p>Der Feststellung, dass die hoheitlich zu erbringenden Leistungen der Revierförster zunehmen, wird grundsätzlich nicht widersprochen.</p> <p>Zu beachten ist dabei jedoch, dass mit der Einführung</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				des Übertretungsstrafgesetzes (BGS 312.1) lediglich der Vollzug walddolizeilicher Aufgaben geändert hat (direkte Bussenerhebung in gewissen Fällen anstatt Anzeige). Die Forderung, dass die Revierforstleute die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort zu vollziehen haben (§ 31 EG Waldgesetz; BGS 931.1), bestand schon vorher, ebenso die Pflicht zur Waldkontrolle an Strassen und Erholungsanlagen. § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz soll wie vorgesehen angepasst werden.
609.	Korporation Zug	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Die bisher maximal mögliche Beitragspauschale von 30 % der Beförsterungskosten, effektiv wurden 25 % ausbezahlt, soll durch neue Beitragspauschalen, die durch die beiden Indikatoren 'betreute Waldfläche' und 'darin genutzte Holzmenge' ermittelt werden, ersetzt werden. Wir beurteilen diese neuen Indikatoren als richtig und fair. Insgesamt darf aber die Summe der Entschädigungen keinesfalls gesenkt werden, da die hoheitlichen Aufgaben der Förster sich nicht nur auf die Holznutzung, sondern immer mehr auch auf forstpolizeiliche Aufgaben beziehen. Diese vom Kanton geforderten Kontrollaufgaben nehmen überdurchschnittlich zu und sind auch von Wald zu Wald sehr unterschiedlich. Selbstredend sind diese auf dem ganzen Zugerberg/Seewald sehr intensiv, nachdem immer mehr und gefährlichere Nutzungen (Mountainbike, Downhiller, FäG (Trottinett, Longboards etc.) in den Wald drängen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die aktuellen Personalveränderungen im Amt für Wald und Wild eine Chance bieten, um die Kostenstruktur langfristig zu verbessern. Antrag: Die bisherige Entschädigungssumme soll insgesamt beibehalten werden.	Es ist angezeigt, die Summe der Entschädigungen an die Revierforstleute der Korporationen zu reduzieren, weil zur zwingend erforderlichen Sanierung des Staatshaushaltes auch der Wald einen Beitrag zu leisten hat. Im Sinne der Opfersymmetrie sind die geplanten Ausgabenreduktionen sinnvoll und gerechtfertigt. Zurzeit werden 25 Prozent der Beförsterungskosten durch den Kanton entschädigt, was wöchentlich einer Arbeitszeit von ca. 10,5 Stunden entspricht. Obwohl der totale Abgeltungsbetrag nun um ca. 15 Prozent reduziert werden soll, ist die Abgeltung noch immer respektabel. Der Antrag, die bisherige Entschädigungssumme beizubehalten, wird folglich abgelehnt.
610.	ALG	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Die Systemumstellung an sich auf betreute Waldfläche und genutzte Holzmenge macht wenig Sinn, wenn es darum geht, Landschaftsschutzmassnahmen bzw. Sicherheitsmassnahmen im Wald zu erbringen. Gerade kleine steile Flächen können arbeitsintensiv sein, sind aber teils nötig, um z.B. Strassen oder Menschen zu	Bei der Reduktion der Entschädigung an FörsterInnen geht es um allgemeine, von den Revierforstleuten erbrachte hoheitliche Leistungen. Die Aufwände zur Pflege von Wäldern, welche im Interesse der Öffentlichkeit besonders wichtige Leistungen erbringen (Schutz vor Naturgefahren, Waldnaturschutz), werden über andere

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			schützen. Die beabsichtigten Einsparungen trägt die ALG nicht mit.	Beitragstatbestände abgegolten.
611.	SP	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: Zustimmung.	Kenntnisnahme.
612.	WV Zug	BGS 931.1 Massn. 2.21a	Reduktion Entschädigungen an FörsterInnen der Korporationen: In den letzten Jahren wurden die Aufgaben der Revierförster, die bei den Korporationen angestellt sind, immer umfangreicher. Dazu einige Beispiele: Seit der Einführung des Übertretungsstrafgesetzes (UStG) werden von ihnen vermehrt Kontrollen verlangt. Aktuell ist eine neue Regelung der Pflege der Wälder entlang der Kantonsstrassen in Ausarbeitung, die von den Förstern zusätzliche Kontrollaufgaben verlangt. Im Weiteren stellen sich zunehmend Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Erholungswald. Auch hier wird zusätzlicher Kontrollaufwand gefordert. Grundsätzlich nehmen die Aufgaben der Revierforstleute laufend zu. Eine Anpassung des Pflichtenheftes ist deshalb dringend angebracht. Antrag WV Zug: Auf die Kürzung von 40 000 Franken sei zu verzichten.	Es ist angezeigt, die Summe der Entschädigungen zu reduzieren, weil zur zwingend erforderlichen Sanierung des Staatshaushaltes auch der Wald einen Beitrag zu leisten hat. Im Sinne der Opfersymmetrie sind die geplanten Ausgabenreduktionen sinnvoll und gerechtfertigt. Zurzeit werden 25 Prozent der Beförsterungskosten durch den Kanton entschädigt, was wöchentlich einer Arbeitszeit von ca. 10,5 Stunden entspricht. Obwohl der totale Abgeltungsbetrag nun um ca. 15 Prozent reduziert werden soll, ist die Abgeltung noch immer respektabel. Im Weiteren hat der Kantonsrat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates die Motion Holzförderung für erheblich erklärt. Als Folge wird nun das EG Waldgesetz revidiert und soll mit einem Holzförderungsartikel ergänzt werden. Dadurch verspricht sich der Regierungsrat auch einen Anstieg des Holzpreises und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Zuger Wald- und Holzbranche. Der Feststellung, dass die hoheitlich zu erbringenden Leistungen der Revierforstleute zunehmen, wird grundsätzlich nicht widersprochen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass mit der Einführung des Übertretungsstrafgesetzes (BGS 312.1) lediglich der Vollzug walddolizeilicher Aufgaben geändert hat (direkte Bussenerhebung in gewissen Fällen anstatt Anzeige). Die Forderung, dass die Revierforstleute die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort zu vollziehen haben (§ 31 EG Waldgesetz; BGS 931.1), bestand schon vorher, ebenso die Pflicht zur Waldkontrolle an Strassen und Erholungsanlagen. Der Antrag, auf die Kürzung von 40'000 Franken sei zu verzichten, wird folglich abgelehnt.

613.

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
614.	FCK	BGS 931.1 Massn. 2.21b Massn. 2.21c Massn. 2.22b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Verzicht auf geplante Abgeltung an WaldeigentümerInnen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung; Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
615.	EWG Baar	BGS 931.1 Massn. 2.21b Massn. 2.21c Massn. 2.22b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Verzicht auf geplante Abgeltung an WaldeigentümerInnen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung; Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
616.	EWG Unter- ägeri	BGS 931.1 Massn. 2.21b Massn. 2.21c Massn. 2.22b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Verzicht auf geplante Abgeltung an WaldeigentümerInnen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung; Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
617.	EWG Menzin- gen	BGS 931.1 Massn. 2.21b Massn. 2.21c Massn. 2.22b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Verzicht auf geplante Abgeltung an WaldeigentümerInnen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung; Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
618.	EWG Ober- ägeri	BGS 931.1 Massn. 2.21b Massn. 2.21c Massn. 2.22b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Verzicht auf geplante Abgeltung an WaldeigentümerInnen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung; Verzicht auf Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
619.	Korpo- ration	BGS 931.1 Massn. 2.21b	Zu § 24 EG Waldgesetz: Aus Sicht der Korporation Baar-Dorf braucht es keine Prioritätende-	In § 24 EG Waldgesetz sind die Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
	Baar-Dorf	Massn. 2.21c Massn. 2.22b	<p>finition und keine Änderung dieses Paragraphen, da bereits mit dem heutigen Waldgesetz Spielraum zum Festlegen von Prioritäten besteht.</p> <p>Antrag: Keine Änderung von § 24 EG Waldgesetz</p>	<p>geregelt. Für die Waldeigentumsberechtigten besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse (Bericht und Antrag des Regierungsrates zum EG Waldgesetz vom 16. Juni 1998, S. 35). Weil die Kantonsbeiträge künftig reduziert zur Verfügung stehen werden und folglich allenfalls nicht mehr alle eingereichten Schutzwaldpflegegesuche finanzierbar sind, muss in den §§ 24 und 30 EG Waldgesetz zwingend die Möglichkeit der Priorisierung eingefügt werden. Ansonsten könnten - trotz der reduzierten und möglicherweise nicht mehr für alle Gesuche ausreichenden Budgetmittel - keine Beitragsgesuche nach § 24 EG Waldgesetz abgelehnt oder zurückgestellt werden. Zudem waren die exakten Bezeichnungen der besonderen Waldfunktionen (besondere Schutzfunktion gegen Naturgefahren, besondere Naturschutzfunktion, besondere Erholungsfunktion) gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel L 4.2, L 4.3, L 4.4) und Waldentwicklungsplan zur Zeit des Inkrafttretens des EG Waldgesetz noch nicht definiert. Es ist deshalb nötig, die Bezeichnungen in § 24 EG Waldgesetz anzupassen, damit die Bezeichnungen der Vorrangfunktionen im Richtplan, im Waldentwicklungsplan sowie im EG Waldgesetz kongruent sind.</p> <p>Der Antrag, auf die Änderung von § 24 EG Waldgesetz sei zu verzichten, wird folglich abgelehnt.</p>
620.	Korporation Baar-Dorf	BGS 931.1 Massn. 2.21b Massn. 2.21c Massn. 2.22b	<p>Zu § 30 EG Waldgesetz: Wenn schon eine Kürzung der Lohnkosten («Beiträge») an die privat rechtlich angestellten Förster mit hoheitlichen Aufgaben vorgenommen werden muss, schlägt der Korporationsrat eine lineare Kürzung vor. Diese ist ohne Änderung des aktuellen, gut formulierten Gesetzestextes möglich. Somit kann der Kanton im Bedarfsfall wieder einmal höhere Beiträge ausbezahlen.</p> <p>Antrag: Keine Änderung von § 30 EG Waldgesetz</p>	<p>Die Entschädigung der Revierforstleute der Korporationen erfolgt heute in Abhängigkeit der Beförsterungskosten. Die Beförsterungskosten setzen sich aus Lohn-, Lohnnebenkosten, Büromiete [inkl. EDV], Fahrzeug-, Kleiderentschädigung und Werkzeuganteil zusammen. Somit erhält eine Korporation umso höhere Beiträge je höher ihre Personalkosten für die Revierforstleute sind. Eine Korporation, die z.B. sehr effizient arbeitet und mit verhältnismässig wenig Revierforstpersonal auskommt, erhält trotzdem entsprechend wenige Beiträge. Zudem</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>wird auch nicht unterschieden, ob die Korporationsrevierforstleute ausschliesslich für den Wald oder auch für waldnahe Aufgaben tätig sind. Wenn diese einen hohen Arbeitsaufwand für bspw. Betreuung von grossen Holzwärmeverbänden oder von Wasserversorgungen leisten, werden aktuell auch Beiträge an die Lohnkosten für diese nichtforstlichen Arbeitsbereiche bezahlt, was der Zielsetzung der Abgeltung hoheitlicher Leistungen widerspricht. Die Verteilung der kantonalen finanziellen Mittel auf die Forstreviere erfolgt deshalb heute nach einem unfairen und unsachlichen Schlüssel.</p> <p>Auch eine Lineare Kürzung würde am heutigen grundsätzlich unfairen System nichts ändern. Es ist daher wichtig und richtig, die neuen Indikatoren zu verwenden und das EG Waldgesetz entsprechend anzupassen.</p> <p>Mit den neuen Indikatoren soll der Kanton nicht weiterhin umso höhere Abgeltungen für hoheitliche Leistungen zahlen müssen, je höher die Beförsterungskosten in einem Forstrevier ausfallen. Aus folgenden Gründen sind die beiden neu zu wählenden Indikatoren "zu betreuende Waldfläche" und "genutzte Holzmenge" sinnvoll und gerecht: Für den Kanton ist wichtig, dass der Förster auf der gesamten Fläche seines Reviers präsent ist. So ist der zu leistende hoheitliche Aufwand grundsätzlich umso höher, je grösser die Fläche des Reviers ist. Dies gilt grundsätzlich auch für die forstpolizeilichen Aufgaben, zumal der Wald im Kanton Zug durch die Öffentlichkeit praktisch überall ähnlich stark beansprucht wird. Bei der Holznutzung ist gemäss Gesetz bereits die Holzanzeichnung ein hoheitlicher Akt. Mit spezifischen waldbaulichen Massnahmen - meistens Fällen von Bäumen - lenkt der Förster den Wald auf die in der forstlichen Planung (Kapitel Wald im kantonalen Richtplan; Waldentwicklungsplan; Waldwirtschaftspläne) festgelegten Ziele hin. Die aus Sicht der</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				Öffentlichkeit wichtigen Ziele werden somit im Allgemeinen umso besser und schneller erreicht, je mehr Holz im Sinne der Nachhaltigkeit genutzt wird. § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz soll wie vorgesehen angepasst werden.
621.	SP	BGS 931.1 Massn. 2.21b Massn. 2.21c Massn. 2.22b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Verzicht auf geplante Abgeltung an WaldeigentümerInnen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung; Ablehnung. Wir sind ergänzend grundsätzlich dagegen, dass die Einträge im Richtplan gestrichen werden – Priorisierungen können hingegen angepasst werden.	Die vorgeschlagenen Massnahmen: Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Verzicht auf geplante Abgeltung an WaldeigentümerInnen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung, sind ohne Streichung von Einträgen im Richtplan möglich. Die Massnahmen sind folglich auch im Interesse der Antragstellerin.
622.	Korporation Oberägeri	BGS 931.1 Massn. 2.21b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Es kann nicht sein, dass Forstbetriebe welche ihre Aufgaben erfüllen und seit Jahrzehnten die Pflege in regelmässigen Abständen von ca. 10 Jahren ausgeführt haben, nun «bestraft» werden. Diese Betriebe sollen durch die Priorisierung nicht benachteiligt und den anderen gleichgestellt werden, welche innerhalb von 100 Jahren lediglich ca. dreimal in die Waldpflege investierten. Mit dieser Massnahme will man aus Sicht Korporation Oberägeri die finanziellen Mittel vor allem in Sanierungsflächen «buttern» und die gut gepflegten Flächen müssen hinten anstehen.	Weil in den vergangenen Jahren stets genügend finanzielle Mittel zur Verfügung standen, um defizitäre waldbauliche Massnahmen im Interesse der Öffentlichkeit zu finanzieren, befindet sich der Zuger Wald, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in einem guten Pflegezustand. Die angesprochenen grossen Unterschiede im Waldzustand bestehen folglich nicht und es kann davon ausgegangen werden, dass die knapper werdenden Mittel nach ähnlichen Anteilen wie bisher den Waldeigentumsberechtigten zugesprochen werden.
623.	Korporation Walchwil	BGS 931.1 Massn. 2.21b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Bund und Kantone müssen für die Aufwendungen der Pflege der ausgeschiedenen Schutzwälder aufkommen. Eine Reduktion der Gelder widerspricht diesem Auftrag. Eine Priorisierung der Aufgabe kann dazu führen, dass der gute Pflegezustand der Zuger Schutzwälder verloren geht. Denn bei einer Priorisierung werden bisher gut gepflegte Wälder nicht im vorgesehenen bewährten Turnus gepflegt, sondern die Pflege wird für Jahre gezwungenermassen zurückgestellt.	Weil die Kürzung der Beiträge an die Schutzwaldpflege um 105'000 Franken nur umsetzbar ist, wenn die Möglichkeit der Priorisierung im entsprechenden § 24 EG Waldgesetz enthalten ist, muss eine entsprechende Gesetzesanpassung vorgenommen werden. Zur zwingend erforderlichen Sanierung des Staatshaushaltes hat auch der Wald einen Beitrag zu leisten. Im Sinne der Opfersymmetrie sind die geplanten Ausgabenreduktionen sinnvoll und gerechtfertigt. Der gesunde Staatshaushalt der vergangenen Jahre

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			Antrag zu Massnahme 2.21b: Auf die Kürzung von 105 000 Franken für die Schutzwaldpflege sei zu verzichten.	ermöglichte zum Nutzen der Öffentlichkeit viele defizitäre Waldpflegeeingriffe zu finanzieren. Deshalb ist der Pflegezustand des Zuger Waldes grundsätzlich gut. Wenn die öffentlichen Gelder nun reduziert zur Verfügung stehen, werden tatsächlich weniger defizitäre Massnahmen zur Pflege des Waldes finanziert und somit ausgeführt werden können. Weil der aktuelle Pflegezustand des Zuger Waldes jedoch gut ist, müssten Pflegeeingriffe über eine längere Zeit stark vernachlässigt werden, bis "der gute Pflegezustand der Zuger Schutzwälder verloren ginge". Dies ist auch aufgrund der verbleibenden noch namhaften Beitragssumme nicht zu erwarten. Zudem darf vermutet werden, dass die Holzpreise in absehbarer Zeit wieder steigen werden, was geringere Defizite bei der Waldpflege zur Folge hätte. Bei gleichem Mitteleinsatz liessen sich somit mehr Pflegeeingriffe finanzieren. Der Antrag, auf die Kürzung von 105'000 Franken für die Schutzwaldpflege zu verzichten, wird folglich abgelehnt.
624.	Korporation Zug	BGS 931.1 Massn. 2.21b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Aus Sicht der Korporation Zug braucht es keine Priorisierung und keine Änderung der Paragraphen 24 und 30, EG Waldgesetz, da bereits mit dem heutigen Waldgesetz genügend Spielraum zum Festlegen von Prioritäten besteht. Antrag: Die § 24 und 30 EG Waldgesetz sollen unverändert bleiben.	In § 24 EG Waldgesetz sind die Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse geregelt. Für die Waldeigentumsberechtigten besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse (Bericht und Antrag des Regierungsrates zum EG Waldgesetz vom 16. Juni 1998, S. 35). Weil die Kantonsbeiträge künftig reduziert zur Verfügung stehen werden und folglich nicht mehr alle eingereichten Schutzwaldpflegegesuche finanzierbar sind, muss in den §§ 24 und 30 EG Waldgesetz zwingend die Möglichkeit der Priorisierung eingefügt werden. Ansonsten könnten - trotz der reduzierten und nicht mehr für alle Gesuche ausreichenden Budgetmittel - keine Beitragsgesuche nach § 24 EG Waldgesetz abgelehnt oder zurückgestellt werden. Zudem waren die exakten Bezeichnungen der beson-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				deren Waldfunktionen (besondere Schutzfunktion gegen Naturgefahren, besondere Naturschutzfunktion, besondere Erholungsfunktion) gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel L 4.2, L 4.3, L 4.4) und Waldentwicklungsplan zur Zeit des Inkrafttretens des EG Waldgesetz noch nicht definiert. Es ist deshalb nötig, die Bezeichnungen in § 24 EG Waldgesetz anzupassen, damit die Bezeichnungen der Vorrangfunktionen im Richtplan, im Waldentwicklungsplan sowie im EG Waldgesetz kongruent sind. Der Antrag, die §§ 24 und 30 EG Waldgesetz sollen unverändert bleiben, wird folglich abgelehnt.
625.	WV Zug	BGS 931.1 Massn. 2.21b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung; Dito. Korporation Walchwil.	Vgl. Korporation Walchwil
626.	Korporation Oberägeri	BGS 931.1 Massn. 2.21c	Verzicht auf geplante Abgeltung an WaldeigentümerInnen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Brennpunkte für die Korporation Oberägeri ist die Region Raten-Gottschalkenberg. Diese Region ist der natürliche Erholungsraum der umliegenden Gemeinden, insbesondere der Zuger Bevölkerung. Die Ansprüche an den Erholungsraum sind vielfältig und nehmen laufend zu. Das Netz von Spazier- und Wanderwegen, Rad- und Biketouren, ist sehr weitläufig und diese Infrastrukturen verursachen Unterhaltskosten und ergeben Haftungsfragen, welche grösstenteils von der Korporation getragen werden müssen. Dies auch unter Beachtung, dass die Erholungssuchenden erwarten bzw. fordern, dass jeder Weg «kinderwagentauglich» ist und der Unterhalt somit viel aufwendiger wird. Auch die Aufwendungen bei der Holzernte für Vorinformation der Bevölkerung, Umleitungen, Absperrungen, räumen der Wege oder Einschränkungen durch den zunehmenden Verkehr und durch Skipisten oder Schneeschuhpfade. Die Attraktivität des Kantons Zug hängt auch im Wesentlichen mit den gut betreuten Wäldern zusammen. Als Forstbetrieb können wir uns solche Massnahmen bald nicht mehr leisten. Im Weiteren ist zu beachten, dass die Korporation Oberägeri rund	Es ist anerkannt, dass die Forderungen der Öffentlichkeit an den Wald stetig zunehmen und diese Entwicklung in Waldgebieten mit besonderer Erholungsfunktion, wie bspw. Raten - Gottschalkenberg, besonders akzentuiert verläuft. Zur zwingend erforderlichen Sanierung des Staatshaushaltes hat jedoch auch der Wald einen Beitrag zu leisten. Im Sinne der Opfersymmetrie sind die geplanten Ausgabenreduktionen im Bereich der Abgeltung von Beiträgen an Erholungsmassnahmen angezeigt und gerechtfertigt. Im Weiteren hat der Kantonsrat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates die Motion Holzförderung für erheblich erklärt. Als Folge wird nun das EG Waldgesetz revidiert und soll mit einem Holzförderungsartikel ergänzt werden. Dadurch verspricht sich der Regierungsrat auch einen Anstieg des Holzpreises und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Zuger Wald- und Holzbranche. Es ist verständlich und auch legitim, wenn die Korporation Oberägeri den aktuell hohen Standard des Wegunterhalts nur beibehält, wenn sich die Öffentlichkeit als

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			52 % der Fläche auf dem Gemeindegebiet von Oberägeri betreut und dies, ohne eine Möglichkeit, irgendwelche Steuern / Gebühren einzufordern. Ohne Abgeltungen für den Aufwand sehen wir uns gezwungen, den Unterhalt im Erholungsraum zu reduzieren und die Wege lediglich als Maschinenwege zu unterhalten, was den Bedürfnissen / Anforderungen der Korporation vollends genügt.	Vertreterin der Nutzniessenden angemessen an den Kosten beteiligt.
627.	Korporation Walchwil	BGS 931.1 Massn. 2.21c	Verzicht auf geplante Abgeltung an WaldeigentümerInnen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Aufgrund der ständigen Zunahme der Zuger Bevölkerung verbringen immer mehr Leute einen Teil ihrer Freizeit im Wald. Um diesen Trend gerecht zu werden, vergrössert sich der Aufwand der Waldeigentümer immer mehr. Gleichzeitig werden die Waldeigentümer bei der Waldpflege eingeschränkt. Der Beitrag von 100 000.00 Franken war vorgesehen, um die Mehraufwendungen der Waldbesitzer zu entschädigen. Dieser Mehraufwand wurde aber in der Vergangenheit nie ausbezahlt. Es könnte sein, dass die Waldeigentümer gezwungen sind, ihre Leistungen im Bereich der Naherholung zu reduzieren (z.B. Ausbaustandart der Wege nur noch für die Holzernte). Antrag zu Massnahme 2.21 c: Im Sinne einer Opfersymmetrie kann dieser Kürzung zugestimmt werden. Eine Verminderung der Leistungen seitens der Waldeigentümer ist jedoch hinzunehmen.	Es ist anerkannt, dass die Forderungen der Öffentlichkeit an den Wald stetig zunehmen und diese Entwicklung in viel begangenen Waldgebieten besonders akzentuiert verläuft, was den Waldeigentumsberechtigten zusätzlichen Aufwand verursacht. Für die Gesundheit des Staatshaushaltes hat auch der Wald einen Beitrag zu leisten. Wie von der Korporation Walchwil erwähnt, wird im Sinne der Opfersymmetrie der geplanten Ausgabenreduktion im Bereich der Abgeltung von Beiträgen an Erholungsmassnahmen zugestimmt. Es ist verständlich und auch legitim, wenn die Korporation Walchwil die Leistungen zu Gunsten der Öffentlichkeit vermindert, wenn sich die öffentliche Hand an den Mehrkosten nicht beteiligt.
628.	WV Zug	BGS 931.1 Massn. 2.21c	Verzicht auf geplante Abgeltung an WaldeigentümerInnen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung; Dito. Korporation Walchwil.	Vgl. Korporation Walchwil
629.	Korporation Oberägeri	BGS 931.1 Massn. 2.22b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung; Wenn relevante finanzielle Mittel fehlen, müssen auch die Zielvorgaben gemäss den Verträgen über die Waldnaturschutzgebiete neu diskutiert werden. <ul style="list-style-type: none"> • Senkung Totholzanteil pro Hektare • Die zeitlich begrenzte Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen, was eine ökonomische Bewirtschaftung einschränkt • Waldbauliche «Wünsche» von Forstingenieuren, welche eine erhebliche Kostenkomponente darstellen 	Es ist anerkannt, dass reduziert zur Verfügung stehende Waldnaturschutzbeiträge zu Anpassungen bei der Umsetzung von Waldnaturschutzprojekten führen werden. Bei laufenden Projekten müssen die erforderlichen Massnahmen priorisiert, bei zu überarbeitenden Projekten müssen die Beitragsreduktionen in die Massnahmenplanungen einbezogen werden. Es muss dabei projektspezifisch beurteilt werden, welche naturschützerischen Aspekte anzupassen sind. Das Festlegen von generellen Stossrichtungen über alle Waldnaturschutzgebiete, wie beispielsweise eine Senkung des

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>Totholzanteils, wird den naturschützerischen Anliegen nicht gerecht und ist nicht zielführend. Allfällige "Wünsche" von Forstingenieurinnen und Forstingenieuren beruhen, wenn keine gesetzliche Pflicht besteht, auf Freiwilligkeit. Es ist den Waldeigentumsberechtigten überlassen, ob sie diese erfüllen wollen.</p>
630.	Korporation Walchwil	BGS 931.1 Massn. 2.22b	<p>Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung:</p> <p>Der Zuger Wald weist eine hohe Biodiversität auf. Die Zuger Waldbesitzer haben dazu einen grossen Beitrag im Bereich Waldnaturschutz geleistet. Mit der Kürzung der Gelder müssten die Waldbesitzer von diversen Leistungen (z.B. Belassen von Totholz oder von vertraglich gebundenen Naturschutzflächen etc.) entbunden werden. Eine Priorisierung der Massnahmen könnte auch hier zum Verlust bereits erzielter Erfolge führen.</p> <p>Antrag zu Massnahme 2.21b: Auf die Kürzung im Bereich der Waldnaturschutzmassnahmen ist zu verzichten.</p> <p>Zu § 24 EG Waldgesetz: Aus Sicht der Korporation Walchwil braucht es keine Prioritätendefinition und keine Änderung dieses Paragraphen (wie auch § 30), da bereits mit dem heutigen Waldgesetz Spielraum zum Festlegen von Prioritäten besteht.</p> <p>Antrag zum EG Waldgesetz § 24 Abs. 1, 1b, 1f und 1g: Dieser Paragraph sei nicht zu ändern.</p> <p>Zu § 30 EG Waldgesetz: Wenn schon eine Kürzung der Lohnkosten («Beiträge») an die privatrechtlichen angestellten Förster mit hoheitlichen Aufgaben vorgenommen werden muss, dann ist eine lineare Kürzung vorzuziehen. Diese ist ohne Änderung des aktuellen, gut formulierten Gesetzestextes möglich. Somit kann der Kanton im Bedarfsfall (wie Z.B. Lothar) höhere Beiträge auszahlen.</p> <p>Antrag zum EG Waldgesetz § 30, Abs. 3: Dieser Paragraph sei nicht zur ändern.</p>	<p>Es ist anerkannt, dass der Zuger Wald eine hohe Biodiversität aufweist, weil einerseits 25 Prozent der Waldfläche mit der Vorrangfunktion 'besondere Naturschutzfunktion' versehen ist und andererseits in den vergangenen Jahren innerhalb der Waldnaturschutzgebiete intensive Waldpflegen zur Förderung der Biodiversität ausgeführt wurden. Unter dem Aspekt, dass im Sinne einer Opfersymmetrie auch der Wald einen Beitrag an die Gesundheit des Staatshaushaltes zu leisten hat, ist die Reduktion der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen um 100'000 Franken angemessen. Gewisse Einschränkungen als Folge der Mittelpriorisierung werden unabdingbar sein. Es darf jedoch angenommen werden (auch im Hinblick auf die verbleibende Beitragssumme), dass der Zuger Wald trotz Beitragskürzungen weiterhin eine hohe Biodiversität aufweisen wird.</p> <p>In § 24 EG Waldgesetz sind die Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse geregelt. Für die Waldeigentumsberechtigten besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse (Bericht und Antrag des Regierungsrates zum EG Waldgesetz vom 16. Juni 1998, S. 35). Weil die Kantonsbeiträge künftig reduziert zur Verfügung stehen werden und folglich allenfalls nicht mehr alle eingereichten Schutzwaldpflegegesuche finanzierbar sind, muss in den §§ 24 und 30 EG Waldgesetz zwingend die Möglichkeit der Priorisierung eingefügt werden. An-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				<p>sonsten könnten - trotz der reduzierten und möglicherweise nicht mehr für alle Gesuche ausreichenden Budgetmittel - keine Beitragsgesuche nach § 24 EG Waldgesetz abgelehnt oder zurückgestellt werden. Die Entschädigung der Revierforstleute der Korporationen erfolgt heute in Abhängigkeit der Beförsterungskosten Die Beförsterungskosten setzen sich aus Lohn-, Lohnnebenkosten, Büromiete [inkl. EDV], Fahrzeug-, Kleiderentschädigung und Werkzeuganteil zusammen. Somit erhält eine Korporation umso höhere Beiträge je höher ihre Personalkosten für die Revierforstleute sind. Eine Korporation, die z.B. sehr effizient arbeitet und mit verhältnismässig wenig Revierforstpersonal auskommt, erhält trotzdem entsprechend wenig Beiträge. Zudem wird auch nicht unterschieden, ob die Korporationsrevierforstleute ausschliesslich für den Wald oder auch für waldnahe Aufgaben tätig sind. Wenn diese einen hohen Arbeitsaufwand für bspw. Betreuung von grossen Holzwärmeverbänden oder von Wasserversorgungen leisten, werden aktuell auch Beiträge an die Lohnkosten für diese nichtforstlichen Arbeitsbereiche bezahlt, was der Zielsetzung der Abgeltung hoheitlicher Leistungen widerspricht. Die Verteilung der kantonalen finanziellen Mittel auf die Forstreviere erfolgt deshalb heute nach einem unfairen und unsachlichen Schlüssel.</p> <p>Auch eine Lineare Kürzung würde am heutigen grundsätzlich unfairen System nichts ändern. Es ist daher wichtig und richtig, die neuen Indikatoren zu verwenden und das EG Waldgesetz entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Anträge, die §§ 24 und 30 EG Waldgesetz sollen unverändert bleiben, werden folglich abgelehnt.</p>
631.	WV Zug	BGS 931.1 Massn. 2.22b	Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung:	In § 24 EG Waldgesetz sind die Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse geregelt. Für die Waldeigentumsberechtigten besteht

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
			<p>Allg.: Dito. Korporation Walchwil.</p> <p>Zu § 24 und 30 EG Waldgesetz: }24 und §30 des geltenden EG Waldgesetzes lassen auch ohne Abänderung eine Kürzung der finanziellen Mittel zu. Weiter braucht es weder «definierte Prioritäten» noch eine zusätzliche Kategorie «besondere Naturschutz- und Erholungsfunktionen». Es besteht die Gefahr, dass solche Definitionen willkürlich festgelegt werden. Die Transparenz bleibt auf der Strecke und zusätzliche Personalressourcen werden gebunden. Antrag WV Zug: § 24 und § 30 des geltenden EG Waldgesetz seien nicht zu ändern.</p>	<p>ein gesetzlicher Anspruch auf die Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse (Bericht und Antrag des Regierungsrates zum EG Waldgesetz vom 16. Juni 1998, S. 35). Weil die Kantonsbeiträge künftig reduziert zur Verfügung stehen werden und folglich allenfalls nicht mehr alle eingereichten Schutzwaldpflegegesuche finanzierbar sind, muss in den §§ 24 und 30 EG Waldgesetz zwingend die Möglichkeit der Priorisierung eingefügt werden. Ansonsten könnten - trotz der reduzierten und möglicherweise nicht mehr für alle Gesuche ausreichenden Budgetmittel - keine Beitragsgesuche nach § 24 EG Waldgesetz abgelehnt oder zurückgestellt werden. Zudem waren die exakten Bezeichnungen der besonderen Waldfunktionen (besondere Schutzfunktion gegen Naturgefahren, besondere Naturschutzfunktion, besondere Erholungsfunktion) gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel L 4.2, L 4.3, L 4.4) und Waldentwicklungsplan zur Zeit des Inkrafttretens des EG Waldgesetz noch nicht definiert. Es ist deshalb nötig, die Bezeichnungen in § 24 EG Waldgesetz anzupassen, damit die Bezeichnungen der Vorrangfunktionen im Richtplan, im Waldentwicklungsplan sowie im EG Waldgesetz kongruent sind und so Klarheit und Einheitlichkeit bei den Begrifflichkeiten besteht. Der Antrag, die §§ 24 und 30 EG Waldgesetz sollen unverändert bleiben, wird folglich abgelehnt.</p>
632.	ALG	BGS 931.1 Massn. 2.22b	<p>Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung: Ablehnung – Die ALG will Kantonsbeiträge für defizitäre Holzschläge für WaldeigentümerInnen nicht um 30 000 Franken kürzen, auch nicht die Schutzwaldpflege (105 000 Franken) und auch nicht bei den Waldnaturschutzmassnahmen (100 000 Franken).</p>	<p>Unter dem Aspekt, dass im Sinne einer Opfersymmetrie auch der Wald einen Beitrag an die Gesundheit des Staatshaushaltes zu leisten hat, ist die Reduktion der Beiträge an defizitäre Holzschläge, an die Schutzwaldpflege und an Waldnaturschutzmassnahmen angemessen. Gewisse Einschränkungen als Folge der Mittelpriorisierung werden wohl unabdingbar sein. Es darf jedoch angenommen werden, dass der Zuger Wald trotz Beitragskürzungen weiterhin die geforderten Schutzwirkungen erfüllt, eine hohe Biodiversität auf-</p>

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				weist und wertvoller Erholungsraum bleibt. Im Weiteren hat der Kantonsrat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates die Motion Holzförderung für erheblich erklärt. Als Folge wird nun das EG Waldgesetz revidiert und soll mit einem Holzförderungsartikel ergänzt werden. Dadurch verspricht sich der Regierungsrat auch einen Anstieg des Holzpreises und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Zuger Wald- und Holzbranche.
633.				
634.	FCK	Neuer KRB Beitrag Gemeinden an EP Massn. 8.99	Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018: Die Massnahme 8.99 wurde an der Einigungskonferenz vom 9. Juni 2015 zwischen dem RR-Ausschuss und dem GPK-Ausschuss beschlossen und anschliessend zwischen Regierungsrat und den Gemeinden vereinbart. Es ist quasi das umfangreichste Paket innerhalb des Entlastungsprogramms. Die Finanzchefkonferenz steht nach wie vor zu dieser Vereinbarung und zur Massnahme 8.99.	Kenntnisnahme
635.	EWG Baar	Neuer KRB Beitrag Gemeinden an EP Massn. 8.99	Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018: Dito. FCK.	Dito
636.	EWG Unter- ägeri	Neuer KRB Beitrag Gemeinden an EP Massn. 8.99	Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018: Dito. FCK.	Dito
637.	EWG Hünen- berg	Neuer KRB Beitrag Gemeinden an EP Massn. 8.99	Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018: Vorerst nicht umgesetzt wird die Überführung der anerkannten Flüchtlinge in die Zuständigkeit der Gemeinden. Dieser Betrag ist mit 1 Mio. Franken veranschlagt. Mit den Sozialen Diensten Asyl verfügt der Kanton über Mitarbeitende, die in der Integration von Flüchtlingen erfahren und spezialisiert sind. Das entsprechende Know-how ist in den gemeindlichen Sozialdiensten nicht per se vorhanden. Eine gemeindliche Zuständigkeit ist deshalb nicht sinnvoll.	Die Massnahme 2.06c betreffend Überführung der anerkannten Flüchtlinge in die Zuständigkeit der Gemeinden betrifft direkte Lastenverschiebungen an die Gemeinden und wurde sistiert. An Stelle der Umsetzung dieser und weiterer Lastenverschiebungen erfolgt im Rahmen des Projekts «ZFA Reform 2018» eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und somit eine Neu beurteilung der Zuständigkeitsregelungen verschiedener Aufgabenberei-

	VNL	Thema	Bemerkungen / Anträge	Bemerkungen der Fachdirektionen
				che.
638.	EWG Menzingen	Neuer KRB Beitrag Gemeinden an EP Massn. 8.99	Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018: Dito. FCK.	Dito
639.	ALG	Neuer KRB Beitrag Gemeinden an EP Massn. 8.99	Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018: Die ALG ist noch immer der Meinung, die Gemeinden seien vor dem Kanton zu schnell eingeknickt und hätten sich stärker gegen die Kostenüberwälzung wehren sollen. Schliesslich hat der Kanton sich selbst in diese schlechte Lage gebracht und zudem mit den Steuergesetzrevisionen auch die Einnahmen der Gemeinden massiv eingeschränkt. Dennoch wehren wir uns nicht gegen den ungenügenden Kompromiss und die Zahlung der jährlichen ZFA-Geberentlastung von 4.5 Millionen für weitere 3 Jahre durch den Kanton. Allerdings muss der Betrag der Gemeinden an das abschliessende Gesamtpaket 2 angepasst werden.	Gleiche Antwort wie bei BGS 621.1: Die Höhe des Solidaritätsbeitrags geht von einer Entlastung der Gemeinden von 6,5 Millionen Franken durch die Umsetzung der einnahmenseitigen Entlastungsmassnahmen in Paket 2 aus. Falls diese Entlastung nicht eintrifft, reduziert sich der Solidaritätsbeitrag entsprechend. Die Auswirkungen der übrigen Massnahmen auf die Gemeinden werden im Rahmen der ZFA Reform 2018 berücksichtigt.
640.	PV ZG	Neuer KRB Beitrag Gemeinden an EP Massn. 8.99	Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018: Die Massnahme 8.99 wurde an der Einigungskonferenz vom 9. Juni 2015 zwischen dem RR-Ausschuss und dem GPK-Ausschuss beschlossen und anschliessend zwischen Regierungsrat und den Gemeinden vereinbart. Es ist quasi das umfangreichste Paket innerhalb des Entlastungsprogramms. Für die Einwohnergemeinden ist dies die wichtigste Massnahme im Gesamtpaket. Die Einhaltung hat direkten Einfluss auf die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden in den Gemeinden. Aus diesem Grund darf aus unserer Sicht die damals erzielte Einigung auf keinen Fall seitens des Kantons untergraben werden.	Kenntnisnahme.